

Fritsch

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung  
(1871 – 1923)

Kriminologische Forschungsberichte  
aus dem  
Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales  
Strafrecht

Band 85

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht  
Prof. Dr. Günther Kaiser

# Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung (1871 – 1923)

Die Entwicklung bis zum ersten Jugendgerichtsgesetz  
unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion  
über die Altersgrenzen der Strafmündigkeit

Markus Fritsch



Freiburg i. Br. 1999

Markus Fritsch, Dr. jur., Jahrgang 1969, war von 1996 bis 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Fritsch, Markus:**

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung: (1871 – 1923); die Entwicklung bis zum ersten Jugendgerichtsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Diskussion über die Altersgrenzen der Strafmündigkeit / vorgelegt von Markus Fritsch - Freiburg: Ed. iuscrim 1999

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 85)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1999

ISBN 3-86113-029-7

© 1999 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Layout und Satz: DTP-Studio · Antje Walter  
79853 Lenzkirch-Kappel

Herstellung: BARTH · medien-haus GmbH  
77955 Ettenheim  
Telefax 0 78 22/44 47-28

*Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier*

---

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist zwischen April 1997 und Mai 1998 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. entstanden. Im Wintersemester 1998/99 wurde sie von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. als Dissertation angenommen.

Zuallererst möchte ich meinem hochgeschätzten und sehr verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. JOSEF KÜRZINGER, danken. Ich bedanke mich für seine hervorragende Betreuung, seine wertvolle Kritik sowie besonders herzlich auch für seine „geistige und moralische“ Unterstützung. Dem Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Herrn Professor Dr. HANS-JÖRG ALBRECHT, danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und das Angebot, die Arbeit in der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte“ zu veröffentlichen. Diese Platzierung freut mich besonders, weil dadurch der aktuelle Bezug des Themas sozusagen bereits bibliographisch verdeutlicht wird.

Neben den genannten danke ich auch Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. GÜNTHER KAISER für die ausgezeichneten Arbeitsbedingungen, die mir am Institut geboten wurden. Ferner spreche ich meinen Dank aus Herrn MICHAEL KNECHT, der die Drucklegung sorgfältig vorbereitet hat, und Frau UTE MÖLL, die Ansprechpartnerin in allen Fragen des Promotionsverfahrens war.

Ich danke von Herzen meinen Eltern. Leider hat mein Vater keine Gelegenheit mehr, dieses Werk zu lesen.

Für die ehrliche Meinung „des unbefangenen Lesers“ spreche ich WOLFRAM KLOSE besonderen Dank aus. Schließlich schulde ich SILKE BENDER und REINHARD MÖLLER aufrichtigen Dank. Sie boten mir die Unterstützung, die – neben fachlichen Fragen und aller Freude an der Arbeit – bisweilen erforderlich war.



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Untersuchungsgegenstand	1
1.2	Erkenntnisinteresse	3
1.3	Untersuchungszeitraum	3
1.4	Erkenntnisziel	5
1.5	Gang der Untersuchung	6
1.6	Quellenlage	7
1.7	Begriffsbestimmung: Kinder und Jugendliche	8
<b>1. Abschnitt:</b>	<b>Anfänge und Ausgangspunkte der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung</b>	
<b>2</b>	<b>Ausgangspunkte der Reformbewegung</b>	<b>11</b>
2.1	Politisches Umfeld	12
2.2	Soziale Situation Jugendlicher	13
2.3	Strafrechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen	15
2.4	Zivilrechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen	18
2.5	Fürsorge- und Zwangserziehungsgesetze	20
2.6	Bürgerliches Gesetzbuch und preußisches Landesgesetz	22
<b>3</b>	<b>Anfänge der Reformbewegung</b>	
3.1	Marburger Programm und Internationale Kriminalistische Vereinigung	24

---

3.2	Reichskriminalstatistik	28
3.2.1	Aufbau der Reichskriminalstatistik	28
3.2.2	Zahlen der Reichskriminalstatistik	31
3.2.3	Aussagen der Reichskriminalstatistik	33
3.2.3.1	Zeit von 1882 bis 1913	34
3.2.3.2	Kriegs- und Nachkriegsjahre	35
3.2.3.3	Straftatenverteilung	36
3.2.4	Bezugnahmen auf die Reichskriminalstatistik	37
3.3	Entwicklung bis zur Jahrhundertwende	40
3.3.1	Zeitgeist	42
3.3.2	Kommissionsbericht der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung	44
3.3.3	Dritte Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung	46
3.4	Weitere Beiträge bis 1900	47
3.5	Zeit ab dem Jahre 1900	48
<b>4</b>	<b>Bedingte Begnadigung</b>	<b>50</b>
4.1	Verfahrensgang	50
4.2	Verbreitung	52
4.3	Zeitlicher Kontext	53
4.4	Weiterentwicklung	54
 <b>2. Abschnitt: Institutionalisierung und Etablierung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung</b>		
<b>5</b>	<b>Entwicklung seit dem Jahre 1908</b>	<b>57</b>
5.1	Einrichtung des ersten Jugendgerichts	58
5.1.1	Jugendgericht in Frankfurt am Main	59
5.1.2	Etablierung der Jugendgerichte	60



---

5.1.3	Charakteristika des Jugendgerichts	62
5.1.4	Verbindlichkeit der Jugendgerichte	63
5.1.5	Jugendgerichtshilfe	64
5.2	Reformversuche zum Strafprozeßrecht	68
5.2.1	Entwurf des Reichsjustizamtes aus dem Jahre 1908	70
5.2.2	Reichstagsvorlage aus dem Jahre 1909	73
5.2.3	Kommissionsbeschlüsse zur Strafprozeßrechtsreform	74
5.2.4	Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche	75
5.3	Vorentwurf zum Strafgesetzbuch von 1909	78
5.3.1	Einsichtserfordernis	78
5.3.2	Weitere Neuregelungen	80
5.3.3	Begründung	82
5.3.4	Diskussion	83
5.4	Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1913	84
<b>6</b>	<b>Jugendgerichtstage</b>	<b>86</b>
<b>7</b>	<b>Kriegs- und Nachkriegsjahre</b>	<b>89</b>
7.1	Entwicklung während des Krieges	89
7.2	Kriegsverordnungen	91
7.3	Entwicklung nach dem Krieg	92
7.4	Wiederaufnahme der Reformarbeiten	93
7.5	Jugendgerichtsgesetzentwürfe	94
 <b>3. Abschnitt: Diskussion und Einzelforderungen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung</b>		
<b>8</b>	<b>Altersgrenzen der Strafmündigkeit</b>	<b>99</b>
8.1	Entwicklung der absoluten Strafunmündigkeit	100
8.2	Diskussion über die absolute Strafunmündigkeit	105

---

8.2.1	Begriff der geistigen Reife	106
8.2.1.1	Geistige Reife und Zurechnungsfähigkeit	107
8.2.1.2	Geistige Reife und Einsichtserfordernis	108
8.2.2	Altersgrenzen aufgrund geistiger Reife	109
8.2.3	Begriff der sittlichen Reife	112
8.2.4	Altersgrenzen aufgrund sittlicher Reife	113
8.2.5	Straffreie des Jugendlichen	114
8.2.6	Zusammenfassung	115
8.3	Eigene Stellungnahme	117
8.4	Entwicklung der relativen Strafmündigkeit	118
8.5	Diskussion über die relative Strafmündigkeit	122
8.5.1	Wesen des Einsichtserfordernisses	124
8.5.2	Verzicht auf das Einsichtserfordernis	125
8.5.3	Alternativen zum Einsichtserfordernis	127
8.5.4	Vorschlag Schmölder	128
8.6	Fehlende sittliche Reife und Erziehungsbedürftigkeit	130
8.6.1	Staatliche Intervention in der frühen Reformdiskussion	130
8.6.2	Sittliche Reife und sittliche Verwahrlosung	131
8.7	Soziale Aspekte	133
<b>9</b>	<b>Verhältnis zwischen Tat und Erziehungsmaßregel</b>	<b>137</b>
9.1	Diskussion	139
9.1.1	§ 56 Reichsstrafgesetzbuch	141
9.1.2	Besserungsfähigkeit des Jugendlichen	143
9.1.3	Eigene Stellungnahme	145
9.2	Erforderlichkeit von Erziehungsmaßregeln	145
9.3	Verhältnis zwischen Strafe und Erziehung	147
<b>10</b>	<b>Einheitliches Jugendgesetz</b>	<b>152</b>

---

<b>4. Abschnitt: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923: Schlußbetrachtungen</b>		
<b>11</b>	<b>Jugendgerichtsgesetz von 1923</b>	<b>161</b>
<b>12</b>	<b>Schlußbetrachtungen</b>	<b>166</b>
	<b>Quellennachweise</b>	<b>173</b>
<b>Anhang:</b>	<b>Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes 1923 (Auszug)</b>	<b>203</b>

---

## 1 Einleitung

Das Jugendstrafrecht ist während des Kaiserreiches entstanden. Im Jahre 1923 trat das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz<sup>1</sup> in Kraft, das alle verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Sonderregelungen für Jugendliche auf strafrechtlichem Gebiet zusammenfaßte. Trotz zum Teil wesentlicher Änderungen dieses Jugendgerichtsgesetzes in den Jahren 1943<sup>2</sup>, 1953<sup>3</sup> und 1990<sup>4</sup> blieb es bei einem Dualismus zwischen Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht<sup>5</sup>. Die Diskussion um die richtige Reaktion auf straffällig gewordene Kinder und Jugendliche ist heute so aktuell wie gestern. Die vorliegende Arbeit stellt dar, wie sich die Entwicklung bis zum ersten Jugendgerichtsgesetz vollzogen hat, und will der heutigen Diskussion um eine Reform des Jugendstrafrechts einen Beitrag liefern, der die Anfänge dieser Diskussion aufzeigt.

### 1.1 Untersuchungsgegenstand

Genau genommen kann von einer Reform des Jugendstrafrechts während des Kaiserreichs nicht gesprochen werden, weil es ein Jugendstrafrecht im engeren Sinne nicht gab. Es gab nur einige Regelungen im Rahmen des allgemeinen Strafrechts und im Fürsorge- und Vormundschaftsrecht, die jeweils speziell Kinder und Jugendliche betrafen, sowie das Verfahren der bedingten Begnadigung und später Geschäftsverteilungspläne zur Einrichtung von Jugendgerichten. Die vorliegende Arbeit spricht dennoch bewußt von einer jugendstrafrechtlichen Reformbewegung. Die Forderung dieser

- 
- 1 Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 135).
  - 2 Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 (Reichsgesetzblatt, Teil I 1943, S. 637) in Verbindung mit Verordnung über Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzblatt, Teil I 1943, S. 635).
  - 3 Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzblatt, Teil I 1953, S. 751).
  - 4 Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30. August 1990 (Bundesgesetzblatt, Teil I 1990, S. 1853).
  - 5 SCHAFFSTEIN; BEULKE 1995, S. 30.

Bewegung war, die wenigen bestehenden Regelungen für straffällige Kinder und Jugendliche zu reformieren. Der Begriff der Reformbewegung ist aber vor allem gewählt worden, weil die strafrechtliche Reaktion auf Straftaten von Kindern und Jugendlichen eine Tatsache war. Kinder und Jugendliche wurden straffällig und kamen so mit der Strafrechtspflege in Kontakt, die für sie nur wenige Sonderregelungen vorsah. Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung wollte die strafrechtliche Reaktion gegenüber Kindern und Jugendlichen reformieren. Sie wollte gegenüber dem allgemeinen Strafrecht weitergehende Sonderregelungen für straffällige Kinder und Jugendliche. Die Folgen der als unzulänglich empfundenen gesetzlichen Möglichkeiten staatlicher Reaktion wurden kritisiert. Die Reformbewegung richtete sich daher auf eine andere, eine weitergehende und eine angemessenere Form der Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Kindern und Jugendlichen, als sie bisher gegeben war.

In Darstellungen zur Geschichte des Jugendstrafrechts<sup>6</sup> wird häufig der Begriff der Jugendgerichtsbewegung verwendet<sup>7</sup>. Die vorliegende Arbeit benutzt diesen Begriff nicht, sondern zieht den der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung vor. Der Begriff der Jugendgerichtsbewegung kennzeichnet nur einen Ausschnitt der gesamten Reformbewegung, welche eine Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter forderte. Die Frage zum Beispiel, in welchem Lebensjahr die strafrechtliche Verantwortlichkeit des jungen Menschen beginnen soll, ist keine Frage, die durch Schaffung eines Jugendgerichts beantwortet wird, sondern eine Frage, die auf materiellrechtlichem Gebiet entschieden werden muß. Durch den Begriff der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der Forderung nach einer Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter nicht nur um verfahrensrechtliche Reformforderungen handelte, sondern auch das materielle Strafrecht reformiert werden sollte. Die Jugendgerichtsbewegung hatte zur Einrichtung von Jugendgerichten seit dem Jahre 1908 geführt; die geltenden gesetzlichen Regelungen blieben davon zunächst aber unberührt. Die erstrebte Sonderbehandlung straffälliger Kinder und Jugendlicher wurde erst im Jahre 1923 durch das erste deut-

---

6 RUSCHEWEYH 1918; HOLZSCHUH 1957; MIEHE 1968; SIMONSOHN 1975; VOSS 1986; WOLFF 1986; PILOW 1989; ROTH 1991; DERSELBE 1993; WOLFF 1993; SCHAFFSTEIN; BEULKE 1995, S. 22–29.

7 RUSCHEWEYH 1918; SIMONSOHN 1975, S. 20; DÖRNER 1991, S. 34 ff.; SCHAFFSTEIN; BEULKE 1995, S. 24 ff.

sche Jugendgerichtsgesetz gesetzlich verankert. Dieses Gesetz trägt zwar in seinem Namen den Begriff des Jugendgerichts. Das Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1923 behandelte aber nicht nur verfahrensrechtliche Fragen, sondern traf auch materiellrechtliche Regelungen.

## ***1.2 Erkenntnisinteresse***

Durch das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz von 1923 ist ein neues Jugendstrafrecht entstanden. Das Jugendgerichtsgesetz war Strafrecht, weil es eine an sich strafbare Handlung voraussetzte. Es schuf keine eigenen Tatbestände strafbaren Verhaltens, sondern war insoweit abhängig vom allgemeinen Strafrecht. Das Jugendgerichtsgesetz 1923 beschränkte sich auf besondere Bestimmungen zur Strafbarkeit von Kindern und Jugendlichen sowie auf die Rechtsfolgenbestimmung. Es war kein reines Erziehungsrecht, das nur mit Erziehungs- oder Fürsorgemaßnahmen auf das strafbare Verhalten eines Jugendlichen reagierte. Die Strafe blieb fester Bestandteil der möglichen Reaktion auf den straffällig gewordenen Jugendlichen. Das Jugendstrafrecht ist auch nicht aufgegangen in einem einheitlichen Jugendgesetz, das neben fürsorgerischen und vormundschaftlichen Maßnahmen auch die Reaktionen auf jugendliche Straftäter regelte. Dieser Grundkonzeption des ersten deutschen Jugendgerichtsgesetzes von 1923 folgt auch das gegenwärtig geltende Jugendgerichtsgesetz. Im Hinblick auf die zahlreichen Reformforderungen und -bestrebungen in der heutigen Zeit will die vorliegende Arbeit die Frage beantworten: „Was wollte man eigentlich ursprünglich?“. Diese Fragestellung richtet den Blick auf die Anfänge der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung, die in einer Zeit lagen, als es ein Jugendstrafrecht im engeren Sinne noch gar nicht gab. Viele der damals erhobenen Reformforderungen dürften an Aktualität für die heutige Zeit nichts verloren haben; aufschlußreich für die heutige Reformdiskussion mögen auch die schon damals erkannten Schwierigkeiten sachgerechter Jugendstrafrechtspflege sein.

## ***1.3 Untersuchungszeitraum***

Es wird die jugendstrafrechtliche Reformbewegung in dem Zeitraum 1871 bis 1923 behandelt. Dieser Zeitraum wurde gewählt, weil mit der Grün-

derung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 der Gegenstand der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung fixiert wurde. Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung führte schließlich zum Erlaß des Jugendgerichtsgesetzes 1923. Eine kontinuierliche Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung läßt sich seit Beginn des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts verfolgen. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1923 schließlich wurde eine Weiche gestellt, deren Richtung auch heute noch die Jugendstrafrechtspflege bestimmt. Daher endet die vorliegende Darstellung mit dem Jugendgerichtsgesetz 1923.

Das Reichsstrafgesetzbuch 1871 schuf reichseinheitliche Regelungen über die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Diese Regelungen des Reichsstrafgesetzbuches waren Gegenstand der gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden jugendstrafrechtlichen Reformbewegung. Gelegentlich greift die Darstellung auch auf Zeiträume vor der Reichsgründung 1871 zurück. Es handelt sich dann um die Darstellung der Vorgeschichte des seit dem Jahre 1871 fixierten Status quo. Diese Rückblicke sollen die Bedeutung der seit 1871 bestehenden Regelungen und Auffassungen verdeutlichen sowie deren Verständnis erleichtern. Besonders die Diskussion um die zutreffenden Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen hatte im Rahmen zahlreicher Strafgesetzbuchentwürfe während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine lebhaftere Vorgeschichte. Durch den Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches 1871 wurde jedoch eine reichseinheitliche Regelung getroffen, die bis zum Erlaß des Jugendgerichtsgesetzes 1923 nicht mehr geändert wurde. Unter diesen gesetzlichen Voraussetzungen entwickelte die jugendstrafrechtliche Reformbewegung eigene und neue Vorschläge zur strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Von einer direkten Kontinuität zwischen der gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden jugendstrafrechtlichen Reformbewegung und früheren Reformforderungen kann daher nicht gesprochen werden.

Das Jahr 1871 als Beginn der vorliegenden Darstellung wurde auch gewählt, weil die Reichsgründung in eine Zeit fiel, in der sich die gesellschaftlichen Verhältnisse zunehmend veränderten. Die fortschreitende Industrialisierung und die rasch wachsenden Städte führten innerhalb weniger Jahrzehnte zu völlig veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen für den Großteil der Bevölkerung. Die Arbeit versucht weder, Zusammenhänge zwischen dem gesellschaftlichen Wandel und der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung herzustellen noch die Reformbewegung aus

dem gesellschaftlichen Kontext heraus zu erklären; derartige Erklärungsmodelle bleiben dem Historiker vorbehalten. Es wird aber davon ausgegangen, daß sich Reformforderungen, die auf die Änderung bestehender gesetzlicher Regelungen bezogen sind, nicht ohne einen bestimmten gesellschaftlichen Kontext entwickeln. Selbst wenn man annähme, daß eine gesetzliche Regelung von Anfang an als ungerecht oder unzulänglich empfunden würde, so dürfte es doch im gesellschaftlichen Kontext begründet liegen, daß vereinzelte Reformforderungen zu einer Reformbewegung anwachsen, die schließlich zu einer neuen gesetzlichen Regelung führt. Aus diesem Grunde geht die vorliegende Arbeit auf den gesellschaftlichen Kontext kurz ein. Umfassend hingegen werden die einzelnen, für die Reformbewegung unmittelbar maßgebenden Ereignisse dargestellt, wie zum Beispiel die im Jahre 1884 erstmals veröffentlichte Reichskriminalstatistik oder der 1909 publizierte Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Der zeitliche Rahmen der Arbeit endet mit Erlass des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1923. Dieser Schlußpunkt wurde gewählt, weil die jugendstrafrechtliche Reformbewegung mit dem ersten deutschen Jugendgerichtsgesetz zu einer Weichenstellung geführt hat, die auch heute noch die Jugendstrafrechtspflege prägt.

#### *1.4 Erkenntnisziel*

Ziel der Arbeit ist es zum einen, die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung und die maßgebenden Ereignisse für diese Entwicklung aufzuzeigen. Ziel der Arbeit ist es zum anderen, die wesentlichen Reformforderungen sowie die tragenden Argumente dieser Reformforderungen darzustellen und kritisch zu analysieren.

Die Annahme, die der Untersuchung zugrunde liegt und überprüft werden soll, ist folgende:

Es gab eine Vielzahl im Detail differierender Vorschläge zur Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Keiner dieser Vorschläge vermochte aber insgesamt zu überzeugen. Das wesentliche Ergebnis der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion war vielmehr, die beiden Spannungsfelder herauszuarbeiten, welche das Jugendstrafrecht seit dem ersten deutschen Jugendgerichtsgesetz 1923 bis auf den heutigen Tag prägen:



- Das Spannungsfeld zwischen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und jugendgerechter Reaktion im Einzelfall.
- Das Spannungsfeld zwischen der Einsicht in die Notwendigkeit einer sinnvollen, das heißt primär erzieherisch wirkenden Reaktion und dem Bedürfnis, auf schwerwiegende Rechtsgutsverletzungen jugendlicher Straftäter mit Strafe reagieren zu können.

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung hat diese Spannungsfelder erkannt und diskutiert. Die Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes ist damals wie heute die Folge dieser Erkenntnis.

### *1.5 Gang der Untersuchung*

Die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung stellt die Arbeit in den ersten beiden Abschnitten dar und zeigt die für diese Bewegung maßgebenden Ereignisse auf. Seit dem Jahre 1908 fand die jugendstrafrechtliche Reformbewegung in einem verstärkten Maße Resonanz in Wissenschaft, Praxis und Legislative. Durch die Vorlage verschiedener Gesetzesentwürfe und die Einrichtung von Jugendgerichten gewann die jugendstrafrechtliche Reformdiskussion eine neue Grundlage und Qualität. Der erste Abschnitt beschäftigt sich daher mit dem Zeitraum bis zum Jahre 1908 und der zweite Abschnitt mit den Jahren 1908 bis 1923.

Die Darstellung orientiert sich an der zeitlichen Abfolge der maßgebenden Ereignisse. Zugunsten einer systematischen Zusammenfassung der verschiedenen Ereignis- und Entwicklungslinien wird jedoch auf eine streng chronologische Einteilung verzichtet. Durch diesen Kompromiß soll versucht werden, nicht nur einen chronologischen Überblick zu verschaffen, sondern auch zu verdeutlichen, daß die verschiedenen Ereignis- und Entwicklungslinien zum Teil parallel verliefen, zum Teil aber auch gegenseitig bedingt waren und schließlich eine Vielzahl von Einzelmomenten zur Verabschiedung des ersten deutschen Jugendgerichtsgesetzes 1923 geführt hat.

Der dritte Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich mit den Forderungen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung im einzelnen. Da diese Forderungen im Laufe der Zeit immer wieder modifiziert wurden und auch keineswegs unumstritten waren, werden alle Argumente dargestellt, die für und wider einer bestimmten Reformforderung angeführt wurden. Die vorgebrachten Argumente und Einzelforderungen werden sodann kritisch analysiert. Bei dieser Analyse wird nicht das Maß des heutigen Erkennt-

nisstandes angelegt, sondern versucht, aus der Perspektive der damals zeitgenössischen Diskussion Problemstellungen und Kritikpunkte herauszuarbeiten. Ziel ist es, die originäre Intention der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung aufzuzeigen. Das Augenmerk der Analyse liegt dabei auf den Reformforderungen, die einen materiellrechtlichen Gehalt hatten. Dadurch beschränkt sich die Arbeit auf die interessanten Aspekte der Reformdiskussion, denn einzelne verfahrensrechtliche Fragen der damaligen Zeit dürften für die heutige Diskussion um die Jugendstrafrechtsrechtspflege kaum noch von Bedeutung sein. Indem versucht wird, aus der Perspektive der damals zeitgenössischen Diskussion Problemstellungen und Kritikpunkte herauszuarbeiten, soll aufgezeigt werden, daß bereits in der damaligen Diskussion Fragen erkannt und behandelt wurden, welche die Jugendstrafrechtspflege immer noch beschäftigen.

Im vierten Abschnitt schließlich werden die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes 1923 dargestellt. Die Arbeit kommt mit einer zusammenfassenden Stellungnahme zum Untersuchungsgegenstand zum Schluß.

Im Anhang findet sich ein Auszug des Jugendgerichtsgesetzes 1923 in wörtlicher Wiedergabe.

## *1.6 Quellenlage*

Das vorhandene Quellenmaterial ist wegen des großen Zeitraumes, den die Arbeit behandelt, sehr umfangreich. Es war daher eine Beschränkung der auszuwertenden Quellen erforderlich. Diese Beschränkung wurde vorgenommen, indem vornehmlich Quellen herangezogen wurden, die sich explizit mit der strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Beiträge, die sich auf die fürsorgerische oder vormundschaftliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen beziehen, fanden nur insoweit Berücksichtigung, als sie in die strafrechtliche Diskussion eingingen. Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung zeigte sich mehr in wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen und weniger im Form von Einzelveröffentlichungen. Die Wortführer stammten dabei nicht nur aus juristischen Fachkreisen, sondern auch aus der Pädagogik, Jugendfürsorge, Medizin und der Psychologie. Soweit es sich aber nicht um die Fragestellung handelt, wie strafrechtlich auf Jugendliche zu reagieren sei, blieben die Beiträge aus Pädagogik, Jugendfürsorge, Medizin und Psychologie ausgespart. Beiträge im Rahmen des sogenannten Schulenstreits zwischen

der klassischen und der modernen Strafrechtslehre wurden aufgegriffen, wenn sie ausdrücklich zur strafrechtlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen Stellung nehmen.

Durch die Auswahl des bearbeiteten Quellenmaterials wurde versucht, die Beiträge und Wortführer hervorzuheben, welche die jugendstrafrechtliche Reformbewegung vertraten. Manche Berichte und Veröffentlichungen sind nur in einer Anmerkung genannt. Sie flossen in die Gesamtdarstellung der Arbeit ein, boten aber gegenüber den eingehend behandelten Quellen keine weitere Vertiefung oder Klarstellung. Die wesentlichen Quellen sind meist wörtlich wiedergegeben. Dadurch soll ermöglicht werden, sich ein eigenes Bild von der Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung und der Diskussion der einzelnen Reformforderungen zu machen.

### *1.7 Begriffsbestimmung: Kinder und Jugendliche*

Als Kinder werden in Anlehnung an das geltende Strafgesetzbuch der Jahre 1871 bis 1923 Personen bezeichnet, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten<sup>8</sup>. Jugendliche werden nach dieser Vorgabe Personen genannt, die zwar das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten<sup>9</sup>. Im Zuge der Diskussion innerhalb der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung wurden Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, häufig auch als Kinder bezeichnet, denn ein Ziel der Reformbewegung war es – so viel sei vorweggenommen – Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres strafrechtlich wie Kinder zu behandeln. Die Darstellung folgt dem Sprachgebrauch der jeweiligen Vertreter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung, soweit es sich aus dem Zusammenhang ergibt. Um jedoch Mißverständnisse auszuschließen, wird im Zweifelsfall das genaue Lebensalter angegeben, auf das jeweils Bezug genommen wird.

Im zivilrechtlichen Sprachgebrauch war ein „Kind“ ein Minderjähriger. Die Minderjährigkeit währte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres<sup>10</sup>. Der zivilrechtliche Begriff des Kindes bezog sich aber auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Eltern und Kind, drückte also aus, daß das Kind Abkömmling seiner Eltern ist. Daher hatte der zivilrechtliche Be-

---

8 §55 Absatz 1 Reichsstrafgesetzbuch (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50).

9 §56 Absatz 1 Reichsstrafgesetzbuch (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50).

griff des Kindes im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion keine Bedeutung für die Frage, inwieweit straffällige Kinder und Jugendliche wegen ihres Lebensalters strafrechtlich anders zu behandeln sein sollten als ein erwachsener Straftäter. Aus diesem Grunde wird der zivilrechtliche Begriff des Kindes in der folgenden Darstellung nicht verwendet.

Das preußische Landesgesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder aus dem Jahre 1878 schränkte seinen Anwendungsbereich auf Kinder ein, die das sechste, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hatten<sup>11</sup>. Die Dauer der Unterbringung durfte das 16. Lebensjahr des nunmehr als Zögling bezeichneten Kindes nicht überschreiten<sup>12</sup>. Nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch mußte dieses Landesgesetz geändert werden und wurde als preußisches Gesetz über die Fürsorgeerziehung im Jahre 1900 neu ausgegeben. Auf die nähere Begriffsbestimmung des Kindes wurde verzichtet und der zivilrechtliche Begriff des Minderjährigen entlehnt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes endete mit dem 18. Lebensjahr des Minderjährigen<sup>13</sup>. Es zeigt sich, daß im Bereich des Vormundschaftsrechts die vorgegebenen Altersgrenzen weitgehend mit den Altersgrenzen übereinstimmen, die strafgesetzlich für die Begriffsbestimmung eines Kindes und eines Jugendlichen gezogen werden.

Die Darstellung folgt daher dem strafrechtlichen Sprachgebrauch und versteht ein Kind als eine Person, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und einen Jugendlichen als eine Person, die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Erwachsene werden als Personen verstanden, die weder Kind noch Jugendlicher sind. In Anlehnung an den Sprachgebrauch der Vertreter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung wird zum Teil auch eine Person als Kind bezeichnet, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch Angabe der genauen Altersgrenze, die gerade besprochen wird, sind Mißverständnisse im Bereich der Grenzziehung zwischen dem Begriff eines Kindes und dem Begriff eines Jugendlichen ausgeschlossen.

---

10 §2 Bürgerliches Gesetzbuch (Reichsgesetzblatt 1896, S. 195).

11 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 132 (§ 1).

12 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 134 (§ 10).

13 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1900, S. 264 (§ 1).



---

# 1. Abschnitt:

## Anfänge und Ausgangspunkte der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung

### 2 Ausgangspunkte der Reformbewegung

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung des hier untersuchten Zeitraumes der Jahre 1871 bis 1923 kann in eine Phase der Formierung und eine Phase der Institutionalisierung eingeteilt werden<sup>1</sup>.

Ich verstehe die Phase der Formierung als die Zeit, in der die Anfänge und Ausgangspunkte der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion zu finden sind. Schon kurz nach der Reichsgründung wurde die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen Thema der öffentlichen Kritik<sup>2</sup>. Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung im engeren Sinne jedoch, das heißt, die Bewegung, die in Deutschland schließlich zu einem eigenen Jugendstrafrecht geführt hat, läßt sich erst seit dem Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts verfolgen<sup>3</sup>. Sie ging im Jahre 1908 über in eine Phase der Institutionalisierung<sup>4</sup>.

Diese zweite Phase der Institutionalisierung ist durch die Etablierung der jugendstrafrechtlichen Reformforderungen gekennzeichnet. Die Forderungen der Reformbewegung wurden mehr und mehr in Wissenschaft, Praxis und Legislative akzeptiert, wenn auch zunächst nur teilweise realisiert. Mit dem Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923<sup>5</sup> fand die jugendstrafrechtliche Reformdiskussion ihren vorläufigen Abschluß<sup>6</sup>.

Die Anfänge der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion entwickelten sich unter den gesellschaftlichen Bedingungen des Kaiserreichs seit

---

1 DÖRNER 1991, S. 34.

2 VON HOLTZENDORFF 1874, S. 401 f., 409 f.

3 ROTH 1991, S. 26, 38; WOLFF 1986, S. 124 m.w.N.

4 DÖRNER 1991, S. 41 ff.

5 Erläuterte Textausgabe z.B. bei: FRANKE 1926.

6 SCHAFFSTEIN; BEULKE 1995, S. 27.

7 WOLFF 1986, S. 124.

1871. Einer der Ausgangspunkte dieser Reformdiskussion waren demnach die gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kaiserreichs<sup>8</sup>.

## 2.1 Politisches Umfeld

Das Deutsche Reich, so die amtliche Bezeichnung des konstitutionell-monarchischen Bundesstaates, für das am 18. Januar 1871 Wilhelm I. (1797–1888) in Versailles zum Deutschen Kaiser ausgerufen wurde, hat sich über mehrere Stufen, insbesondere über die des Norddeutschen Bundes von 1867, entwickelt. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde nach dem Anschluß der süddeutschen Staaten im Zuge des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 im wesentlichen in die Reichsverfassung von 1871 übernommen<sup>9</sup>. Kennzeichnend war die Vormachtstellung Preußens<sup>10</sup>, das etwa zwei Drittel des Reichsgebiets und der Bevölkerung auf sich vereinigte. Die Vormachtstellung Preußens zeigte sich unter anderem darin, daß der König von Preußen gleichzeitig Deutscher Kaiser war und der von ihm ernannte Reichskanzler fast regelmäßig auch das Amt des preußischen Ministerpräsidenten innehatte. Im Reichstag, der von Historikern als Bestandteil des Verfassungskompromisses zwischen konservativen Kräften und dem liberalen Bürgertum verstanden wird<sup>11</sup>, wurde die Sitzverteilung durch eine allgemeine, gleiche und geheime Wahl aller Männer (ab dem Jahre 1919 auch der Frauen) bestimmt<sup>12</sup>. Neben dem Reichstag besaß der Bundesrat als Vertretungsorgan der Bundesstaaten zwar formal ein Gesetzesinitiativrecht; in der Praxis war der Bundesrat aber eher eine Verwaltungsrepräsentanz der Bundesstaaten – der sogenannten „verbündeten Regierungen“ –, die der preußi-

---

8 Vgl. hierzu: WOLFF 1993.

9 Vgl. zur Verfassungsstruktur und -wirklichkeit insb.: NIPPERDEY 1993, S. 85–109.

10 Vgl. auch: MOMMSEN 1990, S. 39–65.

11 NIPPERDEY 1993, S. 108; MOMMSEN bezeichnet die Verfassung des Deutschen Reiches als ein „System umgangener Entscheidungen“, dessen schwebende Machtstruktur wesentliche Voraussetzung dafür war, „daß es zu einem Prozeß der Modernisierung der deutschen Gesellschaft ohne gleichzeitige Demokratisierung kam.“ (MOMMSEN 1990, S. 32f.).

12 Nur Männer über 25 Jahren, ausgenommen Militärangehörige, Strafgefangene, Armenunterstützte, Entmündigte und in Konkursverfahren verwickelte Männer.

schen Regierung und Verwaltung Folge leisteten<sup>13</sup>. Zugunsten der preußischen Hegemonie setzten die verbündeten Regierungen ihr föderales Gewicht als „Bollwerk“ gegen parlamentarische Entwicklungen und der Entfaltung des Reichstages ein<sup>14</sup>. Neben der Hegemonie Preußens (und des autoritären Regierungsstils Bismarcks<sup>15</sup>) betonen die Historiker NIPPERDEY und MOMMSEN aber auch die zunehmende Bedeutung der Parteien<sup>16</sup>.

Nach der Entlassung BISMARCKS (1815–1898) im Jahre 1890 führten diese Strukturen der Verfassungswirklichkeit, besonders das Spannungsverhältnis zwischen der parlamentarischen Struktur in Form des Reichstages und dem bürokratischen Absolutismus der vormächtigen preußischen Regierung, aber auch die Krise des Liberalismus<sup>17</sup> und die Ausgrenzungspolitik gegenüber der Sozialdemokratie<sup>18</sup>, zu einer ständigen latenten innenpolitischen Krisensituation im Deutschen Reich<sup>19</sup>.

Die innenpolitische Entwicklung des Kaiserreichs war „die entscheidende Voraussetzung“, unter der die Idee des Jugendstrafrechts wirksam werden konnte<sup>20</sup>. Bereits kurz nach der Reichsgründung wurde auf die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse aufmerksam gemacht, die zum Beispiel den Einfluß des Familienlebens auf den einzelnen zurückdrängten<sup>21</sup>.

## 2.2 Soziale Situation Jugendlicher

Der Jugendliche, der in der Regel mit dem 14. Lebensjahr die Schule verließ und in Ausbildung oder Lohnarbeit eintrat, war mit einer relativ freizügigen äußeren Situation konfrontiert. In der heutigen Geschichtsschreibung wird die gesellschaftliche Entwicklung der damaligen Zeit<sup>22</sup> als eine Entwicklung beschrieben, welche die Individualität des einzelnen för-

---

13 NIPPERDEY 1993, S. 88–98.

14 NIPPERDEY 1993, S. 88–98.

15 Vgl. zu Quellennachweisen: WEHLER 1988, S. 63 f.

16 NIPPERDEY 1993, S. 109; MOMMSEN 1990, S. 20 f.

17 NIPPERDEY 1993, S. 322 ff.

18 WEHLER 1988, S. 100 ff.

19 NIPPERDEY 1993, S. 708; WEHLER 1988, S. 69–78.

20 WOLFF 1986, S. 125 f.

21 VON HOLTZENDORFF 1874, S. 404.

22 Vgl. zur Gesellschaftsgeschichte auch: RITTER; KOCKA 1982.

23 NIPPERDEY 1990, S. 113 ff.



derte<sup>23</sup>. Auch die zeitgenössische Ursachenforschung jugendlicher Kriminalität<sup>24</sup> erkannte bereits diese gesellschaftliche Entwicklung, welche ja nicht nur die Individualität des einzelnen *förderte*, sondern auch Selbständigkeit und Selbstverantwortung von dem einzelnen *forderte*<sup>25</sup>. Die Lebens- und Erwerbsverhältnisse, besonders in den Industriegebieten und den großen Städten, wurden „immer verwickelter und schwieriger“<sup>26</sup>. Der Strafrechtsprofessor VON LISZT (1851–1919) schrieb im Jahre 1900: „Mit dem Eintritt in die Lehre, in den Gesindedienst, die Fabrikarbeit lockern und lösen sich die Bande, die den Knaben oder das Mädchen mit der Familie verknüpfen. Schutzlos sind sie sich selbst überlassen, in einem Alter, in dem von Festigung des Charakters noch keine Rede sein kann, in dem der durch eigene Arbeit erworbene Lohn zu bisher ungekannten und daher um so lockenderen Genüssen verleitet. Möchte noch vor wenigen Jahrzehnten dem Jugendlichen das Lehrlingsverhältnis den festen Halt, den Anschluß an geordnete Familienverhältnisse, Beispiel und Beistand gewähren, so hat sich das seither wesentlich geändert. (...) In der Verwahrlosung der schulentlassenen Jugendlichen ist eine der Hauptursachen für ihre zunehmende Kriminalität zu erblicken“<sup>27</sup>. Auf die schlechten sozialen Verhältnisse machte der Hamburger Landrichter WITTICH im Jahre 1901 aufmerksam<sup>28</sup>. Die Wandlung Deutschlands zum Industriestaat und die Binnenwanderung vom Land in die großen Städte habe dazu geführt, daß „viele Millionen (...) in menschenunwürdigen Kellern, Terrassen, Höfen und Hinterwohnungen“ wohnten<sup>29</sup>; hinzu gekommen seien „ungenügende Bettverhältnisse“ und „die üblichen Einlogierer“<sup>30</sup>.

---

24 Vgl. zur Geschichte der Kriminologie: KÜRZINGER 1996, S. 11 f., 17 f., 20–29.

25 VON LILIENTHAL schrieb über den 14 Jahre alten Jugendlichen: „In weitesten Kreisen des Volkes beginnt mit der Entlassung aus der Schule die Zeit der Teilnahme an der wirtschaftlichen Arbeit und damit eine Selbständigkeit, die neue Aufgaben stellt und eine ganz anders geartete Verantwortung auferlegt. Daß der Einzelne dieser Aufgabe nicht immer gewachsen ist, unterliegt keinem Zweifel“ (VON LILIENTHAL 1908, S. 157).

26 KLEIN 1904, S. 100 f.

27 VON LISZT 1905c, S. 345.

28 WITTICH 1901, S. 83 ff.

29 WITTICH 1901, S. 84.

30 WITTICH 1901, S. 85.

### 2.3 *Strafrechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen*

Die strafgesetzliche Situation von Kindern und Jugendlichen hatte in dem untersuchten Zeitraum der Jahre 1871 bis 1923 keine entscheidende Änderung erfahren; die Situation von Kindern und Jugendlichen blieb vielmehr seit 1871 bis zum Erlaß des ersten deutschen Jugendgerichtsgesetzes 1923 nahezu unverändert. Obwohl nur ein Teil aller Kinder und Jugendlichen einmal oder gar mehrfach mit der Strafrechtspflege in Kontakt kam, war doch gerade diese Situation Gegenstand der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung. Aus diesem Grunde wird die strafrechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen allen anderen Regelungen vorausgeschickt, die auch Bedeutung im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung hatten.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870<sup>31</sup>, in Kraft getreten am 1. Januar 1871<sup>32</sup>, ging durch das „Gesetz betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 15. Mai 1871<sup>33</sup> im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 auf<sup>34</sup>. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wurde zunächst in Elsaß-Lothringen und dann im ganzen Norddeutschen Bund, Südhessen, Bayern, Württemberg und Baden in Kraft gesetzt<sup>35</sup>. Nach einigen alsbald notwendig gewordenen Revisionen<sup>36</sup> trat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876<sup>37</sup>, kurz Reichstrafgesetzbuch (RStGB)<sup>38</sup>, am 20. März 1876 in Kraft<sup>39</sup>. Eine Übersicht sämtlicher Änderungen bis heute findet sich im

---

31 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 197–273.

32 Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund 1870, S. 195 (Einführung-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, § 1).

33 Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 127.

34 BINDING; NAGLER 1905, S. Vf.

35 BINDING; NAGLER 1905, S. V.

36 BINDING; NAGLER 1905, S. VI.

37 Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzungen desselben vom 26. Februar 1876. In: Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 25.

38 Bekanntmachung desselben durch: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876. In: Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 39.

39 BINDING; NAGLER 1905, S. VI.

Strafgesetzbuchkommentar von TRÖNDLE<sup>40</sup>. Bis zum Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923<sup>41</sup> sind zahlreiche Änderungen vorgenommen worden, von denen jedoch nur wenige – im folgenden erwähnte – Relevanz für die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen hatten.

Mit dem „Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871“ aus dem Jahre 1876<sup>42</sup> wurde § 55 geändert. Der bisherige § 55 wurde unverändert als Absatz 1 beibehalten und ein zweiter Absatz angefügt<sup>43</sup>. Durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896<sup>44</sup> wurde § 55 erneut geändert<sup>45</sup>. Satz 2 des Absatzes 2 wurde durch eine neue Fassung ersetzt<sup>46</sup>. Bis zum Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923<sup>47</sup> wurden keine weiteren Änderungen der allein für Kinder und Jugendlichen relevanten Paragraphen 55–57 des Reichsstrafgesetzbuches vorgenommen. Durch das Jugendgerichtsgesetz 1923 wurden sie aufgehoben<sup>48</sup>. Das Reichsstrafgesetzbuch in seiner Fassung vom 26. Februar 1876, in Kraft getreten am 20. März 1876, in der Fassung der neunten Änderung durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, in Kraft seit dem 1. Januar 1900, traf folgende Regelungen speziell für Kinder und Jugendliche:

§ 55 Abs. 1: Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden<sup>49</sup>.

Abs. 2: Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden<sup>50</sup>. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungs-

40 TRÖNDLE 1997, S. LV (in zeitlicher Folge), LXV (nach Paragraphen geordnet).

41 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 135.

42 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 39.

43 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil nach der Fassung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 vielfach Zweifel bestanden, ob der Landesgesetzgeber zum Erlaß von Vorschriften über die Unterbringung straffälliger Kinder unter dem 12. Lebensjahr befugt sei (ASCHROTT 1892, S. 8).

44 Reichsgesetzblatt 1896.

45 Reichsgesetzblatt 1896, S. 610 f. (Art. 34).

46 Reichsgesetzblatt 1896, S. 610 (Art. 34, Nr. II).

47 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 135.

48 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 141 (§ 47 Absatz 1 Satz 1).

49 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

anstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist<sup>51</sup>.

§ 56 Abs. 1: Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß<sup>52</sup>.

Abs. 2: In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr<sup>53</sup>.

§ 57 Abs. 1: Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen;
- 3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen<sup>54</sup>.  
Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;
- 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
- 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen<sup>55</sup>.

Abs. 2: Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen<sup>56</sup>.

---

50 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50. Der zusätzliche Passus der Fassung bis 31.12.1899: „Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist,“ wurde gestrichen.

51 Fassung ab 01.01.1900: Reichsgesetzblatt 1896, S. 610 (Art. 34, Nr. II).

52 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

53 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

54 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

55 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

56 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

Das Reichsstrafgesetzbuch schloß Kinder vor Vollendung des 12. Lebensjahres von der strafrechtlichen Verfolgbarkeit aus. Auf die Begehung einer strafbaren Handlung eines Kindes hin konnten aber – unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln – Maßregeln zur Beaufsichtigung und Besserung getroffen werden. Diese Maßregeln richteten sich nach den im folgenden darzustellenden landesgesetzlichen Regelungen. Bei einem Jugendlichen, der das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, war im Hinblick auf eine strafbare Handlung zu prüfen, ob er „die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht“ besaß. Dieses sogenannte Einsichtserfordernis wird noch eingehend Gegenstand der Untersuchung sein. Aufgrund fehlender Strafbarkeitseinsicht wurde der Jugendliche freigesprochen, war aber seiner Familie zu überweisen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen. Besaß der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht, mußte er verurteilt werden und konnte nicht seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden. Im Falle der Verurteilung eines Jugendlichen waren Milderungen der verwirkten Strafe vorgesehen. Schließlich war der Freiheitsstrafenvollzug in speziellen Anstalten oder Räumen für jugendliche Häftlinge zu bewirken.

Bis auf wenige weitere, nur geringe Bedeutung tragenden Vorschriften der Strafprozeßordnung<sup>57</sup>, wurden Kinder und Jugendliche weder materiell- noch verfahrensrechtlich anders behandelt als erwachsene Straftäter bzw. Angeklagte<sup>58</sup>.

## *2.4 Zivilrechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen*

Die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen wurde ferner durch die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 wurde am 24. August 1896 im Reichsgesetzblatt ausgegeben<sup>59</sup>. Nach Artikel 1 des Einführungsgesetzes zu diesem Bürgerlichen Gesetzbuch, das ebenfalls vom 18. August 1896 datiert, trat das Bürgerliche Gesetzbuch jedoch erst am 1. Januar 1900 in Kraft<sup>60</sup>. Im einzelnen waren folgende Regelungen relevant:

57 Im einzelnen aufgeführt bei: KÖHNE 1906, S. 624; RUSCHEWEYH 1918, S. 30–35.

58 Vgl.: SLUPECKI 1895.

59 Reichsgesetzblatt 1896, S. 195.

§ 1626: Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt<sup>61</sup>.

Minderjährig war ein Kind nach § 2, wenn es das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte<sup>62</sup>. Die elterliche Gewalt stand nach § 1627 dem Vater<sup>63</sup> und nach den §§ 1684, 1685 und 1686 subsidiär der Mutter zu<sup>64</sup>. Der Vater verwirkte seine elterliche Gewalt nach § 1680 Absatz 1, Satz 1, „wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird“<sup>65</sup>. Nach § 1676 ruhte die elterliche Gewalt des Vaters gegenüber dem Kind, wenn der Vater geschäftsunfähig war, und ruhte teilweise, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war<sup>66</sup>.

§ 1631 Abs. 1: Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen<sup>67</sup>.

Abs. 2: Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen<sup>68</sup>.

§ 1666 Abs. 1: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird<sup>69</sup>.

§ 1838: Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1666 zulässig<sup>70</sup>.

---

60 Reichsgesetzblatt 1896, S. 604.

61 Reichsgesetzblatt 1896, S. 474.

62 Reichsgesetzblatt 1896, S. 195.

63 Reichsgesetzblatt 1896, S. 474.

64 Reichsgesetzblatt 1896, S. 483.

65 Reichsgesetzblatt 1896, S. 482.

66 Reichsgesetzblatt 1896, S. 481.

67 Reichsgesetzblatt 1896, S. 474.

68 Reichsgesetzblatt 1896, S. 474.

69 Reichsgesetzblatt 1896, S. 480.

70 Reichsgesetzblatt 1896, S. 510.

Die §§ 1626f., 1631, 1684ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkten sich darauf, das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind zu bestimmen. Ein Eingriff in dieses Rechtsverhältnis durch den Staat war nur unter den eng umgrenzten Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 möglich. Voraussetzung für einen staatlichen Eingriff war ein Verschulden (oder Fehlen) der elterlichen Gewalthaber<sup>71</sup>. Das Vormundschaftsgericht war in der Auswahl seiner Maßregeln zwar nur an deren Erforderlichkeit gebunden, das Gesetz schlug jedoch insbesondere die Unterbringung des Kindes bzw. Mündels in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vor.

## 2.5 Fürsorge- und Zwangserziehungsgesetze

Vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gab es bereits landesgesetzliche Vorschriften über die Zwangserziehung bzw. Unterbringung Minderjähriger. Das preußische Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878<sup>72</sup>, ausgegeben am 28. März 1878<sup>73</sup> und in Kraft getreten am 1. Oktober 1878<sup>74</sup>, erlaubte nach

- § 1: Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitwegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwaorlung erforderlich ist<sup>75</sup>.
- § 2: Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erachtet hat<sup>76</sup>.

Nach § 10 endete die Zwangserziehung spätestens und regelmäßig mit dem vollendeten 16. Lebensjahr des Zöglings<sup>77</sup>.

71 Vgl. dazu: KEIL 1898, S. 704–710.

72 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 132–136.

73 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. XIII.

74 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 136 (§ 18).

75 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 132.

76 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 132.

Nach den genannten §§ 1 und 2 des preußischen Gesetzes betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 wurde für die staatliche Unterbringung eines Kindes – und damit Verbringung von seinen Eltern – nicht nur eine strafbare Handlung dieses Kindes vorausgesetzt, sondern auch, daß diese Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich sein mußte. Weiter hieß es in dem Gesetz:

§ 16: Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt<sup>78</sup>.

Derartige gesetzliche Bestimmungen waren in den nach überwiegender Auffassung noch gültigen §§ 86 ff. im 2. Teil des 2. Titels des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten<sup>79</sup> zu finden. Sie lauteten im einzelnen:

§ 86 I 2: Die Aeltern sind berechtigt, zu Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen<sup>80</sup>.

§ 87 I 2: Finden sie diese nicht hinreichend: so muß ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten<sup>81</sup>.

§ 88 I 2: Dies Gericht muß das Verhalten der Aeltern sowohl, als des Kindes, summarisch, und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen<sup>82</sup>.

§ 89 I 2: Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden<sup>83</sup>.

§ 90 I 2: Sollten Aeltern ihre Kinder grausam mißhandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen<sup>84</sup>.

§ 91 I 2: Nach Befund der Umstände kann den Aeltern, in einem solchen Falle, die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden<sup>85</sup>.

---

77 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 134.

78 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1878, S. 136.

79 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.

80 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.

81 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.

82 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.

83 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.

84 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.



Es zeigt sich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch keine erweiterten Eingriffsbefugnisse des Staates in das elterliche Erziehungsrecht ermöglichte, als sie bereits nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten in Preußen gegeben waren. Diese Eingriffsbefugnisse griffen nur bei einer schuldhaften Pflichtverletzung der elterlichen Gewalthaber – oder aber auf Veranlassung der Eltern selbst hin – Platz. Das preußische Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 sah von dem Eingriffserfordernis der schuldhaften Pflichtverletzung der elterlichen Gewalthaber ab, schuf dafür aber die Eingriffsvoraussetzung einer strafbaren Handlung des Kindes kumulativ verbunden mit der Gefahr weiterer sittlicher Verwahrlosung des Kindes.

## 2.6 *Bürgerliches Gesetzbuch und preußisches Landesgesetz*

Das gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch erlassene Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ließ in Artikel 135 Absatz 1, Satz 1 die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt<sup>86</sup>. Die Sätze 2 und 3 des Artikels 135 Absatz 1 schränkten jedoch ein:

Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§. 55, 56 des Strafgesetzbuches nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer in den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist<sup>87</sup>.

Das darauf hin erlassene preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900<sup>88</sup>, ausgegeben am 26. August 1900<sup>89</sup> und in Kraft getreten am 1. April 1901<sup>90</sup>, ersetzte das preußische Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878. Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 regelte in:

85 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1804, S. 152.

86 Reichsgesetzblatt 1896, S. 634: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger“.

87 Reichsgesetzblatt 1896, S. 634.

88 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1900, S. 264–269.

89 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1900, S. XXI.

90 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1900, S. 269 (§ 23).

- §1: Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:
1. wenn die Voraussetzungen des §. 1666 oder des §. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
  2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
  3. wenn die Fürsorgeerziehung außer in diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist<sup>91</sup>.

Die Eingriffsbefugnisse wurden durch § 1 Nr. 3 gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen erweitert. Auch die Altersgrenze für den Eingriffstatbestand in § 1 Nr. 2, den das preußische Landesrecht bereits kannte, wurde von dem 16. auf das 18. Lebensjahr angehoben.

Die §§ 2 und 3 des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger bestimmten ergänzend:

- §2: Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.
- §3: Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat<sup>92</sup>.

Nach § 13 des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 schließlich endete die Fürsorgeerziehung regelmäßig und spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings<sup>93</sup>, die nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896<sup>94</sup> mit Vollendung des 21. Lebensjahres eintrat<sup>95</sup>.

---

91 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1900, S. 264.

92 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1900, S. 264.

93 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1900, S. 267.

94 Reichsgesetzblatt 1896, S. 195.

95 Reichsgesetzblatt 1896, S. 195.

### 3 Anfänge der Reformbewegung

Für die jugendstrafrechtliche Reformdiskussion lassen sich zwei Punkte hervorheben, die ihre Entwicklung beeinflussten<sup>96</sup>:

- Das Marburger Programm, die Antrittsvorlesung des Strafrechtsprofessors FRANZ VON LISZT<sup>97</sup>, die er im Jahre 1882 unter dem Titel „Der Zweckgedanke im Strafrecht“<sup>98</sup> an der Universität zu Marburg hielt.
- Die Reichskriminalstatistik<sup>99</sup>, die für das gleiche Jahr erstmals geschrieben wurde<sup>100</sup>.

#### 3.1 *Marburger Programm und Internationale Kriminalistische Vereinigung*

Das Marburger Programm nahm noch keinen speziellen Bezug auf die Behandlung jugendlicher Straftäter<sup>101</sup>, ihm lag vielmehr „eine allgemein strafrechtswissenschaftliche, straftheoretische und kriminalpolitische Zielsetzung zugrunde“<sup>102</sup>. Diese Zielsetzung kann als Teil der innenpolitischen Entwicklung des Kaiserreichs verstanden werden<sup>103</sup>. Das entscheidende an der Antrittsvorlesung VON LISZTS war, daß er das bestehende Vergeltungsstrafrecht in ein zweckmäßiges Präventionsstrafrecht überführen wollte<sup>104</sup>. Am Beispiel des Strafrechts wird in dieser Rede „ein neues Verhältnis von Individuum, Gesellschaft und Staat“ sichtbar, das seit der Reichsgründung 1871 entstanden war<sup>105</sup>. VON LISZT selbst drückte dies im Jahre 1912 so aus: „Aus dem *Rechtsstaat*, dem Nichts-als-Rechtsstaat, (...) hat sich im Laufe der Jahrzehnte der *moderne Verwaltungsstaat* entwickelt, der durch bewußte Zwecksetzung eingreift in das freie Spiel der Kräfte (...). *Unsere moderne strafrechtliche Schule erscheint als Übertragung wirtschaftlicher*

96 MIEHE 1968, S. 1.

97 Vgl. zur Person Franz von Liszt: SCHMIDT 1969, S. 1–11; BELLMANN 1994, S. 3–6.

98 VON LISZT 1905a, S. 126–179.

99 Vgl. speziell zur Bedeutung der Reichskriminalstatistik: RUSCHEWEYH 1918, S. 12, 20.

100 Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 1884.

101 MIEHE 1968, S. 3f.

102 MÜLLER-DIETZ 1982, S. 605.

103 NAUCKE 1982, S. 540.

104 NAUCKE 1982, S. 533.

105 NAUCKE 1982, S. 536f., 540, Zitat S. 537.

*und politischer Gedanken und Forderungen auf unser spezielles Arbeitsgebiet. (...) Daher der rasche Sieg unserer Gedanken, weil sie, der Ausfluß einer allgemeinen geistigen Strömung, nur die Reflexwirkung unserer geänderten Auffassung über Wesen und Aufgaben des Staates uns darstellt (...)*<sup>106</sup>.

VON LISZT hat in seinem Marburger Programm eine Gegenüberstellung zwischen drei möglichen Strafwirkungen und drei Kategorien von Straftätern vorgenommen<sup>107</sup>. Hiermit wollte er den Blick der Strafrechtspflege von der Tat auf den hinter der Tat stehenden Täter lenken<sup>108</sup>. An die Stelle der Vergeltungsstrafe, die nach dem Gewicht der Tatschuld bemessen wurde, wollte VON LISZT eine nach der menschlichen Eigenart des Täters differenzierte Besserungs- oder Sicherungsstrafe setzen<sup>109</sup>. Dabei stand für ihn die (spezial)präventive Wirkung und nicht Repression der Strafe im Vordergrund<sup>110</sup>. Die besserungsbedürftigen Verbrecher, die durch die Strafe gebessert werden sollen<sup>111</sup>, bezeichnete VON LISZT als „Anfänger auf der Verbrechenslaufbahn“, die „in zahlreichen Fällen noch gerettet werden“ könnten<sup>112</sup>.

VON LISZT hob 20 Jahre nach seinem Marburger Programm in einem für den 26. Deutschen Juristentag im Jahre 1902 verfaßten Gutachten die erziehende Behandlung der Besserungsfähigen als eine der beiden Hauptforderungen gegenüber dem geltenden Strafsystem hervor<sup>113</sup>. Diese Behandlung war für ihn „die erziehende Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Ausbildung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Lebensweise“<sup>114</sup>. Da er davon ausging, daß das nur bis zu einem ge-

---

106 VON LISZT 1912, S. 377 ff.

107 VON LISZT 1905a, S. 165/166: Die drei möglichen Strafwirkungen sind Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung (aaO., S. 164). Die „besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher“ sollen durch die Strafe gebessert werden. Die „nicht besserungsbedürftigen Verbrecher“ hingegen sollen durch die Strafe abgeschreckt werden. „Unschädlichmachung“ ist schließlich Ziel der Strafe zu lasten „der nicht besserungsfähigen Verbrecher“ (aaO., S. 166).

108 VON LISZT 1905a, S. 175: „Nicht der Begriff wird gestraft, sondern der Täter; daher kann das Maß der vergeltenden Strafe nicht nach dem Begriff, sondern nur nach der Tat des Täters sich richten. Das scheint eine wohlfeile Binsenwahrheit zu sein; und doch ist es heute noch Ketzerei“.

109 BOCKELMANN 1969, S. 57 f.

110 BOCKELMANN 1969, S. 55.

111 VON LISZT 1905a, S. 166.

112 VON LISZT 1905a, S. 171.

wissen Lebensalter überhaupt möglich sei, hatte er als Gruppe der Verbesserungsfähigen vor allem die jugendlichen Straftäter im Auge<sup>115</sup>.

In die Satzung der zum 1. Januar 1889 neben VON LISZT von den Professoren G.A. VAN HAMEL aus Amsterdam und ADOLPHE PRINS aus Brüssel gegründeten Internationalen Kriminalistischen Vereinigung<sup>116</sup> gingen Gedanken des Marburger Programms ein<sup>117</sup>. So hieß es in Art. 1 der Satzung, „daß Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müssen“. Und Art. 2 Abs. 3 führte weiter aus, daß Strafe nicht das einzige Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens sei und sie daher im Zusammenhang mit den „übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens“ gesehen werden müsse. In Art. 2 Abs. 4 der Satzung wurde der Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern grundlegende Bedeutung „in theoretischer wie in praktischer Beziehung“ beigemessen. In einer kurzen Erläuterung dieser Satzung wiederholte VON LISZT auch im Namen der anderen Gründer der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Gedanken, die bereits seinem Marburger Programm zugrunde lagen<sup>118 119</sup>.

ASCHROTT, Amtsrichter in Berlin und Mitglied der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung seit der ersten Stunde<sup>120</sup>, sprach in einem am 9. Januar 1892 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag

113 VON LISZT 1902, S. 289. Die weitere Hauptforderung war die Sicherung der Gesellschaft gegenüber den unverbesserlichen und gemeingefährlichen Verbrechern (aaO. S. 289f.). Von Liszt unterscheidet gegenüber seinem Marburger Programm nur noch zwei Tätergruppen: die der zu bessernden und die der unverbesserlichen Verbrecher (aaO. S. 290) und gibt damit die Differenzierung zwischen den besserungsbedürftigen und denen der Besserung fähigen Verbrechern auf. Allerdings wurden diese beiden Typen von Straftätern bereits im Marburger Programm unter der Gruppe zusammengefaßt, bei denen Strafe der Besserung dienen sollte (vgl. VON LISZT 1905a, S. 166).

114 VON LISZT 1902, S. 292.

115 VON LISZT 1902, S. 292f.

116 Abgedruckt bei: VON LISZT 1889, S. 363–366; Ferner abgedruckt in: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1889, S. 1–3; und bei: BELLMANN 1994, S. 216–219 (Anhang Nr. 6).

117 BELLMANN 1994, S. 27.

118 VON LISZT 1889, S. 367ff.

119 In diesem Sinne auch: BELLMANN 1994, S. 27.

120 Vgl. Verzeichnis der Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, die ihr bis zum 31.12.1888 beigetreten sind, bei: VON LISZT 1889, S. 369–372.

die Hoffnung aus, daß man auf den § 56 des Reichsstrafgesetzbuches ganz verzichten könne, falls dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, „gegen den Jugendlichen das Strafmittel zu verhängen, welches der *Individualität* am besten entspricht“<sup>121</sup>. Ferner schlug er vor, gegen alle jugendlichen Straftäter die Zwangserziehung, namentlich die Unterbringung in einer Besserungsanstalt, anordnen zu können<sup>122</sup>. Dieses Strafmittel sah er für die Fälle vor, in denen der Richter „die Überzeugung gewonnen hat, dass die begangene strafbare Handlung im Wesentlichen auf eine vernachlässigte und schlechte Erziehung zurückzuführen ist und der Jugendliche somit der Nacherziehung bedarf, wenn aus ihm ein brauchbares Glied des Gemeinwesens werden soll“<sup>123</sup>.

Auch APPELIUS, Staatsanwalt in Berlin und seit dem 15. 2. 1891 im Mitgliederverzeichnis der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung geführt<sup>124</sup>, gab im Jahre 1892 fast sinngleich wieder, was bereits im Marburger Programm angelegt war<sup>125</sup>: „Man muß von der Strafrechtspflege verlangen, daß sie der Rechtsordnung und damit der Gesamtheit der Unterthanen Schutz gewähre vor dem Verbrechen, deshalb darf sie sich nicht genügen lassen in dem unerreichbaren Streben nach einer idealen abstracten Gerechtigkeit, die gerade Vielen nicht die Strafe giebt, die sie bedürfen, um sie von Wiederholungen abzuhalten, also präventiv bedeutungslos ist (...)“<sup>126</sup>. APPELIUS betonte, daß von der Strafe Besserung der Jugendlichen verlangt werden müsse<sup>127</sup>, und daher nicht die Schwere ihrer Schuld, sondern der Zweck der Besserung für das Maß der Strafe bestimmend sein solle<sup>128</sup>.

Einen pointierten Niederschlag hatten Grundgedanken des Marburger Programms bei der Frauenrechtlerin<sup>129</sup> RASCHKE gefunden: „Der kindliche und jugendliche Täter sollte nicht als Verbrecher, sondern nur als ‚als ein besonders geartetes Erziehungs- und Besserungs-Objekt‘ angesehen und danach behandelt werden. Möglichst viele vor der ersten Strafe bewahren, muss der oberste Grundsatz der strafrechtlichen Reform sein. Die

---

121 ASCHROTT 1892, S. 24. Hervorhebung nicht im Original.

122 ASCHROTT 1892, S. 29.

123 ASCHROTT 1892, S. 31.

124 Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1892, S. 10.

125 Vgl.: VON LISZT 1905a, S. 161, 163f.

126 APPELIUS 1892, S. 35.

127 APPELIUS 1892, S. 26.

128 APPELIUS 1892, S. 108.

129 MIEHE 1968, S. 24.

Sühne der Tat, der Vergeltungsgedanke, hat vor den Jugendlichen Halt zu machen. Wir wollen keine Vergeltung üben, nicht sühnen, sondern bessern und bewahren, nachholen, was die Gesellschaft mit verschuldet hat durch Unterlassung der notwendigen Vorbeuge“<sup>130</sup>.

Der Einfluß des Marburger Programms auf die jugendstrafrechtliche Reformbewegung wurde seit der Jahrhundertwende von vielen weiteren geistigen Strömungen überlagert<sup>131</sup>. Im Rahmen der allgemeinen Diskussion um eine Reform des Strafrechts wurde auch zu der Behandlung jugendlicher Straftäter Stellung genommen<sup>132</sup>. Es waren aber hauptsächlich Vertreter der soziologischen Strafrechtsschule, welche die jugendstrafrechtlichen Reformforderungen vorantrieben<sup>133</sup>. Insbesondere die Internationale Kriminalistische Vereinigung wurde zum Motor der Reformbewegung<sup>134</sup>.

### 3.2 Reichskriminalstatistik

Die Reichskriminalstatistik, 1884 für das Jahr 1882 erstmals erschienen<sup>135</sup>, machte die Kriminalität der Jugendlichen virulent.

#### 3.2.1 Aufbau der Reichskriminalstatistik

Es handelte sich bei der Reichskriminalstatistik um eine Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze<sup>136</sup>. Dabei wurden alle zur Aburteilung gelangten Straftaten einzeln aufgeführt<sup>137</sup>. Die abgeurteilte Straftat wurde auch dann nur einmal gezählt, wenn mehrere Personen beteiligt waren, gleichviel ob

---

130 RASCHKE 1904, S. 21.

131 Vgl.: MIEHE 1968, S. 1.

132 ROTH 1991, S. 26f.

133 ROTH 1991, S. 27.

134 SCHMIDT 1965, S. 359.

135 Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 1884.

136 Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 1884, S. 1 (Vorbemerkungen über das Aufnahme- und Zusammenstellungsverfahren).

137 Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 1884, S. 3 (Vorbemerkungen über das Aufnahme- und Zusammenstellungsverfahren).

nur ein Angeklagter oder alle Beteiligten verurteilt worden waren<sup>138</sup>. Wurde wegen einer strafbaren Handlung angeklagt, so wurde die Straftat nur einmal unter dem schwersten Straftatbestand geführt<sup>139</sup>. Waren hingegen die verletzten Strafgesetze verschiedenartig, so wurden die Taten einzeln gezählt, auch wenn sie gemeinsam angeklagt wurden<sup>140</sup>. Außerdem nahm die Reichskriminalstatistik eine Auszählung nach Personen vor<sup>141</sup>. Bei der Auszählung nach Personen kam jeder Abgeurteilte nur einmal in Ansatz, auch wenn die Aburteilung wegen mehrerer Straftaten erfolgt war<sup>142</sup>. Handelte es sich um verschiedenartige Straftaten, wurde der Verurteilte auch nur einmal gezählt; anderes galt nur, wenn die Verurteilungen in verschiedenen Verfahren ergingen<sup>143</sup>. Es handelte sich bei der Reichskriminalstatistik also um zwei getrennte Zählungen, die eine erfaßte die Straftaten und die andere die Zahl der rechtskräftig verurteilten Straftäter<sup>144</sup>. Auf die Unsicherheitsfaktoren der Straftatenzählung wurde besonders hingewiesen<sup>145</sup>. Die diesem Erhebungsverfahren zugrundeliegenden „Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze“ galten bis über das Jahr 1923 hinaus, so daß sich das Erhebungsverfahren der Reichskriminalstatistik im Laufe des hier beobachteten Zeitraumes nicht verändert hatte<sup>146</sup>. Mit dem Jahrgang 1918 wurde allerdings nicht mehr nach Handlungen, sondern nur noch nach Personen gezählt<sup>147</sup>.

---

138 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

139 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

140 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

141 Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 1884, S. 1 (Vorbemerkungen über das Aufnahme- und Zusammenstellungsverfahren).

142 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

143 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

144 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

145 Kriminalstatistik für das Jahr 1910. 1912, S. 2 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

146 Kriminalstatistik für das Jahr 1924. 1926, S. 3 (Einleitung).

147 Kriminalstatistik für das Jahr 1919. 1927, S. 3 (Einleitung).



Die Reichskriminalstatistik enthielt verschiedene Aufschlüsselungen, die Angaben zum Alter der Angeklagten machten. Die absoluten Zahlen der verurteilten Jugendlichen ließen sich aber für die Beurteilung der Jugendkriminalität nicht ohne weiteres verwerten<sup>148</sup>. Für die Frage, ob die Jugendkriminalität stieg und wie sie sich im Verhältnis zu der Kriminalität Erwachsener darstellte, waren Verhältniszahlen (Verhältnisziffern) aufschlußreicher<sup>149</sup>. Sie wurden bei den Erläuterungen zu den Übersichten in besonderen Tabellen ausgewiesen. Diese Erläuterungen waren beschreibende Texte zu dem wiedergegebenen Datenmaterial<sup>150</sup>. Unter anderem wurde zu dem Anteil Jugendlicher unter den verurteilten Straftätern Stellung genommen. Denn schon in der Erstveröffentlichung der Reichskriminalstatistik war zu lesen, daß die Kriminalität der Jugendlichen „naturgemäß besonderes Interesse erweckt“<sup>151</sup>. Für den Jahrgang 1896 hieß es, daß die Verurteilungen Jugendlicher „wegen des hervorragenden Interesses, das ihnen zukommt“, von Anfang an einer besonderen Besprechung unterzogen worden waren<sup>152</sup>.

Seit dem Jahrgang 1894 wurden in der Reichskriminalstatistik die Freisprüche nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches besonders ausgewiesen<sup>153</sup>.

---

148 Kriminalstatistik für das Jahr 1898 nebst Erläuterungen für die Jahrgänge 1897 und 1898. 1901, S. I. 52 (Bemerkungen und Berechnungen zu Tabelle I, Abschnitt 4: Die Jugendlichen).

149 KOHLRAUSCH 1908, S. 679: „Es ist selbstverständlich unzulässig, nur mit absoluten Verurteilungsziffern zu arbeiten und die Bevölkerungszunahme außer acht zu lassen“. Es müsse nicht nur die Zunahme berücksichtigt werden, sondern der jeweilige Bevölkerungsstand zugrundegelegt werden (aaO. S. 679f.); Kriminalstatistik für das Jahr 1898 nebst Erläuterungen für die Jahrgänge 1897 und 1898. 1901, S. I. 52f. (Bemerkungen und Berechnungen zu Tabelle I, Abschnitt 4: Die Jugendlichen).

150 Vgl.: Kriminalstatistik für das Jahr 1892. 1894, Vorbemerkung.

151 Kriminalstatistik für das Jahr 1882. 1884, S. 67 (Erläuterungen zu den Übersichten II bis IV).

152 Kriminalstatistik für das Jahr 1896. 1899, S. I. 17 (Bemerkungen und Berechnungen zu Tabelle I, Abschnitt 2: Die Kriminalität der Jugendlichen und der Erwachsenen).

153 Kriminalstatistik für das Jahr 1894. 1898, S. I. 53 (Bemerkungen und Berechnungen zu Tabelle I, Abschnitt 4: Die Jugendlichen).

### 3.2.2 Zahlen der Reichskriminalstatistik

Eine umfangreiche Zusammenfassung und Interpretation statistischen Datenmaterials über die Straffälligkeit Jugendlicher bot HOEGEL im Jahre 1902, mit der er zeigen wollte, „in wie weit die Klage über die Straffälligkeit und Rückfälligkeit Jugendlicher (...) begründet ist“<sup>154</sup>. Die folgende Tabelle 1 gibt Auszüge der von HOEGEL zusammengestellten Daten wieder<sup>155</sup>.

Tabelle 1: Verurteilte Jugendliche 1886–1895

Auf 100.000 Personen der Altersklasse entfielen in den Jahren 1886–1895 jährlich wegen der Delikte Verurteilte	Geschlecht	12–15	15–18	18–21	21–25	25–30	30–40
Unzucht, Notzucht	männlich	9	41	36	27	22	19
	weiblich	0,2	0,5	0,3	0,2	0,1	0,0
Einfache Körperverletzung	männlich	10	50	198	243	230	165
	weiblich	0,9	3	7	12	19	23
Gefährliche Körperverletzung	männlich	45	259	1012	958	645	339
	weiblich	2	10	19	28	37	42
Sachbeschädigung	männlich	51	91	207	170	118	76
	weiblich	1	3	5	5	6	6
Einfacher Diebstahl	männlich	368	471	626	514	455	365
	weiblich	105	201	233	184	160	140
Schwerer Diebstahl	männlich	70	110	149	107	72	44
	weiblich	6	12	15	12	9	6
Verbrechen und Vergehen insg.	männlich	679	1413	4682	3328	2928	2259
	weiblich	142	322	443	443	482	522

Quelle: Hoegel 1903, S. 5

Die folgende Tabelle 2 ist der Anlage II zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 14. Mai 1927<sup>156</sup> entnommen<sup>157</sup>. Diese Anlage II trug den Titel: „Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882“<sup>158</sup>. Vorliegend wurde sie ergänzt durch Daten, die von HOEGEL zusammengestellt worden waren<sup>159</sup>.

154 HOEGEL 1903, S. 2.

155 HOEGEL 1903, S. 5.

156 Entwurf 1927.

157 Entwurf Anlage II 1927, S. 5.

158 Entwurf Anlage II 1927.

159 HOEGEL 1903, S. 8.

Tabelle 2: Verurteilte im Deutschen Reich 1882–1925

Verbrechen und Vergehen in Deutschland in den Jahren	Verurteilte Jugendliche		auf 100.000 Jugendliche		Verurteilte überhaupt		auf 100.000 Strafmündige	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1882	24358	6361	901	235	253234	62615	1667	379
1883	29965		549		330128		1034	
1884	31342		578		345977		1080	
1885	24604	6071	898	221	263765	61357	1708	364
1886	31513		565		353000		1080	
1887	33113		576		356357		1081	
1888	33067		563		350665		1048	
1889	36790		614		369644		1087	
1890	33464	7508	1083	243	294905	67258	1787	373
1891	42312		672		391064		1124	
1892	46496		729		422327		1202	
1893	43776		686		430403		1212	
1894	45552		716		446110		1244	
1895	36668	7711	1158	244	359322	76997	2067	406
1900	40844	7813	1249	240	383635	72844	2039	357
1905	43481	8017	1235	229	427147	80955	2106	370
1910	43180	8135	1122	212	451299	86926	2059	369
1911	42583	8291	1069	209	455669	89192	2049	374
1912	46551	8398	1148	208	482323	91653	2132	377
1913	46034	8121	1123	199	467065	88462	2043	359
1914	39734	7206	–	174	376194	77870	–	311
1915	54108	9018	–	215	212135	75400	–	296
1916	69463	10936	–	258	201100	86400	–	334
1917	82047	1360	–	318	191778	102806	–	392
1919	55447	9172	–	–	262793	85454	–	–
1921	63134	13798	1563	345	520598	130550	2282	515
1923	76280	9760	1910	247	688959	134943	2981	528
1924	36985	6291	1382	237	582180	114488	2635	467
1925	21018	3753	788	142	482378	93367	2149	375

Quelle: Entwurf Anlage II, S. 5; Hoegel 1903, S. 8

Es handelt sich bei den Daten in den Tabellen 1 und 2 um die Zahl der rechtskräftig verurteilten Straftäter<sup>160</sup>. Bezogen auf Tabelle 2 ist zu beachten, daß für die Jahre 1882 bis einschließlich 1913 Wehrpflichtverletzungen nach § 140 des Reichsstrafgesetzbuches nicht gezählt wurden<sup>161</sup> und in den

Jahren 1914 bis 1917 auch die Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges erlassenen Strafvorschriften nicht erfaßt wurden<sup>162</sup>. Die Verhältnisziffern wurden in den Jahren 1882 bis 1913 unter Bezugnahme auf die strafmündige Zivilbevölkerung erstellt<sup>163</sup> und ab dem Jahre 1921 unter Bezugnahme auf die gesamte strafmündige Bevölkerung<sup>164</sup>. Für die Jahre 1914 bis 1920, insbesondere für die Kriegsjahre, ließ sich die männliche Zivilbevölkerung nicht ermitteln<sup>165</sup>. Aus diesem Grunde fehlen in Tabelle 2 die Verhältnisziffern in den Feldern männliche Gesamt- und männliche Jugendkriminalität in diesen Jahresreihen.

### 3.2.3 Aussagen der Reichskriminalstatistik

Ohne „grundsätzliche Fragen über die Interpretation von Kriminalstatistiken“<sup>166</sup> in Bezug auf die Reichskriminalstatistik aufzuwerfen, geben die oben tabellarisch dargestellten Daten Anlaß, auf Umfang und Entwicklung gerichtlicher Verurteilungen jugendlicher Straftäter im Vergleich zu der Gruppe der gesamten Zivilbevölkerung näher einzugehen<sup>167</sup>.

Die Zahlen gerichtlich verurteilter Straftaten jugendlicher Mädchen war gegenüber den Zahlen gerichtlich verurteilter Straftaten jugendlicher Jungen wesentlich geringer. Diese Feststellung trifft auch auf die Gruppe der gesamten Zivilbevölkerung zu. Aus diesem Grunde werden in der folgenden Darstellung der Entwicklung in den Jahren 1882 bis 1913 nur die Zahlen gerichtlich verurteilter Straftaten männlicher Jugendlicher mit den Zahlen gerichtlich verurteilter Straftaten der gesamten männlichen Zivilbevölkerung miteinander verglichen.

---

160 Vgl.: Kriminalstatistik für das Jahr 1910, 1912, S.1 (Einleitung, II: Gewinnung und Bearbeitung des Urmaterials).

161 Entwurf Anlage II 1927, S. 5.

162 Entwurf Anlage II 1927, S. 5.

163 Entwurf Anlage II 1927, S. 5.

164 Entwurf Anlage II 1927, S. 5.

165 Entwurf Anlage II 1927, S. 6.

166 Vgl. hierzu: OBERWITTLER 1997 (Zitat: aaO., S. 200).

167 Vgl. zum folgenden: ROTH 1993; OBERWITTLER 1997.

### 3.2.3.1 *Zeit von 1882 bis 1913*

Die absoluten Verurteiltenzahlen waren seit Ersterhebung der Reichskriminalstatistik im Jahre 1882 bis zum letzten Jahr vor Kriegsausbruch 1913 bei der Gruppe der jugendlichen Straftäter um fast 90% angestiegen. Dieser Anstieg wurde durch die Bevölkerungsentwicklung relativiert. Die Bevölkerungsentwicklung wurde berücksichtigt, indem die Zahl der Verurteilungen in einer Verhältniszahl ausgedrückt wurde. Die Verhältniszahl der Verurteilungen jugendlicher Straftäter war die Zahl der Verurteilungen jugendlicher Straftäter auf 100.000 Jugendliche der zivilen Gesamtbevölkerung in einem Jahreszeitraum. Diese Verhältniszahl war im Beobachtungszeitraum von 1882 bis 1913 nur um 24% angestiegen. Stieg also nach Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung die Zahl der gerichtlich verurteilten Straftaten Jugendlicher um fast ein Viertel an, so erhöhte sich die Zahl der Verurteilten auf 100.000 Personen der gesamten Zivilbevölkerung in diesem Zeitraum von 1882 bis 1913 nur um gut ein Fünftel (21%).

Beobachtete man jedoch die gerichtlich verurteilten Straftaten für den Zeitraum der Jahre 1882 bis 1900, so fiel die Progression bei der Gruppe der jugendlichen Straftäter im Vergleich zu der Gruppe der Gesamtbevölkerung wesentlich höher aus. In den Jahren 1882 bis 1900 stieg die Zahl der Verurteilungen jugendlicher Straftäter bezogen auf 100.000 Jugendliche der Gesamtbevölkerung um 38%. Die Zahl der Verurteilungen überhaupt bezogen auf 100.000 Personen der zivilen Gesamtbevölkerung stieg in diesem Zeitraum hingegen nur um 22%. Man konnte daher sagen, daß die gerichtlich verurteilten Straftaten Jugendlicher in der Zeit bis zur Jahrhundertwende überproportional angestiegen sind.

Besonders das Jahrzehnt zwischen den Jahren 1885 und 1890 wies einen starken Anstieg gerichtlich verurteilter Straftaten Jugendlicher von gut 20% auf. Diesem Anstieg entsprachen die Verhältniszahlen bezogen auf die Gruppe der Gesamtbevölkerung nicht, die zwischen den Jahren 1885 und 1890 nur um knapp 5% anstiegen. In dem folgenden Jahrzehnt der Jahre 1890 bis 1895 hatte sich die Entwicklung jedoch gewandelt. Zwischen den Jahren 1890 und 1895 stiegen die Verhältniszahlen bezogen auf die Gruppe der Gesamtbevölkerung um gut 15%, wohingegen die Verurteilungen jugendlicher Straftäter bezogen auf 100.000 Jugendliche der Gesamtbevölkerung nur noch um knapp 7% zugenommen hatten.

In den Jahren 1900 bis 1913 sind die gerichtlich verurteilten Jugendstrafaten hingegen nicht weiter anstiegen, sondern vielmehr um 10% ge-

sunken. Diese Abnahme erfolgte weitgehend in dem Jahrfünft von 1905 bis 1910, das eine Verringerung der gerichtlich verurteilten Jugendstraftaten um gut 9% vorwies. In diesem Jahrfünft sank zwar auch die Zahl der gerichtlich verurteilten Straftaten bezogen auf die gesamte Zivilbevölkerung, jedoch nur um den unauffälligeren Wert von gut 2%. Insgesamt blieb die Verhältnisziffer bei der Gruppe der zivilen Gesamtbevölkerung in den Jahren 1900 bis 1913 beinahe konstant.

### 3.2.3.2 *Kriegs- und Nachkriegsjahre*

Eine umfangreiche Studie über jugendliche Kriminalität während des Krieges veröffentlichte HELLWIG im Jahre 1916<sup>168</sup>. HELLWIG kam zu dem Schluß, daß „die jugendliche Kriminalität zwar in der ersten Zeit des Krieges vielfach abgenommen hat, daß dann aber nach den ersten Monaten in der Regel eine um so größere Zunahme stattgefunden hat, wenigstens in den größeren Städten und soweit es sich um schöffengerichtliche Sachen handelt“<sup>169</sup>. Für die Entwicklung vor den Strafkammern fehlten HELLWIG die erforderlichen Angaben<sup>170</sup>. HELLWIG resümierte ferner: „*Die Bewegung der jugendlichen Kriminalität während des Krieges entspricht nicht der Bewegung der jugendlichen Kriegskriminalität*, die in den ersten Monaten größer ist, als die sinkenden Zahlen der jugendlichen Kriminalität vermuten lassen...“<sup>171</sup>. In der Anlage II des Strafgesetzbuchentwurfs aus dem Jahre 1927<sup>172</sup> wurde fast 10 Jahre später die Annahme HELLWIGS bestätigt: „Mit Beginn des Krieges zeigt die Kriminalität ein starkes Nachlassen, das sich im Jahre 1915 in gesteigertem Maße fortsetzt. Dagegen erreicht im gleichen Jahr die sogenannte ‚direkte Kriegskriminalität‘, d.h. die Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß des Krieges erlassenen Strafvorschriften, (...) ihren Höhepunkt“<sup>173</sup>.

Anlage II des Strafgesetzbuchentwurfs aus dem Jahre 1927<sup>174</sup> gab zu bedenken, daß die rückläufige Kriminalitätsbewegung während des Krie-

168 HELLWIG 1916.

169 HELLWIG 1916, S. 34f.

170 HELLWIG 1916, S. 35, 45.

171 HELLWIG 1916, S. 45.

172 Entwurf Anlage II 1927.

173 Entwurf Anlage II 1927, S. 6.

174 Entwurf Anlage II 1927.

ges in erster Linie dadurch zu erklären sei, „daß der größte Teil der strafmündigen Männer, die bisher (...) das Hauptkontingent der Kriminalität stellten, im Heeresdienst stand und damit der zivilen Strafgerichtsbarkeit und der Möglichkeit der Begehung zahlreicher Delikte des täglichen Lebens entzogen war“<sup>175</sup>. Ferner sei „das Bedürfnis, jede asoziale Benachteiligung sofort zur Anzeige zu bringen, selten so gering wie während des Krieges. Auch die Verminderung der Verfolgungsintensität der in ihrem Personalbestand durch die Einberufung zum Heere stark eingeschränkten Polizei- und Justizorgane dürfte auf den Rückgang in der Kriminalität nicht ohne wesentlichen Einfluß gewesen sein. Die beiden letzteren Gründe sprechen dafür, daß die Kriegskriminalität in Wirklichkeit wohl erheblich stärker gewesen ist, als in den statistischen Feststellungen zum Ausdruck kommt“<sup>176</sup>.

Nach Ende des Krieges stieg die Kriminalitätsrate verstärkt an und erreichte im Jahre 1923, dem Jahr der großen Inflation, ihren Höhepunkt<sup>177</sup>.

### 3.2.3.3 *Straftatenverteilung*

Der Tabelle 1, welche die Zahlen der Verurteilungen von Straftätern einer bestimmten Altersklasse jeweils bezogen auf 100.000 derselben Altersklasse für den Zeitraum der Jahre 1882 bis 1895 im Durchschnitt angibt, kann entnommen werden, welche Delikte vorwiegend von welchen Altersklassen begangen wurden. In diesen Zeitraum der Jahre 1882 bis 1895 fielen wesentlich die großen Steigerungsraten gerichtlicher Verurteilungen jugendlicher Straftäter.

Es zeigte sich, daß bei Körperverletzungs-, Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikten die Zahl der Verurteilungen mit dem Alter des Täters oder der Täterin anstieg, bis diese Zahl bei Tätern und Täterinnen zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr und älter wieder abnahm. Die Gruppe der 18- bis 21-jährigen Täter und Täterinnen wies die höchsten Verhältnis-ziffern bei gefährlichen Körperverletzungs-, Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikten auf. Beim einfachen Diebstahl war bereits die Gruppe der männlichen 12- bis 15-jährigen Straftäter mit einer Verhältnis-ziffer

---

175 Entwurf Anlage II 1927, S. 6.

176 Entwurf Anlage II 1927, S. 6.

177 Entwurf Anlage II 1927, S. 6.

auffällig, die etwa so hoch lag wie die Zahl der Verurteilungen der 30- bis 40-jährigen Männer wegen einfachen Diebstahls. Beim schweren Diebstahl war die Verhältniszahl der 12- bis 15-jährigen Männer sogar höher als die der 30- bis 40-jährigen. Bei den Körperverletzungsdelikten hingegen erreichten jugendliche Täter und Täterinnen überhaupt nicht die Verhältniszahlen, die erwachsenen Tätern von dem 18. Lebensjahr aufwärts zuzuschreiben waren. Besonders die Gruppe der 18 bis 21 Jahre alten Männer wies eine überproportional hohe Verhältniszahl bei Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung auf.

### 3.2.4 Bezugnahmen auf die Reichskriminalstatistik

VON LISZT konnte im Jahre 1882 in seinem Marburger Programm noch keinen Bezug auf die Reichskriminalstatistik nehmen, da diese im Jahre 1884 erstmals für das Jahr 1882 veröffentlicht wurde (vgl. oben). Um aber die Frage beantworten zu können, *wie* die Strafe Rechtsgüterschutz bewirke, forderte VON LISZT unbedingt die systematische Massenbeobachtung in Form der Kriminalstatistik<sup>178</sup>. Das Verbrechen als soziale Erscheinung und die Strafe in ihrer sozialen Funktion müßten untersucht werden<sup>179</sup>. Bereits 5 Jahre später beschäftigte sich VON LISZT in seiner Vortragsreihe „Kriminalpolitische Aufgaben“ intensiv mit der Reichskriminalstatistik und ihren Aussagen<sup>180</sup>. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung verstand das Verbrechen als soziale Erscheinung und forderte daher, daß anthropologische und soziologische Forschung von der Strafrechtswissenschaft und dem Strafgesetzgeber zu berücksichtigen seien<sup>181</sup>. Später verlangte die Internationale Kriminalistische Vereinigung eine internationale vergleichende Kriminalstatistik<sup>182</sup>, scheiterte jedoch mit diesem Vorhaben<sup>183</sup>.

ASCHROTT hat in seinem am 9. Januar 1892 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag unter Berufung auf die Reichskrimi-

---

178 VON LISZT 1905a, S. 162.

179 VON LISZT 1905a, S. 162.

180 VON LISZT 1905b, S. 312–325.

181 Art 2, Abs. 1 und 2 der Satzung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 1.1.1889. Abgedruckt bei: VON LISZT 1889, S. 363–366; Ferner abgedruckt in: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1889, S. 1–3; und bei: BELLMANN 1994, S. 216–219 (Anhang Nr. 6).

182 BELLMANN 1994, S. 85 f.

183 BELLMANN 1994, S. 86 f.



nalstatistik eine überproportionale Zunahme der verurteilten Jugendlichen gegenüber erwachsenen Verurteilten konstatiert<sup>184</sup>. APPELIUS versuchte die Eindringlichkeit der statistischen Daten über die – von ihm angenommene – Steigerung der Jugendkriminalität noch zu verstärken, indem er auf den begrenzten Aussagewert der Reichskriminalstatistik hinwies<sup>185</sup>. Die Reichskriminalstatistik führe nur Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze auf, nicht aber solche gegen Landesgesetze und auch keine Verurteilungen wegen Übertretungen nach dem 29. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches<sup>186</sup>. Ungeachtet des von ihm zu bedenken gegebenen Unsicherheitsfaktors, daß die Zahl der Verurteilungen nur einen Bruchteil aller Delinquenten repräsentiere, kam er so auf eine Schätzung jugendlicher Kriminalität, die über doppelt so hoch lag wie die Zahlen der Reichskriminalstatistik die Jugendkriminalität auswiesen<sup>187</sup>. Auch SCHMÖLDER ging in seiner Entgegnung auf die Thesen und Beschlüsse der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung von einer Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen aus, welche die Reichskriminalstatistik nachweise<sup>188</sup>.

Die jugendstrafrechtliche Reformdiskussion versuchte VON LISZT mit den Ergebnissen der Reichskriminalstatistik zu stützen: „Aber wenn die Kriminalität der Jugendlichen bei einfachem und schweren Diebstahl höher ist, als die der Erwachsenen, so beweist das, daß der endgültige soziale Schiffbruch überwiegend bereits im jugendlichen Alter erfolgt“<sup>189</sup>. Die Reformbewegung, die sich nicht nur gegen § 55 des Reichsstrafgesetzbuches richtete, sondern gegen die Strafgesetzgebung überhaupt, sah MARCOVICH in der „Verschlimmerung der Kriminalitätsverhältnisse“ motiviert<sup>190</sup>. Er zog in einem Gutachten für die Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten vom 1. bis 4. Juni 1903 in Stuttgart die Reichskriminalstatistik heran, um Kriminalitätssteigerung, Zunahme der Rückfallhäufigkeit und schädliche Wirkung des Strafvollzugs bei Jugendlichen zu belegen<sup>191</sup>. Die Reichskriminalstatistik wurde in einem Gutachten für eben diese Ver-

---

184 ASCHROTT 1892, S. 2.

185 APPELIUS 1892, S. 8, 11.

186 APPELIUS 1892, S. 10f.

187 APPELIUS 1892, S. 10f.

188 SCHMÖLDER 1894, S. 157.

189 VON LISZT 1905c, S. 335.

190 MARCOVICH 1903a, S. 276.

191 MARCOVICH 1903a, S. 276ff.

sammlung von PREETORIUS, Generalstaatsanwalt in Darmstadt, herangezogen, um die Geringfügigkeit der Zahl der Fälle zu belegen, in denen ein angeklagter Jugendlicher zwischen 12 und 14 Jahren mit der erforderlichen Einsicht nach § 56 Reichsstrafgesetzbuch handelte<sup>192</sup>.

Auf dem 27. Deutschen Juristentag vom 10. bis 13. September 1904 in Innsbruck schien die wiederholte Fragestellung nach der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen einer kurzen Rechtfertigung zu bedürfen<sup>193</sup>. Das Problem war schon so vielfach erörtert worden, daß auf eine statistische Darstellung desselben verzichtet wurde<sup>194</sup>. Auch Einzelbeiträge bezogen sich auf die Reichskriminalstatistik. BURKHARDT, Gefängnisdirektor in Dresden, schrieb: „Können wir doch kein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne von jugendlichen Diebesbanden, von Aburtheilung eines jugendlichen Verbrechers, von gesetzwidriger Handlungsweise eines Kindes zu lesen; und eine schreckliche Sprache redet hier die Statistik“<sup>195</sup>. RASCHKE zog die Zahlen verurteilter vorbestrafter Jugendlicher heran, um zu belegen, daß die Gefängnisstrafe auf Jugendliche weder eine bessernde noch eine abschreckende Wirkung habe<sup>196</sup>.

Eine Steigerung der Jugendkriminalität, die aus der Reichskriminalstatistik zu lesen sei, wurde später bezweifelt. KOHLRAUSCH zitierte den Staatssekretär des Reichsjustizamtes NIEBERDING aus dem Reichstag vom 20. Februar 1908: „Es ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß die Kriminalität der Jugendlichen im Laufe der Jahre bei uns gewachsen sei. Das ist unrichtig! Die Kriminalität der Jugendlichen ist keineswegs gewachsen“<sup>197</sup>. KOHLRAUSCH selbst sieht diese Aussage wegen der fehlenden Berücksichtigung der seit dem Jahre 1900 ergangenen Fürsorgeerziehungsgesetze, die das Bild verfälschten, widerlegt<sup>198</sup>. TISCHENDORF, ein Bearbeiter der Reichskriminalstatistik, warnte im Jahre 1908, die Zahlen der Kriminalstatistik mit Vorsicht zu lesen<sup>199</sup>, und distanzierte sich von Behauptungen, es sei „neuerdings ein besonders bedrohliches Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen zu beobachten“<sup>200</sup>.

---

192 PREETORIUS 1903, S. 393.

193 KLEIN 1904, S. 97.

194 KLEIN 1904, S. 97f.

195 BURKHARD 1902, S. 77.

196 RASCHKE 1904, S. 8.

197 KOHLRAUSCH 1908, S. 679.

198 KOHLRAUSCH 1908, S. 680f., 683.

199 VON TISCHENDORF 1908, Sp. 388.

Die Frage, ob die bei Jugendlichen gestiegenen Verurteiltenziffern und ihr überproportionaler Anstieg gegenüber der Vergleichsgruppe verurteilter erwachsener Straftäter – besonders bis zur Jahrhundertwende – einem wirklichen überproportionalen Anstieg der Jugendkriminalität entsprach, kann dahin stehen. Entscheidend ist, daß die Vertreter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung glaubten, daß die Jugendkriminalität überproportional anstieg. Aus diesem Grunde sahen die Vertreter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung die Notwendigkeit, Reformforderungen zu erheben. Die Reichskriminalstatistik diente als Beleg für die Annahme steigender Jugendkriminalität und wurde herangezogen, um den Reformforderungen Nachdruck zu verleihen.

### 3.3 *Entwicklung bis zur Jahrhundertwende*

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung im engeren Sinne, das heißt, die Bewegung, die in Deutschland schließlich zu einem eigenen Jugendstrafrecht geführt hat, kann man in Übereinstimmung mit MIEHE und WOLFF sachlich in eine Zeit bis zur Jahrhundertwende und eine Zeit nach der Jahrhundertwende einteilen<sup>201</sup>.

Es sind besonders drei Veröffentlichungen zu nennen, die sich bis zur Jahrhundertwende mit der Frage der staatlichen Reaktion auf verwahrloste und verbrecherische Kinder und Jugendliche beschäftigen. Es handelt sich hierbei um

- den von dem Berliner Amtsrichter ASCHROTT am 9. Januar 1892 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform“<sup>202</sup> und um
- den Aufsatz von Oberlandesgerichtsrath SCHMÖLDER aus dem Jahre 1894 mit dem Titel: „Die verwahrlosten Kinder und jugendlichen Verbrecher“<sup>203</sup>. Der Untertitel dieses Aufsatzes lautete: „Eine Entgegnung auf die Thesen und Beschlüsse der Internationalen criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich)“ und nahm damit

---

200 VON TISCHENDORF 1908, Sp. 388.

201 MIEHE 1968, S. 3; WOLFF 1986, S. 126.

202 ASCHROTT 1892.

203 SCHMÖLDER 1894.

Bezug auf die dritte wichtige Veröffentlichung dieser Anfangszeit der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung.

- Die dritte wichtige Veröffentlichung ist der Bericht einer von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission, den der Staatsanwalt APPELIUS in ihrem Auftrag verfaßt hatte. Sie trug den Titel: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“<sup>204</sup>.

Die Vorschläge, die ASCHROTT unterbreitete, sahen vor, die Strafbarkeit bis zum 14. Lebensjahr generell auszuschließen und für die Zeit zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr die Möglichkeit eines Ausschlusses der Strafbarkeit offen zu lassen<sup>205</sup>. Die straffrei gelassenen Kinder und Jugendlichen müßten jedoch erforderlichenfalls der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden<sup>206</sup>.

Außerdem waren bei ASCHROTT Beschlüsse der Internationalen Gefängnis-kongresse in den Jahren 1885 in Rom und 1890 in St. Petersburg abgedruckt<sup>207</sup>, die sich mit dem Fragenkreis verwahrloster und verbrecherischer Kinder und Jugendlicher beschäftigten. Schließlich gab ASCHROTT die Beschlüsse bezüglich des Schutzes verwahrloster Kinder eines 1890 in Antwerpen abgehaltenen Kongresses wieder<sup>208</sup> und zitierte die Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft vom Oktober 1891 bezüglich einer Abänderung von § 57 des Reichsstrafgesetzbuches<sup>209</sup>.

SCHMÖLDER kritisierte in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1894 von LISZT und APPELIUS sowie andere Vertreter der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung scharf<sup>210</sup> und setzte bei der Erziehung verwahrloster und straffälliger Kinder und Jugendlicher andere Akzente<sup>211</sup>. Auf seine Vorstellungen und das eigene System der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Straftäter, das SCHMÖLDER entwarf<sup>212</sup>, wird unten im dritten Abschnitt besonders eingegangen.

---

204 APPELIUS 1892.

205 ASCHROTT 1892, S. 47.

206 ASCHROTT 1892, S. 47.

207 ASCHROTT 1892, S. 51–54 (Anl. III).

208 ASCHROTT 1892, S. 54–56 (Anl. III).

209 ASCHROTT 1892, S. 56 (Anl. III).

210 SCHMÖLDER 1894, S. 166 f.

211 SCHMÖLDER 1894, S. 160 f.

212 SCHMÖLDER 1894, S. 189–194; vgl. auch: MIEHE 1968, S. 20–24.

### 3.3.1 Zeitgeist

Den vor der Jahrhundertwende veröffentlichten Beiträgen wohnte ein bestimmter Zeitgeist inne, der charakteristisch für die Anfangszeit der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung war.

Besonders deutlich wird dieser Zeitgeist in dem Vortrag von ASCHROTT, den er im Jahre 1892 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten hatte. Dort bot ASCHROTT einen kurzen Überblick über die Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts<sup>213</sup> und zitierte insbesondere ein Reskript des Ministers v. ALTENSTEIN vom 2. Oktober 1826. Dieses Reskript enthielt Maßgaben für die Einwirkung auf Kinder, welche in Anstalten zur Besserung der verwahrlosten und verwilderten Jugend aufgenommen wurden, und ihrer Behandlung<sup>214</sup>. Es bezog sich auf die damals gültigen Regelungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts<sup>215</sup>, gab aber nach der Auffassung ASCHROTTs auch noch für seine Zeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts „mustergültig“ Grundsätze wieder, die bei der Behandlung „der verwahrlosten und verwilderten Jugend“ in einer Anstalt zu beachten seien<sup>216</sup>. So hieß es nach ASCHROTT in diesem Reskript aus dem Jahre 1826:

„Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheimfallen, zunächst darauf an, dass sie gleichsam in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinheit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung und Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Notwendiges vorgenommen werden muss, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Masse mehr teilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Anteil und Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die notwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheint. (...)“<sup>217</sup>

---

213 ASCHROTT 1892, S. 4–8.

214 Abgedruckt bei: ASCHROTT 1892, S. 5.

215 ASCHROTT 1892, S. 4.

216 ASCHROTT 1892, S. 4f.

217 ASCHROTT 1892, S. 5.

Indem ASCHROTT dieses – damals ja bereits über 70 Jahre alte – Reskript heranzog, um seine Forderung zu unterstreichen, daß man „sich nicht auf die Bestrafung der fertigen Verbrecher beschränken“ dürfe, sondern der „Entwicklung des Verbrecherthums unter der heranwachsenden Jugend durch Fürsorge für die gefährdeten Kinder, die sogenannte Verwahrlosten, entgegenarbeiten“ müsse<sup>218</sup>, wird der Zeitgeist deutlich, von dem die erste Phase der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung geprägt war. Für diesen Zeitgeist war die Vorstellung charakteristisch, daß einem Kind oder Jugendlichen die positiv besetzten Werte, die ihm fehlen, beigebracht werden können, wenn nur eine richtige Behandlung gewährleistet ist.

Ein Jahrzehnt später formulierte DIX in seiner sozialpolitischen Schrift „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik“ den beschriebenen Zeitgeist folgendermaßen: „Die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die Jugendlichen den Sozialpolitiker vor eine Reihe von Aufgaben gestellt haben, die sich in ihrer Gesamtheit zu einem ‚*Problem der Jugendlichen*‘ gruppieren, dessen Lösung für die Zukunft unserer Volks-, Arbeits- und Wehrkraft, unserer sittlichen und geistigen Kultur von wesentlicher Bedeutung sind“<sup>219</sup>. Weiter hieß es bei Dix: „Ungleich wichtiger als die Behandlung der straffällig gewordenen Jugendlichen ist nun aber die Verhütung des Verbrechens bei den jugendlichen Personen. Diese Aufgabe ist am dringendsten dort, wo die Wahrscheinlichkeit der Verwahrlosung nahe gerückt ist“<sup>220</sup>.

Der idealistische Zeitgeist in der frühen ersten Phase der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung, wurde auch bei APPELIUS deutlich, der schrieb: „Zum Schluß will ich die Leser an das Wort erinnern, welches ein Mitglied des Internationalen Gefängnis-Congresses im Rom in das ausgelegte Album geschrieben hat: ‚Wer ein Kind vom Verderben rettet, der errettet ein Geschlecht‘“<sup>221</sup>.

APPELIUS war jedoch Realist genug, um im Schlußwort seines Kommissionsberichts auch auf die offene Kostenfrage bei der praktischen Umsetzung der Reformvorschläge zur Behandlung der straffälligen und verwahrlosten Jugend hinzuweisen<sup>222</sup>. Es dürfe dabei jedoch nicht vergessen

---

218 ASCHROTT 1892, S. 3.

219 DIX 1902, S. III.

220 DIX 1902, S. 29.

221 APPELIUS 1892, S. 200.

222 APPELIUS 1892, S. 198.

werden, daß durch die Vorschläge die Zahl der Straftaten und Straftäter gesenkt werden könne und „damit aber auch ein realer Vortheil verbunden ist, der von den Kosten in Abzug gebracht werden muß“<sup>223</sup>.

### 3.3.2 Kommissionsbericht der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

Zur Vorgeschichte des Berichts „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“, den APPELIUS im Auftrag einer von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission verfaßt hatte<sup>224</sup>, sei erwähnt: Waren in der Satzung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 1. Januar 1889<sup>225</sup> Jugendliche bzw. ihre strafrechtliche Behandlung noch nicht gesondert erwähnt, so fanden sich doch bereits auf der ersten allgemeinen Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Brüssel im Jahre 1889 folgende einschlägige Tagesordnungspunkte<sup>226</sup>: „Mit welchem Alter soll die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Verbrecher beginnen?“ und „Soll die Zulässigkeit der Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig gemacht werden?“ Sie kamen dort aber nicht mehr zur Beratung, so daß sie auf die Tagesordnung der zweiten Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im Jahre 1890 in Bern übertragen wurden<sup>227</sup>. Im Zuge der Vertagung wurde die Frage beigefügt<sup>228</sup>: „Ist es notwendig und zweckmäßig, die Behandlung jugendlicher Verbrecher von der Unterscheidung abhängig zu machen, ob sie mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gehandelt haben?“ Die Beratungen auf der zweiten Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1890 in Bern schlossen die zweite Frage aus und kamen hinsichtlich der ersten und dritten Frage nach Beratung zu folgendem Beschluß:

223 APPELIUS 1892, S. 199.

224 APPELIUS 1892.

225 Abgedruckt bei: VON LISZT 1889, S. 363–366; Ferner abgedruckt in: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1889, S. 1–3; und bei: BELLMANN 1994, S. 216–219 (Anhang Nr. 6).

226 VON LISZT 1905b, S. 428.

227 VON LISZT 1905b, S. 428.

228 VON LISZT 1905b, S. 428.

---

„Unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses geographischer und ethnographischer Verhältnisse ist die Vereinigung der Ansicht,

1. daß Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keinen strafrechtlichen Maßnahmen unterstellt werden sollen,
2. daß für die Jugendlichen über 14 Jahren die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfällt und durch die Frage ersetzt werden soll, ob es nötig ist, dieselben öffentlicher Erziehung zu unterstellen,
3. daß die Behandlung der schuldig befundenen wie der vernachlässigten Kinder sich der Individualität derselben anpassen müsse“<sup>229</sup>.

Daraufhin hat sich auch die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung mit diesem Fragenkreis beschäftigt<sup>230</sup>. Der Staatsanwalt APPELIUS aus Eberfeld und der Strafanstaltsdirektor KROHNE<sup>231</sup> waren für die zweite Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 25. und 26. März 1891 in Halle a.S. Berichterstatter über folgende Frage<sup>232</sup> (die als dritter Verhandlungsgegenstand bzw. Frage 3 auf der Tagesordnung stand<sup>233</sup>): „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswert?“. Nachdem sich nur ein Redner zu diesen Berichten äußerte und diese Äußerung dahin ging, den Gegenstand der Berichte als noch nicht beschlußreif zu erachten, wurde auf Antrag des Berichterstatters APPELIUS von der Landesgruppe einstimmig der Beschluß gefaßt<sup>234</sup>, die Erörterung dieser Frage 3 der Tagesordnung auf die nächste Jahresversammlung zu vertagen und einen besonderen Ausschuß mit einem eingehenden vorbereitenden Bericht zu beauftragen<sup>235</sup>. In diesen Kommissionsausschuß wurde neben APPELIUS und KROHNE auch von LISZT berufen<sup>236</sup>. Diese Kommission traf sich am 18. und 19. Juli 1891 zu

---

229 VON LISZT 1905b, S. 428.

230 VON LISZT 1905b, S. 429.

231 Später Geheimer Regierungsrat, vgl.: APPELIUS 1892, S. 1 (Anm. 1).

232 VON LISZT 1905b, S. 429.

233 APPELIUS 1892, S. 1.

234 APPELIUS 1892, S. 1.

235 APPELIUS 1892, S. 1.

236 APPELIUS 1892, S. 1; VON LISZT 1905b, S. 429.



einer Beratung in Eisenach. An ihr nahm außer den genannten der Vorsteher der Königlichen Erziehungsanstalt Wabern bei Kassel KESSLER teil<sup>237</sup>. Das Ergebnis dieser Beratungen waren die sogenannten „Eisenacher Vorschläge“<sup>238</sup>, die in Form eines Gesetzentwurfs in kurzer Fassung die Reformvorschläge niederlegten<sup>239</sup>.

Die Eisenacher Vorschläge wurden mit der Bitte um gutachterliche Äußerung nicht nur den Mitgliedern der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, sondern auch Gefängnisgesellschaften, Erziehungsvereinen, einzelnen Beamten und Lehrern überreicht<sup>240</sup>. Die Verfasser der daraufhin erstellten, bedeutenderen Gutachten wurden von der Kommission zu einer Konferenz am 5. und 6. Dezember 1891 in Berlin eingeladen<sup>241</sup>. Diese Konferenz faßte ihre Beschlüsse in acht Programmsätzen zusammen<sup>242</sup>, die als „Berliner Beschlüsse“ bezeichnet werden<sup>243</sup>.

Im Zusammenhang der Darstellung der Einzelforderungen und der Reformdiskussion im dritten Abschnitt wird auf die Eisenacher Vorschläge und die Berliner Beschlüsse Bezug genommen.

### 3.3.3 Dritte Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

Im Jahre 1892 veröffentlichte APPELIUS im Auftrag der Kommission einen eingehenden Bericht: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“. Er basierte auf dem Material der oben erwähnten Gutachten<sup>244</sup>. Der dritten Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 in Berlin lag diese Veröffentlichung zugrunde<sup>245</sup>. Auf dieser dritten Landesversammlung entwickelte sich eine eingehende Diskussion über den ersten Tagesordnungspunkt „Die Behandlung der verwahrlosten und ver-

---

237 APPELIUS 1892, S. 2.

238 APPELIUS 1892, S. 2.

239 Abgedruckt bei: APPELIUS 1892, S. 226–232 (Anlage III).

240 APPELIUS 1892, S. 2.

241 APPELIUS 1892, S. 2.

242 Abgedruckt bei: APPELIUS 1892, S. 233–234 (Anlage IV).

243 APPELIUS 1892, S. 2.

244 APPELIUS 1892, S. 2.

245 FRIEDBERG 1893, S. 741.

brecherischen Jugend“<sup>246</sup>. Bei ihr meldeten sich nicht nur die Berichterstatter APPELIUS<sup>246</sup>, SCHMÖLDER<sup>247</sup> und Oberfinanzrat FUCHS<sup>248</sup> zu Wort, sondern unter anderen auch der Anstaltsdirektor KESSLER<sup>249</sup>, der schon bei den Eisenacher Vorschlägen mitgewirkt hatte, der Mediziner LEPPMANN<sup>250</sup>, der Geheime Regierungsrat KROHNE<sup>251</sup>, der Landrichter FELISCH<sup>252</sup>, der Amtsrichter KÖHNE<sup>253</sup> und neben einigen Geistlichen<sup>254</sup> und anderen gesellschaftlichen Vertretern<sup>255</sup> auch der Berliner Amtsrichter ASCHROTT<sup>256</sup>.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hatte somit ein breit angelegtes Diskussionsforum geschaffen, auf dem der Fragenkreis „Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend“ behandelt werden konnte. Nach sorgsamer Vorbereitung nahmen an den Beratungen nicht nur Juristen, sondern auch Vertreter anderer Berufsgruppen teil. Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung konnte sich durch dieses Forum formieren, weil den Teilnehmern der Dritten Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung die Gelegenheit gegeben wurde, ihre Vorschläge und Forderungen zur strafrechtlichen Sonderbehandlung Jugendlicher weit über den eigenen Wirkungskreis hinaus zu verbreiten. Auf den Gegenstand der Vorschläge und Forderungen im Einzelnen wird im 3. Abschnitt der Darstellung eingegangen.

### 3.4 Weitere Beiträge bis 1900

Die weiteren Beiträge bis zum Jahre 1900 werden im jeweiligen Sachzusammenhang berücksichtigt und sind daher an dieser Stelle nur als Anmerkung wiedergegeben<sup>257</sup>.

---

246 APPELIUS 1893, S. 741–744, 752–757, 790.

247 SCHMÖLDER 1893, S. 744–747, 757–762, 772, 783f., 787f., 790f., 806f., 809.

248 FUCHS 1893, S. 762–770, 787, 804ff.

249 KESSLER 1893, S. 770f., 783.

250 LEPPMANN 1893, S. 773f.

251 KROHNE 1893, S. 785ff., 788f., 792.

252 FELISCH 1893, S. 776f., 791f.

253 KÖHNE 1893, S. 798f.

254 PFARRER V. KOPLINSKI 1893, S. 774; PFARRER WINKELMANN 1893, S. 775f.; PFARRER MÜLLER 1893, S. 778f.

255 ÖKONOMIERAT JUNGK 1893, S. 771f.; KAUFMANN BISCHOF 1893, S. 774f., 788.

256 ASCHROTT 1893, S. 780f., 799–803, 808f.

### 3.5 Die Zeit ab dem Jahre 1900

Seit dem Jahre 1900 fand die Frage nach der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher auf weiteren Tagungen Berücksichtigung. Auch die Frage nach der zutreffenden Altersgrenze der Strafmündigkeit wurde ausdrücklich Gegenstand der Beratungen.

In Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag im Jahre 1902 beschäftigten sich VON CALKER und VON LISZT mit der Fragestellung „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen?“. Dabei gingen sie im Rahmen der Besprechung des künftigen Strafsystems auch auf die Behandlung Jugendlicher und die Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein<sup>258</sup>.

Die deutschen Strafanaltsbeamten beschäftigten sich auf ihrer Vereinsversammlung vom 1. bis 4. Juni 1903 unter anderem gutachterlich mit den Fragen: „Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?“ und „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festgesetzt hat, bewährt, oder empfiehlt sich bei der Reform des Strafgesetzbuches ein Hinaufrücken derselben?“<sup>259</sup>. Gutachter zu der ersten Fragestellung waren Staatsanwalt AUGUST NEMANITSCH aus Marburg<sup>260</sup>, Oberdirektor der Männerstrafanstalt in Graz ANTON MARCOVICH<sup>261</sup> und Landesanstaltsdirektor FREUND aus Bautzen<sup>262</sup>. Die zweite Fragestellung behandelten gutachterlich MARCOVICH<sup>263</sup>, Oberjustizrat MAYER<sup>264</sup>, GENNAT<sup>265</sup> und Generalstaatsanwalt PREETORIUS<sup>266</sup>.

257 BENDIKT 1891; ALTSMANN 1891; FULD 1891; KIRSTEIN 1894; SLUPECKI 1895; KEIL 1898.

258 VON CALKER 1902, S. 255 ff.; VON LISZT 1902, S. 292 ff.

259 Gutachten abgedruckt in: Blätter für Gefängniskunde 1903; Stenographischer Bericht über die Vereinsversammlung abgedruckt in: Blätter für Gefängniskunde 1904.

260 NEMANITSCH 1903.

261 MARCOVICH 1903b.

262 FREUND 1903.

263 MARCOVICH 1903a.

264 MAYER 1903.

265 GENNAT 1903.

266 PREETORIUS 1903.

Hinsichtlich des Inhaltes der Gutachten im Einzelnen wird wiederum auf die Darstellung im 3. Abschnitt verwiesen.

Auf dem 27. Deutschen Juristentag vom 10. bis 13. September 1904 in Innsbruck fanden jugendstrafrechtliche Reformüberlegungen in eigenen Gutachten Ausdruck. Der Strafrechtsprofessor GROSS und der Gefängnisdirektor KLEIN nahmen Stellung zu dem Thema: „Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen“<sup>267 268</sup>. Unter anderem wurde in Bezug auf jugendliche Straftäter beschlossen:

- Die Altersstufe der absoluten Strafunmündigkeit ist bis zu dem vollendeten schulpflichtigen Alter – zurzeit das vollendete 14. Lebensjahr – zu erstrecken unter der Voraussetzung ausreichender disziplinarischer und vormundschaftlicher Maßregeln<sup>269</sup>.
- Gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren hat Bestrafung nur, wenn die Person geistig soweit entwickelt ist, daß der Zweck der Strafe erreicht werden kann, einzutreten<sup>270</sup>.
- Die Bestimmungen über die Jugend als Milderungsgrund für die Abmessung der Dauer der Strafen sind zu beseitigen<sup>271</sup>.
- Anstatt oder neben der Strafe kann der Strafrichter staatlich überwachte Erziehung des Jugendlichen (Zwangserziehung, Fürsorgeerziehung) anordnen<sup>272</sup>.
- Beschränkung der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft; an die Stelle der Anklage kann Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zu Anordnung geeigneter Maßnahmen treten<sup>273</sup>.

Die weiteren Beiträge zwischen den Jahren 1900 und 1908 finden Beachtung im Rahmen des jeweiligen Sachzusammenhangs und sind daher an dieser Stelle nur als Anmerkung wiedergegeben<sup>274</sup>.

---

267 GROSS 1904.

268 KLEIN 1904.

269 KROHNE 1905a, S. 656.

270 KROHNE 1905a, S. 658. Dieser Antrag war nur knapp mit 28 zu 26 Stimmen angenommen worden (KROHNE aaO.).

271 KROHNE 1905a, S. 659.

272 KROHNE 1905a, S. 660.

273 KROHNE 1905a, S. 660.

274 LEVIS 1901; AUER 1903; KÖHLER 1903; VON LISZT, ELSA 1908.

## 4 Bedingte Begnadigung

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung befand sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch in der ersten Formierungsphase, als das Verfahren der bedingten Begnadigung eingeführt wurde. Das Verfahren der bedingten Begnadigung verwirklichte zu diesem Zeitpunkt überraschend eine Forderung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung.

Die bedingte Begnadigung schuf erstmals die Möglichkeit, den Automatismus zwischen Straftat, Strafurteil und Strafvollstreckung zu durchbrechen. Insbesondere gegenüber jugendlichen Straftätern konnte durch dieses Verfahren anders reagiert werden, als es zuvor nach dem in allen Verfahrensstufen herrschenden Legalitätsprinzip möglich war. Dem Jugendlichen konnte die Möglichkeit gegeben werden, den Ernst der Strafandrohung durch gute Führung während einer Probezeit selbst zu erweisen. Hatte das Verfahren der bedingten Begnadigung Erfolg, führte es dazu, daß dem Jugendlichen die verwirkte Strafe erlassen wurde.

Die bedingte Begnadigung wurde in Deutschland im Jahre 1895 zunächst in Sachsen und dann in Preußen eingeführt<sup>275</sup>. In Preußen erging am 23. Oktober 1895 ein allerhöchster Erlaß des Kaisers, in dem der Justizminister ermächtigt wurde, die Aussetzung der Strafvollstreckung bei solchen zur Freiheitsstrafe verurteilten Personen zu bewilligen, bei denen nach längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden könne<sup>276</sup>. Die daraufhin ergangene Verfügung des preußischen Justizministers vom 19. November 1895 brachte diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntnis<sup>277</sup>. Der Straferlaß oder auch nur eine Strafmilderung sollte „vornehmlich“ jugendlichen Straftätern (bis zum 18. Lebensjahr) zugute kommen, die zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten verurteilt worden waren<sup>278</sup>.

### 4.1 Verfahrensgang

Die bedingte Begnadigung war nicht zu verwechseln mit einer bedingten Verurteilung. Der Ausdruck „bedingte Begnadigung“ erfaßte nur einen

---

275 VON LISZT 1905d, S. 162.

276 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1895, S. 348.

277 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1895, S. 348.

278 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1895, S. 348.

Teil des gesamten Verfahrens, das in der Verfügung des Justizministers von Preußen vom 19. November 1895<sup>279</sup> niedergelegt war<sup>280</sup>. Zunächst mußte der Straftäter nach dieser Verfügung verurteilt sein, und zwar unbedingt<sup>281</sup>. Daraufhin hatten die Justizbehörden „von Amts wegen sorgfältig zu prüfen, ob der Fall dazu angethan ist, die Vollstreckung der Strafe auf längere Zeit auszusetzen und die Begnadigung des Verurtheilten auf Grund guter Führung während dieser Strafaussetzung in Aussicht zu nehmen“<sup>282</sup>. Dem Verurteilten war also die bedingte Aussetzung des Vollzugs der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu gewähren; dieser Vollzugsaufschub war befristet und widerruflich<sup>283</sup>. Gleichzeitig bestand für den Verurteilten die Aussicht, nach Ablauf des Strafvollstreckungsaufschubes seine Strafe vollständig und endgültig im Gnadenwege erlassen zu bekommen. Zuvor war seine gute Führung zu prüfen, die nicht lediglich als Legalbewährung verstanden wurde, sondern „ein positives, zufriedenstellendes Gesamtverhalten“ erforderte<sup>284</sup>. Das Verfahren war in der Verfügung des Justizministers von Preußen vom 19. November 1895 detailliert geregelt. Auf dem Dienstweg waren dem Justizminister Listen der Verurteilten zu unterbreiten, die bedingten Strafvollzugsaufschub mit Aussicht auf spätere Begnadigung erhalten sollten<sup>285</sup>. Die Erteilung oblag dem Justizminister und konnte widerrufen werden<sup>286</sup>. Nach Ablauf des Strafvollstreckungsaufschubs erhielt der Kaiser auf dem Dienstweg eine Liste der Verurteilten, denen nach guter Führung während des Strafaufschubs der Gnadenerlaß ihrer Strafe zuteil werden sollte<sup>287</sup>. Die Dauer des Strafaufschubs, an deren Ende der Gnadenerlaß der Strafe stehen sollte, die sogenannte Bewährungsfrist, betrug in Preußen regelmäßig zwei Jahre<sup>288</sup>.

Dieses etwas komplizierte Verfahren der bedingten Begnadigung<sup>289</sup> konnte nicht darüber hinweg täuschen, daß es letztlich die zuständigen

---

279 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857–860.

280 Vgl. zum Verfahren auch: VON LISZT 1905d, S. 160f.

281 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857f.

282 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857.

283 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857f.

284 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 859. Andererseits schloß nicht jede Verurteilung während des Strafaufschubs die gute Führung aus (aaO.).

285 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 858.

286 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 858.

287 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 859.

288 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1901, S. 1040.

Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften waren, die über den Strafaufschub mit Begnadigungsaussicht entschieden. Denn in der Verfügung des Justizministers von Preußen vom 19. November 1895 wurde eingeräumt, daß „es bei dem Umfange des Staates und der dadurch bedingten großen Zahl der einschlägigen Verurtheilungen für den Justizminister unmöglich ist, jeden einzelnen Verurtheilungsfall mit Bezug auf die Frage, ob er sich für das hiermit eingeführte Verfahren eignet, selbständig zu prüfen“<sup>290</sup>. Daher habe den Justizbehörden bei der Beurteilung dieser Frage „ein erheblicher Einfluß“ zugestanden werden müssen<sup>291</sup>.

#### 4.2 Verbreitung

Die bedingte Begnadigung wurde in den Jahren 1895 bis 1897 in zwei Drittel aller deutschen Staaten eingeführt<sup>292</sup>. Übereinstimmend lag den einschlägigen Vorschriften der Bundesstaaten die Erwägung zugrunde, daß „unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestraften Verurtheilten, es dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, daß der Verurtheilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt“<sup>293</sup>. Die Verfügung des Justizministers von Preußen vom 19. November 1895 führte entsprechend aus: „Dieser Verordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine längere Bewährung des Verurtheilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohl förderlicher ist, als der Strafvollzug“<sup>294</sup>.

Der kaiserliche Erlaß zur Strafaussetzung vom 23. Oktober 1895 hatte vor allem jugendliche Straftäter im Blick<sup>295</sup>. Die daraufhin ergangene Verfügung des preußischen Justizministers vom 19. November 1895 führte aus, daß bei jugendlichen Straftätern „einerseits das Maß der Schuld oft ein so geringes ist, daß es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzuges zu

289 So auch: SEUFFERT 1902, S. 72.

290 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 859.

291 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 859.

292 SEUFFERT 1902, S. 71.

293 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1901, S. 1039.

294 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857.

295 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857.

rechtfertigen vermag, andererseits die im Allgemeinen noch sittlich unverdorben und noch erziehungsfähige Person des Schuldigen die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Grade gewährleistet<sup>296</sup>. Bei Jugendlichen seien überdies schädliche Wirkungen des Vollzugs von Freiheitsstrafen zu befürchten, weil der Jugendliche „mit verdorbenen Mitgefangenen“ in Kontakt käme<sup>297</sup>.

### 4.3 Zeitlicher Kontext

Bereits ein Jahr nach ihrer Einführung bezeichnete von Liszt die bedingte Begnadigung als „folgendschwere Neuerung“<sup>298</sup>. Diese Neuerung kam überraschend, da sich Regierung und Justiz zu Beginn der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts überwiegend ablehnend gegenüber der bedingten Begnadigung verhielten<sup>299</sup>. Tatsächlich war die bedingte Strafvollzugsaussetzung mit der Aussicht auf Begnadigung erst wenige Jahre zuvor von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gefordert worden. Der „Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen“ von der durch die Internationale Kriminalistische Vereinigung eingesetzten Kommission aus dem Jahre 1892<sup>300</sup> sah in §65 vor, „daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen sei, wenn dieselbe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, gegen den Angeklagten bisher noch keine Freiheitsstrafe erkannt war und das Gericht aus Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Angeklagte seine That aufrichtig bereut“<sup>301</sup>. Diese für jugendliche Täter vorgesehene Strafaussetzung sollte unzulässig sein, wenn der Angeklagte keinen festen Wohnsitz habe oder aus sonstigen Gründen Fluchtverdacht vorliege oder aber „die That eine besonders rohe und verwerfliche Gesinnung gezeigt hat“<sup>302</sup>. Wesentlich unterschieden hatte sich der Entwurf der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung eingesetzten Kommission von der späteren Verfügung des preußischen Ju-

---

297 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857.

298 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857.

299 VON LISZT 1905d, S. 160.

300 VON LISZT 1905d, S. 160; SEUFFERT 1902, S. 70f.

301 APPELIUS 1892, S. 200–222 (Anlage I).

302 APPELIUS 1892, S. 216.



stizministers vom 19. November 1895 in folgendem Punkt: Der Kommissionsentwurf sah vor, daß der Jugendliche, bei dem der Strafvollzug ausgesetzt worden war, der Überwachung durch eine Vertrauensperson zu unterstellen sei<sup>303</sup>. Die Ministerialverfügung hingegen verzichtete ausdrücklich auf eine besondere Überwachung des verurteilten Jugendlichen während der Aussetzung der Strafvollstreckung<sup>304</sup>. Nach der Verfügung des preußischen Justizministers vom 19. November 1895 waren jedoch „sorgfältige Erkundigungen nach der Führung des Verurtheilten“ einzuziehen<sup>305</sup>. Das Ergebnis dieser Erkundigungen sollte als Grundlage für den Antrag auf Begnadigung des Verurteilten dienen und nähere Angaben über das Verhalten und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten<sup>306</sup>.

#### 4.4 Weiterentwicklung

Durch Vermittlung des Reichsjustizamts zwischen den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind am 1. Januar 1903 einheitliche Grundsätze über die Handhabung der Strafaussetzung aufgestellt worden<sup>307</sup>. Fast gleichzeitig ergingen in den meisten Bundesstaaten besondere Ausführungsbestimmungen<sup>308</sup>. Nach Einführung der Jugendgerichte seit dem Jahre 1908 ergingen in den verschiedensten Bundesstaaten Ausführungsbestimmungen, die den Strafaufschub mit Rücksicht auf seine erzieherische Bedeutung auszugestalten suchten<sup>309</sup>. In Preußen erging am 11. November 1912 eine neue Allgemeine Verfügung des Justizministers zur bedingten Strafaussetzung<sup>310</sup>. Die Voraussetzungen der Strafaussetzung wurden konkretisiert, indem weitere Kriterien für die Bewilligung der Strafaussetzung genannt wurden. Neben den Umständen der Tat sei auch das Vorleben des Täters in Betracht zu ziehen<sup>311</sup> und es sei ferner zu be-

303 APPELIUS 1892, S. 216.

304 APPELIUS 1892, S. 216.

305 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 858.

306 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 858.

307 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 859.

308 VON DER LEYEN 1917, S. 514.

309 VON DER LEYEN 1917, S. 514.

310 VON DER LEYEN 1917, S. 514.

311 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912.

rücksichtigen, unter welchen Verhältnissen der Verurteilte während seiner Bewährungsfrist leben werde<sup>312</sup>. Das Bemühen des Verurteilten, den verursachten Schaden wieder gut zu machen, sei besonders zu berücksichtigen<sup>313</sup>. Die Hoffnung auf Bewährung könne schließlich auch dadurch begründet werden, daß sich der Verurteilte freiwillig der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins unterstelle<sup>314</sup>. Im Rahmen des Verfahrens wurden entsprechende Erkundigungen schon während des Vorverfahrens angeordnet<sup>315</sup>. Es blieb aber dabei, daß während der Bewährungsfrist keine besondere Überwachung des Verurteilten vorgesehen war<sup>316</sup>. Die Verfügung des preußischen Justizministers sprach jedoch von „besonderen Erwartungen“, die in den Verurteilten gesetzt werden könnten und welche dann die Bedingung der schließlichen Begnadigung nach Ablauf der Strafaussetzungsfrist sein sollten<sup>317</sup>. Von diesen Erwartungen war dem Verurteilten aber nur in dem Falle Anzeige zu machen, in dem von ihm ein Schadensausgleich gegenüber dem Verletzten erwartet wurde<sup>318</sup>. In den anderen Fällen wurde von dem Verurteilten stillschweigend „ein positives, zufriedenstellendes Gesamtverhalten“ erwartet<sup>319</sup>.

Eine weitere Verfügung des preußischen Justizministers vom 14. März 1917 brachte keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den vorangegangenen Verfügungen<sup>320</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt war nach KRIEGSMANN die bedingte Begnadigung schon ein fester Bestandteil der strafrechtlichen Sonderbehandlung Jugendlicher geworden<sup>321</sup>. KRIEGSMANN schien auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag im Jahre 1912 die bedingte Begnadigung sowohl „von hohem erzieherischen Wert“ als auch „von höchstem ethischem Werte“ zu sein<sup>322</sup>. Denn das Institut der bedingten Begnadigung befähige, „alle erfor-

---

312 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 360.

313 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 360.

314 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 360.

315 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 360.

316 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 363.

317 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 364 f.

318 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 363.

319 Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912, S. 364.

320 Vgl. die Verfügung in: Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1917, S. 85–96; kommentierte Ausgabe: NAGEL 1917.

321 KRIEGSMANN 1913, S. 33.

322 KRIEGSMANN 1913, S. 33.

derlichen Maßnahmen, die geboten sind“, gegenüber Jugendlichen zu treffen<sup>323</sup>. Die Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1909 faßte die bedingte Begnadigung als die „erste Stufe einer begonnenen Rechtsentwicklung“ auf<sup>324</sup>. Auch wenn „kein Anlaß zum Mißtrauen hinsichtlich ihrer Wirkung“ mehr bestünde<sup>325</sup>, so wollten die Vorschläge des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1909 die bedingte Begnadigung gleichwohl zu einer gesetzlichen Einrichtung machen<sup>326</sup>. Der landesherrliche Gnadenakt sollte durch eine richterliche Entscheidung über den Straferlaß ersetzt werden<sup>327</sup>.

Das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923<sup>328</sup> übernahm die Grundstruktur des Verfahrens der bedingten Begnadigung. Die §§ 10ff. ersetzen aber den landesherrlichen Gnadenerlaß der Strafe durch eine gesetzliche Anordnung über den Erlaß der Strafe. Dem Gericht stand die Entscheidung zu, ob die Strafvollstreckung ausgesetzt werden und ob während einer Probezeit die Vollstreckung wieder angeordnet werden sollte. Hatte sich der jugendliche Verurteilte nach Ablauf der Probezeit jedoch bewährt, so mußte seine Strafe erlassen werden.

---

323 KRIEGSMANN 1913, S. 33.

324 Vorentwurf Begründung 1909, S. 134.

325 Vorentwurf Begründung 1909, S. 134.

326 Vorentwurf 1909, S. 8 (§§ 38 – 41); Vorentwurf Begründung 1909, S. 133ff.

327 Vorentwurf Begründung 1909, S. 135.

328 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 135.

## 2. Abschnitt: Institutionalisierung und Etablierung der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung

### 5 Entwicklung seit dem Jahre 1908

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung institutionalisierte<sup>1</sup> und etablierte sich seit dem Jahre 1908. Eingedenk der Schwierigkeit, bestimmte Zäsuren in einem fortlaufenden Entwicklungsprozeß zu ziehen, lassen sich um das Jahr 1908 doch folgende Ereignisse hervorheben, welche der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung eine neue Grundlage und Qualität verliehen.

- Zum 1. Januar 1908 wurde das erste Jugendgericht in Frankfurt am Main vom Präsidium des dortigen Landgerichts eingeführt<sup>2</sup>. Die Forderungen der Reformbewegung hatten damit ihre erste Entsprechung in der Wirklichkeit gefunden<sup>3</sup>. Zuvor befand sich die Reformdiskussion in der Phase der Meinungsbildung sowie der Formulierung von Vorstellungen und Grundsätzen<sup>4</sup>.
- Im Jahre 1908 wurde vom Reichsjustizamt der Entwurf einer Strafprozeßordnung vorgelegt<sup>5</sup>, der einen Abschnitt enthielt, in dem das Verfahren gegen Jugendliche behandelt wurde. Die Reformforderungen fanden hier erstmals ein amtliches Echo.
- Am 22. April 1909 wurde der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“<sup>6</sup> nach fast dreijähriger Beratung einer vom Reichsjustiz-

---

1 DÖRNER 1991, S. 41 ff.

2 Aber auch das Landgericht Köln beanspruchte für sich, das erste deutsche Jugendgericht eingeführt zu haben: RUSCHEWEYH 1918, S. 101, Anm. 3.

3 Sieht man an dieser Stelle einmal von der zu diesem Zeitpunkt schon geübten Praxis der bedingten Begnadigung ab, auf die oben bereits eingegangen wurde.

4 WOLFF 1986, S. 126.

5 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908.

amt mit Zustimmung des preußischen und des bayerischen Justizministeriums bestellten Kommission vorgelegt<sup>7</sup>. Es handelte sich zwar nicht um einen amtlichen Entwurf, zu dem Regierungen oder Justizverwaltungen Stellung genommen hätten<sup>8</sup>, doch veranlaßte dieser Entwurf zahlreiche Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis<sup>9</sup>.

### 5.1 Einrichtung des ersten Jugendgerichts

Jugendliche wurden bis auf die §§ 55, 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches sowie einigen nicht große Bedeutung tragende Vorschriften der Strafprozeßordnung<sup>10</sup> weder materiell- noch verfahrensrechtlich anders behandelt als ein erwachsener Straftäter bzw. Angeklagter<sup>11</sup> (vgl. oben). Die Behandlung jugendlicher Angeklagter im Strafprozeß war Gegenstand lebhafter Kritik<sup>12</sup>. In dieser Situation machte KÖHNE im Jahre 1905 erstmals den Vorschlag<sup>13</sup>, „die Nachteile des bisherigen Verfahrens“ im Wege der Geschäftsverteilung zu kompensieren<sup>14</sup>. Er übertrug dabei den Grundgedanken der amerikanischen *juvenile courts*, die dort seit etwa dem Jahre 1890 eingerichtet waren, auf die deutschen Verhältnisse<sup>15</sup>. Die Geschäftsordnung des Gerichts sollte nach KÖHNES Vorschlag dahingehend geändert werden, daß der Strafrichter eines Jugendlichen zugleich dessen Vormundschaftsrichter werde<sup>16</sup>. Außerdem sollten besondere Abteilungen gebildet werden, die allein zuständig alle Verfahren gegen Jugendliche übertragen bekämen<sup>17</sup>.

---

6 Vorentwurf 1909.

7 Vorentwurf Begründung 1909, S. V.

8 Vorentwurf Begründung 1909, S. V.

9 Vgl.: Zusammenstellung der gutachterlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1911, S. III; Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1911.

10 Im einzelnen aufgeführt bei: KÖHNE 1906, S. 624; RUSCHEWEYH 1918, S. 30–35.

11 Vgl.: SLUPECKI 1895.

12 KÖHNE 1905, Sp. 579 m.w.N.

13 ALLMENRÖDER 1912, S. 1.

14 KÖHNE 1905, Sp. 581.

15 KÖHNE 1905, Sp. 581.

16 KÖHNE 1905, Sp. 581 f.

17 KÖHNE 1905, Sp. 581 f.

Ein Jahr darauf konkretisierte KÖHNE im Zuge der Kritik an der Strafprozeßrechtsreform seine Vorschläge zur besonderen Gerichtsorganisation bei Verfahren gegen Jugendliche<sup>18</sup>. Es müsse eine räumliche und zeitliche Trennung der vom Vormundschaftsrichter geführten Strafverfahren gegen Jugendliche gewährleistet sein, der Richter müsse mit „den Ergebnissen moderner Kinderforschung“ vertraut sein und die Untersuchungshaft sei durch die Möglichkeit, „vorläufige Fürsorgeerziehung“ anordnen zu können, zu vermeiden<sup>19</sup>. Besonders hervorzuheben ist die Forderung KÖHNES, daß das Gericht die Mithilfe derjenigen Personen und Organisationen in Anspruch nehmen solle, die vor Anordnung von Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht zu hören waren<sup>20</sup>. Es handelte sich hierbei um Erziehungsvereine und sonstige karitative Organe, die der „freiwilligen Liebesorganisation“ zuzurechnen waren<sup>21</sup>. Die Mithilfe dieser Organisationen ermögliche dem Richter „nicht nur ein gründliches Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten überhaupt und das Maß seiner Einsicht im besonderen zu fällen, sondern auch eine geschicktere Auswahl zwischen Straf- und Erziehungsmaßnahmen zu treffen oder solche miteinander zu verbinden“<sup>22</sup>.

### 5.1.1 Jugendgericht in Frankfurt am Main

In Frankfurt a.M. wurde im Wege der Geschäftsverteilung zum 1. Januar 1908 das erste deutsche Jugendgericht<sup>23</sup> eingeführt<sup>24</sup>. Die Geschäftsverteilung sah vor, daß diesem Jugendgericht zugeteilt werden

1. die zur Zuständigkeit des Amtsrichters und des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen, einschließlich des Vorverfahrens gegen Minderjährige, die zur Zeit der Begehung der Tat das 12., aber nicht das 18.

---

18 KÖHNE 1906, S. 633–639.

19 KÖHNE 1906, S. 634.

20 KÖHNE 1906, S. 637.

21 KÖHNE 1906, S. 634, 637f.

22 KÖHNE 1906, S. 638.

23 FREUDENTHAL 1908, Sp. 158; aber auch das Landgericht Köln beanspruchte für sich, das erste deutsche Jugendgericht eingeführt zu haben: RUSCHEWEYH 1918, S. 101 (Anm. 3).

24 ALLMENRÖDER 1912, S. 1.

Lebensjahr vollendet hatten, sofern das Verfahren gegen diese Minderjährigen allein und nicht zugleich auch gegen strafmündige Personen gerichtet ist, sowie die Strafvollstreckung in diesen Sachen;

2. die vormundschaftlichen Geschäfte betr. die unter 1 genannten Minderjährigen vom Zeitpunkte der Erhebung der öffentlichen Klage oder des Einganges des Überweisungsbeschlusses oder des Antrages auf Erlassung eines Strafbefehls ab, falls bezüglich dieser Minderjährigen gesonderte Vormundschaften geführt werden, oder falls sich, wenn die Minderjährigen unter elterlicher Gewalt stehen, die erforderlich werdenden vormundschaftgerichtlichen Maßnahmen auf sie allein beziehen;
3. sämtliche Vormundschaft- und PflEGschaftsachen für den Buchstaben B<sup>25</sup>.

Die fehlende Zuständigkeit in Fällen, in denen Jugendliche und Erwachsene gemeinsam angeklagt waren, die Verfahren also nicht getrennt wurden, wurde mit „dem erzieherischen Zweck des Jugendgerichts“ begründet, der gebiete, „daß die jugendlichen mit den erwachsenen Straftätern nicht in Berührung kommen“<sup>26</sup>. Es sollte also zugunsten der ‚Reinhaltung‘ des Jugendgerichts, *jeder* erwachsene Angeklagte fern gehalten werden, auch wenn dies auf Kosten des mitangeklagten Jugendlichen ging, dessen Verfahren nicht abgetrennt werden konnte und daher ebenfalls vor dem normalen Gericht verhandelt werden mußte.

### 5.1.2 Etablierung der Jugendgerichte

Dieser Geschäftsverteilung am Landgericht Frankfurt zugunsten eines Jugendgerichts folgte ein halbes Jahr später eine allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 1. Juni 1908<sup>27</sup>. Einleitend hieß es dort: „Über die Einrichtung des Strafverfahrens gegen jugendliche Beschuldigte sind in neuerer Zeit verschiedene, nicht unbegründete Klagen erhoben worden“<sup>28</sup>. Den einzelnen Justizbehörden wurde daraufhin nahegelegt, im

25 ALLMENRÖDER 1912, S. 3f.

26 ALLMENRÖDER 1912, S. 2f.

27 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914.

28 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914, S. 1796.

vorbereitenden Verfahren möglichst früh die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten zu erforschen<sup>29</sup> und Kontakte des Jugendlichen mit erwachsenen Angeklagten zu vermeiden<sup>30</sup>. Außerdem wurde die am Frankfurter Jugendgericht im Wege der Geschäftsverteilung eingeführte Personalunion von Straf- und Vormundschaftsrichter empfohlen<sup>31</sup>.

Es folgte Bayern mit einer Bekanntmachung des Justizministers vom 22. Juli 1908 betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche<sup>32</sup>. Anders als in Preußen wurden in Bayern Jugendgerichte erst nach dieser Bekanntmachung zum 1. Januar 1909 gegründet<sup>33</sup>. Fast alle deutschen Staaten erließen in der Folgezeit entsprechende oder ähnliche Verwaltungsvorschriften<sup>34</sup>. Innerhalb Preußens bildeten sich noch vor Ablauf der ersten Jahreshälfte 1908 in insgesamt 26 Städten Jugendgerichte, und bis zum Jahresende kamen 29 weitere hinzu<sup>35</sup>. Besonders hervorzuheben ist das Kölner Jugendgericht, das zum 1. Mai 1908 eine gegenüber dem Frankfurter Jugendgericht, dem sog. Frankfurter System, abweichende Organisation einführte<sup>36</sup>, der sich auch manche später eingerichteten Jugendgerichte anschlossen<sup>37</sup>. In Köln wurde nicht dem Strafrichter vormundschaftliche Tätigkeit in bestimmten Fällen zugewiesen, sondern es waren die Vormundschaftsrichter zugleich Strafrichter der Jugendlichen, die ohnehin unter ihren Zuständigkeitsbereich fielen<sup>38</sup>.

In der schon erwähnten allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 1. Juni 1908 wurden die Präsidenten und Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte ersucht, Bericht über getroffene Maßnahmen für

---

29 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914, S. 1796.

30 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914, S. 1797.

31 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914, S. 1797.

32 Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz, das Strafverfahren gegen Jugendliche betreffend, vom 8. Juli 1910 (Bayern) 1914. Es handelt sich hierbei um eine Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1908, die mit dem 8. Juli 1910 „zur leichteren Handhabung des Verfahrens und zu seiner Vereinfachung einige Änderungen“ erfahren hat (Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz ... 1914, S. 1798).

33 RUSCHEWEYH 1918, S. 106.

34 Vgl. die Übersicht in: Bericht der 13. Kommission 1914, Anl. II, S. 1796–1812.

35 RUSCHEWEYH 1918, S. 103.

36 BENDER 1910, S. 39.

37 RUSCHEWEYH 1918, S. 102f.

38 BENDER 1910, S. 39; RUSCHEWEYH 1918, S. 102.



die Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche und die damit gemachten Erfahrungen zu erstatten<sup>39</sup>. In einer allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 22. September 1909, betreffend die weitere Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche, wurden die Erfahrungsberichte positiv bewertet<sup>40</sup>. Die Einrichtung der Jugendgerichte wurde somit nach den ersten Erfahrungen, die gemacht worden waren, von Seiten der Regierung gutgeheißen.

Ferner beschäftigt sich Einzelveröffentlichungen mit den neu eingerichteten Jugendgerichten<sup>41</sup>, wobei besonders der Sammelband von FREUDENTHAL über das Frankfurter Jugendgericht hervorzuheben ist<sup>42</sup>. Im Rahmen dieser Veröffentlichung charakterisierte ALLMENRÖDER die Intention, die bei Einführung des Frankfurter Jugendgerichts leitend gewesen sei: „Dieses Jugendgericht sollte zwar seinen sühnenden Charakter nicht verleugnen, aber seine Aufgabe doch in erster Linie die Erziehung des jugendlichen Straftäters sein“<sup>43</sup>.

### 5.1.3 Charakteristika des Jugendgerichts

Das Jugendgericht wies als zwingendes Charakteristikum die Personalunion von Straf- und Vormundschaftsrichter auf<sup>44</sup>. Als ebenso wichtig für die Genese eines Jugendgerichts wurde die Spezialisierung aufgefaßt<sup>45</sup>. Die gleichzeitige straf- und vormundschaftsrichterliche Tätigkeit sollte bei einem Richter vereint sein<sup>46</sup>. Neben dieser Spezialisierung<sup>47</sup> und Konzentration<sup>48</sup> jugendstrafrichterlicher Tätigkeit, wurde vom Jugendrichter besondere Erfahrung und affektives Interesse an seiner Tätigkeit verlangt<sup>49</sup>.

39 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914, S. 1797f.

40 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 22. September 1909 (Preußen) 1914, S. 1798.

41 BENDER 1910; FRIEDLAENDER 1913; SCHMIDT, DELITSCH 1911.

42 FREUDENTHAL 1912.

43 ALLMENRÖDER 1912, S. 1.

44 FISCHER 1909, S. 30.

45 FREUDENTHAL 1908, Sp. 160f.

46 FREUDENTHAL 1908, Sp. 158.

47 FREUDENTHAL 1908, Sp. 160f.

48 FREUDENTHAL 1908, Sp. 158.

49 FREUDENTHAL 1908, Sp. 158; KÖHNE 1905, Sp. 579, 583f.

Die Arbeit des Jugendrichters müsse von seiner Erfahrung und Persönlichkeit geprägt sein, wurde von Vertretern der Jugendgerichtsbewegung immer wieder betont<sup>50</sup>.

Im Sommer des Jahres 1912 führte die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge eine Umfrage unter den Amtsgerichten aller Bundesstaaten durch, die Aufschluß über Bestand und Einrichtung der vorhandenen Jugendgerichte geben sollte<sup>51</sup>. Es wurde dabei eine „weitreichende Verschiedenheit im Verständnis des Begriffs ‚Jugendgericht‘ gefunden“<sup>52</sup>. Genaue Angaben über die Geschäftsverteilung, die mit Rücksicht auf den jugendlichen Angeklagten getroffen werde, ließen sich nicht treffen<sup>53</sup>. Insbesondere waren die Fälle, in denen entweder „die Beurteilung der strafbaren Handlungen jugendlicher Personen einem Richter überwiesen ist, der auch die vormundschaftsrichterlichen Befugnisse über diese Jugendlichen ausübt“<sup>54</sup> oder „der Vormundschaftsrichter allgemein zugleich Strafrichter für diejenigen in seinen Geschäftsbereich fallenden Jugendlichen ist, die sich einer strafbaren Handlung schuldig machen“<sup>55</sup> nicht klar auseinanderzuhalten<sup>56</sup>.

### 5.1.4 Verbindlichkeit der Jugendgerichte

Die sogenannte 13. Kommission, die im Jahre 1913 ein dem Reichstag vorgelegten Entwurf über das Verfahren gegen Jugendliche in zwei Lesungen überarbeitete<sup>57</sup> (vgl. dazu näher unten), beriet über die Frage, ob Jugendgerichte verbindlich einzurichten seien<sup>58</sup>. Gegenüber dem Bestreben, die Einrichtung der Jugendgerichte nicht in das Belieben der Justizverwaltungen zu stellen, sondern gesetzlich anzuordnen, wurde auf die organisatorischen Schwierigkeiten hingewiesen, die vor allem an kleinen Amtsgerichten entstünden<sup>59</sup>. Nach der zweiten Lesung wurde die zwingende Anordnung,

---

50 ALLMENRÖDER 1909, S. 41; DUENSING 1909, S. 65 f.

51 TORMIN 1914, S. 1814.

52 TORMIN 1914, S. 1814.

53 TORMIN 1914, S. 1815.

54 Sog. „Frankfurter Modell“, vgl. oben.

55 Sog. „Kölner Modell“, vgl. oben.

56 TORMIN 1914, S. 1815 f. (Zitate: S. 1816).

57 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1733 f.

58 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1744 ff.

59 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1744 ff.

Jugendgerichte zu bilden, aufgegeben, die noch nach der ersten Lesung vorgesehen war<sup>60</sup>. Die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche aus dem Jahre 1912<sup>61</sup> sah vor: „Für alle Strafsachen gegen Jugendliche werden von der Justizverwaltung, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet“<sup>62</sup>. Nach den Beschlüssen der 13. Kommission in erster Lesung lautete die einschlägige Regelung: „Für Strafsachen gegen Jugendliche werden von der Landesjustizverwaltung bei den Amtsgerichten und den Landgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet“<sup>63</sup>. Die Beschlußfassung nach zweiter Lesung konkretisierte zwar die Eigenschaften eines Jugendgerichts, zog sich aber auf eine fakultative Anordnung zurück: „Bei den Amtsgerichten sollen Strafsachen und Vormundschaftssachen, die denselben Jugendlichen betreffen, tunlichst von demselben Richter bearbeitet werden. Bei den Landgerichten sollen die Strafsachen gegen Jugendliche bei einer Strafkammer vereinigt werden“<sup>64</sup>. Die Regelung der Entwurfsvorlage wurde darüber hinaus sinngemäß übernommen<sup>65</sup>.

Auf der sogenannten Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen im Jahre 1917 konnte VON LISZT zusammen fassen, daß „in Beziehung auf die Organisation der Jugendgerichte überall in Erlassen, zwar nicht generell und lückenlos durchgeführt, aber doch angebahnt ist die Personalunion zwischen dem Vormundschaftsrichter und dem Strafrichter, die Ueberweisung der Jugendstrafsachen an ein- und dieselbe Strafkammer, die Besetzung der Jugendkammer mit Personen, die in der Jugendpflege besonders bewandert sind ...“<sup>66</sup>.

Das Jugendgerichtsgesetz 1923 hielt von verbindlichen Geschäftsverteilungsanordnungen Abstand und beschränkte sich in § 19 auf Soll-Vorschriften zur Spezialisierung und Konzentration jugendrichterlicher Tätigkeit<sup>67</sup>.

---

60 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1786 f.

61 Abgedruckt in: Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1786 f.

62 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1786.

63 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1786.

64 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1787.

65 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1787.

66 VON LISZT 1918, S. 72 f.

67 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 137.

### 5.1.5 Jugendgerichtshilfe

Es läßt sich ein noch weiteres Element erkennen, das konstituierend für ein Jugendgericht verstanden wurde: Die Zusammenarbeit mit den Jugendfürsorgeorganisationen bzw. der Jugendgerichtshilfe<sup>68</sup>. Es handelte sich bei den Jugendfürsorgeorganisationen um staatliche und nicht-staatliche Einrichtungen sowie besonders bestellte Personen, die sich mit Jugendlichen beschäftigten, lenkend auf sie einwirkten und zum Teil auch vormundschaftsrechtliche Eingriffsbefugnisse besaßen<sup>69</sup>. Als Organisationen der meist freiwilligen Liebestätigkeit, aber auch der öffentlichen Armenpflege waren die Jugendfürsorgeorganisationen Organe der Jugendgerichtshilfe, soweit sie bestimmt waren – zum Teil sogar als besonderer Verein mit dieser Zielsetzung –, den Jugendgerichten helfend zur Seite zu stehen<sup>70</sup>. Die Jugendgerichtshilfe war nicht als eine einheitliche Organisation zu verstehen, sondern sie wurde innerhalb der „weitverzweigten und sehr zersplitterten Jugendfürsorge“ von verschiedenen öffentlichen und privaten Jugendfürsorgeorganisationen gemeinschaftlich ausgeübt<sup>71</sup>. Der Begriff der Jugendgerichtshilfe wurde verwendet, um den organisatorischen Zusammenschluß dieser Organisationen sowie die funktionale Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsbereichen der Jugendfürsorge hervorzuheben<sup>72</sup>. Der Jugendfürsorgetätigkeit kam als Jugendgerichtshilfe die Funktion zu, im Jugendstrafverfahren für die Verwirklichung des Erziehungsgedankens einzutreten<sup>73</sup> und zwischen den Belangen der Jugendstrafrechtspflege und denen der Jugendfürsorge zu vermitteln<sup>74</sup>. Die Jugendgerichtshilfe als organisatorischer Zusammenschluß sollte durch die Bereitstellung besonderer Einrichtungen und Personal „zur Vervollkommnung der Jugendstrafrechtspflege“ beitragen<sup>75</sup>.

Dabei sollten die verschiedenen Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere Unterstützung bei der Erforschung der Persönlichkeit des angeklagten Jugendlichen leisten<sup>76</sup>. So hieß es in der allgemeinen Verfügung des

---

68 Vgl. schon: KÖHNE 1906, S. 634, 637 f.; VON LISZT 1918, S. 74 f.

69 Vgl.: SCHERPNER 1979, S. 165–178.

70 KÖHNE 1911, S. 6 f.

71 POLLIGKEIT 1912, S. 36 f.

72 POLLIGKEIT 1912, S. 37 f.

73 POLLIGKEIT 1912, S. 36.

74 POLLIGKEIT 1912, S. 38.

75 POLLIGKEIT 1912, S. 37.

76 ALLMENRÖDER 1912, S. 6, 9, 15.

preußischen Justizministers vom 1. Juni 1908: „Im vorbereitenden Verfahren sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner Persönlichkeit, der Straftat und namentlich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht von Erheblichkeit sein können. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft, sofern die in Betracht kommenden Umstände nicht anderweit klargestellt sind, auch mit den Eltern, dem Vormunde, Pfleger oder Fürsorger, dem Anstaltsvorstande, den Vereinen oder sonstigen Organen für Jugendfürsorge wegen Auskunftserteilung über die jugendlichen Beschuldigten in Verbindung zu treten“<sup>77</sup>. In der Verfügung des Justizministers vom 22. September 1909 wurde den Justizbehörden sogar anheim gestellt, solchen freiwilligen Helfern Einsicht in die Strafakten des Jugendlichen zu gewähren<sup>78</sup>.

Die unterstützende Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe erstreckte sich jedoch nicht nur auf die Ermittlungstätigkeit des Gerichts, sondern auch auf den Beistand des Jugendlichen und dessen Fürsorge- und Schutzaufsicht<sup>79</sup>. Der Beistand hatte im Unterschied zur Verteidigung des Jugendlichen im Sinne der Strafprozeßordnung die Funktion, die Erziehungsinteressen des Jugendlichen vor Gericht zu vertreten<sup>80</sup>. Unter „Erziehungsinteressen des Jugendlichen“ wurden die Notwendigkeiten öffentlicher und privater Jugendfürsorge verstanden, die lediglich aus Anlaß der angeklagten Straftat zu Tage traten<sup>81</sup>. Der Beistand sollte daher die Entscheidung des Gerichts, ob Strafe oder Erziehungsmittel die bessere Sanktion seien, vorbereiten und begleiten<sup>82</sup>. Die Fürsorge- und Schutzaufsicht der Jugendgerichtshilfe sollte vorbeugend erziehen und den kriminellen Rückfall des Jugendlichen verhindern helfen<sup>83</sup>. Damit war die Fürsorge- und Schutzaufsicht nicht nur im Bereich der Jugendstrafrechtspflege, sondern auch im Bereich der allgemeinen Jugendfürsorge angesiedelt<sup>84</sup>. Schließlich sollte auch die Betreu-

---

77 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Juni 1908 (Preußen) 1914, S. 1796.

78 Allgemeine Verfügung des Justizministers vom September 1909 (Preußen) 1914, S. 1798.

79 POLLIGKEIT 1912, S. 36.

80 POLLIGKEIT 1912, S. 54f., 57.

81 POLLIGKEIT 1912, S. 57.

82 POLLIGKEIT 1912, S. 60.

83 POLLIGKEIT 1912, S. 36.

84 POLLIGKEIT 1912, S. 60.

ung der Maßnahmen, die das Strafrecht zur Vermeidung von Untersuchungs- oder Straftat Jugendlicher zur Verfügung stellte, der Jugendgerichtshilfe obliegen<sup>85</sup>.

Kritisiert wurde, daß die Stellung der Jugendgerichtshilfe in den einschlägigen Verordnungen und Erlassen nicht klar genug umschrieben sei<sup>86</sup>; es fehle „eine klare, bestimmte Anweisung darüber, was von den Organisationen der Jugendgerichtshilfe zu verlangen ist, an welcher Stelle ihre Mitwirkung erforderlich erscheint, welche Rechte sie haben“<sup>87</sup>. Außerdem sei die rechtliche Stellung der Personen, die als Organe der Jugendgerichtshilfe an dem Jugendgerichtsverfahren beteiligt sind, einer gesetzlichen Regelung bedürftig<sup>88</sup>.

Später wurde die Arbeit der Jugendgerichtshilfe zur zentralen Aufgabe der Jugendämter<sup>89</sup>. In § 42 des Jugendgerichtsgesetzes 1923 hieß es, daß die Jugendämter die Tätigkeit, die ihnen das Jugendgerichtsgesetz zuweise und als Jugendgerichtshilfe umschreibe, im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben hätten, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen<sup>90</sup>. Diese Vorschrift ist in Zusammenschau mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922<sup>91</sup> (RJWG) zu lesen<sup>92</sup>. Die den Jugendämtern zugewiesene öffentliche Jugendhilfe (§ 2 RJWG)<sup>93</sup> umfaßte auch die Jugendfürsorge und als Unterart derselben die Jugendgerichtshilfe<sup>94</sup>. § 3 Nr. 5 RJWG wies dem Jugendamt „die Jugendgerichtshilfe gemäß reichsgesetzlicher Regelung“ als Aufgabe zu<sup>95</sup>. Eine solche reichsgesetzliche Regelung hatte das Jugendgerichtsgesetz 1923 in vielen über das Gesetz verstreuten Bestimmungen getroffen<sup>96</sup>. § 22 faßte zusammen: „In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden“<sup>98</sup>.

---

85 POLLIGKEIT 1912, S. 60.

86 VON LISZT 1918, S. 75.

87 VON LISZT 1918, S. 75.

88 VON LISZT 1918, S. 75.

89 SCHERPNER 1979, S. 177.

90 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 140.

91 Reichsgesetzblatt 1922 Teil I, S. 633.

92 FRANCKE 1926, S. 111 (§ 42).

93 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 633.

94 FRANCKE 1926, S. 78 (§ 22).

95 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 633.

96 FRANCKE 1926, S. 78 (§ 22).

97 POLLIGKEIT 1955, S. 87 ff.

98 Reichsgesetzblatt 1923 Teil I, S. 137.

Die Zusammenarbeit der Jugendgerichte mit der Jugendgerichtshilfe hatte sich demnach innerhalb von kurzer Zeit – nur 15 Jahre verstrichen seit Einrichtung des ersten Jugendgerichts bis zum Jahre 1923 – etabliert.

## 5.2 Reformversuche zum Strafprozeßrecht

In den Jahren 1903 bis 1905 beriet eine Kommission des Reichsjustizamtes über eine Reform des Strafprozesses<sup>99</sup>. Sie schlug bezogen auf die Behandlung jugendlicher Angeklagter gegenüber der geltenden Gesetzeslage nur marginale Änderungen vor<sup>100</sup>. Nachdem die Beschlüsse dieser Kommission für die Reform des Strafprozesses im Sommer 1905 erschienen waren<sup>101</sup>, fanden sie bereits auf dem Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im September 1905 Beachtung<sup>102</sup>. 1909 erschien eine umfangreiche Besprechung der Kommissionsbeschlüsse, die auch ein Kapitel von KÖHNE über das Strafverfahren gegen Jugendliche enthielt<sup>103</sup>. Auf ihrer Grundlage beschäftigte sich die Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im September 1906 eingehend mit der Reform des Strafverfahrens<sup>104</sup>. Die Vereinigung berief eine mehrgliedrige Kommission, die in einer ihrer Unterkommissionen Grundlagen zu der Frage „der Reform der strafprozessualen Behandlung Jugendlicher“ erarbeiten und Material sammeln sollte<sup>105</sup> 106. Ein vorläufiges Ergebnis war der von KÖHNE im Jahre 1908 veröffentlichte „Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung“<sup>107</sup>.

99 Vgl.: SCHMIDT 1965, S. 413–416.

100 KÖHNE 1906, S. 629f.

101 Abgedruckt bei: ASCHROTT 1906, S. 8\*–43\*.

102 ASCHROTT 1906, S. V–XII.

103 KÖHNE 1906.

104 Beiträge zur Reform des Strafprozesses 1908, S. I (Vorwort); ASCHROTT 1908a, S. 439.

105 Beiträge zur Reform des Strafprozesses 1908, S. II (Vorwort).

106 Der Beschluß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, eine eigene Kommission einzusetzen, hatte im Reichstag, insbesondere in den Sitzungen vom 12. und 13. März 1907, Kritik gefunden: ASCHROTT 1908, S. 440.

107 KÖHNE 1908a.

Auf der 7. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 10. bis 13. Juni 1908 in Posen stand die Strafprozeßreform wieder auf der Tagesordnung. Zunächst berichtete ASCHROTT von der Arbeit der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung im Jahre 1906 eingesetzten Strafprozeßkommission<sup>108</sup>. Ein Vortrag des österreichischen Staatsministers a.D. BAERNREITHER zum Thema „Über Jugendgerichte“<sup>109</sup> bereitete dann den zweiten Verhandlungstag vor<sup>110</sup>, an dem KÖHNE<sup>111</sup>, Oberlandesgerichtsrat KLOSS<sup>112</sup> und POLLIGKEIT<sup>113</sup> die längeren Referate über das Thema „Verfahren gegen Jugendliche“ hielten.

Nach der Diskussion zu dem Thema „Verfahren gegen Jugendliche“ faßte die Internationale Kriminalistische Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 12. Juni 1908 folgende Beschlüsse:

1. Vor der allgemeinen Reform des Strafrechts und des Strafprozesses ist das Strafrecht, das Strafverfahren und die Strafvollstreckung gegen Jugendliche durch ein Spezialgesetz zu regeln.
2. Dieses Spezialgesetz soll folgende besondere Einrichtungen treffen:  
Dem Richter ist möglichst weitgehender Spielraum zu lassen, bei der Aburteilung von Jugendlichen auf die im Einzelfalle geeigneten Maßnahmen zu erkennen, und zwar auf Erziehungsmaßregeln, Bewährung, Strafe und Haftbarmachung der Gewalthaber, allein oder in Verbindung miteinander.  
Die Aburteilung Jugendlicher ist Jugendgerichten zu übertragen, denen in größeren Bezirken besoldete Fürsorger beizuordnen sind.  
Das Legalitätsprinzip ist im Verfahren gegen Jugendliche erheblich einzuschränken.

(...)

Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sollen in besonderen für Jugendliche bestimmten Anstalten nach progressiven System unter Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung als Maßregel des Strafvollzugs vollstreckt werden.

(...).<sup>114</sup>

---

108 ASCHROTT 1908a.

109 BAERNREITHER 1908.

110 KÖHNE 1908b, S. 538.

111 KÖHNE 1908b.

112 KLOSS 1908.

113 POLLIGKEIT 1908.

114 Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1908, S. 657f.



Der wesentliche Beschluß war die Forderung nach einem Spezialgesetz, das die ganze Reform der Strafrechtspflege für Jugendliche vorwegnehmen sollte<sup>115</sup>. Im Rahmen dieses Gesetzes sollte dem Richter bei der Sanktionsbestimmung in Art und Maß, auch gegenüber den Eltern (oder Pflegern) des Jugendlichen, weitgehender Freiraum gelassen werden<sup>116</sup>. Ferner sollte das Legalitätsprinzip der Staatsanwaltschaft gegenüber Jugendlichen eingeschränkt werden<sup>117</sup>.

Am 1. September 1908 erschien eine amtliche Ausgabe des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz<sup>118</sup>. In diesem Entwurf, der vom Reichsjustizamt 1908 zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen und einer Begründung vorgelegt wurde<sup>119</sup>, fand sich ein Abschnitt „Verfahren gegen Jugendliche“<sup>120</sup>. Die Entwürfe wurden noch 1908 von ASCHROTT besprochen<sup>121</sup>. Dabei widmete ASCHROTT dem Verfahren gegen Jugendliche besondere Aufmerksamkeit<sup>122</sup>. Landgerichtsdirektor BECKER untersuchte nach dem Entwurf der Strafprozeßordnung speziell den „Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß“<sup>123</sup>.

### 5.2.1 Entwurf des Reichsjustizamtes aus dem Jahre 1908

In dem Entwurf der Strafprozeßordnung vom Reichsjustizamt aus dem Jahre 1908 (EntStPO 1908) wurde in Abweichung der geltenden Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877<sup>124</sup> das Legalitätsprinzip der Staats-

115 Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1908, S. 657f.

116 Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1908, S. 657f.

117 Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung 1908, S. 657f.

118 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908.

119 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908.

120 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98–100 (Viertes Buch, Erster Abschnitt, §§ 364–376); der Entwurf einer Strafprozeßordnung vom Reichsjustizamt aus dem Jahre 1908 bestimmte in § 364 einen Jugendlichen als eine Person, die ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet habe (aaO., Sp. 98).

121 ASCHROTT 1908b.

122 ASCHROTT 1908b, S. 83–96.

123 BECKER 1909.

124 Reichs-Gesetzblatt 1877, S. 253.

anwaltschaft eingeschränkt<sup>125</sup>. Nach den §§ 153 bis 155 des Entwurfes konnte die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn sie durch das „öffentliche Interesse nicht geboten erscheint“ (§ 153 Absatz 1 EntStPO 1908)<sup>126</sup>. Dies sollte ganz allgemein gelten, wenn vor dem Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln wäre (§ 154 Absatz 1 EntStPO 1908)<sup>127</sup>. Dem Amtsgerichtsprozeß ohne Schöffen sollten nach dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes aus dem Jahre 1908<sup>128</sup> nur Übertretungen und solche Vergehen zugewiesen werden, die mit Haft oder Geldstrafe bis 300 Mark bedroht waren<sup>129</sup>. Es wurden von der allgemeinen Einschränkung des Legalitätsprinzips der Staatsanwaltschaft demnach nur leichte Fälle strafbewehrten Verhaltens erfaßt.

Gegenüber Jugendlichen konnte die Staatsanwaltschaft in allen Fällen von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, in denen die Bestrafung des Jugendlichen nicht im öffentlichen Interesse liege (§ 365 Absatz 1 EntStPO 1908)<sup>130</sup>. Sah die Staatsanwaltschaft von der Klage ab, war sie verpflichtet, ihre Akten der Vormundschaftsbehörde vorzulegen (§ 365 Absatz 2 EntStPO 1908)<sup>131</sup>. Das gleiche galt bei Anwendung des § 154 EntStPO 1908 jedoch nur, wenn der Staatsanwaltschaft die Anordnung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln geboten erschien (§ 365 Absatz 2 Satz 2 EntStPO 1908)<sup>132</sup>. Für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft von der Klageerhebung gegenüber einem Jugendlichen abgesehen und ihre Akten der Vormundschaftsbehörde vorgelegt hatte, regelte der EntStPO 1908 das weitere Verfahren der Vormundschaftsbehörde<sup>133</sup>. Schließlich bestimmte § 366 Absatz 3 EntStPO 1908, daß der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde zustünden<sup>134</sup>.

---

125 Vgl.: Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Anlage 3 (Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs und der Paragraphen der geltenden Strafprozeßordnung), Sp. 397–402.

126 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 53.

127 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 54.

128 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 5–20.

129 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 7.

130 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98.

131 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98.

132 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98.

133 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98 (§ 366).

134 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98.

Die weiteren Paragraphen des Abschnitts „Verfahren gegen Jugendliche“ im EntStPO 1908 regelten die Nachrangigkeit der Untersuchungshaft gegenüber anderen zweckentsprechenden Maßnahmen (§ 368 EntStPO 1908)<sup>135</sup>, die Bestellung eines Verteidigers oder Beistandes (§ 369 ff. EntStPO 1908)<sup>136</sup> und die räumliche Trennung Jugendlicher von Erwachsenen sowohl in der Untersuchungshaft (§ 368 Absatz 3 EntStPO 1908)<sup>137</sup> als auch im Zuge der Hauptverhandlung (§ 373 Absatz 1 EntStPO 1908)<sup>138</sup>. § 374 EntStPO 1908 gab schließlich auch dem Gericht die Möglichkeit, statt eine Strafe zu verhängen, eine Erziehungs- und Besserungsmaßregel einzuleiten<sup>139</sup>. Dies war für die Fälle vorgesehen, in denen eine Erziehungs- und Besserungsmaßregel „nach der Beschaffenheit der Tat, dem Charakter und der bisherigen Führung des Jugendlichen für ausreichend“ erachtet wurde (§ 374 Absatz 1 EntStPO 1908)<sup>140</sup>.

Als Erziehungs- und Besserungsmaßregeln, die das Gericht selbst anordnen konnte, waren die Mahnung des Jugendlichen und seine Überweisung an die häusliche Zucht, an die Schulzucht oder gegebenenfalls an die Zucht der für den Jugendlichen bereits zuständigen Erziehungsbehörde vorgesehen (§§ 366, 374 EntStPO 1908)<sup>141</sup>. In den Fällen, in denen nach Ansicht des Gerichts die Anordnung von Zwangserziehung in Frage käme oder eine weitere Beobachtung des Jugendlichen geboten erschiene, sollte der Jugendliche der Vormundschaftsbehörde überwiesen werden (§ 374 Absatz 2 EntStPO)<sup>142</sup>. Die Vormundschaftsbehörde konnte über die Erziehungs- und Besserungsmaßregeln hinausgehend, die dem Gericht zur Verfügung standen, den Jugendlichen einem Fürsorger unterstellen (§ 366 EntStPO 1908)<sup>143</sup> oder nach landes- oder reichsgesetzlichen Vorschriften Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehung anordnen (§§ 366, 374 EntStPO 1908)<sup>144</sup>.

---

135 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98 f.

136 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 99.

137 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 99.

138 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 100.

139 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 100.

140 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 100.

141 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98, 100.

142 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 100.

143 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98.

144 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908, Sp. 98, 100.

### 5.2.2 Reichstagsvorlage aus dem Jahre 1909

Die anschließende Reichstagsvorlage dieses Entwurfs einer Strafprozeßordnung vom November 1909 (EntStPO 1909) nebst dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen<sup>145</sup> brachte gegenüber dem Entwurf des Reichsjustizamtes nur wenige, aber bemerkenswerte Änderungen. Die Staatsanwaltschaft konnte nicht mehr nur von der Erhebung der öffentlichen Klage gegenüber einem Jugendlichen absehen, sie *sollte* es sogar, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen seien (§ 365 Absatz 1 EntStPO 1909)<sup>146</sup>. Das Kriterium des öffentlichen Interesses war ganz weggefallen. Gegenüber dem Reichsjustizamtsentwurf hatte die Reichstagsvorlage dem Richter die Möglichkeit eingeräumt, nach freiem Ermessen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 372 Absatz 2 EntStPO 1909)<sup>147</sup>. Ferner sollte dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen der Termin der Hauptverhandlung, die Anklageschrift und das Urteil (oder der Beschluß über Erziehungs- und Besserungsmaßregeln) mitgeteilt werden (§ 375 EntStPO 1909)<sup>148</sup>. Schließlich wurde die Abgabe der Akten an die Vormundschaftsbehörde in den Fällen des Absehens von der Klageerhebung oder der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nicht mehr von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, sondern davon abhängig gemacht, ob „Erziehungs- und Besserungsmaßregeln geboten sind“ (§ 365 Absatz 2 Satz 2 EntStPO 1909)<sup>149</sup>. Eine Änderung in der Formulierung vollzog auch § 373 Absatz 1 EntStPO 1909: Nach ihm *hatte* das Gericht das Verfahren einzustellen, wenn es den Jugendlichen zwar für schuldig hielt, Erziehungs- und Besserungsmaßregeln aber vorzuziehen seien<sup>150</sup>. Hierbei sei die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen<sup>151</sup>.

---

145 Entwurf Reichstagsvorlage 1909.

146 Entwurf Reichstagsvorlage 1909, S. 98.

147 Entwurf Reichstagsvorlage 1909, S. 100.

148 Entwurf Reichstagsvorlage 1909, S. 100.

149 Entwurf Reichstagsvorlage 1909, S. 98.

150 Entwurf Reichstagsvorlage 1909, S. 100.

151 Entwurf Reichstagsvorlage 1909, S. 100.

### 5.2.3 Kommissionsbeschlüsse zur Strafprozeßrechtsreform

Die Reichstagsvorlage des Entwurfs einer Strafprozeßordnung vom November 1909 nebst dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen<sup>152</sup> wurde im Reichstag vom 13. bis 15. Januar 1910 beraten<sup>153</sup> und einer aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission – der sog. 7. Kommission – überwiesen<sup>154</sup>, die am 18. Januar 1911 einen umfangreichen Bericht ihrer Arbeit vorlegte<sup>155</sup>. Die Beschlüsse dieser 7. Kommission über den Entwurf einer Strafprozeßordnung nach zweiter Lesung<sup>156</sup> (Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung) sahen bezüglich der strafprozessualen Behandlung Jugendlicher keine tiefgreifenden Änderungen gegenüber der Reichstagsvorlage vom November 1909 vor. Die Möglichkeit des Gerichts, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen, wurde präzisiert (§ 372 Absatz 2 Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung)<sup>157</sup>. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, nach der auch der jugendliche Angeklagte selbst unter bestimmten Voraussetzungen von Teilen der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden konnte (§ 372 Absatz 4 Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung)<sup>158</sup>. Die Möglichkeit zur Anordnung von Erziehungs- oder Besserungsmaßregeln durch das Strafgericht selbst sahen die Kommissionsbeschlüsse nicht mehr vor, weil die einschlägigen §§ 373 und 374 der Reichstagsvorlage<sup>159</sup> gestrichen worden waren<sup>160</sup>. Gleichviel, ob öffentliche Klage nicht erhoben oder das Verfahren vor oder nach der Hauptverhandlung eingestellt werde, und gleichviel nach welcher Vorschrift, war der Jugendliche vielmehr in jedem Fall der Vormundschaftsbehörde zu überweisen (§ 375c Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung)<sup>161</sup>.

Nach der ersten Lesung der 7. Kommission war noch vorgesehen, daß nur Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, weder

---

152 Entwurf Reichstagsvorlage 1909.

153 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3108.

154 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3108.

155 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3448.

156 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3488–3705.

157 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3647.

158 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3649.

159 Entwurf Reichstagsvorlage 1909.

160 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3649.

161 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3651.

angeklagt noch verurteilt werden sollten, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen seien (§§ 375a, 375b der Kommissionsbeschlüsse nach 1. Lesung)<sup>162</sup>. Diese eingeschränkte Anwendung der strafprozessualen Sonderregelungen wurde mit den Beschlüssen der zweiten Lesung wieder aufgehoben<sup>163</sup>; die Sonderregelungen sollten auf alle Personen anzuwenden sein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten<sup>164</sup>.

### 5.2.4 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche

Im November 1912 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche vorgelegt<sup>165</sup>. Der Reichstag übergab diesen Entwurf am 13. Januar 1913 einer 28-köpfigen Kommission – der sogenannten 13. Kommission –, die diesen Spezialgesetzentwurf in zwei Lesungen überarbeitete<sup>166</sup>. Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche sowie die Kommissionsbeschlüsse in erster und zweiter Lesung wurden im Jahre 1914 im Rahmen der Reichstagsprotokolle veröffentlicht<sup>167</sup>. Der Entwurf und die anschließenden Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung ergaben gegenüber den vorangegangenen Entwürfen zur Strafprozeßordnung keine wesentlichen Änderungen<sup>168</sup>. Es wurden lediglich die Paragraphen der Strafprozeßordnungsentwürfe in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt, die das Verfahren gegen Jugendliche betrafen.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche schlug nach den Beschlüssen der 13. Kommission in erster und zweiter Lesung jedoch auch eine materiell-rechtliche Änderung vor: Die §§ 55 bis 57 des Reichsstrafgesetzbuches sollten dahingehend geändert werden, daß die Strafmündigkeitsgrenze nicht mehr bei dem 12., sondern bei dem 14. Lebensjahr liege<sup>169</sup>. Der Ermessensspielraum des Gerichts, ob es Anordnun-

162 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3648.

163 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3649.

164 Bericht der 7. Kommission 1911, S. 3387, 3645 (vgl. §367 der Kommissionsbeschlüsse nach 2. Lesung).

165 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 12.

166 Bericht der 13. Kommission 1914, S. 1733 f.

167 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914.

168 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 12.

gen nach § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches treffen wolle, wenn es den Jugendlichen nach Absatz 1 der Vorschrift freigesprochen hatte, wurde in der zweiten Lesung aufgehoben und durch die Regelung ersetzt, daß der Richter zwingend die Anordnung einer der in § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches aufgeführten Maßnahmen treffen müsse oder aber die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben habe (§ 13b der Beschlüsse der 13. Kommission in zweiter Lesung)<sup>170</sup>.

Die Beschlüsse der 13. Kommission in zweiter Lesung sahen ferner eine Regelung zur Gerichtsverfassung vor, indem es in § 2 Absatz 1 hieß: „Bei den Amtsgerichten sollen Strafsachen und Vormundschaftssachen, die denselben Jugendlichen betreffen, tunlichst von demselben Richter bearbeitet werden“<sup>171</sup>. § 3 Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung verbot es der Staatsanwaltschaft, öffentliche Klage zu erheben, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen seien<sup>172</sup>. Dem Gericht war in diesem Fall nach § 3 Absatz 4 der Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung Ermessen eingeräumt<sup>173</sup>. Wie bereits in den Entwürfen zur Strafprozeßordnung vorgesehen, war für die Fälle, in denen es nicht zur Anklage oder zur Verfahrenseinstellung kam – auch, wenn dies aufgrund Geringfügigkeit der Tat geschah –, obligatorisch die Abgabe der Akten an die Vormundschaftsbehörde vorgesehen (§ 4 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche und § 4 der Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung)<sup>174</sup>. Nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung hatte die Vormundschaftsbehörde dann „die erforderlichen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln anzuordnen“ (§ 5 der Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung)<sup>175</sup>. Der Maßnahmenkatalog der Vormundschaftsbehörde war nach den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung um die Möglichkeit erweitert worden, daß die Vormundschaftsbehörde die Sache wieder an die Staatsanwaltschaft zurückgeben konnte, falls die Vormundschaftsbehörde Erziehungs- und Besserungsmaßregeln *nicht* für ausreichend erachtete (§ 5a der Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung)<sup>176</sup>.

169 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1786, 1795.

170 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1795, 1797.

171 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1787.

172 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1789.

173 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1789.

174 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1788 f.

175 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1789.

Vor dem Ersten Weltkrieg kam es jedoch nicht mehr zu einer Reform des Strafprozeßrechts<sup>177</sup>. Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche wurde nie Gesetz<sup>178</sup>. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges führten die veränderten politischen Verhältnisse „zu einer ziemlich überstürzten Wiederaufnahme der Strafprozeßreform“<sup>179</sup>. Unter dem Diktat des finanziellen Notstandes<sup>180</sup>, namentlich der Hochinflation<sup>181</sup>, wurden das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung so weit verändert, daß am 24. März 1924 eine Neufassung verkündet werden mußte<sup>182</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war das erste deutsche Jugendgerichtsgesetz schon in Kraft getreten; weiterer besonderer Regeln über das Strafverfahren gegen Jugendliche bedurfte es daher nicht mehr.

Dem ersten deutschen Jugendgerichtsgesetz war im Jahre 1920 die Veröffentlichung des Entwurfs eines Jugendgerichtsgesetzes voran gegangen<sup>183</sup>. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften dieses Entwurfs lehnten sich an den Strafprozeßordnungsentwurf 1909<sup>184</sup> und den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche aus dem Jahre 1912 an<sup>185</sup>. Nachdem der Jugendgerichtsgesetzesentwurf im Reichsrat beraten und umgearbeitet worden war, wurde er im Oktober 1922 als Reichstagsvorlage eingebracht<sup>186</sup>. Nach nochmaligen Beratungen im Rechtsausschuß<sup>187</sup> und sachverständiger Begutachtung wurde der Entwurf am 1. Februar 1923 im Reichstag angenommen<sup>188</sup>. Am 16. Februar 1923 ausgefertigt, konnte danach in Deutschland erstmals ein besonderes Gesetz in Kraft treten, das sich mit der Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen beschäftigte.

---

176 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1791.

177 Vgl.: MEYER-GOSSNER 1997, S. XXXI (Tabelle der Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes).

178 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 12.

179 SCHMIDT 1965, S. 416.

180 SCHMIDT 1965, S. 416.

181 SCHMIDT 1965, S. 416.

182 SCHMIDT 1965, S. 416f.

183 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

184 Entwurf Reichstagsvorlage 1909.

185 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 13.

186 FRANCKE 1926, S. 11.

187 Hierüber: BRODAUF 1923.

188 Verhandlungen des Reichstages 1923, S. 9584.



### 5.3 Vorentwurf zum Strafgesetzbuch von 1909

Am 1. Mai 1906 trat eine mit Zustimmung des preußischen und des bayerischen Justizministeriums vom Reichsjustizamt bestellte Kommission zusammen, die einen formulierten Vorentwurf zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch ausarbeiten sollte<sup>189</sup>. In 117 Sitzungen erledigte diese Kommission von praktischen Juristen bis zum 22. April 1909 ihre Arbeit<sup>190</sup>. Der „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ wurde 1909 nebst Begründung veröffentlicht<sup>191</sup>. Gegenüber dem damals geltenden Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) wurden im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1909 (VE 1909) bezogen auf Kinder und Jugendliche im wesentlichen folgende Änderungen vorgeschlagen:

Das Alter der Strafmündigkeit wurde vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr heraufgesetzt (§ 68 VE 1909 gegenüber § 55 Absatz 1 RStGB)<sup>192</sup>.

#### 5.3.1 Einsichtserfordernis

Für die Phase der relativen Strafmündigkeit (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unverändert<sup>193</sup>) wurde auf das Merkmal der zur Strafbarkeit erforderlichen Einsicht verzichtet.

Die geltende Fassung des § 56 RStGB, ein Jugendlicher sei nach einer strafbaren Handlung freizusprechen, „wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß“, war ein Substitut für die Formulierung, er sei nur dann strafbar, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe<sup>194</sup>. Der Begriff des Unterscheidungsvermögens war vom französischen in das deutsche Recht übergegangen<sup>195</sup>, indem das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 diesen Begriff übernommen hatte<sup>196</sup>. Mit dem Reichsstrafge-

---

189 Vorentwurf Begründung 1909, S. V.

190 Vorentwurf Begründung 1909, S. V.

191 Vorentwurf 1909; Vorentwurf Begründung 1909.

192 Vorentwurf 1909, S. 15.

193 Vorentwurf 1909, S. 15 (§ 69).

194 Motive zum Strafgesetzbuch 1870, S. 58.

195 GOLTDAMMER 1851, S. 359f., 426.

setzbuch wurde der Begriff des Unterscheidungsvermögens durch den der Strafbarkeitseinsicht ersetzt. Mit dieser Ersetzung sollte aber keine materielle Änderung erfolgen, sondern nur bezweckt werden, „einem dem Laien nicht geläufigen, überdies aber der mehrfachen Deutung fähigen und in der Praxis auch verschieden ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung zu vertauschen“<sup>197</sup>.

Für den relativ strafmündigen Täter, das hieß für den Täter, der zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, waren hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch anzuwenden<sup>198</sup>. Außerdem bestimmte der Vorentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch von 1909 in

§ 69 Abs. 2: Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen. Die Art und Dauer der Erziehungsmaßregeln bestimmen sich nach den hierfür bestehenden Gesetzen, doch kann das Gericht die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorschreiben<sup>199</sup>.

Die Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung war nach dem geltenden Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) nur möglich, wenn der Jugendliche mangels Einsichtsfähigkeit freigesprochen worden war (§ 56 Absätze 1 und 2 RStGB). Der Vorentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch 1909 sah demgegenüber vor, daß ein Jugendlicher, der das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, ohne eine besondere Prüfung der Einsichtsfähigkeit – die im Vorentwurf als Teil der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit

---

196 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1851, S. 101–178; § 42 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 bestimmte: „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll“ (aaO., S. 109).

197 Motive zum Strafgesetzbuch 1870, S. 58.

198 Vorentwurf 1909, S. 15 (§ 69 Absatz 1 Satz 1).

199 Vorentwurf 1909, S. 15.

verstanden wurde<sup>200</sup> – verurteilt oder der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden konnte. Die nur zur Freiheitsstrafe alternative Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung unterlag der Voraussetzung, daß entweder die Tat des Jugendlichen als Folge mangelhafter Erziehung erscheint oder daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen.

### 5.3.2 Weitere Neuregelungen

Der Vorentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch 1909 (VE 1909) faßte die Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuches über den Vollzug der Freiheitsstrafe strenger. Gegenüber § 57 Absatz 2 RStGB wurde festgelegt, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe *ausschließlich* in bestimmten Anstalten oder Abteilungen stattzufinden habe (§ 70 Absatz 1 VE 1909)<sup>201</sup>. In § 21 VE 1909 war der Trennungsgrundsatz im Freiheitsstrafvollzug zwar bereits in allgemeiner Form festgesetzt<sup>202</sup>, doch war § 70 Absatz 1 VE 1909 wegen seiner zwingenden Anordnung als *lex specialis* zu verstehen (die Begründung zum Vorentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch<sup>203</sup> nahm zum Verhältnis der Vorschriften zueinander keine Stellung). Außerdem sollten nach den Vorschlägen des Vorentwurfs auch die vermindert von den voll zurechnungsfähigen Jugendlichen getrennt werden (§ 70 Absatz 1 Satz 2 VE 1909)<sup>204</sup>. Im Vorentwurf 1909 wurde auch der Gedanke des pädagogischen Strafvollzugs eingeführt, indem ermöglicht wurde, den Vollzug einer Freiheitsstrafe gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche in überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vorzunehmen (§ 70 Absatz 2 VE 1909)<sup>205</sup>.

Der Vorentwurf 1909 wollte die bedingte Strafaussetzung einführen. Die einschlägigen §§ 38–41 gingen dabei von einer Aussetzung der Strafvollstreckung aus, die für eine bestimmte Frist im Urteil angeordnet werde<sup>206</sup>. Falls der Verurteilte innerhalb dieser Frist nicht erneut verurteilt

---

200 Vorentwurf Begründung 1909, S. 258.

201 Vorentwurf 1909, S. 15.

202 Vorentwurf 1909, S. 5.

203 Vorentwurf Begründung 1909.

204 Vorentwurf 1909, S. 15.

205 Vorentwurf 1909, S. 15.

werde oder sich schlecht führte, sollte mit Ablauf der Frist die Strafe als erlassen gelten<sup>207</sup>. Den Anwendungsbereich der Strafaussetzung sah der Vorentwurf hauptsächlich bei jugendlichen Verurteilten gegeben<sup>208</sup>. Bislang bestand eine Möglichkeit, die Strafe auszusetzen, nur im Wege des landesherrlichen Begnadigungsrecht – der sogenannten bedingten Begnadigung, auf das oben bereits eingegangen wurde. Das Verfahren der bedingten Begnadigung stellte dem Verurteilten lediglich in Aussicht, nach guter Führung die Strafe im Gnadenwege erlassen zu erhalten, deren Vollzug ausgesetzt worden war<sup>209</sup>. Die Vorschläge des Vorentwurfs sprachen sich zwar auch für ein unbedingtes Strafurteil aus; es handelte sich daher bei der bedingten Strafaussetzung ebenso wenig wie bei dem Verfahren der bedingten Begnadigung um eine bedingte Verurteilung<sup>210</sup>. Nach den Vorschlägen des Vorentwurfs sollte aber im Urteil nicht nur der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden, sondern „die Entscheidung über die Aussetzung zugleich

---

206 Vorentwurf 1909, S. 8. § 38 lautete: „(Absatz 1) Wird jemand, der bisher wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt war, zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Gefängnis- oder Haftstrafe verurteilt, so kann das Gericht im Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Frist ausgesetzt werde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen. (Absatz 2) Die Frist beträgt bei Verbrechen und Vergehen mindestens zwei und höchstens fünf, bei Übertretungen mindestens ein und höchstens zwei Jahre“ (aaO).

207 Der einschlägige § 40 des Vorentwurfs lautete: „(Absatz 1) Wird der Verurteilte innerhalb der Frist von neuem verurteilt, so fällt mit Rechtskraft des neuen Urteils, wenn es wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens auf Freiheitsstrafe lautet, die Strafaussetzung weg. (Absatz 2) Lautet das Urteil auf eine andere Strafe, oder ergeht es wegen einer anderen strafbaren Handlung, oder erscheint die neue Tat so geringfügig, daß die Annahme guter Führung durch sie nicht ausgeschlossen wird, so entscheidet das Gericht über den Wegfall der Strafaussetzung. (Absatz 3) Hat, abgesehen von einer neuen Bestrafung, der Verurteilte sich während der Strafaussetzung schlecht geführt, so ordnet das Gericht, das in der Sache erkannt hat, die Vollstreckung der Strafe an. (Absatz 4) Gelangt hiernach die Strafe nicht zur Vollstreckung, so gilt sie mit dem Ablauf der Frist als erlassen“ (Vorentwurf 1909, S. 8).

208 § 39 Absatz des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1909 regelte: „Die Strafaussetzung soll hauptsächlich jugendlichen Verurteilten, kann jedoch auch erwachsenen Verurteilten gewährt werden“ (Vorentwurf 1909, S. 8).

209 Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899, S. 857 ff.

210 Vgl.: Vorentwurf Begründung 1909, S. 136.

unter einer aufschiebenden Bedingung diejenige über den eintretenden Straferlaß“ enthalten<sup>211</sup>. Im Wesentlichen sollte demnach die landesherrliche Begnadigungspraxis durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, die dem Richter die Entscheidung über den Straferlaß überträgt<sup>212</sup>.

### 5.3.3 Begründung

Gegenüber den geltenden §§ 55–57 des Reichsstrafgesetzbuches waren die grundlegenden Änderungen des Vorentwurfs (VE 1909) die Anhebung des Strafmündigkeitsalters, die Aufgabe des Einsichterfordernisses und die Möglichkeit, alternativ oder parallel zur Strafe Erziehungsmaßregeln anordnen zu können<sup>213</sup>.

Die Begründung zum VE 1909 ging davon aus, daß die Altersgrenze der Strafmündigkeit von 12 Jahren „fast allgemein angefochten“ sei<sup>214</sup> und die Forderung nach einer Anhebung auf das 14. Lebensjahr „sachlich gerechtfertigt“ sei<sup>215</sup>.

Die Aufgabe des Einsichterfordernisses wurde von der Begründung zum VE 1909 im wesentlichen auf das Argument gestützt, daß „die bloße Kenntnis des Unterschieds zwischen Recht und Unrecht“ keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Personen biete<sup>216</sup>. Vielmehr sei die Gesamtentwicklung der Person entscheidend, die auch die Entwicklung sittlicher Begriffe und des Willens miteinschließe<sup>217</sup>. Der Vorentwurf hatte aber davon abgesehen, den Richter besonders anzuweisen, die sittliche und geistige Reife des Jugendlichen zu prüfen<sup>218</sup>. Zur Begründung wurde angeführt, daß die subjektive Fähigkeit, ein Delikt zu begehen, bei Jugendlichen nicht anders zu prüfen sei als bei Erwachsenen<sup>219</sup>.

---

211 Vorentwurf Begründung 1909, S. 136.

212 Vorentwurf Begründung 1909, S. 133 ff.

213 Vorentwurf Begründung 1909, S. 256.

214 Vorentwurf Begründung 1909, S. 255.

215 Vorentwurf Begründung 1909, S. 256.

216 Vorentwurf Begründung 1909, S. 257.

217 Vorentwurf Begründung 1909, S. 257.

218 Vorentwurf Begründung 1909, S. 258.

219 Vorentwurf Begründung 1909, S. 258.

Einen der Hauptmängel des damals geltenden Rechts sah die Begründung zum VE 1909 darin, daß die Verhängung von Erziehungsmaßregeln neben oder anstelle einer Strafe nicht möglich sei<sup>220</sup>. Es wurde argumentiert, daß gegenüber Jugendlichen wegen verhältnismäßig geringfügigen oder aus „der Unerfahrenheit oder dem Leichtsinne ihres Alters entsprungener Straftaten“ mit Strafen, auch Freiheitsstrafen, reagiert werden müßte<sup>221</sup>. Die Strafsanktion wirke jedoch nachteilig auf den sittlichen Zustand Jugendlicher und ihr Fortkommen<sup>222</sup>. Der Vorentwurf ging aber nicht soweit, Strafen und insbesondere Freiheitsstrafen bedingungslos zugunsten von Erziehungsmaßregeln aufzugeben. Denn zum einen sollte gewissen Jugendlichen nach wie vor mit Strafe begegnet werden können<sup>223</sup>, und zum anderen mußte – wie § 69 Absatz 2 des Vorentwurfs aussprach – die Tat des Jugendlichen „hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung“ erscheinen<sup>224</sup>. Die Begründung zum VE 1909 hielt daher fest: „Strafe als die Regel, Erziehung daneben oder in leichteren Fällen statt der Strafe“<sup>225</sup>.

### 5.3.4 Diskussion

Mit dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909 (Vorentwurf) beschäftigte sich eine Fülle von Einzelbeiträgen<sup>226</sup>. Besonders hervorzuheben ist der Gegenentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (Gegenentwurf)<sup>227</sup>. Er stellte – im Gegensatz zum Vorentwurf – einen Jugendlichen straflos, „wenn der Täter zur Zeit der Handlung nicht die Fähigkeit besaß, ihre Bedeutung für die Rechtsordnung und ihre Tragweite

---

220 Vorentwurf Begründung 1909, S. 259.

221 Vorentwurf Begründung 1909, S. 259.

222 Vorentwurf Begründung 1909, S. 259.

223 Vorentwurf Begründung 1909, S. 260.

224 Vorentwurf 1909, S. 15.

225 Vorentwurf Begründung 1909, S. 261.

226 Vgl.: Zusammenstellung der gutachterlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1911; Zusammenstellung der Äußerungen der Bundesregierungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1911.

227 KAHL 1911a; KAHL 1911b.

für den Täter richtig zu würdigen“<sup>228</sup>. Damit behielt der Gegenentwurf grundsätzlich die geltende Regelung von § 56 des Reichsstrafgesetzbuches bei. Der Gegenentwurf versuchte aber, das Einsichterfordernis von § 56 des Reichsstrafgesetzbuches durch eine Formulierung zu ersetzen, die nicht mehr nur einseitig die intellektuelle Reife des Jugendlichen betone, sondern gestatte, die Gesamtpersönlichkeit des Jugendlichen zu würdigen<sup>229</sup>. Wollte man bei einem Jugendlichen die gleiche gesetzliche Vermutung der Zurechnungsfähigkeit gelten lassen wie bei einem Erwachsenen, wurde dem Vorentwurf in der Begründung des Gegenentwurfs vorgeworfen, so sei dies eine Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber dem geltenden Recht<sup>230</sup>. Im übrigen aber sah der Gegenentwurf im wesentlichen keine Änderung der Vorschläge des Vorentwurfs in Bezug auf jugendliche Straftäter vor (vgl. §§ 15, 17 und 18 des Gegenentwurfs)<sup>231</sup>.

Umfassende Kritik fand der Vorentwurf auch in der Behandlung der Frage, wie das Verhältnis von Erziehung und Bestrafung beschaffen sei<sup>232</sup>. Von medizinischer Seite wurde ebenfalls zu dem Vorentwurf Stellung genommen<sup>233</sup>. Insgesamt verhalf die Veröffentlichung des Vorentwurfs der Strafrechtsreform zu großer Popularität<sup>234</sup>; auch die Tagespresse nahm lebhaft an der Diskussion teil<sup>235</sup>.

#### *5.4 Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1913*

Auf Grundlage der zahlreichen Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 erarbeitete in den Jahren 1911 bis 1913 eine unabhängige, von der Reichsregierung eingesetzte Kommission aus 16 Mitgliedern einen neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch (Entwurf 1913)<sup>236</sup>. Dieser sogenannte Kommis-

---

228 § 16 Absatz 1 des Gegenentwurfs: KAHL 1911a, S. 6.

229 KAHL 1911b, S. 19.

230 KAHL 1911b, S. 19.

231 KAHL 1911a, S. 6f.

232 VOLKHARDT 1911, S. 71–85; GRÜDER 1911, S. 59–100; EDER 1911, S. 27–37.

233 SCHULTZE 1910; Justiz-Kommission des Deutschen Vereins für Psychiatrie 1910; LEVY-SUHL 1912.

234 SCHUBERT 1995, S. IX.

235 Denkschrift 1919, S. 6.

sionsentwurf wurde nach zwei Lesungen am 27. September 1913 fertiggestellt<sup>237</sup>, jedoch erst im Jahre 1921 veröffentlicht<sup>238</sup>. Das Fachpublikum erfuhr nur mittelbar von den Vorschlägen der Kommission<sup>239</sup>. Die Strafmündigkeitsgrenze des 14. Lebensjahres wurde beibehalten (§ 21 Entwurf 1913)<sup>240</sup>, ein besonderes Strafbarkeitserfordernis bei jugendlichen Straftätern im Gegensatz zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909 aber wiederaufgenommen. In Abweichung zum Einsichtserfordernis des geltenden § 56 des Reichsstrafgesetzbuches wurde für die 14 bis 17 Jahre alten Straftäter jedoch bestimmt: „Ein Jugendlicher handelt nicht schuldhaft, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“ (§ 22 Absatz 1 Entwurf 1913)<sup>241</sup>. Erziehungsmaßregeln sollte das Gericht in allen Fällen anordnen können, „wenn dies erforderlich ist, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“ (§ 95 Absatz 1 Entwurf 1913)<sup>242</sup>. Ferner war die Anordnung von Schutzaufsicht bis zu drei Jahren Dauer ermöglicht worden (§ 96 Entwurf 1913)<sup>243</sup>.

---

236 Denkschrift 1919, S. 6; SCHUBERT 1995, S. IX; SCHMIDT 1965, S. 397.

237 SCHUBERT 1995, S. IX; SCHMIDT 1965, S. 397.

238 Entwurf der Strafrechtskommission 1913; SCHMIDT 1965, S. 398.

239 SCHUBERT 1995, S. IX.

240 Entwurf der Strafrechtskommission 1913, S. 13.

241 Entwurf der Strafrechtskommission 1913, S. 13.

242 Entwurf der Strafrechtskommission 1913, S. 28.

243 Entwurf der Strafrechtskommission 1913, S. 28.



## 6 Jugendgerichtstage

Die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendgerichte hatte zu dem Bedürfnis geführt, Erfahrungen auszutauschen<sup>244</sup>. Diesem Wunsch entsprechend rief die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge den ersten deutschen Jugendgerichtstag ein<sup>245</sup>, dem bis zum Jahre 1923 noch vier weitere folgten. Die Jugendgerichtstage waren das wichtigste Forum, das die jugendstrafrechtliche Reformbewegung in der zweiten Phase ihrer Entwicklung repräsentierte. Auf den Jugendgerichtstagen wurden nicht nur weitere Forderungen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung formuliert. Die Vertreter dieser Reformbewegung untersuchten ihre selbst gestellte Forderung nach einer besonderen Jugendstrafrechtspflege auch kritisch. Außerdem wurden die – eben dargestellten – Gesetzesentwürfe, die seit dem Jahre 1908 vorgelegt worden waren, besprochen.

Der erste deutsche Jugendgerichtstag fand vom 15. bis 17. März 1909 in Charlottenburg statt. Gegenstand der Verhandlungen des ersten Jugendgerichtstages war „hauptsächlich die bestehende Gesetzgebung und Rechtsprechung in ihrer Anwendung auf das Gebiet der Jugendfürsorge“<sup>246</sup>. Im einzelnen waren die Verhandlungsgegenstände:

- „Das Jugendgericht im Vorverfahren“,
- „Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung“,
- „Das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit Verwaltungsbehörden und freiwilligen Fürsorgeorganisationen“ und
- „Gesetzgeberischer Ausblick“<sup>247</sup>.

Viele Regierungsvertreter besuchten den ersten deutschen Jugendgerichtstag<sup>248</sup>, der von dem Präsidenten der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge HENTIG rückblickend als Erfolg gewertet wurde<sup>249</sup>.

Daraufhin wurde eineinhalb Jahre später der zweite deutsche Jugendgerichtstag vom 29. September bis 1. Oktober 1910 in München abgehalten.

---

244 HENTIG 1909, S. 3.

245 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1909.

246 HENTIG 1909, S. 3.

247 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1909, Inhaltsverzeichnis.

248 HENTIG 1909, S. 1.

249 HENTIG 1911, S. 1.

Er wurde wieder von vielen Regierungsvertretern – auch aus ausländischen Staaten – besucht<sup>250</sup>. Zunächst wurde der Stand der Jugendgerichtsbeziehung besprochen<sup>251</sup>. Weitere drei der insgesamt sechs Verhandlungsgegenstände deckten sich thematisch weitgehend mit den Verhandlungsgegenständen des ersten Jugendgerichtstages<sup>252</sup>. Die beiden verbleibenden Verhandlungsgegenstände des zweiten deutschen Jugendgerichtstages waren:

- „Organisation und Zuständigkeit der Jugendgerichte nach bestehendem Recht und den Gesetzesentwürfen“ und
- „Strafe und Erziehungsmaßnahmen sowie deren Abgrenzung“<sup>253</sup>.

Auf dem dritten deutschen Jugendgerichtstag vom 10. bis 12. Oktober 1912 in Frankfurt wurde die Frage nach dem Verhältnis von Strafsanktion und Erziehungsmaßregel eingehend besprochen. Dem entsprechend lauteten die ersten beiden Verhandlungsgegenstände:

- „Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung“ und
- „Straf- und Erziehungsmittel im einzelnen; ihre Anwendung und Organisation“<sup>254</sup>.

Als dritter Verhandlungsgegenstand war auf die Tagesordnung gesetzt worden:

- „Die Notwendigkeit eines besonderen Jugendgerichtsgesetzes und sein Inhalt“<sup>255</sup>.

Auf diesem dritten Jugendgerichtstag wurde ein später vielbeachteter<sup>256</sup> Vortrag von dem Pädagogen FOERSTER zu dem Verhältnis von Strafe und Erziehung gehalten<sup>257</sup>; FOERSTER stellte erstmals die bis zu diesem Zeitpunkt unbezweifelt erhobene Forderung in Frage, Erziehung sei einem Ju-

250 Henting 1911, S. 1.

251 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1911, Inhaltsverzeichnis.

252 „Die Jugendgerichte im Vorverfahren“, „Besonderheiten des Hauptverfahrens gegen Jugendliche“, „Das Zusammenwirken der Jugendgerichte mit anderen Behörden und freiwilligen Organisationen“ (Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1911, Inhaltsverzeichnis).

253 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1911, Inhaltsverzeichnis.

254 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1913, Inhaltsverzeichnis.

255 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1913, Inhaltsverzeichnis.

256 PIELOW 1989, S. 17ff. m.w.N.

257 FOERSTER 1913.

gendlichen in jedem Fall zuträglicher als eine Strafe<sup>258</sup>. Seine Kernthese lautete: „Erziehung statt Strafe“ sei eine irreführende Parole, denn es gebe keine durchgreifende Erziehung ohne Strafe, weil die Strafe der „unentbehrliche Träger des generierenden Erziehungsprozesses“ sei<sup>259</sup>.

Der vierte Jugendgerichtstag, die sogenannte Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen, fand am 12. bis 14. April 1917 in Berlin statt<sup>260</sup>. Die beiden großen Verhandlungsgegenstände waren:

- „Die Grundlagen der Jugendgerichtshilfe in Gesetzgebung und Verwaltung“ und
- „Aus der praktischen Arbeit der Jugendgerichtshilfen“<sup>261</sup>.

Auf dem fünften Jugendgerichtstag, der am 27. und 28. September 1920 in Jena stattfand<sup>262</sup>, referierte KOHLRAUSCH über „die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der Jugendlichen nach den neuen Gesetzentwürfen“<sup>263</sup>. In weiteren Referaten von LEVI und HOFFMANN wurden die Möglichkeiten des Jugendgerichts, erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken, kritisch beleuchtet<sup>264</sup>. Insbesondere wiesen LEVI und HOFFMANN auf die Schwierigkeit hin, einen Jugendlichen von einem Strafgericht zu einer Erziehungsmaßnahme verurteilen zu lassen<sup>265</sup>. HOFFMANN ließ aber keinen Zweifel daran, daß man es bei dem Jugendlichen mit einem werdenden Menschen zu tun habe, der dem Erwachsenen wesensverschieden sei<sup>266</sup>. Daher könne der Jugendliche „nicht einfach diesem automatischen Gang der Rechtsordnung überlassen“ werden<sup>267</sup>. Es handele sich aber bei der Tendenz des Jugendgerichts, die starren Formen der Rechtsordnung zu lösen, um Erziehungshilfen zu ermöglichen, „zunächst gar nicht um eine Verbesserung des Strafrechts (...), sondern um eine *Durchbrechung* der Strafordnung“<sup>268</sup>.

258 PIEPLOW 1989, S. 19.

259 FOERSTER 1913, S. 13, 15.

260 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1918.

261 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1918, Inhaltsverzeichnis.

262 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1922.

263 KOHLRAUSCH 1922.

264 LEVI 1922; HOFFMANN 1922.

265 LEVI 1922, S. 19; HOFFMANN 1922, S. 21.

266 HOFFMANN 1922, S. 20.

267 HOFFMANN 1922, S. 21.

268 HOFFMANN 1922, S. 21.

## 7 Kriegs- und Nachkriegsjahre

Mit Beginn des Krieges wurden die amtlichen Reformarbeiten unterbrochen<sup>269</sup>. Die Arbeit der Strafrechtskommission, die im Jahre 1913 ihren Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch fertiggestellt hatte, kam wegen des Kriegsausbruchs zum Stillstand; die erläuternde Denkschrift zu diesem Strafgesetzbuchentwurf wurde nicht fertiggestellt<sup>270</sup>. Damit war eine umfassende Reform des Strafrechts zunächst gescheitert<sup>271</sup>. Ebenso wurde der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche aus dem Jahre 1912 vor dem Krieg nicht mehr verabschiedet<sup>272</sup>.

### 7.1 Entwicklung während des Krieges

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, welche die jugendstrafrechtliche Reformbewegung wesentlich vorangetrieben hatte<sup>273</sup> (vgl. oben), feierte im Jahre 1914 ihr Jubiläum zum 25-jährigen Bestehen<sup>274</sup>. Als konkreten Erfolg ihrer Arbeit konnte sie vor allem die praktischen Fortschritte in der Jugendstrafrechtspflege vorweisen<sup>275</sup>. Doch die internationale Zusammenarbeit der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung endete während des Ersten Weltkrieges jäh<sup>276</sup>. Nach Ende des Krieges lebte die Internationale Kriminalistische Vereinigung in ihrer alten Form nicht wieder auf<sup>277</sup>; zudem starben ihre drei Gründer: Am 1. März 1917 zunächst VAN HAMEL, darauf nach längerer Krankheit am 21. Juni 1919 VON LISZT und am 29. September 1919 schließlich PRINS<sup>278</sup>. Auch der Geheime Justizrat KÖHNE, der die ersten drei Jugendgerichtstage – das weitere wichtige Forum der Reformbewegung – geleitet und geprägt hatte, starb am 11. Januar 1917<sup>279</sup>.

---

269 SIEVERTS 1955, S. 129.

270 Denkschrift 1919, S. 7.

271 SCHMIDT 1965, S. 397.

272 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 12.

273 SCHMIDT 1965, S. 359.

274 BELLMANN 1994, S. 138 ff.

275 BELLMANN 1994, S. 140.

276 BELLMANN 1994, S. 142.

277 BELLMANN 1994, S. 146.

278 BELLMANN 1994, S. 6 ff.

279 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1918, S. 1 (Vorwort).

Der Erste Weltkrieg bewirkte in Deutschland eine „tiefgreifende Veränderung der Verhältnisse und Anschauungen“<sup>280</sup>. Man war sich nicht sicher, ob während des Krieges die Kriminalität allgemein und in besonderem Maß die Kriminalität Jugendlicher angestiegen sei, ging aber vielfach davon aus<sup>281</sup>. VON LISZT ließ einen erwiesenen Anstieg der Jugendkriminalität dahinstehen, konstatierte aber, daß auf jeden Fall eine Zunahme der Verwahrlosung festzustellen sei<sup>282</sup>. Der Wirkliche Geheime Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamtes und Bevollmächtigter zum Bundesrat VON KRAUSE erklärte diese „unerfreulichen Erscheinungen“ mit den Worten: „Ich möchte fast sagen, mit einer Art von Naturnotwendigkeit ist das Rechtsbewußtsein gesunken oder stark geschwunden“<sup>283</sup>. Soweit man von einer Zunahme der Kriminalität ausging, wurde diese mit den sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen während des Krieges begründet<sup>284</sup>. VON LILIENTHAL, der eine allgemeine Übereinstimmung über die Tatsache der Zunahme der Jugendkriminalität und deren Ursachen annahm<sup>285</sup>, stellte fest, daß die Kriegsverhältnisse die auch in Friedenszeiten wirksamen Verbrechenursachen verstärkten<sup>286</sup>. Die besonderen Kriegsverhältnisse förderten den Übermut und die Abenteuerlust der Jugendlichen, von denen berichtet wurde, daß sie nur Diebstähle begingen, um ihre eigenmächtige Anreise in die Kampfgebiete finanzieren zu können<sup>287</sup>. Die Kriegsverhältnisse brachten es auch mit sich, daß Jugendliche vermehrt in die Lage kamen, eigenes Geld verdienen zu können<sup>288</sup>; da das Arbeitskräfteangebot aufgrund kriegsbedingter Ausfälle sank, die Nachfrage jedoch konstant blieb, wurden Jugendlichen sehr hohe Löhne gezahlt<sup>289</sup>.

280 Denkschrift 1919, S. 7.

281 HEINE 1918, S. 5119; STRACK 1918, S. 5123.

282 VON LISZT 1916, S. 504 f.; auf der Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen im Jahre 1917 sagte VON LISZT aber: „Als zweites Moment kommt hinzu die steigende Kriminalität der Jugendlichen. Das ist eine Erfahrung, die wir während des Krieges gemacht haben, und wir wissen heute alle, daß diese Erscheinung mit dem Friedensschluß gewiß nicht sofort sein Ende finden wird, aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Steigerung anhalten, sie wird voraussichtlich ein rascheres Tempo einschlagen“ (VON LISZT 1918, S. 79).

283 VON KRAUSE 1918, S. 5129.

284 BELTZER 1918, S. 5117.

285 VON LILIENTHAL 1917, S. 92.

286 VON LILIENTHAL 1917, S. 93.

287 VON LISZT 1916, S. 500 ff.

288 OPFERGELT 1918, S. 167.

Auf dem 4. Jugendgerichtstag, der sogenannten Kriegstagung der Jugendgerichtshilfen, vom 12. bis 14. April 1917 wurde der ständige Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen gegründet<sup>290</sup>. Dieser Ausschuß war ein Organ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge<sup>291</sup>. Von diesem neu gegründeten Ausschuß wurde dem Reichstag ein sogenanntes „Notgesetz“ vorgeschlagen<sup>292</sup>, das sich zwar nicht ausdrücklich nur mit Jugendlichen beschäftigte, aber die Bestimmungen, die für das Verfahren gegen Jugendliche bereits in den Vorkriegsentwürfen vorgeschlagen worden waren, wieder einführen sollte<sup>293</sup>. Dieser Notgesetzentwurf wurde im Reichstag jedoch bereits im Vorfeld abgelehnt<sup>294</sup>.

## 7.2 *Kriegsverordnungen*

Während des Krieges ergingen von militärischen Befehlshabern – den sogenannten stellvertretenden Generalkommandos<sup>295</sup> – Verordnungen und Erlasse, welche zum Teil auch Strafandrohungen zum Inhalt hatten, die Jugendliche betrafen<sup>296</sup>. Zahlreiche Zivilbehörden erließen darüber hinaus während des Krieges Verordnungen zum Schutze der Jugend<sup>297</sup>. Ferner war der Bundesrat ermächtigt worden, „während des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen sich als notwendig erweisen“<sup>298</sup>. Der Begriff „wirtschaftliche Schädigung“ wurde weit ausgelegt und legitimierte auch Eingriffe in die Strafrechtspflege, die nur marginale wirtschaftliche Wirkung entfalten konnten<sup>299</sup>. Viele Verordnungen waren aber unmittelbar durch die soziale und gesellschaftliche Situation des Krieges bedingt und hatten eine wirtschaftliche Zielsetzung<sup>300</sup>. Es wurde schließlich von einem Wildwucher ge-

---

289 OPFERGELT 1918, S. 167.

290 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1918, S.1 (Vorwort).

291 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1922, Klappentext.

292 VON KRAUSE 1918, S. 5126.

293 FRIEDBERG 1918, S. 5.

294 VON KRAUSE 1918, S. 5126; HEINE 1918, S. 5119.

295 VON LISZT 1916, S. 512.

296 VON LISZT 1916, S. 508 ff.

297 SCHELLMANN 1918, S. 155.

298 § 3 des maßgebenden Ermächtigungsgesetzes, zitiert nach VON LISZT (1916, S. 512).

299 VON LISZT 1916, S. 512 f.

300 Vgl.: VON KRAUSE 1918, S. 5127 ff.

sprochen, der das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung schwäche<sup>301</sup>. Das Strafrecht sei „durch die Unzahl von Kriegsverordnungen in gewissem Sinne Hilfsrecht der Verwaltung geworden“<sup>302</sup>.

Um der Verwahrlosung der Jugend während des Krieges zu begegnen, ergingen militärische Erlasse, die im wesentlichen nachstehende Ziele verfolgten:

1. Kampf gegen den Alkohol
2. Bekämpfung des Tabakrauchens
3. Bekämpfung des planlosen Umhertreibens der Jugend
4. Unterdrückung der Schundliteratur und des Kinounwesens und
5. Kampf gegen die Verschwendungssucht durch Einführung des Sparzwangs<sup>303</sup>.

Die einschlägigen Erlasse richteten sich sowohl an den Jugendlichen selbst als auch an seine Eltern oder Erzieher und sonstige Dritte, welche die Ge- oder Verbotsmißachtung fördern oder unterstützen könnten<sup>304</sup>. Einige dieser Verordnungen, wurde gefordert, sollten über das Kriegsende hinaus erhalten bleiben<sup>305</sup>.

### 7.3 *Entwicklung nach dem Krieg*

In der Zeit nach dem Krieg setzte sich die „Abstumpfung des Rechtsempfindens“ fort<sup>306</sup>. Dazu hätten vor allem zahlreiche Amnestieerlasse und „wahllose Massenbegnadigungen“ bei gleichzeitigen „Massenbestrafungen“ wegen Bagatelldelikten geführt<sup>307</sup>. Die Kriegsfolgejahre waren von „wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Nöten und Wirren“ geprägt<sup>308</sup>. VON LILIENTHAL verwies auf die Gefahr, die von der verwahrlosten Jugend für die Zeit nach dem Krieg ausginge: „Es wäre töricht, auch vor weitgehenden Einschränkungen der jugendlichen Bewegungsfreiheit zurückzuschrecken. Das ganze Jugendstrafrecht kann nur auf dem Gedan-

301 MÜLLER 1918, S. 5121; STRACK 1918, S. 5123.

302 MEYER 1918, Sp. 27.

303 SCHELLMANN 1918, S. 156.

304 SCHELLMANN 1918, S. 166.

305 VON LILIENTHAL 1917, S. 94; SCHELLMANN 1918, S. 159, 163.

306 BUMKE 1921, Sp. 11 f.

307 Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 1922, S. V (Vorwort).

308 BUMKE 1921, Sp. 11.

ken aufgebaut werden, daß der Jugendliche eben noch kein reifer Mensch ist und deshalb sich nicht selbst überlassen werden kann<sup>309</sup>. In dem Bewußtsein, daß der Krieg die allgemeine, insbesondere aber die Verwahrlosung Jugendlicher gefördert hatte, wurde nicht der Ruf nach strenger Bestrafung, sondern nach erzieherischer Einwirkung auf die Jugendlichen laut<sup>310</sup>. Die Begründung zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1920 führte im Hinblick auf die Einflüsse des Krieges aus: „Liegt aber der Grund für die Verwahrlosung in einem Mangel der Erziehung, so ist es jetzt um so mehr geboten, den Gedanken der Erziehung in den Vordergrund zu stellen“<sup>311</sup>.

#### 7.4 Wiederaufnahme der Reformarbeiten

Die Reformarbeiten am allgemeinen Strafrecht wurden gegen Ende des Krieges von dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes VON KRAUSE wieder forciert<sup>312</sup>. Dabei war für VON KRAUSE die materiell-rechtliche Reform Bedingung für die prozessuale Umgestaltung der Strafrechtspflege<sup>313</sup>. Der Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1913<sup>314</sup> war einerseits von dem Zeitgeschehen überholt worden<sup>315</sup>. Andererseits handelte es sich bei dem Strafgesetzbuchentwurf 1913 um einen Entwurf, der bereits in zwei Lesungen im Reichstag behandelt worden war<sup>316</sup> und daher nach der Auffassung VON LISZTS einen Anknüpfungspunkt bot, die Reformarbeiten wiederaufzunehmen<sup>317</sup>. Vom Reichsjustizministerium wurde eine kleine Kommission zur Überarbeitung des Strafgesetzbuchentwurfes 1913 eingesetzt<sup>318</sup>. Die Aufgabe der Kommission war es, „die Erfahrungen zu verwerten, die auf strafrechtlichem Gebiete während des Krieges und der ihm folgenden Zeit gesammelt worden sind“<sup>319</sup>. Der Strafgesetzbuchentwurf 1913<sup>320</sup> wurde

---

309 VON LILIENTHAL 1917, S. 94.

310 MÜLLER 1918, S. 5121; STARCK 1918, S. 5123.

311 Entwurf zu einem Jugendgerichtsgesetz 1920, S. 12.

312 SCHUBERT 1995, S. IX.

313 VON KRAUSE 1918, S. 5126.

314 Vgl. dazu: Denkschrift 1919, S. 6; SCHUBERT 1995, S. IX; SCHMIDT 1965, S. 397.

315 MEYER 1918, Sp. 26 f.

316 VON LISZT 1918, S. 77.

317 VON LISZT 1918, S. 77, 79.

318 BUMKE 1921, Sp. 14.

319 BUMKE 1921, Sp. 14.



dann zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf<sup>321</sup> und einer Denkschrift<sup>322</sup> im Jahre 1921 veröffentlicht<sup>323</sup>.

### 7.5 Jugendgerichtsgesetzentwürfe

In die gegen Ende des Krieges wiederaufgenommenen Strafrechtsreformarbeiten auch das Jugendstrafrecht einzubeziehen, forderte HERTZ bereits im Jahre 1918<sup>324</sup>. Der überarbeitete Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1913, der Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1919<sup>325</sup>, sah zwar besondere Regelungen für jugendliche Straftäter vor<sup>326</sup>. Indes ging es bei der besonderen Behandlung der jugendstrafrechtlichen Reform insbesondere darum, vor Abschluß einer allgemeinen Reform des Strafrechts Sonderregeln für Jugendliche auf den Weg zu bringen<sup>327</sup>.

Das Reichsjustizministerium regte im Jahre 1918 die Vorlage eines Jugendgerichtsgesetzentwurfs aus den Reihen des Reichstages an<sup>328</sup>. Die Reichsregierung selbst sah sich nach dem gescheiterten Strafgesetzbuchentwurf 1913 hierzu zunächst nicht in der Lage<sup>329</sup>, ließ dann aber doch im Jahre 1920 den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes veröffentlichen<sup>330</sup>. Zwar unterschieden sich Strafgesetzbuchentwurf 1919 und der Jugendgerichtsgesetzentwurf aus dem Jahre 1920 teilweise<sup>331</sup>, doch beruhte der Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes auf der Grundlage der Strafgesetzbuchentwürfe<sup>332</sup>.

Der Jugendgerichtsgesetzentwurf 1920<sup>333</sup> unterschied sich von seinen Vorläufern in Form des Reichsjustizamtsentwurfs der Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1908<sup>334</sup> und dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren

---

320 Entwurf der Strafrechtskommission 1913.

321 Entwurf 1919.

322 Denkschrift 1919.

323 SCHMIDT 1965, S. 398.

324 HERTZ 1918, Sp. 90.

325 Entwurf 1919.

326 §§ 129–137 des Strafrechtsentwurfs aus dem Jahre 1919 (Entwurf 1919, S. 34f.).

327 BUMKE 1921, Sp. 14; KOHLRAUSCH 1922, S. 4.

328 VON KRAUSE 1918, S. 5126.

329 VON KRAUSE 1918, S. 5126.

330 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

331 Denkschrift 1919, S. 116.

332 BUMKE 1921, Sp. 14.

333 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

334 Entwurf des Reichsjustizamtes 1908.

gegen Jugendliche aus dem Jahre 1913<sup>335</sup> sowie dem Strafgesetzbuchentwurf 1913<sup>336</sup> dadurch, daß er verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Fragen in einem Gesetz regelte<sup>337</sup>. Der Jugendgerichtsgesetzentwurf 1920 (EntJGG 1920) legte die absolute Strafunmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr fest (§ 2 EntJGG 1920)<sup>338</sup>. Ein Jugendlicher war relativ strafmündig, wenn er das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. § 3 EntJGG 1920 schloß in dieser Altersphase die Strafbarkeit des Jugendlichen aus, „wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“<sup>339</sup>. Das Gericht hatte aber zu prüfen, ob für den Jugendlichen, der eine strafbare Handlung begangen hatte, Erziehungsmaßregeln erforderlich seien (§ 4 Absatz 1 EntJGG 1920)<sup>340</sup>; dies galt gleichviel, ob der Jugendliche nach § 3 EntJGG 1920 freigesprochen wurde oder eine Strafe verwirkt hatte (§ 4 Absatz 4 EntJGG 1920)<sup>341</sup>. Hielt das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so hatte es von Strafe abzusehen (§ 4 Absatz 2 EntJGG 1920)<sup>342</sup>; es konnte aber neben einer Strafe Erziehungsmaßregeln anordnen (§ 4 Absatz 3 EntJGG 1920)<sup>343</sup>. Im Rahmen der Ausgestaltung der Erziehungsmaßregeln wurde dem Gericht freie Hand gelassen, indem es hieß, das Gericht könne „jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Jugendlichen treffen“ (§ 5 Absatz 1 EntJGG 1920)<sup>344</sup>.

Dem Jugendgerichtsgesetzentwurf 1920<sup>345</sup> folgte im Jahre 1922 ein Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes nebst Begründung von dem Reichsminister der Justiz GUSTAV RADBRUCH<sup>346</sup>. Dieser Entwurf ist nicht zu verwechseln mit RADBRUCHS Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, der auch aus dem Jahre 1922 datiert<sup>347</sup>. Der Jugendgerichts-

335 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914.

336 Entwurf der Strafrechtskommission 1913.

337 KOHLRAUSCH 1922, S. 4.

338 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

339 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

340 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

341 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

342 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

343 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

344 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

345 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

346 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922.

347 RADBRUCH 1952.

gesetzentwurf von RADBRUCH aus dem Jahre 1922 wurde von dem 22. Rechtsausschuß beraten. Der 22. Rechtsausschuß legte am 25. Januar 1923 eine überarbeitete Fassung des Entwurfs vor<sup>348</sup>.

Sowohl in dem Jugendgerichtsgesetzentwurf 1922 als auch in der überarbeiteten Fassung aus dem Jahre 1923 war die Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit auf das 14. Lebensjahr festgelegt (§ 2)<sup>349</sup>. Die überarbeitete Entwurfsfassung 1923 legte in § 3 zur Strafbarkeit relativ strafmündiger Jugendlicher<sup>350</sup> fest: „Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“<sup>351</sup>. Ferner hieß es in § 5 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1923: „Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind“<sup>352</sup>. Gleiches sollte nach § 5 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1923 gelten, wenn der Jugendliche nach § 3 des Entwurfes freigesprochen worden war<sup>353</sup>. Schließlich war nach beiden Entwürfen von Strafe abzusehen, wenn das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend hielt<sup>354</sup>.

In dem Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922<sup>355</sup> war noch vorgesehen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sein müssen, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen<sup>356</sup>. In § 5 Absatz 1 dieses Entwurfes

348 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6046.

349 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922, S. 1; Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6047.

350 Nach § 1 des Entwurfs eines Jugendgerichtsgesetzes 1922 (S. 1) und nach § 1 des Entwurfes eines Jugendgerichtsgesetzes 1923 (S. 6047) war ein Jugendlicher, „wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist“.

351 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6047; der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922 hatte in § 3 nur wenig anders formuliert (S. 1): „Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach dem Grade seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

352 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6047.

353 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6047.

354 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922, S. 1 (§ 6); Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6048 (§ 6).

355 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922.

356 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922, S. 1 (§ 5).

hieß es: „Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“<sup>357</sup>.

Es handelte sich bei der Formulierung „um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“ in § 5 des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1922 um eine überkommene Regelung aus dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909. § 69 Absatz 2 dieses Vorentwurfes lautete: „Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen“<sup>358</sup>. FRANK merkte bereits 1910 in seiner Kritik zum Vorentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch 1909 zu dem Passus „um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“ an: „Das scheint mir vorauszusetzen, daß er (*gemeint: der jugendliche Täter – der Verfasser*) bisher kein gesetzmäßiges Leben geführt hat, und dazu genügt wohl nicht die Begehung der zur Aburteilung stehenden Tat, sondern es ist ein Plus erforderlich, mag es in einer allgemein ungeordneten Lebensweise oder darin liegen, daß der Täter schon mehrere strafbare Handlungen begangen hat“<sup>359</sup>.

In der vom 22. Rechtsausschuß überarbeiteten Fassung des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1922 vom 25. Januar 1923<sup>360</sup> war die Formulierung „um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“ ersatzlos gestrichen worden<sup>361</sup>. Es hieß in § 5 des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1923 lediglich noch: „Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind“<sup>362</sup>.

Die Beschlüsse des 22. Rechtsausschusses sahen in § 7 des Jugendgerichtsgesetzentwurfes eine Aufzählung der zulässigen Erziehungsmaßregeln vor<sup>363</sup>. Diese Aufzählung unterschied sich insofern von dem Jugendgerichtsgesetzentwurf 1922, als die Aufzählung abschließenden Charakter

357 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922, S. 1 (§ 5).

358 Vorentwurf 1909, S. 15.

359 FRANK 1910, S. 272.

360 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6046.

361 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6047.

362 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6047.

363 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6048.

hatte<sup>364</sup>. In § 7 des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1922 hieß es noch: „Als Erziehungsmaßregel kann jede Anordnung über die Erziehung oder Unterbringung des Täters getroffen werden. Der Täter kann insbesondere ermahnt, der Zucht des Erziehungsberechtigten oder der Schule überwiesen werden; es können ihm insbesondere Pflichten auferlegt sowie Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung angeordnet werden“<sup>365</sup>. Im Jugendgerichtsgesetzentwurf 1923 war hingegen ausgeführt:

- § 7 Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig:
1. Verwarnung,
  2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
  3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen,
  - 3a. Unterbringung,
  4. Schutzaufsicht,
  5. Fürsorgeerziehung.

Abs. 2 Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären<sup>366</sup>.

Die vom 22. Rechtsausschuß überarbeitete Fassung des Jugendgerichtsgesetzentwurfes 1922 vom 25. Januar 1923<sup>367</sup>, wurde am 27. Januar 1923 in zweiter Beratung nochmals ausführlich im Reichstag besprochen<sup>368</sup>. Im Anschluß an die dritte Beratung am 1. Februar 1923 wurde das Jugendgerichtsgesetz mit Mehrheit im Reichstag angenommen<sup>369</sup>. Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, ausgegeben am 27. Februar 1923<sup>370</sup> und bis auf die §§ 2 und 45 Absatz 1, die bereits mit Verkündung in Kraft traten<sup>371</sup>, ist dann am 1. Juli 1923 in Kraft getreten<sup>372</sup>.

364 In diesem Sinne später auch PETERS zum Jugendgerichtsgesetz (PETERS 1942, S. 31).

365 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922, S. 1.

366 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6048.

367 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923, S. 6046.

368 292. Sitzung (S. 9543–9553) und 293. Sitzung (S. 9581–9584) in: Verhandlungen des Reichstages 1923.

369 Verhandlungen des Reichstages 1923, S. 9584.

370 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 135.

371 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 140 (§ 43).

372 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 140 (§ 43).

---

### 3. Abschnitt: Diskussion und Einzelforderungen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung

#### 8 Altersgrenzen der Strafmündigkeit

Stellt man die Frage, ob und inwieweit kindliche und jugendliche Straftäter anders zu behandeln sind als ein erwachsener Straftäter, so ist es von besonderer Bedeutung, sich über das Alter klar zu werden, bis zu dessen Erreichen ein Kind oder ein Jugendlicher eine Sonderbehandlung erfahren soll<sup>1</sup>. Es dürfte als Allgemeingut gelten, daß zum Beispiel ein Säugling, der sich den Schnuller seines Spielgefährten in den Mund steckt, nicht strafrechtlich wegen Diebstahls zur Verantwortung gezogen wird<sup>2</sup>. Über dieses extreme Beispiel hinaus sind jedoch die Altersgrenzen, die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines jungen Menschen gezogen und befürwortet werden können, weniger selbstverständlich.

Die Altersgrenzen der Strafmündigkeit, die von den Vertretern der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung diskutiert wurden, sind daher auch nicht deren „Erfindung“. Vielmehr gab es in der Rechtsgeschichte immer Altersgrenzen, unter denen Kinder nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, milder oder anders behandelt wurden als ein erwachsener Täter<sup>3</sup>. Diese Grenzen waren nicht einheitlich und zeitlichen Veränderungen unterworfen<sup>4</sup>.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der absoluten Strafunmündigkeit und der relativen Strafmündigkeit. Durch eine Regelung, nach der Kinder bis zu einem gewissen Alter gänzlich dem Zugriff der Strafrechtspflege entzogen werden, wird eine Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit ge-

---

1 LUTHER 1961, S. 1f.

2 In diesem Sinne auch: MITTERMAIER 1864, S. 722f.

3 SCHMIDT 1965, S. 71f.; LUTHER 1961, S. 56ff.; HOLZSCHUH 1957.

4 HOLZSCHUH 1957, S. 53f., 85, 104ff., 124ff.

schaffen. Die Frage, ob dennoch eine staatliche Reaktion auf das delinquente Verhalten des absolut strafunmündigen Kindes folgen kann, bleibt dem außerstrafrechtlichen Bereich vorbehalten. Die relative Strafmündigkeit hingegen ist eine Altersphase, in der ein Täter anders, in der Regel milder bestraft wird als ein erwachsener Täter. Die relative Strafmündigkeit eines Täters wird jedoch nicht nur bei der Sanktionsausgestaltung berücksichtigt. Die relative Strafmündigkeit des Täters kann auch den strafrechtlichen Sanktionseintritt überhaupt verhindern. Die Frage, ob das delinquente Verhalten des relativ strafmündigen Täters eine außerstrafrechtliche Reaktionen hervorruft, wird dann meist im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens mitentschieden.

Eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit legt § 19 des heute geltenden deutschen Strafgesetzbuches fest, der bestimmt: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist“. Eine Regelung zur Altersphase relativer Strafmündigkeit, die den Sanktionseintritt betrifft, findet sich im gegenwärtig geltenden Strafrecht in § 3 des Jugendgerichtsgesetzes: „Ein Jugendlicher<sup>5</sup> ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter“. § 5 des geltenden Jugendgerichtsgesetzes trifft eine Regelung über die Sanktionsausgestaltung: „(Abs. 1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden. (Abs. 2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. (...)“.

## 8.1 Entwicklung der absoluten Strafunmündigkeit

Im Gegensatz zum Codex Iuris Bavarici Criminalis aus dem Jahre 1751<sup>6</sup> und dem anschließenden Allgemeinen Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern aus dem Jahre 1813<sup>7</sup> enthielt das Preußische Allgemeine Landrecht

---

5 Vgl.: § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes: „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist“.

aus dem Jahre 1794<sup>8</sup> keine Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit<sup>9</sup>. Eine solche Altersgrenze wurde in Preußen bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich aus dem Jahre 1871<sup>10</sup> in Kraft trat, auch nicht eingeführt.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (auch Preußisches Allgemeines Landrecht, oder kurz PreußALR genannt) von 1794<sup>11</sup> stellte den Grundsatz auf, daß nur diejenigen Personen zu bestrafen seien, die in der Lage sind, frei zu handeln<sup>12</sup>. Für Kinder galt eine „Unmündigkeitsperiode“ bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, in welcher der kindliche Täter eine Milderung seiner verwirkten Strafe erfuhr<sup>13</sup>. Die fehlende Regelung über eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit erschien alsbald unzulänglich<sup>14</sup>. Es kam aber erst mit dem Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten 1851<sup>15</sup> überhaupt zu einer Neuregelung des Strafrechts in Preußen<sup>16</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es zahlreiche Reformversuche.

Das Bayerische Strafgesetzbuch 1813 wurde zum Vorbild der preußischen Reformversuche, die in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts einsetzten<sup>17</sup>. Im Jahre 1827 wurde der Entwurf eines allgemeinen Teils

- 
- 6 Codes Juris Bavarici Criminalis de Anno M.DCC.LI 1771, §4 Satz 2: „Was demnach von unvernünftigen Viehe, ohnmündigen Kindern, unsinnigen Leuten (...) geschieht, wird für kein Verbrechen geachtet“. In Verbindung mit § 14 Satz 2 ergibt sich, daß unter unmündigen Kindern solche bis zum 7. Lebensjahr verstanden wurden.
  - 7 Allgemeines Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1813, Art. 98 Absatz I: „Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begangen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit“.
  - 8 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794.
  - 9 LANGE 1912, S. 34.
  - 10 Reichs-Gesetzblatt 1871.
  - 11 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794.
  - 12 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Teil II, Titel 20, 1. Abschnitt, § 16: „Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt“.
  - 13 LANGE 1912, S. 33f.: Unter „Züchtigung“ in Teil I, Titel 1, §25 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 wurde die Milderung der verwirkten Strafe verstanden.
  - 14 LANGE 1912, S. 34.
  - 15 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1851.
  - 16 LANGE 1912, S. 33.
  - 17 LANGE 1912, S. 33.



eines Strafgesetzbuches für Preußen vorgelegt<sup>18</sup>. Nach § 112 dieses Entwurfes galten alle Kinder vor dem vollendeten 10. Lebensjahr als zurechnungsunfähig<sup>19</sup>. Gegenüber der häuslichen Zucht, in die ein kindlicher Täter zu überlassen war, stand „der Obrigkeit“ jedoch „Mitwirkung und Aufsicht“ zu (§ 141)<sup>20</sup>. Zwei weitere Strafgesetzbuchentwürfe aus den Jahren 1828 und 1830 enthielten hinsichtlich der Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit keine abweichende Regelung<sup>21</sup>.

Ein revidierter Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1833 legte die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit auf das 12. Lebensjahr fest (§ 100)<sup>22</sup>. Der kindliche Täter sollte aber der Polizei übergeben werden, die ihn der häuslichen Zucht überließ oder selbst Zucht- oder Besserungsmittel anwendete<sup>23</sup>. Eine weiterer revidierter Strafgesetzbuchentwurf von 1836 änderte die Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit nicht, sah aber zwingend eine Überweisung an die Polizei vor, die im Übrigen über die gleichen Rechte verfügte, wie sie der Entwurf 1833 vorsah<sup>24</sup>.

Im folgenden Strafgesetzbuchentwurf aus dem Jahre 1843 – ein Kommissionsentwurf, der auf dem Strafgesetzbuchentwurf 1836 basierte<sup>25</sup> – wurde keine Änderung vorgeschlagen<sup>26</sup>. Im Ergebnis hielt auch der zwei Jahre später revidierte Kommissionsentwurf von 1845 an der Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit vom 12. Lebensjahr fest<sup>27</sup>; in den Beratungen wurde jedoch erwogen, die absolute Strafmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr auszudehnen<sup>28</sup>.

Bevor ein weiterer Strafgesetzbuchentwurf 1846 veröffentlicht wurde, wurden Stellungnahmen aus den preußischen Provinzen eingeholt<sup>29</sup>. Diese traten überwiegend für eine Anhebung der Altersgrenze der absoluten Strafmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr ein<sup>30</sup>. Zur Begrün-

18 LANGE 1912, S. 34.

19 LANGE 1912, S. 34.

20 LANGE 1912, S. 35.

21 LANGE 1912, S. 36 f.

22 LANGE 1912, S. 37.

23 LANGE 1912, S. 38 f.

24 LANGE 1912, S. 40.

25 LANGE 1912, S. 42.

26 LANGE 1912, S. 42.

27 LANGE 1912, S. 44.

28 LANGE 1912, S. 44 f.

29 LANGE 1912, S. 44.

30 LANGE 1912, S. 45.

derung wurden anthropologische, soziale und gesellschaftliche Argumente angeführt. So hieß es, daß die Pubertät regelmäßig erst mit dem 14. Lebensjahr beginne, die Schulzeit für die meisten Kinder mit dem 14. Lebensjahr beendet und ihr Religionsunterricht durch die Konfirmation erst mit dem 14. Lebensjahr abgeschlossen sei<sup>31</sup>. Es wurde aber auch eine Senkung auf das 10. Lebensjahr befürwortet, die erforderlich sei, weil sich unter den elf- und zwölfjährigen Kindern große „Verderbtheit und Verschmitztheit“ finden ließe<sup>32</sup>. Um besser auf die allmähliche Entwicklung eines Kindes Rücksicht nehmen zu können, trat man auch dafür ein, auf eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit ganz zu verzichten<sup>33</sup>. Der Strafgesetzbuchentwurf 1846 schließlich behielt die Altersgrenze vom 12. Lebensjahr unverändert bei. Eine Anhebung oder Senkung der Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit sah auch ein darauf folgender Entwurf aus dem Jahre 1847 nicht vor<sup>34</sup>.

In den Beratungen zu den verschiedenen Strafgesetzbuchentwürfen wurde die Regelung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 positiv bewertet<sup>35</sup>. Für den Verzicht auf eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit spreche, daß sich Einsicht und Urteilskraft eines jungen Menschen nur allmählich entwickelten und daß es von der Individualität des Einzelnen abhinge, mit welchem Alter seine Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sei<sup>36</sup>. Daher sei ein Stichtag keine sachgerechte Regelung<sup>37</sup>. Dennoch hatte man sich für eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit entschieden (vgl. oben). Dies geschah aus der Überlegung heraus, daß der Richter keine sichere Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des kindlichen Angeklagten treffen könne<sup>38</sup>.

Mit dem Entwurf für ein Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1850 wurde die Altergrenze absoluter Strafunmündigkeit aufgegeben<sup>39</sup>. Dieser Entwurf trat am 1. Juli 1851 in Preußen als Gesetz in Kraft<sup>40</sup>.

---

31 LANGE 1912, S. 45.

32 LANGE 1912, S. 45.

33 LANGE 1912, S. 45f.

34 LANGE 1912, S. 49.

35 GOLTDAMMER 1851, S. 356.

36 GOLTDAMMER 1851, S. 356.

37 GOLTDAMMER 1851, S. 356f.

38 GOLTDAMMER 1851, S. 356.

39 GOLTDAMMER 1851, S. 360.

40 MÜLLER 1852, S. 3.

Das preußische Strafgesetzbuch 1851<sup>41</sup> folgte mit dem Verzicht auf eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit dem Vorbild des französischen *Code pénal*, der keine präsumierte Zurechnungsunfähigkeit kindlicher Angeklagter kannte<sup>42</sup>.

Ausgehend vom Fall eines sechsjährigen Jungen, der wegen absichtlicher Brandstiftung angeklagt werden sollte, kritisierte MITTERMAIER im Jahre 1864 das Fehlen einer absoluten Strafunmündigkeitsgrenze<sup>43</sup>. Dabei berief sich MITTERMAIER darauf, daß ein weitreichendes und „völliges Einverständnis über die Frage der absoluten kriminellen Unzurechnungsfähigkeit des Kindes“ bestehe<sup>44</sup>. Es sei gewiß, daß es einen Zeitabschnitt im Leben eines Menschen gebe, in dem seine kriminelle Zurechnungsfähigkeit in jedem Fall ausgeschlossen sei<sup>45</sup>. Nachdem sich 1866 durch Bildung des Norddeutschen Bundes der Geltungsbereich des Preußischen Strafgesetzbuches erweitert hatte, wurde in den Jahren 1869 bis 1870 der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vorgelegt und drei Mal überarbeitet<sup>46</sup>. Diese Entwürfe legten einheitlich eine Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das vollendete 12. Lebensjahr fest<sup>47</sup>.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870<sup>48</sup> trat am 1. Januar 1871 in Kraft<sup>49</sup>. Durch die Bestimmung einer Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit löste es sich von dem Vorbild<sup>50</sup> des französischen *Code pénal* und kehrte zu der deutschrechtlichen Auffassung zurück, Kinder ermangelten bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit<sup>51</sup>. Zur Begründung wurde ein Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen herangezogen, das den Gesetzesberatungen zugrunde lag<sup>52</sup>.

41 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1851, S. 101–178.

42 LANGE 1912, S. 50f.; GOLTDAMMER 1851, S. 360.

43 MITTERMAIER 1864, S. 721f.

44 MITTERMAIER 1864, S. 722.

45 MITTERMAIER 1864, S. 723.

46 LANGE 1912, S. 54, 57f.

47 LANGE 1912, S. 55, 57f.

48 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 197–273 (Nr. 16).

49 BINDING, NAGLER 1905, S. V.

50 LANGE 1912, S. 50f.

51 Motive zum Strafgesetzbuch 1870, S. 57.

52 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. VI.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870<sup>53</sup> ging durch das „Gesetz betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 15. Mai 1871<sup>54</sup> im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 auf<sup>55</sup>. § 55 des zunächst in Elsaß-Lothringen und dann im ganzen Norddeutschen Bund, Südhessen, Bayern, Württemberg und Baden in Kraft gesetzten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich<sup>56</sup> lautete: „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden“.

## 8.2 Diskussion über die absolute Strafunmündigkeit

Durch das Reichsstrafgesetzbuch war die Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit reichseinheitlich<sup>57</sup> auf das 12. Lebensjahr festgeschrieben worden. Den Gesetzesberatungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund lag unter anderem ein Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zugrunde<sup>58</sup>. Da sich der Gesetzgeber den Vorschlägen dieses Gutachtens anschloß und wieder eine Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit einführte<sup>59</sup>, sind die wesentlichen Argumente des Gutachtens kurz darzustellen. Das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation ging davon aus, daß straffällige Handlungen im Kindesalter zunächst aus schlechter Erziehung herzuleiten seien<sup>60</sup>. Das Gutachten charakterisierte Handlungen im Kindesalter auf die Begehrenisse des Augenblicks gerichtet; dabei stehe das Kind noch nicht unter dem Einfluß der Vernunft<sup>61</sup>. Im darauffolgenden Knaben- und Mädchenalter vom 7. bis zum 12. Lebensjahr beruhe die Unterscheidung von Recht und Unrecht noch nicht auf moralischem Bewußtsein, sondern auf der Er-

---

53 Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 197–273 (Nr. 16).

54 Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 127 (Nr. 24).

55 BINDING; NAGLER 1905, S. Vf.

56 BINDING; NAGLER 1905, S. V.

57 Vgl. zur Bedeutung der Rechtsvereinheitlichung: VON LISZT 1902, S. 260 ff.

58 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. VI.

59 Motive zum Strafgesetzbuch 1870, S. 57.

60 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. IX.

61 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. IX.

innerung an das von Eltern oder Erziehern im Einzelfall Erlaubte oder Verbotene<sup>62</sup>. Trotz aller Ungleichmäßigkeit in körperlicher und geistiger Entwicklung sei bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr das Verhalten allenfalls Gehorsamsverletzung und „Lust am Unfug“; eine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, die das Bewußtsein für entferntere Folgen der unerlaubten Handlung voraussetze, sei jedoch ausgeschlossen<sup>63</sup>.

Die Diskussion um die zutreffende Altersgrenze strafrechtlichen Zugriffs auf Kinder lebte jedoch in Wissenschaft und Praxis wieder auf. Man war bestrebt, die Altergrenze anzuheben: Das vollendete 12. Lebensjahr wurde überwiegend als ein zu früher Zeitpunkt angesehen<sup>64</sup>. Die Forderung nach einer Senkung der Altersgrenze der absoluten Strafmündigkeit von dem vollendeten 12. auf das vollendete 10. Lebensjahr fand in der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion hingegen kein Gehör<sup>65</sup>. Durch den vielbeachteten Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 fand die Reformforderung, die Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr anzuheben, ein starkes Echo. In der Begründung zu dem Vorentwurf hieß es: „Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren sind fast durchweg sittlich und geistig noch dergestalt in der Entwicklung begriffen und unfertig, daß sie strafrechtlich am besten nicht verantwortlich gemacht werden“<sup>66</sup>. Hier sind wesentliche Argumente der frühen Reformdiskussion aufgegriffen worden. Die Begriffe „geistig“ und „sittlich“ bilden dabei Ankerpunkte der Diskussion um die zutreffenden Altersgrenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

### 8.2.1 Begriff der geistigen Reife

Geistige Reife bei Kindern wurde als die Verstandesreife beschrieben, die nötig sei, das Unrecht der Tat *und* die strafrechtliche Bedeutung derselben einzusehen<sup>67</sup>.

---

62 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. IXf.

63 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

64 Begründung zum Vorentwurf 1909, S. 255f.

65 MAYER 1903, S. 288; KLEIN 1904, S. 99.

66 Begründung zum Vorentwurf 1909, S. 256.

67 APPELIUS 1892, S. 42.

### 8.2.1.1 Geistige Reife und Zurechnungsfähigkeit

Der Begriff der geistigen Reife hing eng zusammen mit dem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Bereits in dem Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, das den Gesetzesberatungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zugrunde lag<sup>68</sup>, wurde das „Vermögen, die Gesetzwidrigkeit einer Handlung einzusehen und die Freiheit des Willens zur Ausübung oder Unterlassung derselben“ als Bestandteil der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit verstanden<sup>69</sup>. Nach VON LISZT lag der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit „der normale Geisteszustand des geistig reifen und geistig gesunden Menschen“ zugrunde<sup>70</sup>. Die geistige Reife unterliege einem Entwicklungsprozeß und könne je nach Alter des Täters und der Situation, mit der er konfrontiert werde, noch fehlen<sup>71</sup>.

Die Auffassung VON LISZTS, § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) unterstelle, daß bei Kindern unter dem 12. Lebensjahr „unbedingte und ausnahmslose Zurechnungsunfähigkeit“ vorliege<sup>72</sup>, wurde aber nicht alenthalben geteilt<sup>73</sup>. Es wurde eingewandt, daß § 55 RStGB keine Aussage über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit von Kindern treffen wolle, sondern sich damit begnüge, ihre strafrechtliche Verfolgbarkeit auszuschließen<sup>74</sup>. Die Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen, „normal durch Motive bestimmbar“ zu sein, seien rein quantitativer Natur<sup>75</sup>. Da das Kind nicht mit einem Geisteskranken zu vergleichen sei, der an sich unzurechnungsfähig ist, stelle § 55 RStGB das Kind lediglich straflos<sup>76</sup>. Diese Streitfrage hatte praktische Bedeutung dafür, ob an der Tat eines strafunmündigen Kindes Teilnahme möglich sei<sup>77</sup> (§§ 48, 49 RStGB: Akzessorietätsprinzip<sup>78</sup>). Nach der Rechtsprechung des Reichs-

68 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. VI.

69 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

70 VON LISZT 1888, S. 150.

71 VON LISZT 1888, S. 150.

72 VON LISZT 1888, S. 156.

73 VON LILIENTHAL 1908, S. 106; VON OLSHAUSEN 1916, S. 240; VON SLUPECKI 1895, S. 8.

74 VON OLSHAUSEN 1916, S. 240; VON SLUPECKI 1895, S. 8.

75 VON LILIENTHAL 1908, S. 106.

76 VON LILIENTHAL 1908, S. 106.

77 APPELIUS 1892, S. 55; VON LILIENTHAL 1908, S. 107.

gerichts handelte es sich bei § 55 RStGB um einen persönlichen Strafausschließungsgrund, so daß auch absolut strafunmündige Kinder Täter einer strafbaren Handlung sein konnten und Teilnahme an ihrer Tat daher möglich war<sup>79</sup>.

### 8.2.1.2 Geistige Reife und Einsichtserfordernis

Die geistige Reife war ein Begriff, der auch in engem Zusammenhang mit der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, die von § 56 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) verlangt wurde, stand. Das Kriterium der Strafbarkeitseinsicht nach § 56 RStGB wurde vom Reichsgericht ganz an dem Grad der geistigen Reife des Jugendlichen orientiert ausgelegt: Es sei „nach § 56 Abs. 1 ganz unerheblich, ob der Thäter zu erkennen vermöchte, daß seine That dem Sittengesetze widerstreitet; vielmehr muß der Thäter imstande sein, die *Strafbarkeit* zu erkennen. Außerdem fordert das Gesetz die zu solcher Erkenntnis erforderliche *Einsicht*, also denjenigen Grad der *Verstandesentwicklung*, welcher nötig ist, um die Strafbarkeit der Handlung zu erkennen, nicht aber dasjenige Maß *sittlicher* Bildung, welches erforderlich ist, um das Verhalten nach dem als recht Erkannten einzurichten. (...) das Gesetz fordert nach seinem Wortlaut nicht, daß der Angeklagte die Strafbarkeit seiner Handlung eingesehen habe, sondern nur, daß er vermöge der ihm beiwohnenden Einsicht imstande gewesen sei, die Strafbarkeit zu erkennen“<sup>80</sup>.

Das Reichsgericht trennte zwischen der *Einsicht* in die Strafbarkeit der eigenen Handlung und dem Vermögen, die Strafbarkeit der eigenen Handlung zu *erkennen*. Einsicht wurde als etwas quantitativ und qualitativ anderes verstanden als Erkenntnis. In diesem Zusammenhang ist Einsicht nicht mit dem gleichlautenden Ausdruck zu verwechseln, den § 56 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches verwendete. § 56 Absatz 1 besagte, daß die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht vorliegen müsse. Das Reichsgericht versuchte, diesem auf die Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung bezogenen Einsichtsvermögen einen umfassende-

78 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 48.

79 KLEIN 1904, S. 98; vgl.: VON LILIENTHAL 1908, S. 108.

80 Entscheidungen des Reichsgerichts 1887, S. 97f.; bestätigt in: Entscheidungen des Reichsgerichts 1900, S. 109.

ren Begriff der Einsicht gegenüberzustellen. Diesen umfassenderen Begriff verstehe ich als eine Einsicht, die durch ein eigenes Urteil und eigene Werte geprägt ist. Jemand sieht etwas ein, wenn er / sie diesen Tatbestand oder diesen Gedanken als richtig oder zutreffend akzeptiert und sich selbst zu eigen macht. Die Erkenntnis hingegen, die nach den Worten des Reichsgerichts von dem Jugendlichen verlangt wurde, forderte ein solches durch eigene Werte geprägtes Urteil vom Jugendlichen nicht. Der Jugendliche mußte vielmehr lediglich imstande gewesen sein, die Strafbarkeit seiner Handlung zu erkennen. Diese Form der Erkenntnis erfordert aber kein eigenes wertegeprägtes Urteil, kein Akzeptieren von Tatsachen oder Gedanken, sondern nur deren wertfreie Kenntnisnahme, oder anders ausgedrückt: deren ungeprüfte Übernahme in den Bestand des eigenen Wissens.

Nach den Worten des Reichsgerichts wurde mit dem Einsichtserfordernis des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) ausschließlich Gewicht auf die intellektuelle Entwicklung des Jugendlichen gelegt, die mit seiner geistigen Reife gleichzusetzen war<sup>81</sup>. Entsprechend kritisierte die Begründung zum Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1909, daß bei dem Einsichtserfordernis des § 56 RStGB nur die Fähigkeit des Verstandes hervorgehoben sei<sup>82</sup>. SEUFFERT anerkannte zwar, daß die Auslegung des § 56 Absatz 1 RStGB durch das Reichsgericht den Wortlaut des Gesetzes für sich habe<sup>83</sup>, gab aber grundsätzlich zu bedenken, daß „das Strafgesetz (...) in vielen seiner Bestimmungen die praktische Ausgestaltung des Sittengesetzes“ sei<sup>84</sup>. Und APPELIUS merkte schon im Jahre 1892 an, daß nach den Worten des Reichsgerichts „eigentlich jeder Zwölfjährige“ das besäße, was das Gesetz für seine Strafbarkeit verlange<sup>85</sup>.

### 8.2.2 Altersgrenzen aufgrund geistiger Reife

Es wurde angenommen, daß das Vermögen, zwischen „Gut und Böse“ zu unterscheiden, bei Kindern schon sehr früh vorliege<sup>86</sup>. Dies gelte aber nur,

---

81 VON LISZT 1905c, S. 349.

82 Vorentwurf Begründung 1909, S. 257.

83 SEUFFERT 1902, S. 35.

84 SEUFFERT 1902, S. 35.

85 APPELIUS 1892, S. 22.

86 MAYER 1903, S. 297.



wenn die für das Kind in Frage stehende Handlung keine Beziehung zu dem Ich des Kindes habe<sup>87</sup>. Der Oberjustizrat MAYER führte dazu aus: „Das Kind, welches weiss, dass *man* etwas nicht tun darf, weiss damit noch nicht von selbst, daß es dies nicht tun darf. Diese Gebundenheit macht mit zunehmender Entwicklung der richtigen Vorstellung von der auch auf das Ich sich beziehenden Geltung des Rechts- und Sittengesetzes und dem Begreifen des kriminellen Charakters der strafbaren Handlung Platz. Eben- damit erscheint das Individuum auch mit den Hemmungsvorstellungen der üblen Folgen der Betätigung des kriminellen Wollens, also mit dem Vorrat von Elementen der *Erkenntnis* ausgerüstet, welcher zum Wählen befähigt. (...) Dass diese Entwicklung bei Zurücklegung des 12. Jahres erreicht sein *kann*, wird von niemanden bestritten werden (...)“<sup>88</sup>.

Generalstaatsanwalt PREETORIUS nahm an, daß bei Kindern im Alter von 12 oder 13 Jahren das Maß geistiger Entwicklung, das zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderlich sei, in den meisten Fällen unbedenklich zu bejahen sei<sup>89</sup>. Von ärztlicher Seite aus hieß es: „Daß es verboten ist, anderen etwas wegzunehmen, gehört zu den ersten und primitivsten sozialen Begriffen, die der Mensch sich aneignet“<sup>90</sup>. LEPPMANN, ebenfalls Mediziner, ging sogar davon aus, daß Kinder in den meisten Fällen schon mit dem 7. Lebensjahr „in den allgemeinen Umrissen“ wüßten, was strafbar ist<sup>91</sup>. Dieser Ansicht schloß sich auch BURKHARDT an, der davon ausging, daß Kinder meist schon vor Erreichung ihres schulpflichtigen Alters die Erkenntnis der Strafbarkeit verbrecherischer Handlungen besäßen<sup>92</sup>.

Das Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, das den Gesetzesberatungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zugrunde lag<sup>93</sup>, zog bei dem 12. Lebensjahr eine Zäsur. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, seien „ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu erachten“<sup>94</sup>; bei Jugendlichen hingegen, die das 12., aber noch nicht das 16. bis 18. Lebensjahr vollendet hätten, sei in jedem Einzelfall über ihre Zurechnungsfähigkeit zu entschei-

87 MAYER 1903, S. 297.

88 MAYER 1903, S. 297f.

89 PREETORIUS 1903, S. 390.

90 VOGT 1912, S. 95.

91 LEPPMANN 1893, S. 773.

92 BURKHARDT 1902, S. 83.

93 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. VI.

94 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

den<sup>95</sup>. Kinder unter dem 12. Lebensjahr seien trotz aller unchiedlichen Entwicklungsprogressionen strafrechtlich unzurechnungsfähig<sup>96</sup>. KÖHLER ging ebenfalls davon aus, daß Kinder jedenfalls ab dem 12. Lebensjahr strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit besitzen könnten<sup>97</sup> und geprüft werden müsse, ob sie für ihre Tat verantwortlich gemacht werden können<sup>98</sup>. ASCHROTT frohlockte hingegen, daß die Prüfung, ob ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann – und insbesondere das Einsichtserfordernis – entbehrlich werden könnte, wenn nur die Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr angehoben werde<sup>99</sup>. Denn bei einem über 14 Jahre alten Jugendlichen bestünden „nur noch ganz ausnahmsweise (...) erhebliche Bedenken an der zu einer Bestrafung notwendigen Reife“<sup>100</sup>. Es wurde aber auch als eine „Forderung der Gerechtigkeit“ angesehen, die Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das 14. Lebensjahr anzuheben, da Erfahrungswerte dafür sprächen, daß jüngere Kinder „körperlich oder geistig fast ausnahmslos (...) unentwickelt“ seien<sup>101</sup>.

Auch im Hinblick auf die einzelnen Tatbestände des zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuchs<sup>102</sup> (vergleichbar mit dem Besonderen Teil des heutigen Strafgesetzbuchs) wurden grundsätzliche Bedenken gegen eine Bestrafung von Kindern unter dem 14. Lebensjahr geltend gemacht<sup>103</sup>. So wurde zum Beispiel bezweifelt, ob ein 12 oder 13 Jahre altes Kind überhaupt den Tatbestand einer Beleidigung erfüllen könne<sup>104</sup>. Auch für ältere Kinder wurde folgendes zu bedenken gegeben: Ein 14 Jahre alter Junge möge zwar für einen von ihm begangenen Diebstahl strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, verübe er jedoch eine unzüchtige Handlung mit einem 13 Jahre alten Mädchen<sup>105</sup>, so sei seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zweifelhaft<sup>106</sup>.

---

95 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

96 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

97 KÖHLER 1905, S. 363.

98 KÖHLER 1905, S. 365.

99 ASCHROTT 1892, S. 23 f.

100 ASCHROTT 1892, S. 24.

101 KLEIN 1904, S. 100.

102 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 54–118: Zweiter Theil: Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung, §§ 80–370.

103 KLEIN 1904, S. 101.

104 KLEIN 1904, S. 101.

### 8.2.3 Begriff der sittlichen Reife

Der Begriff der sittlichen Reife bedurfte der Konkretisierung. Eine einheitliche Definition wurde jedoch nicht gefunden. Die Vertreter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung näherten sich dem Begriff vielmehr nur an, indem sie verschiedene Aspekte hervorhoben, welche die sittliche Reife von Kindern und Jugendlichen charakterisierten.

APPELIUS führte in seinem Bericht, den er im Auftrag einer von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) gewählten Kommission im Jahre 1892 verfaßt hatte (vgl. oben)<sup>107</sup>, aus: „Nur der angemessen erzogene und an Leib und Seele einigermaßen ausgereifte Mensch ist aber im Allgemeinen im Stande, seine Triebe aus sich selbst heraus im Zaume zu halten. Mit diesem Zeitpunkt soll zuerst von strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Rede sein. Was hilft es, daß der junge Mensch Recht und Unrecht zu unterscheiden weiß, wenn ihm als natürliche Folge seines jugendlichen Alters noch die sittliche Kraft fehlt, dem unsittlichen Triebe zu widerstehen, oder wenn ihm mangels jeglicher Erziehung Recht und Unrecht nur leere Begriffe geblieben, deren Bedeutung für sein Verständnis nicht über das Niveau des Erlaubten und Verbotenen hinausgeht!“<sup>108</sup>. Eine Umschreibung des Begriffs der sittlichen Reife wurde auch von späteren Autoren versucht. Es käme „auf die Gesamtentwicklung der Person, nicht nur des Verstandes, wohl gar eines isolierten Verstehens, sondern des Willens, der Widerstandskraft gegen Triebe und Reize an“<sup>109</sup>. Den „sinnlichen Lustgefühlen“, die zu einer Straftat antrieben, müßten ausgleichende sittliche Vorstellungen gegenüberstehen<sup>110</sup>. Sittliche Reife wurde als das Vermögen beschrieben, „nicht nur das Unerlaubte der Handlung zu erkennen, sondern auch das Für und Wider vor Begehren der strafbaren Handlung zu erwägen“<sup>111</sup>. Sittliche Reife hieße, daß Jugendliche

---

105 Strafbarkeit nach § 176 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer (...) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“ (Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 74).

106 PREETORIUS 1903, S. 396.

107 APPELIUS 1892.

108 APPELIUS 1892, S. 18 f.

109 WACH 1902, S. 12 f.

110 BURKHARDT 1902, S. 88.

111 ZILLIGUS 1904, S. 103.

über eine gewisse Lebenserfahrung verfügten, die ihnen Klarheit über die Strafbarkeit ihres Verhalten und Notwendigkeit einer Strafe an sich gebe<sup>112</sup>. Sittlich reife Jugendliche seien zu sittlicher Kritik befähigt und könnten selbständig vernünftige Hemmungsvorstellungen gegenüber dem verbrecherischen Anreiz heranziehen<sup>113</sup>. Eine Erklärung für das Fehlen sittlicher Reife versuchte VOLKHARDT schließlich 1911 zu geben: Der Jugendliche sei besonders während der Pubertät „derartigen Schwankungen, impulsiven Regungen und spontanen Reizungen unterworfen, daß seine Charakteranlage trotz normaler, oder besser gesagt, bei normaler Entwicklung nichts weniger als ausgebildet, fertig genannt werden kann und daher auch nicht als Basis präsumierter Zurechnungsfähigkeit betrachtet werden darf“<sup>114</sup>.

#### 8.2.4 Altersgrenzen aufgrund sittlicher Reife

Die Eisenacher Vorschläge<sup>115</sup> aus der Anfangszeit der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung legten die Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit beim 16. Lebensjahr fest<sup>116</sup>. Die ebenfalls aus dieser Anfangszeit stammenden Berliner Beschlüsse<sup>117</sup> gingen auf das 14. Lebensjahr zurück<sup>118</sup>. Die von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) Anfang der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts eingesetzte Kommission schloß sich den Berliner Beschlüssen an<sup>119</sup>. Die Kommission ging zwar nach wie vor davon aus, daß erst mit dem 16. Lebensjahr das „Maß sittlicher Entwicklung“ erreicht sei, welches für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlich ist<sup>120</sup>, die Reduktion ihrer Forderung war aber eine Konzession gegenüber den Verfechtern des Status quo und dem „politisch Machbaren“<sup>121</sup>.

---

112 PREETORIUS 1903, S. 390.

113 PREETORIUS 1903, S. 390.

114 VOLKHARDT 1911, S. 33.

115 Abgedruckt bei APPELIUS 1892, S. 226–232 (Anlage III).

116 APPELIUS 1892, S. 226.

117 Abgedruckt bei APPELIUS 1892, S. 233–234.

118 APPELIUS 1892, S. 233.

119 APPELIUS 1892, S. 52.

120 APPELIUS 1892, S. 52.

121 APPELIUS 1892, S. 53.

Das Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, das den Gesetzesberatungen zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zugrunde lag<sup>122</sup>, verstand KROHNE so, daß eigentlich das 16. Lebensjahr als Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit befürwortet worden wäre, aus Opportunitätsgründen aber das 14. Lebensjahr vorgeschlagen worden sei<sup>123</sup>. Mag diese Beurteilung KROHNES dahinstehen, so ist doch festzustellen, daß das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation Argumente vorbrachte, die später verwendet wurden, um die Forderung nach sittlicher Reife im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen zu unterstreichen. Das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation beschrieb den Jugendlichen zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr als besonders „reizempfänglich“ für äußere Eindrücke und ging bei diesem von einer „haltlosen Regsamkeit gegenüber unerwarteten Einflüssen äußerer Momente“ aus<sup>124</sup>. Der Jugendliche zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr *lerne* erst, seine „Beziehungen zu anderen“ (das heißt: seine Beziehung zur Umwelt) abzuwägen; sein Streben nach Selbständigkeit mache ihm die Begriffe von Recht und Pflicht *zugänglich*<sup>125</sup>.

### 8.2.5 Straffreife des Jugendlichen

Die sittliche Reife wurde auch als Straffreife bezeichnet. Den Begriff der Straffreife hatte bereits ASCHROTT angesprochen. Er ging davon aus, daß die sittliche Reife bei Jugendlichen über dem 14. Lebensjahr so weit gediehen sei, daß „man nur noch ganz ausnahmsweise irgend erhebliche Bedenken an der zu einer Bestrafung notwendigen Reife haben“ könne<sup>126</sup>. Der Begriff der Straffreife läßt sich auch in dem Gutachten von GROSS erkennen, das er im Jahre 1904 für den 27. Deutschen Juristentag erstellt hatte. Er lehnte dort jegliche fixen Altersgrenzen ab<sup>127</sup> und plädierte für eine rein psychologische Beurteilung jedes Einzelfalles<sup>128</sup>. GROSS selbst verwendete den Begriff Straffreife nicht; er wollte aber bei jugendlichen Straftätern fest-

122 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. VI.

123 KROHNE 1893, S. 786.

124 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

125 Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870, S. X.

126 ASCHROTT 1892, S. 23f. (Zitat S. 24).

127 GROSS 1904, S. 90, 95f.

128 GROSS 1904, S. 92f.

gestellt wissen, ob „Verantwortung mit Rücksicht auf das Alter“ vorliege<sup>129</sup>. Für BURKHARDT war die Strafreife Bestandteil der sittlichen Reife<sup>130</sup>. Er forderte, daß Kinder und Jugendliche erst ab dem Alter strafbar sein dürften, in dem sich sittliche Vorstellungen mit sinnlichen Lustgefühlen, die zu einer Straftat antrieben, die Waage halten könnten<sup>131</sup>.

Unter der Prämisse, daß die staatliche Strafe dem straffälligen Kind gegenüber ein ungeeignetes Mittel der Reaktion sei<sup>132</sup>, verlangte VON LILIENTHAL im Jahre 1908, daß sich die staatliche Reaktion der geistigen Entwicklung des Heranwachsenden anpassen müsse<sup>133</sup>. Dabei setzte VON LILIENTHAL den Begriff der sittlichen Reife mit dem der Strafreife gleich: „Diese ‚Strafreife‘ ist das Entscheidende. Sie ist natürlich keine besonders entwickelte Eigenschaft des geistigen Wesens, sondern nur eine seiner Seiten, sie ist nicht früher und nicht später vorhanden, wie die sittliche Reife im allgemeinen, ja im Grunde eben diese, nur von einer andern Seite betrachtet. (...) Ihr Fehlen (*gemeint*: das Fehlen der sittlichen Reife – *der Verfasser*) macht unzurechnungsfähig nur, wo es Teilerscheinungen einer Erkrankung, strafunfähig aber auch, wo es Begleiterscheinung der sich normal vollziehenden noch nicht abgeschlossenen Entwicklung bildet“<sup>134</sup>.

### 8.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend zu den Begriffen der geistigen und sittlichen Reife sei FUCHS aus dem Jahre 1906 wiedergegeben, der davon ausging, daß die Strafmündigkeit weitgehend mit der Zurechnungsfähigkeit identisch sei<sup>135</sup>: „Zu der intellektuellen Seite der Zurechnungsfähigkeit (...) gehört die Fähigkeit des Individuums, Vorstellungen richtig aufzunehmen (Auffassungsvermögen), mit einander zu verknüpfen (Assoziationsvermögen), und schließlich auch zu werten. Voraussetzung für eine solche Wertung ist natürlich, dass das Individuum über einen gewissen Fonds von ethischen, re-

---

129 GROSS 1904, S. 96.

130 BURKHARDT 1902, S. 88.

131 BURKHARDT 1902, S. 88.

132 VON LILIENTHAL 1908, S. 106.

133 VON LILIENTHAL 1908, S. 107.

134 VON LILIENTHAL 1908, S. 107.

135 FUCHS 1906, S. 49, 56.

ligiösen, rechtlichen und sozialen Begriffen verfügt, die ihm einen Maßstab für die Wertung geben können. Diese Begriffe sind ja natürlich auch auf intellektuellem Wege erworben, die auf ihr Vorhandensein gestützte Urteilskraft ist als eine Fähigkeit des Geistes zu betrachten<sup>136</sup>.

Von diesem Begriff der geistigen Reife grenzte FUCHS den Begriff der sittlichen Reife ab: „Aber mit diesem Urteils- und Unterscheidungsvermögen ist eben nur eine Seite der Zurechnungsfähigkeit betont. Das Vorhandensein ethischer, rechtlicher Begriffe vermag nicht zu verbürgen, dass das Resultat des Wertungsprozesses auch wirklich den entsprechenden Willensakt auslöst. Um dies zu ermöglichen, müssen diese ursprünglich völlig farblosen Begriffe einen Farbton durch das Gemüt des Individuums erhalten, sie müssen nicht mehr als reine Vorstellungskomplexe vorhanden sein, sondern durch den Charakter muss ihnen, wenn sie zu Motiven (= auf den Willen wirkende Vorstellungen) werden, der Stempel der Eigenart des Individuums aufgeprägt werden, der Charakter muss Art und Mass der Wirksamkeit des Motivs bestimmen. Daraus folgt, dass zur Zurechnungsfähigkeit nicht nur eine ‚Einsicht‘, eine gewisse *geistige Reife* erforderlich ist, sondern auch eine gewisse Stufe der Charakterentwicklung, die *sittliche Reife*“<sup>137</sup>.

Bei den Argumenten, die für die zutreffende Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorgebracht wurden, handelt es sich um anthropologische, medizinische und psychologische Argumente<sup>138</sup>. Man war bestrebt, eine Wesenseigenart oder einen typisierten Entwicklungsprozeß des jungen Menschen zu erfassen. Besonders deutlich wird dies an einer Argumentation von RASCHKE; sie schrieb: „Das Alter von 14 bis 16 Jahren ist das der beginnenden Pubertät. In der Pubertät befindet sich das Kind in einem, den ganzen Organismus ergreifenden Entwicklungsstadium. Ueber Körper und Geist (Gehirn) erstrecken sich die Umwälzungen. Unklar in seinen mächtig auf ihn einstürmenden Gefühlen, im Können und Wollen, unfähig zu Selbstkritik und Selbstbeherrschung ist der werdende Erwachsene ein Spielball der widerstreitenden Empfindungen und Eindrücke und leicht geneigt, als heldenhaft eine Tat anzusehen, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringt. Ein nicht im Besitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte sich befindender Mensch hat Anspruch auf den Schutz der Ge-

136 FUCHS 1906, S. 49f.

137 FUCHS 1906, S. 50.

138 Zu dieser Schlußfolgerung gelangt auch: BIRKMEYER 1907, S. 71.

setze; ihm dem Unreifen, dem Werdenden gesetzlich die Strafmündigkeit vorzeitig zuzuerkennen, ist eine psychologisch nicht zu rechtfertigende Maßregel<sup>139</sup>.

APPELIUS notierte über die „unüberbrückbare Kluft zwischen dem erwachsenen und dem jugendlichen Verbrecher“<sup>140</sup>: „Auch bei dem erwachsenen Verbrecher ist im Augenblick der That die sinnliche Lust übermächtig gegenüber den abhaltenden Gegenmotiven, aber bei dem kindlichen Thäter beruht das Unterliegen unter die Macht der Begierde eben auf der natürlichen sittlichen Unreife der noch unvollendeten Entwicklung, nicht auf ausgereiften verbrecherischem Sinn“<sup>141</sup>. FELISCH resümierte schließlich anlässlich der Verhandlungen des Ersten deutschen Jugendgerichtstages im Jahre 1909, daß man „früher immer von dem falschen Gedanken ausgegangen ist, der Jugendliche sei ein kleiner Erwachsener“<sup>142</sup>. Notwendig sei aber „die Erkenntnis, daß das Kind nicht ein junger Erwachsener ist, sondern daß ihm außer dem Jungsein etwas anderes eignet: der Jugendliche ist ein anders gearteter Mensch als der Erwachsene. Er wird erst allmählich zu dem Wesen, das wir unter dem Erwachsenen verstehen, indem er seine ursprüngliche Wesensart allmählich ändert“<sup>143</sup>.

### 8.3 Eigene Stellungnahme

Für eine *bestimmte* – sich sozusagen aus der Natur der Sache heraus ergebende – Altersgrenze absoluter Strafunmündigkeit sprechen diese anthropologischen, medizinischen und psychologischen Argumente nicht. Keines der Argumente spricht eindeutig für eine Altersgrenze der Strafmündigkeit gerade bei dem 12. oder gerade bei dem 14. oder 16. Lebensjahr.

Es mag überzeugen, daß jungen Menschen bisweilen „die sittliche Kraft fehlt, dem unsittlichen Triebe zu widerstehen“<sup>144</sup>. Man kann demgegenüber aber nicht von der Hand weisen, daß auch erwachsenen Straftätern sittliche Reife fehlt, weil sie anderenfalls die Straftat nicht begehen

---

139 RASCHKE 1904, S. 10 f.

140 APPELIUS 1892, S. 49.

141 APPELIUS 1892, S. 48 f.

142 FELISCH 1909, S. 94.

143 FELISCH 1909, S. 94.

144 APPELIUS 1892, S. 18 f.



würden<sup>145</sup>. Das Vorliegen sittlicher Reife war, wie auch heute noch, keine allgemeine Voraussetzung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Bei erwachsenen Tätern verstärkte das Fehlen sittlicher Reife vielmehr den strafrechtlichen Vorwurf<sup>146</sup>. Sittliche Reife ist aber keine Eigenschaft, die in einem bestimmten Lebensalter einzutreten pflegt; ja, sittliche Reife kann einem Menschen sogar zeitlebens fehlen, ohne daß seine Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit deswegen ausgeschlossen wären. Meiner Ansicht nach sollten die Begriffe der geistigen und sittlichen Reife daher nur eine gesellschaftliche und politische Forderung unterstreichen. Diese Forderung war, daß man Kinder und Jugendliche nicht mit dem Maß messen *wollte*, das man an erwachsene Straftäter anlegte.

Die Argumente der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung hoben hervor, daß das, was mit sittlicher Reife umschrieben wurde, in der Entwicklung eines jungen Menschen erst in einer zeitlich späteren Phase herausgebildet wird als geistige Reife. Die Forderung, daß bei einem Kind sittliche Reife vorliegen müsse, um es bestrafen zu können, intendierte daher, daß die Strafbarkeit regelmäßig erst später, das heißt in einem fortgeschritteneren Lebensalter, eintreten dürfe, als es nach dem Reichsstrafgesetzbuch der Fall war. Die Frage aber, welche die zutreffende Altersgrenze ist, ja letztlich, wer noch Kind und Jugendlicher und wer schon Erwachsener ist, konnte und wollte die jugendstrafrechtliche Reformbewegung nicht mit einer Zahl, die für ein bestimmtes Lebensalter steht, beantworten.

#### 8.4 Entwicklung der relativen Strafmündigkeit

Das kindliche oder jugendliche Alter war in frühen strafgesetzlichen Regelungen des Mittelalters oft ein Grund, Strafmilderungen oder den Ausschluß bestimmter Strafarten anzuordnen<sup>147 148</sup>. Die *Constitutio Criminalis Bambergensis*<sup>149</sup> und *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>150</sup> hatten ge-

145 In diesem Sinne auch: MARCOVICH 1903a, S. 280.

146 APPELIUS 1892, S. 49.

147 SCHMIDT 1965, S. 71 f.

148 So z.B.: Salfränkisches Gesetz, Abschnitt 34 (Von Ungefährwerken Unmündiger.): „Wenn ein Knabe unter 12 Jahren eine Schuld begeht, werde von ihm kein Friedensgeld gefordert“. Abgedruckt bei: ECKHARDT 1953.

149 Vgl.: *Constitutio Criminalis Bambergensis* Art. 205: Von vbeltettern, die, jugent oder ander sachen halb, jr synn nit haben. Abgedruckt bei: KOHLER 1968.

genüber dem Sachsenspiegel<sup>151</sup> den Schuldbegriff konkretisiert und erkannten ein „irgendwie geartetes ‚Dafürkönnen‘ in jedem Einzelfall“ als Voraussetzung gerechter Bestrafung an<sup>152</sup>. Auch bestanden Sonderregelungen für kindliche Diebe<sup>153</sup>.

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 bestimmte schließlich: „Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt; niemals aber nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden“<sup>154</sup>. Unmündig war, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte<sup>155</sup>. Die folgenden, schon erwähnten Entwürfe für ein Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten setzten die obere Altersgrenze relativer Strafmündigkeit für das 16. Lebensjahr fest<sup>156</sup>.

Die Entwürfe aus den Jahren 1827, 1828 und 1830 schlugen zwischen der Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit, die auf das 10. Lebensjahr festgelegt war (vgl. oben), und dem Eintritt der vollen Strafmündigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres noch eine Zwischenstufe vor. Diese Zwischenstufe umfaßte das 11. und 12. Lebensjahr<sup>157</sup>. Kinder dieses Alters konnten nur zu Gefängnisstrafe verurteilt werden<sup>158</sup>. Für Jugend-

---

150 Vgl.: *Constitutio Criminalis Carolina* Art. 179: Vonn vbellthattern, die, Jugent oder anderer sachen halben, jre synne nit haben. Abgedruckt bei: KOHLER 1968.

151 Vgl. Sachsenspiegel, Buch II, Abschnitt 65, § 1: „Nichein kint en mac binnen sinen jären nicht tün, där ez sin lib mite verwirke“. Abgedruckt bei: ECKHARDT 1955.

152 SCHMIDT 1965, S. 117.

153 *Constitutio Criminalis Carolina* Art. 164 (Vonn Jungenn dieben.): „Item so der dieb oder diebin jres allters vnnder vierzehenn Jaren weren, die sollen vmb diepstall one vrsache auch nit vom leben zum todt gericht, (...) Wo aber der dieb nachend bey vierzehn Jar alt were vnnd der diepstall gross, oder obbestimte beschwerliche vmbstende so gefeulich dabey gefundenn wurdenn, also das die Bossheit das alter erfüllen möcht: so sollen Richter vnnd vrtheiller desshalb auch, wie obsteet, Rhats pflegenn, Wie ein sollicher Junger diebe ann gutt, leib oder lebenn zu straffenn sey“. Abgedruckt bei: KOHLER 1968.

154 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Teil II, Titel 20, Abschnitt 1, § 17.

155 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Teil I, Titel 1, § 25: „Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter, die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das siebente, nd Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben“.

156 GOLTDAMMER 1851, S. 356.

157 GOLTDAMMER 1851, S. 357; LANGE 1912, S. 36f.

158 GOLTDAMMER 1851, S. 357; LANGE 1912, S. 36f.

liche zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr waren allgemeine Strafmilderungen vorgesehen<sup>159</sup>. Durch Einführung dieser Zwischenstufe sollte versucht werden, dem allmählichen Übergang zwischen Kindesalter und voller strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit Rechnung zu tragen<sup>160</sup>. Mit dem Entwurf aus dem Jahre 1833 wurde die Zwischenstufe der bedingten Strafmündigkeit fallengelassen<sup>161</sup>. Gleichzeitig wurde die Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das 12. Lebensjahr angehoben (vgl. oben). Man erkannte, daß während einer Gefängnisstrafe kaum die Möglichkeit bestand, bessernd auf elf- bis zwölfjährige Kinder einzuwirken, und wollte die Gefängnisstrafe daher vermeiden<sup>162</sup>.

Die Phase der relativen Strafmündigkeit reichte demnach in den Strafrechtsentwürfen aus den Jahren 1833, 1836, 1843, 1845, 1847 und dem Entwurf für ein Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten aus dem Jahre 1850 vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. In den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts war die obere Grenze dieser Phase relativer Strafmündigkeit mehrfach streitig gewesen<sup>163</sup>. Um die Harmonisierung mit anderen gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel der Eidesmündigkeit und der Militärpflicht zu erreichen, wurde die Anhebung der oberen Grenze vom 16. auf das 17. oder 18. Lebensjahr gefordert<sup>164</sup>. Diese Forderung konnte sich jedoch nicht durchsetzen<sup>165</sup>.

Der Strafgesetzbuchentwurf 1843 sah erstmals vor, daß die Zurechnungsfähigkeit relativ strafmündiger Angeklagter untersucht werden müsse<sup>166</sup>. Der einschlägige § 112 bestimmte: „Hat der Verbrecher zur Zeit, als er die That beging, zwar das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so ist vom Richter zu ermessen, ob derselbe bereits für zurechnungsfähig zu achten ist, oder nicht“<sup>167</sup>. Im Falle der Unzurechnungsfähigkeit stand der Täter einem absolut strafunmündigen Angeklagten gleich; gegen ihn konnten die Züchtigungs- und Besserungsmaßregeln angeordnet werden, die für Täter unter dem 12. Lebensjahr vorgesehen

---

159 LANGE 1912, S. 36f.

160 GOLTDAMMER 1851, S. 358.

161 LANGE 1912, S. 37.

162 LANGE 1912, S. 37f.

163 GOLTDAMMER 1851, S. 358.

164 GOLTDAMMER 1851, S. 358.

165 GOLTDAMMER 1851, S. 358.

166 LANGE 1912, S. 41.

167 Zitiert nach: GOLTDAMMER 1851, S. 359.

waren<sup>168</sup>. Im Falle der Zurechnungsfähigkeit war die Anwendung modifizierter Strafen vorgeschrieben<sup>169</sup>. Die folgenden Entwürfe behielten diese Regelung bei<sup>170</sup>.

In den Strafgesetzbuchentwürfen aus den Jahren 1845, 1847 und 1850 näherte sich die Fassung des Gesetzeswortlautes immer mehr dem französischen Vorbild des *Code pénal* an<sup>171</sup>. §42 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 1. Juli 1851 besagte schließlich: „Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. (Abs. 2) In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus“<sup>172</sup>. Hatte der Angeschuldigte hingegen ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen, so kamen nach §43 Strafmilderungen zum Zuge, die im wesentlichen im Ausschluß von Todes- und lebenslanger Zuchthausstrafe zugunsten einer zeitigen Gefängnisstrafe sowie allgemeinen Verkürzungen zeitiger Freiheitsstrafen bestanden<sup>173</sup>. Der Begriff des Unterscheidungsvermögens war eine Übersetzung des in Art. 66 des *Code pénal* verwendeten Begriffs „discernement“<sup>174</sup>. §42 des Preußischen Strafgesetzbuches 1851 stimmte nicht nur in der Bestimmung der oberen Altersgrenze relativer Strafmündigkeit, sondern auch fast wörtlich mit Art. 66 *Code pénal* überein<sup>175</sup>.

Erst die 2. Fassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869 nahm die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres an. Diese Altersmarke wurde dann auch in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1871 übernommen (vgl. oben). Der einschlägige §56 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs hatte folgenden Wortlaut: „Ein Angeschuldigter, welcher zu

---

168 GOLTDAMMER 1851, S. 359.

169 GOLTDAMMER 1851, S. 359.

170 GOLTDAMMER 1851, S. 356.

171 GOLTDAMMER 1851, S. 359f.

172 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1851, S. 109f.

173 GOLTDAMMER 1851, S. 428f.

174 GOLTDAMMER 1851, S. 426.

175 GOLTDAMMER 1851, S. 426.

einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nicht besaß<sup>176</sup>. Die Formulierung, ein Angeschuldigter unter 18 Jahren sei nach einer strafbaren Handlung freizusprechen, „wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß“, ersetzte den Ausdruck des Preußischen Strafgesetzbuches 1851, ein Jugendlicher sei nur dann strafbar, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe<sup>177</sup>. Mit dieser Ersetzung sollte aber keine materielle Änderung erfolgen, sondern nur bezweckt werden, „einen dem Laien nicht geläufigen, überdies aber der mehrfachen Deutung fähigen und in der Praxis auch verschieden ausgelegten Ausdruck mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung zu vertauschen“<sup>178</sup>.

§ 57 des Reichsstrafgesetzbuchs sah wie das Preußische Strafgesetzbuch 1851 Strafmilderungen für den zu verurteilenden jugendlichen Täter vor<sup>179</sup>.

### 8.5 Diskussion über die relative Strafmündigkeit

Das Reichsstrafgesetzbuch kannte die Phase der relativen Strafmündigkeit vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei relativ strafmündigen Jugendlichen mußte die Strafbarkeitseinsicht nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches vom Gericht geprüft werden. Besaß der Jugendliche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht, war er zu verurteilen, andernfalls freizusprechen.

Um die Forderung zu unterstreichen, daß das Strafgesetz eine Altersphase relativer Strafmündigkeit berücksichtigen müsse, konnten die Ver-

176 Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50; der hier nicht interessierende Absatz 2 lautete: „In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr“ (aaO.).

177 Motive zum Strafgesetzbuch 1870, S. 58.

178 Motive zum Strafgesetzbuch 1870, S. 58.

179 Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1851, S. 110 (§43); Reichs-Gesetzblatt 1876, S. 50.

treter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung auf die Strafgesetzbuchentwürfe aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgreifen. In den preußischen Strafgesetzbuchentwürfen aus den Jahren 1827, 1828 und 1830 war zwischen der Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit, die für das 10. Lebensjahr vorgeschlagen worden war, und dem Eintritt der vollen Strafmündigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres noch eine Zwischenstufe vorgesehen<sup>180</sup>. Diese Zwischenstufe umfaßte das 11. und 12. Lebensjahr und trug der Tatsache Rechnung, daß die Entwicklung eines jungen Menschen keine Entwicklungssprünge von dem einen auf den anderen Tag mache<sup>181</sup>. Das Einsichtserfordernis in § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs sollte die Übergangsphase von der Kindheit zum vollverantwortlichen Alter sachgerecht erfassen<sup>182</sup>. Es sei unmöglich, absoluter Strafunmündigkeit ohne Übergang volle strafrechtliche Verantwortlichkeit folgen zu lassen<sup>183</sup>. In seiner Kritik an den Thesen und Beschlüssen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung aus dem Jahre 1894 zeigte SCHMÖLDER auf, daß die älteren Strafgesetzbücher „dem eigenartigen Zustand der beschränkten Strafmündigkeit“ mit geminderten Strafen Rechnung tragen wollten<sup>184</sup>. Später dann seien auch eigene Strafmittel wie der Verweis, die Überweisung in die Familie und das Besserungshaus entstanden, um dem Zustand der beschränkten Strafmündigkeit gerecht zu werden<sup>185</sup>.

Es bestand weitgehend Einigkeit, daß die Entwicklung vom Kind zum vollverantwortlichen Erwachsenen keine gleichmäßige und keine einheitliche sei. Die Entwicklung eines Menschen sei vielmehr individuell<sup>186</sup>. Es gebe eine „hundertfach bedingte Verschiedenheit der Individuen“<sup>187</sup>. Die medizinisch ausgerichteten Argumente wurden bereits im Zusammenhang der Begriffskonkretisierungen geistiger und sittlicher Reife dargestellt. MAYER wies auf das soziale Umfeld des Kindes hin, das „vielfach auf der Entwicklung des Individuums retardierend“ laste<sup>188</sup> und sprach

180 GOLTDAMMER 1851, S. 357; LANGE 1912, S. 36f.

181 GOLTDAMMER 1851, S. 357f.; LANGE 1912, S. 35f.

182 ASCHROTT 1892, S. 23; MAYER 1903, S. 299.

183 ZILLIGUS 1904, S. 105.

184 SCHMÖLDER 1894, S. 171f. (Zitat S. 172).

185 SCHMÖLDER 1894, S. 172ff.

186 ZILLIGUS 1904, S. 105.

187 GROSS 1904, S. 90.

188 MAYER 1903, S. 299.

sich daher unbedingt für die Beibehaltung der Phase bedingter Strafmündigkeit aus<sup>189</sup>.

### 8.5.1 Wesen des Einsichtserfordernisses

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts mußte für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen ein gewisser Grad an *Verstandesentwicklung* vorliegen, auf die *sittliche* Bildung des Jugendlichen kam es hingegen nicht an<sup>190</sup>.

Es war umstritten, ob die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches als Bestandteil der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit dem Jugendlichen lediglich ein prozessuales Privileg gewähre oder aber eine von der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit zu trennende materiell-rechtliche Strafbarkeitsbedingung darstelle. Das Reichsgericht führte hierzu aus: „Aber die Feststellung des Dolus enthält nicht zugleich die Feststellung der erforderlichen Einsicht. Der zum Straffalle erforderliche Dolus kann vorhanden sein und dennoch die zur Einsicht der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderliche Einsicht fehlen. Die Frage nach der Einsicht der Strafmündigen ist daher stets durch eine ausdrückliche Feststellung zu beantworten“<sup>191</sup>. Die Strafbarkeitseinsicht war demnach nicht mit der Zurechnungsfähigkeit gleich zu setzen<sup>192</sup>. Die Begründung zum Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch 1909 verstand hingegen das rechtliche Unterscheidungsvermögen<sup>193</sup> als „notwendigen Bestandteil der allgemeinen kriminellen Zurechnungsfähigkeit“<sup>194</sup>. Die Begründung zum Vorentwurf glaubte daher, auf „eine besondere Anweisung an den Richter, daß er die sittliche und geistige Reife des Jugendlichen sorgfältig zu prüfen“ habe, verzichten zu können<sup>195</sup>.

189 MAYER 1903, S. 299 f.

190 Entscheidungen des Reichsgerichts 1887, S. 97 f.; bestätigt in: Entscheidungen des Reichsgerichts 1900, S. 109.

191 Entscheidungen des Reichsgerichts 1881, S. 199.

192 So auch: ASCHROTT 1892, S. 23; VON LILIENTHAL 1908, S. 112.

193 Gemeint ist hier auch die Strafbarkeitseinsicht im Sinne von § 56 des Reichsstrafgesetzbuches: Vorentwurf Begründung 1909, S. 257.

194 Vorentwurf Begründung 1909, S. 258.

195 Vorentwurf Begründung 1909, S. 258.

Meiner Meinung nach handelte es sich bei der Strafbarkeitseinsicht um einen persönlichen Strafausschließungsgrund. Dafür sprechen die genannten Ausführungen des Reichsgerichts, die neben dem „zum Straffalle erforderlichen Dolus“<sup>196</sup> eine ausdrückliche Feststellung der Strafbarkeitseinsicht verlangten. Neben den allgemeinen Voraussetzungen vorwerfbar schuldhaften Handelns, gemeint ist insbesondere die Zurechnungsfähigkeit, war eine weitere Voraussetzung erforderlich. Diese weitere Voraussetzung war die nur bei jugendlichen Angeklagten zu prüfende Strafbarkeitseinsicht. Wurde die Strafbarkeitseinsicht verneint, so führte dies nicht zu einer schuldlosen Handlung des Jugendlichen, sondern zu einem Strafausschließungsgrund. Diese Ansicht wird gestützt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 55 des Reichsstrafgesetzbuches (absolute Strafmündigkeit des Kindes)<sup>197</sup> und der Auffassung VON LILIENTHALS, der das strafunmündige Kind nicht mit einem schuldunfähigen Geisteskranken verglichen wissen wollte<sup>198</sup>. Der Auffassung des Vorentwurfes zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909, die Strafbarkeitseinsicht des § 56 Reichsstrafgesetzbuch sei ein Bestandteil der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit, vermag ich mich nicht anzuschließen. Meine Auffassung folgt vielmehr der von GRÜDER, der die fehlende Strafbarkeitseinsicht des § 56 Reichsstrafgesetzbuch als persönlichen Strafausschließungsgrund verstand<sup>199</sup>.

### 8.5.2 Verzicht auf das Einsichtserfordernis

VON LISZT stellte im Jahre 1900 fest, daß „es bisher nicht gelungen“ sei, „das ‚Unterscheidungsvermögen‘ durch ein anderes, die *sittliche* Reife schärfer betonendes Kriterium zu ersetzen“<sup>200</sup>. Er schlug daher vor, auf das Einsichtserfordernis in § 56 RStGB oder ein sachgerechteres Kriterium ganz zu verzichten<sup>201</sup> und dem richterlichen Ermessen „die Entscheidung darüber zu überlassen, ob je nach der Lage des Einzelfalles durch Strafe oder durch Zwangserziehung die Interessen des Jugendlichen wie die der Gesellschaft am sichersten gewahrt werden können“<sup>202</sup>.

---

196 Entscheidungen des Reichsgerichts 1881, S. 199.

197 Vgl.: KLEIN 1904, S. 98; VON LILIENTHAL 1908, S. 108.

198 VON LILIENTHAL 1908, S. 106.

199 GRÜDER 1911, S. 29.

200 VON LISZT 1905c, S. 349.

201 VON LISZT 1905c, S. 349.



Bereits der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen, der dem Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gewählten Kommission aus dem Jahre 1892 beigelegt war, verzichtete auf eine erweiterte Prüfung der Zurechnungsfähigkeit, wie es § 56 des Reichsstrafgesetzbuches mit dem Einsichtserfordernis tat. Der maßgebliche § 4 des Gesetzesentwurfes lautete: „Gegen Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das vierzehnte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben (...) entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Ueberweisung an die Familie erkannt werden“<sup>203</sup>. Auf einem internationalen Gefängniskongreß im Jahre 1885 in Rom wurde beschlossen, dem Richter anheim zu stellen, daß die gegen einen Jugendlichen ausgesprochene Freiheitsstrafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verbüßt werden solle<sup>204</sup>. Der Vorentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch 1909 verzichtete ersatzlos auf das Einsichtserfordernis, weil „das rechtliche Unterscheidungsvermögen lediglich einen notwendigen Bestandteil der allgemeinen kriminellen Zurechnungsfähigkeit“ bilde<sup>205</sup>.

KÖHNE machte im Zuge der Diskussion um die Strafprozeßrechtsreform auf die praktischen Schwierigkeiten aufmerksam, die der gerichtlichen Feststellung der zur Strafbarkeit erforderlichen Reife nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches anhafteten<sup>206</sup>. In der Praxis führten diese Schwierigkeiten zu einem „summarischen Verfahren“<sup>207</sup>, denn kurze und formelhafte Hinweise auf die erforderliche Reife hielten der Überprüfung durch das Reichsgericht stand<sup>208</sup>. In der Begründung zum Vorentwurf für ein deutsches Strafgesetzbuch 1909 wurde darauf hingewiesen, daß „das Unterscheidungsvermögen in der Praxis fast immer bejaht“ werde<sup>209</sup> und mit dem Verzicht auf eine entsprechende Regelung „keine wirklich wesentliche Schutzwehr für die Jugendlichen fällt“<sup>210</sup>.

---

202 VON LISZT 1905c, S. 349.

203 APPELIUS 1892, S. 202.

204 ASCHROTT 1892, S. 51 (Anl. III).

205 Begründung Vorentwurf 1909, S. 258.

206 KÖHNE 1906, S. 627f.

207 KÖHNE 1906, S. 628.

208 KÖHNE 1906, S. 628.

209 Begründung Vorentwurf 1909, S. 258.

210 Begründung Vorentwurf 1909, S. 258.

### 8.5.3 Alternativen zum Einsichtserfordernis

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch der Professoren KAHL, VON LISZT, VON LILIENTHAL und GOLDSCHMIDT aus dem Jahre 1911 kritisierte die Aufgabe des Einsichtserfordernisses bzw. des Unterscheidungsvermögens durch den Vorentwurf zum Strafgesetzbuch 1909. Die Strafbarkeit eines Jugendlichen müsse besonders geprüft werden, denn andernfalls stünde der Jugendliche schlechter da als im geltenden Recht<sup>211</sup>. Der Gegenentwurf schlug in § 16 folgende alternative Formulierung vor: „Hat der Täter zur Zeit der Handlung zwar das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so ist die Handlung (...) straflos, wenn der Täter zur Zeit der Handlung nicht die Fähigkeit besaß, ihre Bedeutung für die Rechtsordnung und ihre Tragweite für den Täter richtig zu würdigen“<sup>212</sup>. Zur Begründung wurde angeführt, daß diese Gesetzesfassung eine Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters ermögliche<sup>213</sup>.

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung suchte schon recht früh nach Alternativen zum Einsichtserfordernis in § 56 Reichsstrafgesetzbuch. Der internationale Gefängnikongreß 1890 in St. Petersburg ging unter anderem mit dem Beschluß zu Ende, daß die Frage nach der erforderlichen Einsicht eines Jugendlichen durch die Frage zu ersetzen sei: „Bedarf das Kind der staatlichen Vormundschaft, der einfachen Erziehung oder der Unterbringung in eine Besserungsanstalt?“<sup>214</sup>. Maßgebend sollten die Motive sein, die das Kind zu der Tat bestimmt haben, aber auch die Schwere der Tat selbst sowie die geistige Reife, das soziale Umfeld, das Vorleben und der Charakter des Kindes<sup>215</sup>. Auf der Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten 1903 in Stuttgart wurde beschlossen, daß das Kriterium der für Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht in § 56 des Reichsstrafgesetzbuches durch eine Fassung zu ersetzen sei, die „als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont“<sup>216</sup>. Eine konkretere Formulierung wurde jedoch nicht gefunden. Es wurde andern-

---

211 KAHL 1911b, S. 19.

212 KAHL 1911a, S. 6.

213 KAHL 1911b, S. 19.

214 ASCHROTT 1892, S. 51, 53 (Anl. III).

215 ASCHROTT 1892, S. 51, 53 (Anl. III).

216 Blätter für Gefängnikunde 1904, S. 126.

orts auch erwogen, die einschlägige Formulierung des § 56 Reichsstrafgesetzbuch einfach durch die allgemeine Anordnung zu ersetzen, daß bei jugendlichen Tätern die Zurechnungsfähigkeit zu prüfen sei<sup>217</sup>. SEUFFERT wollte durch eine alternative Formulierung für das Einsichtserfordernis deutlich machen, daß die Einsicht in das Bestehen einer Norm allein nicht ausschlaggebend sein dürfe<sup>218</sup>. Vielmehr käme es darauf an, „ob der Jugendliche soweit erzogen wurde, daß er durch Gesetze *beeinflußt*, daß er *bestimmt* werden konnte“<sup>219</sup>. Seine alternative Formulierung des Einsichtserfordernisses lautete daher: „Hatte der Angeklagte zur Zeit der Begehung der Handlung das 12. (14.), aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet, so ist festzustellen, ob der Angeklagte durch das Gesetz, welches er übertrat, bestimmt werden konnte“<sup>220</sup>. Auf dem 27. Deutschen Juristentag 1904 wurde beschlossen: „Gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren hat Bestrafung nur, wenn die Person geistig soweit entwickelt ist, daß der Zweck der Strafe erreicht werden kann, einzutreten“<sup>221</sup>. Der Kommissionsentwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch 1913 schlug in § 22 Absatz 1 schließlich folgende Formulierung vor: „Ein Jugendlicher handelt nicht schuldhaft, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig ist, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“<sup>222</sup>.

#### 8.5.4 Vorschlag SCHMÖLDER

SCHMÖLDER ging davon aus, daß bei Tätern zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr eine Vermutung für ihre bedingte Zurechnungsfähigkeit spräche<sup>223</sup>. Bei Tätern dieser Altersklasse solle dem Richter jedoch offen stehen, „den Zustand der vollkommen mangelnden oder der vollkommen entwickelten Strafmündigkeit festzustellen, sofern sich ihm hierzu ein Anhalt bietet“<sup>224</sup>. Den gesetzlichen und auch praktischen Regelfall sah

217 KÖHLER 1903, S. 44.

218 SEUFFERT 1902, S. 35.

219 SEUFFERT 1902, S. 35.

220 SEUFFERT 1902, S. 35.

221 KROHNE 1905a, S. 658.

222 Entwurf der Strafrechtskommission 1913, S. 13.

223 SCHMÖLDER 1894, S. 189.

224 SCHMÖLDER 1894, S. 175.

SCHMÖLDER jedoch in der Situation, daß der Richter zu keiner tatsächlichen Feststellung über die Frage der Strafmündigkeit des Jugendlichen gelangen konnte<sup>225</sup>. Diese Situation sollte den Eintritt der gesetzlichen Vermutung, der Jugendliche sei bedingt zurechnungsfähig, zur Folge haben. Die anzunehmende bedingte Strafmündigkeit des Jugendlichen führte nach den Vorschlägen SCHMÖLDERS zu „neuen außerordentlichen Strafmitteln“<sup>226</sup>. Im einzelnen waren vorgesehen: der Verweis, die Geldstrafe, die körperliche Züchtigung und das Besserungshaus<sup>227</sup>. Die Geldstrafe<sup>228</sup> und die körperliche Züchtigung<sup>229</sup> sollten dem richterlichen Urteil Abstufungen zwischen dem Verweis als der mildesten und dem Besserungshaus als der einschneidendsten Maßregel<sup>230</sup> ermöglichen. Die Freiheitsstrafe war ausgeschlossen<sup>231</sup>.

Betrachtet man sich die Vorschläge SCHMÖLDERS, so könnte man sie mit MIEHE als „originell und ideenreich“ bezeichnen<sup>232</sup>. Besonders hervorzuheben ist jedoch, daß SCHMÖLDER keine Alternative zu dem Einsichtserfordernis in § 56 des Reichsstrafgesetzbuches anbieten wollte, die lediglich die gegebene Formulierung durch eine andere ersetzt. SCHMÖLDER hatte vielmehr einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet, der dem Richter eine große Bandbreite an möglichen Reaktionsformen auf das strafbare Verhalten des Jugendlichen bot. Dabei hatte SCHMÖLDER einen sehr geschickten Weg gewählt: Durch sein Regel-Ausnahme-Modell blieb es dem Richter möglich, den Jugendlichen nach dem dogmatisch entwickelten Begriff der Zurechnungsfähigkeit zu beurteilen, und der Richter mußte nicht auf wenig greifbare Alternativen zum Einsichtserfordernis – wie zum Beispiel die der sittlichen Reife – zurückgreifen. Gleichzeitig wurde dem Richter im Zweifelsfall eine gesetzliche Vermutung an die Hand gegeben. Der Eintritt der gesetzlichen Vermutung der bedingten Strafmündigkeit hatte „außerordentliche Strafmittel“ oder „Maßregeln“ zur Folge. Über den Inhalt dieser Maßregeln im einzelnen konnte man streiten, zu betonen ist aber das Bemühen SCHMÖLDERS, ein abgestuftes Reaktionssystem zu entwickeln,

---

225 SCHMÖLDER 1894, S. 181.

226 SCHMÖLDER 1894, S. 181.

227 SCHMÖLDER 1894, S. 181, 189 f.

228 SCHMÖLDER 1894, S. 195.

229 SCHMÖLDER 1894, S. 182, 184 ff.

230 SCHMÖLDER 1894, S. 181.

231 SCHMÖLDER 1894, S. 190.

232 MIEHE 1968, S. 20.

das sich im Zweifelsfalle für die Erziehung und gegen die Bestrafung des Jugendlichen entschied. Gerade letztgenannter Aspekt macht das Primat der Erziehung im Modell SCHMÖLDERS deutlich. Erziehung sollte Bestrafung zwar nicht grundsätzlich ersetzen; in dem praxisrelevanten Fall jedoch, wo es an der tatsächlichen Feststellung fehlt, ob bestraft werden müsse oder Erziehung gegenüber dem Jugendlichen die richtige Reaktion sei, in diesem Fall der zweifelhaften Sachlage entschied sich der SCHMÖLDERSCHE Vorschlag für die Erziehungsmaßregeln und gegen die Strafsanktion. SCHMÖLDER bemühte sich außerdem um abgestufte Reaktionsmittel auch im Bereich der Erziehungsmaßregeln selbst.

### *8.6 Fehlende sittliche Reife und Erziehungsbedürftigkeit*

Seit Ende des 19. Jahrhunderts bestand über die Altersgrenze der absoluten Strafmündigkeit weitgehende Einigkeit<sup>233</sup>. Sie sollte von dem 12. auf das 14. Lebensjahr angehoben werden<sup>234</sup>. Der Begriff der sittlichen Reife, der zunächst dazu gedient hatte, die Forderung nach einer Anhebung der Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit zu unterstreichen, bekam im Laufe der Zeit eine neue Funktion. Er wurde immer mehr zum Synonym für die Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen. VON LILIENTHAL merkte im Jahre 1908 an: „Die moderne Fragestellung lautet nicht mehr: wann ist der Jugendliche straffähig?, sondern: wie lange bleibt er erziehungsfähig? Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß von diesem Standpunkt aus bis zum Alter völliger Straffähigkeit, die Erziehung die Regel, die Strafe die möglichst seltene Ausnahme bilden soll, während bei der früheren Fragestellung die Sache anders lag: die Strafe bildete die Regel, die Erziehung die nicht oft zugelassene Ausnahme“<sup>235</sup>.

#### **8.6.1 Staatliche Intervention in der frühen Reformdiskussion**

Mit der Analyse, die Strafe habe in der früheren Reformdiskussion als Regelmodell gedient, schätzte VON LILIENTHAL die Anfänge der jugendstraf-

233 KAHL 1903, S. 227; VON LILIENTHAL 1908, S. 153.

234 VON LILIENTHAL 1908, S. 153.

235 VON LILIENTHAL 1908, S. 150.

rechtlichen Reformdiskussion unzutreffend ein. Bei ASCHROTT und APPELIUS ist nachzulesen, welchen zentralen Stellenwert die staatliche Erziehungsintervention in den programmatischen Vorstellungen der frühen ersten Phase der Reformdiskussion einnahm. ASCHROTT führte 1892 aus, daß staatlich überwachte Erziehung gegen jede jugendliche Person unter dem 16. Lebensjahr solle verhängt werden können, bei der „erkennbare Zeichen der Verwahrlosung vorliegen, wobei es aber durchaus nicht erforderlich ist, dass sich die Verwahrlosung bereits in strafbaren Handlungen kundgegeben hat“<sup>236</sup>. Der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen, der dem Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gewählten Kommission aus dem Jahre 1892 beigelegt war, ging noch einen Schritt weiter als ASCHROTT<sup>237</sup>. Der Entwurf wollte unabhängig von dem Erscheinungsbild des Kindes selbst<sup>238</sup> nach § 8 staatlich überwachte Erziehung anordnen können, „wenn sittliche Verwahrlosung festgestellt ist oder die häuslichen Verhältnisse solche sind, daß sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist, und die Maßregel notwendig erscheint, um die Person vor dem sittlichen Verderben zu bewahren“<sup>239</sup>. Ferner sollte nach § 3 dieses Entwurfes dem Richter für den Fall, daß eine strafbare Handlung des Jugendlichen vorlag, die freie Entscheidungsbefugnis zwischen der Anordnung von Strafe, staatlich überwachter Erziehung – alternativ oder kumulativ – oder der Überweisung in die Familie überantwortet werden<sup>240</sup>.

### 8.6.2 Sittliche Reife und sittliche Verwahrlosung

Man könnte vermuten, sittliche Verwahrlosung sei das Gegenteil sittlicher Reife. Ein sittlich reifer Jugendlicher verfügt über hinreichende sittliche

---

236 ASCHROTT 1892, S. 37. Als weitere Voraussetzung für das staatliche Eingreifen forderte Aschrott, daß die gewöhnlichen Erziehungsmittel gegen den Verwahrlosten unzureichend seien, „wobei es gleichgültig ist, ob der Grund hierfür in der schlechten Veranlagung des Kindes, in der Persönlichkeit der Eltern oder in sonstigen Verhältnissen liegt“ (aaO., S. 37).

237 APPELIUS 1892, S. 128 f.

238 APPELIUS 1892, S. 128 f.

239 APPELIUS 1892, S. 204.

240 APPELIUS 1892, S. 202.

Vorstellungen, eine ausreichende Charakterausbildung und ist sich der entfernteren Folgen einer Straftat bewußt. Ein sittlich reifer Jugendlicher verfügt somit über all das, was ihn befähigt, normgemäß zu handeln. Ein sittlich verwahrloster Jugendlicher hingegen war als Kind sich selbst überlassen und entbehrte der richtigen Erziehung. Einem sittlich verwahrlosten Jugendlichen fehlt daher all das, was ihn befähigt, sich normgemäß zu verhalten.

Im Jahre 1902 faßte BURKHARDT über jugendliche Straftäter zusammen: „Gehen doch seine Vergehen nicht aus einem durch Zeit und Leben verhärteten Verbrechersinn, sondern meist aus jugendlichem Leichtsinne, Eitelkeit, falsch geleitetem Ehrgefühl, Charakterschwäche, kurz aus verfehlter und mangelhafter Erziehung hervor“<sup>241</sup>. Auf einem internationalen Kongreß 1890 in Antwerpen, der sich unter anderem mit dem Schutz der verwahrlosten Jugend beschäftigte, war ein sittlich verwahrlostes Kind definiert worden als ein Kind, das „infolge der Schwäche, Nachlässigkeit oder lasterhaften Verhaltens ihrer Eltern oder aus andern Ursachen sich selbst überlassen“ sei und „der richtigen Erziehung“ entbehre<sup>242</sup>.

KÖHNE führte im Zuge seiner Kritik an der Strafprozeßrechtsreform aus: „Wenn man die Zahl der jugendlichen Verbrecher einer psychologischen Analyse unterzieht, so wird man finden, daß sie fast durchgängig normaler Erziehung entbehren haben, daß ihnen die sittlichen Grundbegriffe, welche doch immerhin erlernt werden müssen, niemals beigebracht worden sind, daß sie in den gefährlichsten Jahren Zeugen von Laster und Unzucht waren, daß sie vielfach infolge Ausschweifungen ihrer Eltern eine Willensschwäche geerbt haben, welche nur durch konsequente pädagogische Einwirkung überwunden werden kann“<sup>243</sup>. Auch für VON LISZT war das „gestörte Familienleben“ die Hauptursache jugendlicher Kriminalität<sup>244</sup>. Es wurde zwar zwischen „leidlicher Moralität“ und „sitt-

241 BURKHARDT 1902, S. 91.

242 ASCHROTT 1892, S. 54 (Anl. III).

243 KÖHNE 1906, S. 632; bei dem Gerichtsarzt PUPPE, der auf dem 27. Deutschen Juristentag im Jahre 1904 Referat erstattete, findet sich bereits ein ähnlicher Ansatz. Er sagte über die Straftat des Jugendlichen: „In den allermeisten Fällen wird die psychologische Analyse derselben ergeben, daß sie aus Mangel an Zucht und Aufsicht, durch Verführung seitens übler Altersgenossen, ja auch durch die Anstiftung seitens der Eltern oder anderer Gewalthaber begangen sind“ (PUPPE 1905, S. 341, Zitat: S. 351).

244 VON LISZT 1905c, S. 342.

licher Verkommenheit“ des Elternhauses unterschieden<sup>245</sup>; eine schlechte soziale Stellung des Elternhauses wurde jedoch in jedem Fall als Prädisposition verbrechensursächlicher Verwahrlosung des Kindes verstanden<sup>246</sup>. Aber auch in Familien, die „der Schein der Ehrbarkeit und Wohlstandigkeit“ umgebe, verwahrlosten Kinder, weil sie „das Spielzeug mütterlicher Launen“ seien und den Vater nur flüchtig sähen<sup>247</sup>.

Man kann daher sagen, daß als Hauptursache für jugendliche Kriminalität ein Mangel in der Familienerziehung verantwortlich gemacht wurde. Berücksichtigt man, daß der Jugendliche aufgrund dieses angenommenen Mangels in der Familienerziehung nicht die sittliche Reife entwickeln konnte, die für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit gefordert wurde, so ergibt sich folgende Konsequenz: Der jugendliche Straftäter hat in der Regel eine mangelhafte Erziehung genossen. Aufgrund dieser mangelhaften Erziehung fehlt ihm sittliche Reife. Diese sittliche Reife wäre aber erforderlich, um den Jugendlichen strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können. An dieser Stelle sind zwei Alternativen denkbar. Entweder wird auf die Straftat des Jugendlichen gar nicht (oder nur symbolisch) reagiert oder aber es wird anders reagiert. Diese andere Reaktion kann nur darin bestehen, das zu kompensieren, was dem Jugendlichen fehlt, das heißt, diese andere Reaktion muß die mangelhafte Erziehung des Jugendlichen nachträglich verbessern; diese andere Reaktion muß demnach die sittliche Reife ausbilden, die dem Jugendlichen fehlt. Man könnte sogar sagen, daß diese andere Reaktion den Jugendlichen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit erziehen muß.

Demnach ist sittliche Verwahrlosung nicht nur als das Gegenteil sittlicher Reife zu verstehen, sondern auch als Konsequenz mangelhafter Erziehung und sonstiger für den Jugendlichen unzulänglichen Umstände, auf Grund derer der Jugendliche keine hinreichende sittliche Reife entwickeln konnte.

## 8.7 Soziale Aspekte

Die Forderung nach einer Anhebung der Altersgrenze absoluter Strafmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr wurde vielfach mit Argu-

---

245 ALTSMANN 1891, S. 93.

246 ALTSMANN 1891, S. 93; APPELIUS 1892, S. 61 f.; BURKHARDT 1902, S. 79.

247 APPELIUS 1892, S. 61 f. (Zitat S. 62); in diesem Sinne auch: BURKHARDT 1902, S. 79.



menten gestützt, die an der sozialen Wirklichkeit ausgerichtet waren. Diese sozialen Argumente wurden auch als „entschieden diskutabler“ eingestuft als medizinische Argumente, die „einseitig nur das Interesse des Kindes“ betonten<sup>248</sup>. In dem umfassenden Vortrag VON LISZTS über die Kriminalität der Jugendlichen findet sich kein Hinweis auf die Reifeentwicklung eines Jugendlichen<sup>249</sup>. VON LISZT betonte vielmehr, daß der Jugendliche mit dem 14. Lebensjahr die Schule verlasse und in Ausbildung oder Lohnarbeit eintrete<sup>250</sup>. Ergänzend wies GENNAT darauf hin, daß mit dem 14. Lebensjahr in der Regel die Geschlechtsreife eingetreten sei und der Jugendliche die kirchliche Einsegnung empfangen<sup>251</sup>. Auf diese markanten Zäsuren in der Entwicklung des jungen Menschen legte auch ASCHROTT den Schwerpunkt der Begründung seiner Forderung, die Strafunmündigkeit erst mit dem 14. Lebensjahr enden zu lassen<sup>252</sup>.

ASCHROTT prägte den Ausruf: „Ein Kind, welches zur Schule geht, gehört nicht ins Gefängnis“<sup>253</sup>. Das Kind, das aus der Schule herausgerissen werde, „um es ein paar Tage Gefängnis absitzen zu lassen“, kehre entweder als „Ausgestoßener oder als kleiner Held“ in die Schule zurück<sup>254</sup>. Diese Sorge wurde von VON LISZT geteilt, der bei dem isolierten, aus der Strafhaft entlassenen Kind weitere Normentfremdung befürchtete<sup>255</sup>. Das gefängniserfahrene Schulkind wirke „wie ein Ansteckungsherd, von dem aus die sittliche Fäulnis nach allen Richtungen hin sich verbreitet“<sup>256</sup>. Gegen die Bestrafung, insbesondere den Freiheitsentzug von Kindern, wurde vorgebracht, daß Kinder durch einen Gefängnisaufenthalt überhaupt erst „auf die Bahn des Verbrechens“ gebracht würden<sup>257</sup>.

Gefängnisdirektor KLEIN<sup>258</sup> machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die im Freiheitsstrafenvollzug an schulpflichtigen Kindern im Alter von 12 oder 13 Jahren aufträten<sup>259</sup>. Die Gefängnisstrafe sei für die körper-

---

248 FRANK 1910, S. 269.

249 VON LISZT 1905c.

250 VON LISZT 1905c, S. 344f.

251 Gennat 1903, S. 309.

252 ASCHROTT 1892, S. 22.

253 ASCHROTT 1892, S. 22.

254 ASCHROTT 1892, S. 22.

255 VON LISZT 1905c, S. 347.

256 VON LISZT 1905c, S. 347; in diesem Sinne auch: KLEIN 1904, S. 102.

257 FRANK 1910, S. 269.

258 KLEIN 1904, S. 97.

liche Entwicklung des Kindes schädlich, weil eine altersgerechte Behandlung und Betreuung auch von der vorzüglichsten Haftanstalt nicht gewährleistet werden könne<sup>260</sup>. Außerdem ging KLEIN davon aus, daß Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren nicht mit Jugendlichen höheren Alters im gemeinsamen Vollzug verwahrt werden könnten<sup>261</sup>.

Gegen eine Anhebung der oberen Grenze relativer Strafmündigkeit vom 18. auf das 20. oder 21. Lebensjahr wurde vorgebracht, daß sich gerade in der Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen „zahlreiche und gefährliche Messerhelden“ befänden<sup>262</sup>. Aber bereits unter den Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren gebe es „viele solche Elemente (...), die wegen ihrer frühen Verdorbenheit, ihrer Verrohung, ihrer Neigung zu Gewalttaten und zum Verbrechen überhaupt den ganzen Ernst und die ganze Strenge des Gesetzes herausfordern“<sup>263</sup>. Es wurde zu bedenken gegeben, daß sich die Jugend unter großstädtischen Verhältnissen „in geistiger Beziehung in einer Frühe entwickelt, von welcher man auf dem platten Land allerdings keine Ahnung hat“<sup>264</sup>. In den Großstädten habe es eine „wachsende Frühreife des jugendlichen Verbrechertums“ gegeben<sup>265</sup>.

Gegen weitere Strafmilderungen zugunsten jugendlicher Straftäter sprach sich SCHMÖLDER mit den Worten aus: „Bereits jetzt, unter der Herrschaft der vorliegenden Gesetzgebung, mehren sich die Unthaten der halb-wüchsigen Burschen, deren Bestialitäten gegen Kinder, deren Gewaltthaten gegen Frauen, deren Mißachtung nicht nur des Gutes, sondern auch des Lebens ihrer Mitmenschen, deren Terrorismus und deren Theilnahme an allen Tumulten, derartig, daß diese Unthaten in der Tagespresse schon ein besondere Colonne beanspruchen können“<sup>266</sup>. Verständnisvoller im Umgang mit dem Phänomen der Jugendkriminalität zeigte sich KAHL auf dem 26. Deutschen Juristentag 1903 in Berlin. Ihm ging es vornehmlich um die Ursachen jugendlicher Kriminalität: „Nichts ist verfehlter, als im Kampfe gegen das jugendliche Verbrechertum in erster Linie nach dem

---

259 KLEIN 1904, S. 102f.

260 KLEIN 1904, S. 102f.

261 KLEIN 1904, S. 102f.

262 KLEIN 1904, S. 106.

263 Vorentwurf Begründung 1909, S. 260.

264 SCHMÖLDER 1894, S. 198.

265 MAYER 1903, S. 289; BIRKMEYER 1907, S. 72.

266 SCHMÖLDER 1894, S. 177f.

Strafrechte zu rufen. (...) In traurigen Verhältnissen des Familienlebens und damit zusammenhängend der Wohnungen, in den Arbeitsverhältnissen: einerseits schon frühzeitig begründeter Erwerbsmöglichkeit, andererseits gelockerter Autoritätsbeziehungen – lange nicht mehr die Hälfte aller Lehrlinge steht heutzutage in der Hauszucht des Lehrherren – dann in den durch die gesellschaftlichen Verhältnisse erweiterten Anreizungen und Gelegenheiten zum Verbrechen, endlich in übel angewandter Sonntagsruhe und der ansteckenden Publizistik des Verbrecherthums, – da vor allem entstehen und treiben die Keime der jugendlichen Kriminalität“<sup>267</sup>.

Die Kriminalität Jugendlicher wurde schließlich ganz vereinzelt auch als ein normales und temporäres Phänomen verstanden. WITTICH prägte den Satz: „Böse Buben werden oft die besten Männer“<sup>268</sup> und machte damit darauf aufmerksam, daß niemand verleugnen könne, „daß er in seiner Jugend gegen manches Strafgesetz verstoßen habe“<sup>269</sup>.

---

267 KAHL 1903, S. 227.

268 WITTICH 1901, S. 82.

269 WITTICH 1901, S. 83.

## 9 Verhältnis zwischen Tat und Erziehungsmaßregel

In der Regel setzt Strafe eine strafbare Handlung voraus. Bei der Erziehung ist das anders. Der Zögling wird nicht erzogen, weil er eine strafbare Handlung begangen hat, sondern weil seine Erziehung sinnvoll oder erforderlich ist. Dennoch kann die strafbare Handlung den Anlaß bieten, gegenüber dem Täter eine bestimmte Erziehungsmaßregel anzuordnen. Weil diese Erziehungsmaßregel dann aber nicht mehr in einem direkten Bedingungsverhältnis zu der strafbaren Handlung steht, stellt sich die Frage, inwieweit die Erziehungsmaßregel trotzdem in einem proportionalen Verhältnis zu der strafbaren Handlung des Täters und Zöglings stehen muß. Außerdem stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine Erziehungsmaßregel anzuordnen ist, wenn sie nicht *wegen* einer strafbaren Handlung, sondern *nur aus Anlaß* einer solchen angeordnet wird.

Das Streben, Schuld und Strafe zueinander ins Verhältnis zu setzen, hatte nach der strafrechtshistorischen Darstellung von SCHMIDT spätestens mit der Aufklärung Ausdruck gefunden<sup>270</sup>. Das Prinzip der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe sei ein allgemein gültiges Prinzip<sup>271</sup>, das spätestens seit MONTESQUIEU (1689–1755) seine feste Verankerung in der Rechtswissenschaft gefunden habe<sup>272</sup>. In seinen beiden Hauptwerken „Esprit des lois“ (1748) und den zuvor herausgegebenen „Lettre Persanes“ (1721, erweitert 1754) habe MONTESQUIEU den Grundsatz von der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafen in den Mittelpunkt seiner Straftheorien gestellt<sup>273</sup>. Im Jahre 1764 erschien das Werk BECCARIAS „Dei delitti e delle pene“, das die kriminalpolitischen Reformforderungen der französischen Aufklärung zum geistigen Allgemeingut habe werden lassen<sup>274</sup>. Mit BECCARIA (1738–1794) begann „tatsächlich die Durchbrechung der Mystifizierung des Verbrechens“, hebt KÜRZINGER hervor<sup>275</sup>. Indem BECCARIA den Zweck der Strafe allein darin gesehen habe, den Straftäter und Dritte von weiteren Straftaten abzuhalten<sup>276</sup>, sei sein Werk

---

270 SCHMIDT 1965, S. 220 ff.

271 SCHMIDT 1912, S. 100.

272 SCHMIDT 1912, S. 100.

273 SCHMIDT 1965, S. 215 f.

274 SCHMIDT 1965, S. 218.

275 KÜRZINGER 1996, S. 22.

276 KÜRZINGER 1996, S. 22.

epochemachend für „die ‚vernünftiger‘ Betrachtung des Verbrechens“ gewesen<sup>277</sup>.

KÜRZINGER zeigt auf, daß für das strafrechtliche Denken in der Mitte des 18. Jahrhunderts die quälende Strafe und das Bestreben, eine begangene Tat durch die Strafe ungeschehen zu machen, fester Bestandteil war<sup>278</sup>. Unter der Herrschaft FRIEDRICH DES GROSSEN (1740–1786) wurde nach SCHMIDT die entsprechend grausame<sup>279</sup> Strafrechtspflege in Preußen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts langsam humaner<sup>280</sup>. Die Ideen der Aufklärung hätten in FRIEDRICH DEM GROSSEN einen Vorkämpfer gefunden<sup>281</sup>, der zwar in der Abschreckung das Leitmotiv jeder Strafandrohung gesehen habe<sup>282</sup>, aber mit Montesquieu darin übereingestimmt habe, daß grausame Strafen die Gemüter verrohen<sup>283</sup>. Nach FRIEDRICH DEM GROSSEN habe vielmehr „eine vernünftige Proportion“ zwischen Strafe und Verbrechen bestehen müssen<sup>284</sup>.

Das Bayerische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1813, an dem sich später auch die strafrechtlichen Kodifikationen in Preußen und schließlich das Reichsstrafgesetzbuch orientiert hatten<sup>285</sup>, übernahm diese Forderungen der Aufklärung<sup>286</sup>. Das Bayerische Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1813 war von FEUERBACH (1775–1833) nach streng liberal-rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgearbeitet worden<sup>287</sup>. Die strenge Gesetzesbindung, die das Bayerische Strafgesetzbuch 1813 dem Richter auferlegte, sollte vor staatlicher Willkür schützen<sup>288</sup>. Der rein generalpräventive Strafbegriff des FEUERBACHSCHEN Bayerischen Strafgesetzbuches wies jede Einflußnahme des Staates auf die Persönlichkeit des Täters durch die Bestrafung zurück<sup>289</sup>; vielmehr erschien die Strafe als zwingend reflexive Folge des begangenen Verbrechens<sup>290</sup>.

---

277 KÜRZINGER 1996, S. 23.

278 KÜRZINGER 1996, S. 22.

279 SCHMIDT 1965, S. 247, 249 ff.

280 SCHMIDT 1965, S. 249 ff.

281 SCHMIDT 1965, S. 248.

282 SCHMIDT 1965, S. 249.

283 SCHMIDT 1965, S. 249.

284 SCHMIDT 1965, S. 249.

285 SCHMIDT 1912, S. 82 f.; WOLFF 1993, S. 284; SCHMIDT 1965, S. 262.

286 SCHMIDT 1965, S. 236 ff., 263.

287 SCHMIDT 1965, S. 239.

288 SCHMIDT 1965, S. 239.

289 SCHMIDT 1965, S. 240.

Das Reichsstrafgesetzbuch 1871 beruhte auf diesen liberalen rechtsstaatlichen Vorstellungen<sup>291</sup>. Es hielt sich gegenüber der Persönlichkeit des Täters bedeckt, weil es „auf den sittlich auf sich selbst gestellten bürgerlichen Menschentypus abstellte“<sup>292</sup>. Für die wissenschaftliche und praktische Berücksichtigung sozialer Ursachen der Kriminalität gab das Reichsstrafgesetzbuch daher keinen Anlaß<sup>293</sup>.

Die Kritik der modernen Strafrechtsschule am Ende des 19. Jahrhunderts schließlich richtete sich gegen die einseitige Berücksichtigung des äußeren Erscheinungsbildes der Tat. VON LISZT führte auf dem 26. Deutschen Juristentag 1902 aus: „Den Maßstab nun für die geforderte Milderung der Strafen fand man damals (im Zeitalter der Aufklärung – *der Verfasser*) so gut wie ausschließlich in dem Werthe, den das angegriffene Rechtsgut für die Rechtsordnung hatte, also *in dem äußeren Erfolge der That*. Diesem Streben verdankt die gesammte Technik der modernen Strafgesetzgebung von *Code pénal* und dem bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 bis auf unsere Tage, seine Entstehung; in ihm wurzelt das ‚System der Strafrahmen‘, das unser geltendes Recht beherrscht“<sup>294</sup>. Weiter hieß es bei VON LISZT: „Die objektive Schwere der That, gegeben durch Art und Maß der Verletzung, mag für die Strafdrohung im Gesetz und für die Strafzumessung durch den Richter maßgebend sein. Die von uns vertretenen Reformvorschläge liegen auf einem anderen Gebiet. *Wir verlangen in erster Linie die erziehende Behandlung der Besserungsfähigen*; und da die erziehende Umgestaltung des Charakters durch körperliche und geistige Ausbildung wie durch Gewöhnung an regelmäßige Lebensweise, insbesondere an regelmäßige Arbeit, nur bis zu einem gewissen Lebensalter überhaupt möglich ist, können wir wohl sagen: die erziehende Behandlung der *Jugendlichen*“<sup>295</sup>.

## 9.1 Diskussion

Um die Gewöhnung des Jugendlichen an regelmäßige Arbeit und die Umgestaltung seines Charakters zu erzielen, forderte VON LISZT das Mindest-

---

290 SCHMIDT 1965, S. 243 f.

291 WOLFF 1993, S. 284.

292 WOLFF 1993, S. 284.

293 WOLFF 1993, S. 284 f.

294 VON LISZT 1902, S. 278.

295 VON LISZT 1902, S. 292.

maß der Freiheitsstrafe bei einer Dauer von 2 Jahren<sup>296</sup>. Ihr Höchstmaß sei auf 5 Jahre zu begrenzen<sup>297</sup> und der Strafausspruch des Richters solle auf unbestimmte Zeit innerhalb dieser Mindest- und Höchstgrenze lauten<sup>298</sup>. KÖHLER forderte hingegen, daß „Schuldgröße und Strafschwere“ nicht mit der Fürsorgeerziehung verquickt werden dürften<sup>299</sup>: „Die geringe Schuld des Jugendlichen verträgt es durchaus nicht, daß (...) die niedrigste Strafe für sie 2 Jahre Freiheitsstrafe sei. (...) Dieses Unrecht wird nicht gemildert dadurch, daß man im Falle der Jugend in der Form der *Strafe* eine Fürsorgeerziehung eintreten läßt“<sup>300</sup>. FUCHS wiederum erschien es unter Berufung auf die Schweizer Strafgesetzbuchvorentwürfe „wünschenswert, die Dauer der Freiheitsentziehung in einer Straf- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher nicht allein von der Größe des Verschuldens des jugendlichen Täters, der Schwere der Tat, der Intensität des verbrecherischen Willens, der in der verübten Straftat zu Tage getreten ist, abhängig zu machen, sondern vielmehr auch zu berücksichtigen, ob die sittliche Verwahrlosung oder Verdorbenheit des Jugendlichen eine andauernde strenge Zucht erforderlich macht“<sup>301</sup>.

KLEIN warnte nachdrücklich „vor einer zu ausgedehnten Anwendung“ staatlich überwachter Erziehung<sup>302</sup>. Die Angemessenheit „dieser in die persönlichen und Familienverhältnisse tief eingreifenden Maßregel“ könne nur bei schwereren Straftaten in Frage kommen<sup>303</sup>. Auch KÖHLER mahnte an, daß „im Hinblick auf die ungünstigen Folgen der Zwangsfürsorgeerziehung auf die Aufrechterhaltung der Familienordnung und des Rufes des Jugendlichen die Notwendigkeit dieser Zwangserziehung in jedem Falle sorgfältig geprüft“ werde<sup>304</sup>. Die Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 sah in den staatlich angeordneten Erziehungsmaßregeln ebenfalls eine „schwer einschneidende Maßnahme“ in das Familienleben des Schuldigen<sup>305</sup>. Der Erziehungsmaßregel sei häufig – auch aus Sicht der Betroffenen – eine leichte Strafe vorzuziehen<sup>306</sup>.

---

296 VON LISZT 1902, S. 293.

297 VON LISZT 1902, S. 293.

298 VON LISZT 1902, S. 294.

299 KÖHLER 1903, S. 44.

300 KÖHLER 1903, S. 44.

301 FUCHS 1906, S. 209.

302 KLEIN 1904, S. 117.

303 KLEIN 1904, S. 117.

304 KÖHLER 1903, S. 44.

Jegliche Proportionalität zwischen strafbarer Tat und anzuordnender Erziehungsmaßregel hatte der Gerichtsarzt PUPPE im Jahre 1904 auf den Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages abgelehnt. Er forderte die staatliche Zwangserziehung neben der Gefängnisstrafe als Hauptstrafe<sup>307</sup>. Die Zwangserziehung sollte zeitlich unbestimmt sein<sup>308</sup> und sowohl nach der Verbüßung kurzer als auch langer Haftstrafen einsetzen<sup>309</sup>. Entscheidend für Eintritt und Dauer der Zwangserziehung nach Ablauf des Freiheitsstrafenvollzugs sei allein: „... ob Garantien vorhanden sind, daß der kriminell gewordene Jugendliche bei Verbleiben in seinem bisherigen Milieu nach der Bestrafung nicht rückfällig wird. Solche Garantien wären zu erblicken in dem Charakter und der Lebensstellung der Eltern, ob sich dieselben um die Erziehung zu kümmern im Stande und Willens sind, ferner dem Charakter der Straftat, in der Persönlichkeit des Jugendlichen u.a.m.“<sup>310</sup> PUPPE setzte an die Stelle einer verhältnismäßigen Kopplung von Straftat und Erziehungsmaßregel die individuelle Durchführung der Zwangserziehung, die sich an den Schwierigkeiten des Betroffenen, „im Leben zurecht und weiter zu kommen“, orientieren müsse<sup>311</sup>.

### 9.1.1 § 56 Reichsstrafgesetzbuch

Nach dem damals geltenden § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) konnte ein Jugendlicher weder freigesprochen noch einer Erziehungsmaßregel überwiesen werden, wenn er mit der erforderlichen Einsicht gehandelt hatte. Der Jugendliche war vielmehr zu bestrafen. Diese Regelung fand schon frühzeitig Kritik<sup>312</sup>. Vielfach wurde gefordert, das Einsichtserfordernis des § 56 RStGB ganz aufzugeben und den Richter ermessen zu lassen, ob er auf Strafe und/oder Erziehungsanordnung erkenne (vgl. oben). Dagegen wandte sich PREETORIUS im Jahre 1903 mit den Worten:

---

305 Vorentwurf Begründung 1909, S. 260.

306 Vorentwurf Begründung 1909, S. 260.

307 PUPPE 1905, S. 352.

308 PUPPE 1905, S. 357.

309 PUPPE 1905, S. 352 f.

310 PUPPE 1905, S. 353.

311 PUPPE 1905, S. 352 f. (Zitat: S. 352).

312 ALTSMANN 1891, S. 93 f.; ASCHROTT 1892, S. 24.



„Denn der Vorschlag sieht für den Fall, daß auf Zwangserziehung erkannt wird, nicht Freisprechung vor (wie § 56 des Str.-G.-B.), sondern die Zwangserziehung soll an die Stelle der an sich verwirkten Kriminalstrafe treten, m.a.W.: der Angeklagte würde dann wegen der begangenen Tat, deren volle Schuld ihm zugemessen wird, *zur Zwangserziehung verurteilt werden*. Dagegen sträubt sich mein juristisches Gefühl“<sup>313</sup>.

Die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt war nach dem Reichsstrafgesetzbuch keine Strafe<sup>314</sup>, weil sie nur angeordnet werden konnte, wenn der Jugendliche zuvor mangels Einsicht nach § 56 Absatz 1 RStGB freigesprochen worden war<sup>315</sup>. Daraus konnte man aber nicht den Schluß ziehen, daß der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nicht den Charakter einer Strafe hatte, weil § 56 Absatz 2 RStGB *zwingend* vorschrieb, daß im Falle einer Freisprechung die Überweisung in die eigene Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen müsse<sup>316</sup>. Jedenfalls die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt hatte daher den Charakter einer strafrechtlichen Sanktion. Dieser Gedankengang wird durch die Ausführungen von PEMERL gestützt, der auf dem zweiten deutschen Jugendgerichtstag 1910 ein Referat erstattete<sup>317</sup>. PEMERL ging es darum, einen gleichwertigen Ersatz für die Strafe zu finden, der nicht nur die Interessen des straffällig gewordenen Jugendlichen, sondern auch die Interessen des Verletzten und des Staates berücksichtige<sup>318</sup>. Unter Billigung des Grundsatzes, „daß, wo Erziehung besseren Erfolg verspricht als Strafe, die Bestrafung zu unterbleiben hat“<sup>319</sup> führte PEMERL aus: „Nur *ein* Erziehungsmittel kann als vollwertiger Ersatz für die Strafe angesehen werden, und daher unter Umständen auch in schweren Fällen die Bestrafung überflüssig machen – die Fürsorge- oder Zwangserziehung, falls ihre Durchführung in einer Anstalt für längere Zeit gewährleistet ist. Die Fürsorgeerziehung ist zwar keine Strafe, sondern eine Wohltat, die dem Jugendlichen erwiesen wird, sie wird

---

313 PREETORIUS 1903, S. 397.

314 VON SLUPECKI 1895, S. 56.

315 VON OLSHAUSEN 1916, S. 246.

316 Vgl. zu dem Gesetzeswortlaut „In dem Urtheile ist zu bestimmen...“: VON OLSHAUSEN 1916, S. 245f.

317 PEMERL 1911.

318 PEMERL 1911, S. 135f.

319 PEMERL 1911, S. 135.

von ihm – *wenigstens im Augenblicke der Anordnung* – wegen der damit verbundenen Beschränkung seiner Freiheit als Strafe empfunden. Ihre Anordnung gibt aus dem gleichen Grunde dem Verletzten das Gefühl der Genugtuung und wahrt zugleich das Interesse des Staates auf Sicherstellung vor weiteren strafbaren Handlungen des Jugendlichen<sup>320</sup>.

### 9.1.2 Besserungsfähigkeit des Jugendlichen

Auf der 12. Landesversammlung der deutschen Gruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 10. bis zum 13. Juni 1908 in Posen wurden im Rahmen der Forderung nach einem Spezialgesetz für das materielle und Strafverfahrensrecht gegenüber Jugendlichen verschiedene Formulierungen diskutiert, die das Verhältnis von Strafe und Erziehungsmaßregel bestimmen sollten. Der Antrag KÖHNES lautete: „Voraussetzung der Strafbarkeit soll die mutmaßliche Besserungsfähigkeit des Angeklagten sein“<sup>321</sup>. Durch die Frage nach der Besserungsfähigkeit des Jugendlichen wollte KÖHNE keine pädagogische Prognoseentscheidung verlangen<sup>322</sup>, sondern hervorheben, daß Strafe den Jugendlichen erst dann treffen sollte, wenn „alle vernünftige Erziehung an dem Kinde gescheitert“ sei<sup>323</sup>. Um die Notwendigkeit zu unterstreichen, daß straffällige Jugendliche primär zu erziehen und nicht zu strafen seien, führte KÖHNE aus: „Es ist nun unzweifelhaft, daß bei der Mehrzahl derjenigen Kinder, welche entgleisen, ihr Erziehungsanspruch nicht erfüllt ist, d.h. auf deutsch: der Staat hat dem Kinde nicht dasjenige gewährt, worauf das Kind im Interesse der Ausbildung seiner Persönlichkeit Anspruch hat. Die Folge der mangelhaften Leistung des Staates, gleichgültig, ob letzterer durch Eltern, Pfleger, Vormund oder Vormundschaftsrichter vertreten wird, ist eine Straftat des Kindes. Und nun kommt derselbe Staat, der seinen Verpflichtungen nicht genügt hat, und straft das Kind für die Folgen dieser seiner eigenen Vernachlässigung“<sup>324</sup>.

---

320 PEMERL 1911, S. 136.

321 KÖHNE 1908b, S. 562.

322 KÖHNE 1908b, S. 552.

323 KÖHNE 1908b, S. 552.

324 KÖHNE 1908b, S. 552.

Der Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a.M., POLLIGKEIT, wies darauf hin, daß das Urteil über die Besserungsfähigkeit eines Jugendlichen die Kenntnis zu vieler Bestimmungsfaktoren voraussetze, die nicht leicht zur Kenntnis gelangten<sup>325</sup>. POLLIGKEIT favorisierte daher die Formulierung des österreichischen Gesetzesentwurfs betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher aus dem Jahre 1907<sup>326</sup>. Diese Regelung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter bestimmte, daß nicht strafbar ist, wer „infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“<sup>327</sup>. Allerdings mußte POLLIGKEIT auch im Hinblick auf das Kriterium der Entwicklung des Jugendlichen eingestehen, daß vielfach Wissen und Erkenntnis fehlten, um „ein sicheres Urteil über den Stand der Entwicklung fällen zu können“<sup>328</sup>.

Der Antrag KÖHNES „Voraussetzung der Strafbarkeit soll die mutmaßliche Besserungsfähigkeit des Angeklagten sein“<sup>329</sup> wurde im Laufe der Diskussion auf der 12. Landesversammlung der deutschen Gruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1908 durch die Fassung ersetzt: „Voraussetzung für die Verhängung von Strafe ist, daß der Fall keine Veranlassung zu besonderen Erziehungsmaßnahmen gibt“<sup>330</sup>. Zuvor waren noch folgende Formulierungen vorgeschlagen worden: „Ein Jugendlicher soll nur dann bestraft werden, wenn seine Besserung voraussichtlich nicht lediglich durch Erziehungsmaßnahmen zu erreichen ist“ und „Der Richter soll die Wahl zwischen Erziehungsmaßnahmen und Strafen haben“<sup>331</sup>. Die endliche Beschlußfassung kam letztgenannter Formulierung am nächsten. Die Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung beschloß 1908, daß ein Spezialgesetz für das Strafrecht, das Strafverfahren und die Strafvollstreckung gegen Ju-

---

325 POLLIGKEIT 1908, S. 607.

326 Österreichischer Gesetzentwurf, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den Schutz Jugendlicher 1907.

327 Österreichischer Gesetzentwurf, betreffend die strafrechtliche Behandlung und den Schutz Jugendlicher 1907, S. 1 (§4a Absatz 1).

328 POLLIGKEIT 1908, S. 609.

329 KÖHNE 1908b, S. 562.

330 FELISCH 1908, S. 610f.

331 FELISCH 1908, S. 587.

gendliche unter anderem folgende Gestaltung aufweisen solle: „Dem Richter ist möglichst weiter Spielraum zu lassen, bei der Aburteilung von Jugendlichen auf die im Einzelfalle geeigneten Maßnahmen zu erkennen, und zwar auf Erziehungsmaßregeln, Bewährung, Strafe und Haftbarmachung der Gewalthaber, allein oder in Verbindung miteinander“<sup>332</sup>.

### 9.1.3 Eigene Stellungnahme

Anhand der Kontroverse zwischen KÖHNE und POLLIGKEIT auf der deutschen Landesgruppentagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1908 wird deutlich, daß die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung immer auch eine Frage der Perspektive der beurteilenden Instanz ist. Gibt man – entsprechend dem Vorschlag von KÖHNE – der Erziehungsanordnung den Vorzug gegenüber der Strafe, wenn von der Erziehungsmaßnahme *Besserung* zu erwarten ist, so handelt es sich um eine Entscheidung, die man anhand einer Prognose für die Zukunft trifft. Hebt man hingegen – gemäß dem Vorschlag von POLLIGKEIT – auf den Entwicklungsstand des Jugendlichen ab, so handelt es sich um eine Entscheidung, die anhand einer Feststellung über die Vergangenheit getroffen wird. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat sich nicht ausschließlich für die eine oder andere Perspektive entscheiden können, indem sie beschloß, dem Richter einen möglichst weiten Spielraum für die im Einzelfall geeigneten Maßnahmen zu lassen.

## 9.2 *Erforderlichkeit von Erziehungsmaßregeln*

§ 69 Absatz 2 Satz 1 des im Jahre 1909 veröffentlichten Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch faßte die Formulierung: „Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen“<sup>333</sup>. Beide Aspekte – die Tat als Folge mangelhafter

---

332 FELISCH 1908, S. 657.

Erziehung und Erforderlichkeit von Erziehungsmaßregeln – fanden sich in dem Jugendgerichtsgesetzesentwurf aus dem Jahre 1920<sup>334</sup> wieder. Nach § 4 Absatz 1 dieses Entwurfes hatte das Gericht zu prüfen, „ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Jugendlichen an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen“<sup>335</sup>. Hielt das Gericht die Erziehungsmaßregeln für ausreichend, hatte es von Strafe abzusehen<sup>336</sup>. Der zentrale Gesichtspunkt für die Prüfung, ob Erziehungsmaßregeln *erforderlich* sind, war nach der Begründung zu dem Jugendgerichtsgesetzesentwurf 1920 die Frage, ob die Verfehlung des Jugendlichen einen Mangel in seiner bisherigen Erziehung kundgebe<sup>337</sup>. Sowohl der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1909<sup>338</sup> als auch der Jugendgerichtsgesetzesentwurf 1920<sup>339</sup> ließen daher nach meiner Meinung beide Beurteilungsperspektiven offen: Es war weder die vergangene Tat noch die Prognose für die Zukunft allein entscheidend.

Im Rahmen der Kritik an dem Jugendgerichtsgesetzesentwurf 1920<sup>340</sup> wehrte sich HOFFMANN dagegen, „Erziehungsgrundsätze in die starren Formen einer Rechtsordnung zu zwängen“<sup>341</sup>. HOFFMANN zog die schon erwähnte Perspektivenverschiedenheit des Betrachters heran, um den Unterschied in der Intention von Erziehung und Strafe deutlich zu machen: „Der Denkkakt, der jedem Strafurteile zugrunde liegt, befaßt sich mit einem Stück Vergangenheit, die in Beziehung gesetzt wird zu den Normen der Rechtsordnung. Dieser Syllogismus ist der Idee nach mit absoluter Sicherheit zu vollziehen. Ganz anders liegen die Voraussetzungen, wenn man sich über etwas Zukünftiges schlüssig zu machen hat. Naturgesetze sind keine Rechtsnormen. Über seelische Entwicklungsmöglichkeiten und Erziehungsaussichten läßt sich ebensowenig ein formales Urteil fällen wie über das künftige Wetter“<sup>342</sup>.

---

333 Vorentwurf 1909, S. 15.

334 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

335 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3.

336 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 3 (§ 4 Absatz 2).

337 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920, S. 10.

338 Vorentwurf 1909.

339 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

340 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

341 HOFFMANN 1922, S. 22.

342 HOFFMANN 1922, S. 22.

### 9.3 Verhältnis zwischen Strafe und Erziehung

Die Diskussion um das Verhältnis von Strafe und Erziehung fand ihren Höhepunkt in dem Referat von FOERSTER auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag im Jahre 1912 in Frankfurt<sup>343</sup>. Es ging im Wesentlichen um die Abgrenzung zwischen Erziehung und Strafe, welche der künftige Gesetzgeber vornehmen sollte<sup>344</sup>. FOERSTERS Kernthese lautete: „Es gibt gar keine durchgreifende Erziehung ohne Strafe“<sup>345</sup>. Die Forderung, „Erziehung statt Strafe“ sei falsch<sup>346</sup>. Es käme vielmehr darauf an, das Strafprinzip beizubehalten und durch pädagogische Gesichtspunkte „zu verfeinern“<sup>347</sup>. Denn durch die Beibehaltung des Strafprinzips werde die erzieherische Leistung des Jugendstrafrechts vertieft und verstärkt<sup>348</sup>. Der Pädagoge FOERSTER<sup>349</sup> versuchte, den zentralen Stellenwert, den er der Strafe zuwies, folgendermaßen zu begründen: Er ging davon aus, daß Erziehung die „Unterwerfung des Subjekts unter das Objektive“ sei<sup>350</sup>, und verstand das Strafrecht als „die Elementarsprache, durch welche die objektiven Lebensmächte dem Subjekt ihren Willen verständlich machen“<sup>351</sup>. Gerade der Jugendliche sei „in besonderem Maße auf drastische Korrektur von seiten der objektiven Lebensmächte angewiesen“<sup>352</sup>; schließlich könne man jugendliche Verwahrlosung nicht ohne „die *Orthopädie der Sühne* korrigieren“<sup>353</sup>. Über das Sühnebedürfnis des Menschen schrieb FOERSTER: „... erst die Sühne erhebt die höhere Natur des Menschen aus dem passiven Stande in den aktiven Stand. Das, was wir Strafordnung nennen, ist ja nur die von außen kommende Anregung zu diesem inwendigen Heilprozeß und ist zugleich die äußere Verkörperung jener Gewissenskultur, die im

---

343 FOERSTER 1913.

344 FRIEDBERG 1918, S. 4.

345 FOERSTER 1913, S. 11.

346 FOERSTER 1913, S. 11, 15.

347 FOERSTER 1913, S. 11.

348 FOERSTER 1913, S. 11.

349 Zur Person FOERSTERS merkte RUSCHEWEYH im Jahre 1918 an: „Foersterns Anschauungen finden vielleicht ihre Erklärung in seiner Entwicklung vom anarchistischen Atheisten zum katholischen Moralpädagogen“ (RUSCHEWEYH 1918, S. 70).

350 FOERSTER 1913, S. 12.

351 FOERSTER 1913, S. 12.

352 FOERSTER 1913, S. 13.

353 FOERSTER 1913, S. 13.

Sühneverlangen gipfelt<sup>354</sup>. Schließlich kritisierte FOERSTER „die ganze moderne Richtung“, die alles entschuldigen wolle und nur die sozialen und organischen Faktoren des menschlichen Handelns im Auge habe<sup>355</sup>. Vielmehr sei die persönliche Willensentscheidung des einzelnen ernst zu nehmen<sup>356</sup>. Mit dem Resumé: „Erst die reinigende Energie des Bußprozesses verleiht dem Delinquenten die Sicherheit und Freudigkeit des neuen Willens, scheidet Vergangenheit und Gegenwart und darf auch der Gesellschaft einigermaßen die Gewähr geben, daß der Täter sich kraftvoll und ernsthaft von seiner Tat getrennt hat“ schloß FOERSTER seine allgemeinen Ausführungen zum Verhältnis von Erziehung und Strafe<sup>357</sup>, die nach FOERSTER „in ganz besonderem Maße für die Jugendlichen“ Geltung beanspruchten<sup>358</sup>.

KRIEGSMANN ging in seinem Korreferat auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag 1912 auf die Thesen FOERSTERS ein, der den erzieherischen Wert der Strafe hervorgehoben hatte. KRIEGSMANN bezeichnet diesen erzieherischen Wert der Strafe als „erziehliche Strafwirkungen, die *unmittelbar durch die Strafe als Strafe und unmittelbar durch das Bewußtsein wachgerufen werden sollen, daß ich Strafe erleide* und daß ich dadurch das begangene Unrecht sühne“<sup>359</sup>. Es handle sich bei den erziehlichen Strafwirkungen der staatlichen Strafe aber um eine „etwas fragliche Sache“<sup>360</sup> und KRIEGSMANN warnte im Hinblick auf den Schematismus des Strafvollzugs und der Eigenart eines jeden Jugendlichen davor, „gerade von der *staatlichen Strafe* (...) gar zu viel zu erwarten“<sup>361</sup>. Außerdem könne eine längere Freiheitsstrafe kaum derart ausgestaltet werden, daß sie von dem Jugendlichen dauernd als Übel, Sühne oder Buße empfunden werde<sup>362</sup>.

Die Diskussion um das Verhältnis zwischen Strafe und Erziehung war auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag 1912 aber nicht mehr neu.

---

354 FOERSTER 1913, S. 14 f.

355 FOERSTER 1913, S. 15.

356 FOERSTER 1913, S. 15.

357 FOERSTER 1913, S. 15 f.

358 FOERSTER 1913, S. 15.

359 KRIEGSMANN 1913, S. 28.

360 KRIEGSMANN 1913, S. 28.

361 KRIEGSMANN 1913, S. 28.

362 KRIEGSMANN 1913, S. 29.

BIRKMEYER, der sich selbst als „konsequenten Vertreter der Vergeltungstheorie“ bezeichnet hatte, hielt in seiner Streitschrift aus dem Jahre 1907 „Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig?“ auch gegenüber Jugendlichen an dem Grundsatz fest: „Wo genügende Schuld vorliegt, da muß auch gestraft werden“<sup>363</sup>. Dabei ging er davon aus, „daß eine energische *Repression* des Verbrechens zugleich die beste *Prävention* gegen das Verbrechen bildet“<sup>364</sup>. „Durch die Strafe erziehen und nach der Bestrafung erziehen, aber nicht statt der Bestrafung erziehen“ sei der Grundsatz, den die Vergeltungstheorie dem Jugendlichen gegenüber vertreten müsse<sup>365</sup>. Die „heil-same Wirkung“ der Strafe würde verkannt, wenn man die Strafe durch erziehende Maßregeln ersetzen wolle<sup>366</sup>. Gegen diese Argumente wandte sich KÖHNE auf dem zweiten Jugendgerichtstag 1910 in München. Es sei „eine Verkennung des Seelenzustandes derjenigen Personen, die in die Behandlung der Jugendgerichte kommen, wenn man annimmt, für diese habe die Strafe eine lösende und befreiende Wirkung“<sup>367</sup>. Gegen den vermeintlich fehlenden Strafcharakter und die vermeintlich fehlende Abschreckungswirkung der Fürsorgeerziehung führte KÖHNE aus: „Dagegen wird nichts mehr gefürchtet als die eingreifenden Maßnahmen des Vormundschaftsrichters: Verbringung in eine Anstalt und Fürsorgeerziehung. Man kann theoretisch sehr schön auseinandersetzen, daß die Fürsorgeerziehung eine pädagogische Wohltat, daß das Gefängnis eine Strafe sei; es ist völlig unmöglich, den Betroffenen dies glaubhaft zu machen. (...) Die Furcht vor dem erziehlichen Eingreifen des Jugendrichters ist hingegen eine allgemeine und große. Sie sehen mithin, daß das staatliche Bedürfnis nach Generalprävention durch uns nicht verletzt wird, und nun fassen Sie den Begriff der Vergeltung in seiner tieferen und feineren Bedeutung. Die ganze Geschichte des Strafrechts von der alten Talionsstrafe bis heute ist ja doch weiter nichts als eine Verfeinerung und Vertiefung des Vergeltungsbegriffes“<sup>368</sup>. Im Anschluß daran beschrieb KÖHNE die staatliche Erziehung dennoch als Wohltat für den Jugendlichen: „Wenn Sie die ethische Bedeutung der Vergeltung erfassen, bei Kindern, die jeder sittlichen Erziehung ent-

---

363 BIRKMEYER 1907, S. 70.

364 BIRKMEYER 1907, S. 70.

365 BIRKMEYER 1907, S. 70.

366 BIRKMEYER 1907, S. 70.

367 KÖHNE 1911, S. 8.

368 KÖHNE 1911, S. 9.



behrt haben, die in Unglück und Kummer, in Schutz und Laster heranwachsen, deren Erziehungsanspruch, wie er aus den Vorschriften des B.G.B.<sup>369</sup> folgt, niemals erfüllt ist, werden wir ihr nicht besser gerecht durch die zwangsweise Erziehung als durch einige Tage Gefängnis?<sup>370</sup>

Es zeigt sich, daß die Frage nach dem Verhältnis zwischen Strafe und Erziehung nicht nur als eine Frage nach der Wirkung von Strafsanktionen einerseits und der Wirkung von Erziehungsmaßregeln andererseits verstanden wurde, sondern auch als eine Frage nach der Aufgabe von Strafe und der Aufgabe von Erziehung. „Strafe ist Vergeltung“ konstatierte KRIEGSMANN als Korreferent von FOERSTER auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag 1912 in Frankfurt<sup>371</sup>. Von dieser Prämisse ausgehend, wollte KRIEGSMANN den Jugendlichen nur bestraft wissen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten „angesichts einer bestimmten Handlung ein *allgemein verbreitetes Vergeltungsbedürfnis von beachtlicher Stärke*“ vorliege<sup>372</sup>. Er wandte sich damit ausdrücklich gegen BIRKMEYER, der Bestrafung überall dort forderte, wo genügend Schuld vorliege<sup>373 374</sup>. Im Hinblick auf Jugendliche zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr ging KRIEGSMANN davon aus, daß „unser Vergeltungsempfinden diesen jungen heranreifenden Menschen gegenüber nicht mehr mit einer solchen Energie reagiert, daß es der staatlichen Strafe bedarf“<sup>375</sup>.

Der Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche aus dem Jahre 1913<sup>376</sup> hatte in § 3 Absatz 2 bestimmt: „Öffentliche Klage darf gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind“<sup>377</sup>. Gegen diese Vorschrift wandte sich KRIEGSMANN, der in ihr das Prinzip entdeckte, Erziehungsmaßnahmen auch bei schwerem Verschulden des Jugendlichen statt einer Strafe anordnen zu können, wenn diese Erziehungsmaßnahme nur erforderlich sei<sup>378</sup>. Die verwahrlosten Jugendlichen bekämen demnach ge-

369 Gemeint ist das Bürgerliche Gesetzbuch.

370 KÖHNE 1911, S. 9.

371 KRIEGSMANN 1913, S. 25.

372 KRIEGSMANN 1913, S. 26.

373 BIRKMEYER 1907, S. 70.

374 KRIEGSMANN 1913, S. 26.

375 KRIEGSMANN 1913, S. 27.

376 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914.

377 Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 1914, S. 1789.

378 KRIEGSMANN 1913, S. 30f.

---

gegenüber nichtverwahrlosten Jugendlichen „Prämien für schlechte Erziehung“<sup>379</sup>. Denn die verwahrlosten Jugendlichen würden gegenüber den nichtverwahrlosten Jugendlichen strafrechtlich mit verschiedenem Maß gemessen<sup>380</sup>.

Anlässlich der Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstages 1920 in Jena griff KOHLRAUSCH diesen Einwand KRIEGSMANNs auf<sup>381</sup>. KOHLRAUSCH führte aus: „Wir sehen von unserem Standpunkt in Wahrheit gar nicht von dem Schuldverfordernis ab (...). Aber die Unerzogenheit ist eben konstruktiv ein schuld minderndes Moment. Die Schuld besteht *immer* darin, daß der Täter den von ihm zu erwartenden und zu verlangenden Antrieben zum Rechttun zuwidergehandelt hat; beim Erwachsenen nicht anders als beim Kinde. Von dem, der gut erzogen ist, *verlangen* wir mehr als von dem schlecht Erzogenen, dem Verwahrlosten. (...) Es ist eine gesunde Empfindung, wenn wir dem guterzogenen Kinde, das eine Übeltat begeht, sagen: ‚Von dir ist es eine Schande, so zu handeln‘, während wir dem Verwahrlosten moralische Vorwürfe ersparen“<sup>382</sup>.

---

379 KRIEGSMANN 1913, S. 30.

380 KRIEGSMANN 1913, S. 30.

381 KOHLRAUSCH 1922, S. 6f.

382 KOHLRAUSCH 1922, S. 7.

## 10 Einheitliches Jugendgesetz

Betrachtet man die Anfänge der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung, so stellt man fest, daß die Behandlung des straffällig gewordenen Kindes und Jugendlichen mit der Problematik des verwaorsten Kindes und Jugendlichen zusammen besprochen wurde<sup>383</sup>. Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 wurde der Blick hauptsächlich nur noch auf die straffälligen Kinder und Jugendlichen gerichtet<sup>384</sup>. In den späteren Phasen der Reformbewegung wurden verstärkt Forderungen laut, ein einheitliches Jugendgesetz zu schaffen<sup>385</sup>.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923<sup>386</sup> behandelte nur die Reaktion auf straffällig gewordene Jugendliche. Dagegen war Gegenstand des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922<sup>387</sup> die Jugendfürsorge und die Jugendpflege<sup>388</sup>. Es wäre denkbar gewesen, beide Materien in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Es wäre auch denkbar gewesen, vollständig auf eine strafrechtliche Reaktion gegenüber dem delinquenten Verhalten Jugendlicher zu verzichten und ihr strafrechtlich relevantes Verhalten den Tatbeständen gleichzustellen, die jugendfürsorgerische Eingriffs- und/oder Hilfsmaßnahmen auslösen sollten. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1923 ist ein anderer Weg eingeschlagen worden; es wurde ein eigenes Jugendstrafrecht geschaffen, obwohl es Vorschläge für ein einheitliches Jugendgesetz – und auch die Forderung danach – im Zuge der Reformbewegung durchaus gegeben hatte.

---

383 Vgl. ASCHROTT 1892; APPELIUS 1893; KEIL 1898, S. 710.

384 Vgl.: KROHNE 1905c, S. 331f. KROHNE hob die Bedeutung der freien Liebestätigkeit, des Vormundschaftsrechts und der Fürsorge- und Zwangserziehungsgesetze hervor, schied sie aber gleichzeitig aus seiner Fragestellung aus, die sich allein auf die Reaktion gegenüber dem straffällig gewordenen Jugendlichen beschränkte (aaO.).

385 Ursächlich für diese Vereinheitlichungsbestrebungen waren die Zersplitterung der öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge während des Krieges (HASENCLEVER 1978, S. 42). Denn die große Zahl hilfsbedürftiger Personen hatte verstärkt zu dem Bedürfnis geführt, die Jugendfürsorge von der Armenpflege zu trennen (aaO., S. 41f.), an die sie noch gekoppelt war (aaO., S. 28).

386 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923.

387 Reichsgesetzblatt, Teil I 1922.

388 POLLIGKEIT 1930, S. 29.

APPELIUS verlangte bereits 1892 ein besonderes Reichsgesetz, das „die gesammte Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend“ regle<sup>389</sup>. KÖHNE schrieb 1906, daß es gelte „die Strafverfolgung gegen Jugendliche in die Reihe der Erziehungsmaßnahmen einzuordnen“<sup>390</sup>. Es wurde der Vorschlag einer „Jugendschutzkommission“ gemacht<sup>391</sup>, die als „Verfügungsinstanz mit vormundschaftlichem Charakter“ keine strafrechtlichen, sondern fürsorgerischen Maßnahmen treffen sollte<sup>392</sup>. Der Hauptunterschied einer solchen Jugendschutzkommission zum Strafgericht sollte darin liegen, daß die Entwicklung eines Falles beobachtet werde, und nicht – wie es das Strafgericht täte – in der Abwendung eines Falles<sup>393</sup>.

Im Jahre 1914 stellte die Soziologin<sup>394</sup> SIMON fest: „... je weiter sich das Jugendstrafrecht vom Vergeltungsprinzip in der Richtung der Verhütung von Straffälligkeit und Rückfälligkeit entfernt, je mehr rückt es in die Atmosphäre der Vormundschaft, der Schutzaufsicht, der Fürsorgeerziehung“<sup>395</sup>. Der Fürsorgeerziehung hänge aber „das Odium der Strafe“ an, weil die Fürsorgeerziehung als Straferersatz eines vom allgemeinen Strafrecht lediglich abgetrennten, nicht aber losgelösten Jugendstrafrechts erhalten müsse und diskreditiert werde<sup>396</sup>. SIMON forderte daher „die Loslösung des gesamten Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht, seine Verknüpfung mit dem bürgerlichen Vormundschaftsrecht und der Fürsorgeerziehung zu einer reichsgesetzlichen Einheit“<sup>397</sup>.

Unter Bezugnahme auf den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920<sup>398</sup> vertrat HERTZ auf dem fünften Jugendgerichtstag 1920 eine andere Ansicht: „Die Aufgabe ist und bleibt die eines Richters – der freilich pädagogisch vorzubilden ist –, nicht des Erziehers. Es handelt sich stets auch um Feststellung von Tatbeständen mit den Mitteln der Wahrheitsforschung, die nur das gerichtliche Verfahren sicherstellt (...)“<sup>399</sup>. Weiter

---

389 APPELIUS 1892, S. 123 f.

390 KÖHNE 1906, S. 633.

391 KUHN-KELLY 1909, S. 13.

392 KUHN-KELLY 1909, S. 14.

393 KUHN-KELLY 1909, S. 14.

394 SIMONSOHN 1975, S. 21.

395 SIMON 1915, S. 70.

396 SIMON 1915, S. 69.

397 SIMON 1915, S. 69.

398 Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920.

fürhte HERTZ aus: „Die Sühne, deren grundsätzliche Berechtigung auch der Entwurf anerkennt, braucht sich ja nun nicht mehr in Form der Kriminalstrafe zu vollziehen – ein großer Fortschritt, weil damit Raum gegeben wird zur Entwicklung der ‚freien Sühneleistung‘, deren Ausgestaltung zu den wichtigsten Aufgaben des Jugendrichters gehört“<sup>400</sup>. Noch strenger wandte sich LEVI auf dem fünften Jugendgerichtstag gegen ein einheitliches Jugendgerichtsverfahren, das vormundschaftsrichterliche und strafrichterliche Gewalt miteinander vermische<sup>401</sup>. Er sagte: „Meiner Meinung nach sollte das Urteil des Jugendgerichts nur lauten auf Strafe, auf Freisprechung oder auf Abstandnahme von Strafe. Eventuell kann man das Jugendgericht noch aussprechen lassen: Eine Erziehungsmaßnahme ist erforderlich. Aber das Strafgericht darf nicht auf Grund der Hauptverhandlung auf eine bestimmte Erziehungsmaßnahme erkennen müssen, über die es sich noch nicht schlüssig machen kann“<sup>402</sup>. Vor zu überspannten Erwartungen warnte Levi die Teilnehmer des fünften Jugendgerichtstag mit den abschließenden Worten: „Die Zukunft wird vielleicht denen Recht geben, die nur Erziehung und niemals ‚Strafe‘ wollen. Gegenwärtig können wir noch nicht so weit gehen. Dieser Kongreß kann das ganze Gewicht seiner Sachverständigkeit nur dann voll in die Waagschale werfen, wenn er auf der Grundlage dieses Entwurfs nur das Erreichbare fordert“<sup>403</sup>.

Auf dem ersten deutschen Jugendgerichtstag 1909 bezeichnete FELISCH die Tätigkeit der Jugendgerichte als kleinen Ausschnitt der gesamten Jugendfürsorgetätigkeit<sup>404</sup>, die ihren „universellen Charakter“ durch die Aufgabe erhalte, sich „dem werdenden Menschen“ zu widmen<sup>405</sup>. FELISCH forderte, ein einheitliches „großzügiges deutsches Jugendgesetz“<sup>406</sup>, das die Jugendfürsorge, den Jugendschutz und den Schutz „der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Missetaten der Jugendlichen“ – letzt genanntes primär in Form der Verbrechensverhütung – miteinander vereinige<sup>407</sup>. Zwei Jahre später auf der 14. Landesversammlung der Internationalen Kriminalisti-

---

399 HERTZ 1922, S. 14.

400 HERTZ 1922, S. 15.

401 LEVI 1922, S. 17, 19.

402 LEVI 1922, S. 20.

403 LEVI 1922, S. 20.

404 FELISCH 1909, S. 86.

405 FELISCH 1909, S. 87.

406 FELISCH 1909, S. 99.

407 FELISCH 1909, S. 91.

schen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 20. bis 22. April 1911 in Berlin zeigte FELISCH die Schwierigkeiten auf, die seiner Forderung nach einem einheitlichen Jugendgesetz anhafteten<sup>408</sup>. Es handelte sich zum einen um die Entwicklung eines solchen Jugendgesetzes, die nicht allein in den Händen von Juristen liegen könne, sondern an der viele weitere Berufsgruppen, wie zum Beispiel Ärzte und Lehrer, mitarbeiten müßten<sup>409</sup>. Zum anderen handelte es sich um die Zielvorgabe, die ein solches einheitliches Jugendgesetz erfüllen sollte<sup>410</sup>. FELISCH führte dazu aus: „Ja, das Jugendproblem ist darum ein so tiefes, weil der Jugendliche der werdende Mensch ist, weil wir in ihm unsere Zukunft vor uns haben und weil dieser jugendliche werdende Mensch nicht, wie es so viele Jahrzehnte geglaubt haben, derselbe ist, wie nachher der große Erwachsene (...), sondern ein absolut anders geartetes Wesen ist. Er ist erst allmählich aus seiner Eigenart umzubilden und von dem Naturmenschen zum Kulturmenschen derart heranzubilden, daß er dereinst ein tüchtiger Erwachsener werde“<sup>411</sup>. Im Jahre 1917 forderte FELISCH erneut ein einheitliches Jugendgesetz<sup>412</sup>. Er war der Ansicht, die Jugendgesetzgebung konzentriere sich zu sehr auf strafrechtliche Aspekte und vernachlässige wirtschaftliche und sozialpolitische Aspekte des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge<sup>413</sup>. Seine Ausführungen gipfelten in der Vision eines „neuen Jungdeutschlands“<sup>414</sup>: „Dieses neue Deutschland der Jungmannen kann aber nicht entstehen, wenn wir Alten nicht die Kraft finden, die Jugend zu ihm nach einem einheitlichen Plane im gesamten Germanenlande hinüberzuleiten und sie vorzubereiten zu den neuen Werken, die ihrer harren“<sup>415</sup>.

Der Unterschied der frühen ersten Diskussionsphase, in der die jugendstrafrechtliche Reformbewegung die Behandlung des straffälligen Kindes und Jugendlichen und die Behandlung des verwahrlosten Kindes und Jugendlichen als gemeinsame Problemstellung verstand, zu den späteren Phasen der Reformdiskussion, in denen die Forderung nach einem einheit-

408 FELISCH 1911, S. 460; auch schon dargestellt bei: FELISCH 1909, S. 89f., 91f.

409 FELISCH 1911, S. 460.

410 FELISCH 1909, S. 91f.: „... das Jugendproblem ist meiner Meinung nach eins der schwersten, das der Staat überhaupt in seiner Gesetzgebung zu lösen hat“.

411 FELISCH 1911, S. 460.

412 FELISCH 1917, S. 72.

413 FELISCH 1917, S. 16.

414 FELISCH 1917, S. 71.

415 FELISCH 1917, S. 71.

lichen Jugendgesetz wieder lauter wurde, bestand in dem Verständnis von Wesen und Aufgabe der staatlichen Erziehungsintervention. Im Unterschied zu der späteren Diskussion ging man in der frühen ersten Reformphase noch davon aus, daß es keine Pflicht, sondern allenfalls ein Recht des Staates gebe, in den Rechtskreis des betroffenen Jugendlichen und seiner Familie einzugreifen, wenn dies aus prophylaktischen Gründen notwendig werde.

So schrieb APPELIUS 1892: „Die Behandlung der sog. verwahrlosten Kinder ist eine viel umstrittene Frage ... Es handelt sich für uns nur um die Construirung eines *Rechtes* des Staates, nicht einer *Pflicht*; einer *Pflicht* nur in dem Sinne, daß die Ausübung des *Rechts*, in das Familienleben einzugreifen, eine *Pflicht* der Selbsterhaltung des Staates, eine *Pflicht* gegen die Gesammtheit der Staatsangehörigen, zum Schutze gegen zu erwartende Störungen der Rechtsordnung ist. Es handelt sich hier nicht um eine *Pflicht* des Staates gegen den einzelnen Erzeuger und natürlichen Erzieher und Ernährer des Kindes; der Familie gegenüber kann hier nur von einem *Rechte* des Staates die Rede sein. Der Schutz der Rechtsordnung gegen die Rechtsverletzungen, die von dem Heranwachsen einer verwahrlosten Jugend zu befürchten sind, wird die natürliche Grenze des staatlichen Eingreifens sein“<sup>416</sup>. Es ging APPELIUS demnach um präventives Eingreifen gegenüber Kindern, damit sie als Jugendliche nicht straffällig werden. Zugleich machte APPELIUS deutlich, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, das einzelne Kind und seine Eltern oder Erzieher in seiner Erziehung zu unterstützen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896<sup>417</sup> konstatierte keinen selbständigen Anspruch des Kindes auf Erziehung gegenüber dem Staat. Vielmehr beschränkten sich die Regelungen des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen<sup>418</sup> Bürgerlichen Gesetzbuches darauf, das Rechtsverhältnis zwischen Kind und elterlichen Gewalthabern zu bestimmen. So hieß es in §1631 Absatz 1: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen“<sup>419</sup>. Sorgeberechtigt war nach §1627 der

416 APPELIUS 1892, S.114f.

417 Reichsgesetzblatt 1896, S.195.

418 Artikel 1 des Einführungsgesetzes zu diesem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt 1896, S.604).

419 Reichsgesetzblatt 1896, S.474.

Vater<sup>420</sup> und nach den §§ 1684, 1685 und 1686 subsidiär die Mutter<sup>421</sup>. Ein Eingriff des Staates in dieses Sorgerecht, das Ausdruck der elterlichen Gewalt war, unter der das Kind nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches stand<sup>422</sup>, war nur nach den §§ 1666 und 1838 möglich. Voraussetzung für einen solchen Eingriff war aber ein Verschulden oder Fehlen der elterlichen Gewalt<sup>423</sup>. Die staatlich angeordnete Erziehung sollte in diesen Fällen die Gefahr von dem Kind abwenden, die für das Kind entstanden war<sup>424</sup>.

Schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erkannte KEIL 1898, daß § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches den „Gedanken der obervormundschaftlichen Gewalt“ des Staates in sich barg<sup>425</sup>. Zur Begründung führte KEIL an, daß § 1838 zuließ, gegen den Willen des Vormunds Zwangserziehungsmaßnahmen über dem Mündel zu verhängen<sup>426</sup>. Kritisiert wurde von ihm aber, daß die Regelungen des Bürgerlichen Rechts zu sehr in römisch-rechtlicher Tradition stünden<sup>427</sup> und keine Zwangserziehungsmaßregeln gegen verwahrloste Kinder zuließen, die keine strafbaren Handlungen begangen hatten<sup>428</sup>.

POLLIGKEIT ging 1905 von einem Anspruch des Kindes auf Erziehung aus<sup>429</sup> und hielt „zur wirksamen Bekämpfung und Kriminalität der Jugendlichen“ den „Erlaß eines Reichserziehungsgesetzes für notwendig, worin die staatliche Überwachung der Erziehung aller Minderjährigen neu geregelt wird“<sup>430</sup>. Auch FELISCH nahm einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Kindes auf Erziehung an<sup>431</sup>. Er führte im Jahre 1917 aus: „Es

---

420 Reichsgesetzblatt 1896, S. 474.

421 Reichsgesetzblatt 1896, S. 483.

422 Reichsgesetzblatt 1896, S. 474.

423 § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Reichsgesetzblatt 1896, S. 480); § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Reichsgesetzblatt 1896, S. 510); vgl. dazu: KEIL 1898, S. 704–710.

424 § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Reichsgesetzblatt 1896, S. 480); § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Reichsgesetzblatt 1896, S. 510).

425 KEIL 1898, S. 708.

426 KEIL 1898, S. 708.

427 KEIL 1898, S. 704 f., 707.

428 KEIL 1898, S. 706.

429 HASENCLEVER 1978, S. 45.

430 POLLIGKEIT, W.: Strafrechtsreform und Jugendfürsorge. Referat. In: Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, H. XII, LANGENSALZA 1905, S. 25 (Zitiert nach HASENCLEVER 1978, S. 45 und Literaturverzeichnis aaO., S. 231).



handelt sich aber nicht um einen zivilrechtlich klagbaren Anspruch, sondern um einen öffentlichrechtlichen, der freilich zivilrechtliche und strafrechtliche Wirkungen äußert. Schon für das heutige Recht muß der Satz aufgestellt werden, daß (...) ein solcher öffentlichrechtlicher Anspruch des Kindes auf Erziehung, zunächst gegen die Eltern und sodann gegen den Staat, getreten ist. (...) Unsere verschiedenen Arten der Zwangs- und Fürsorgeerziehung stellen freilich den Schutz der Gesellschaft gegen das Heranwachsen unsozialer Elemente voran; aber auch bei ihnen wird nicht verkannt, daß es wider die Sittenpflicht wäre, einen Minderjährigen untergehen zu lassen; anders ausgedrückt heißt das: der Pflicht des Staates steht ein öffentlichrechtlicher Anspruch der Unerwachsenen gegenüber. (...) Hieraus ergibt sich, daß dem Kinde aus seiner Gefährdung ein Anspruch auf Ersatzerziehung erwächst<sup>432</sup>.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922<sup>433</sup> legte in § 1 Absatz 1 schließlich fest: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“<sup>434</sup>. Die Absätze 2 und 3 des § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1922 lauteten:

§ 1 Abs. 2: Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

§ 1 Abs. 3: Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein<sup>435</sup>.

Das Jugendgerichtsgesetz 1923<sup>436</sup> hingegen blieb den allgemeinen Grundlagen des Strafrechts verbunden und hatte auch nicht nur das Wohl des jugendlichen Straftäters im Auge, sondern zugleich das Wohl der Allgemeinheit<sup>437</sup>. FRANCKE kommentierte zum Jugendgerichtsgesetz 1923 einleitend: Die Jugendstrafrechtspflege versuche, „ihre Maßnahmen (...) auch für den

---

431 FELISCH 1917, S. 13.

432 FELISCH 1917, S. 14f.

433 Reichsgesetzblatt Teil I 1922.

434 Reichsgesetzblatt Teil I 1922, S. 633.

435 Reichsgesetzblatt Teil I 1922, S. 633.

436 Reichsgesetzblatt Teil I 1923.

437 FRANCKE 1926, S. 12.

---

betroffenen Rechtsbrecher heilsam zu gestalten, aber im Notfalle wird das Wohl des Betroffenen dem Gemeinwohl untergeordnet“<sup>438</sup>.

Die Forderung nach einem einheitlichen Jugendgesetz konnte sich nicht durchsetzen. Die Trennung zwischen Jugendstrafrecht und Vormundschaftsrecht blieb erhalten. Erhalten blieben aber auch die Anleihen des Jugendstrafrechts beim Erziehungs- und Fürsorgewesen. Eine strenge Trennung straf- und vormundschaftsrichterlicher Aufgaben konnte ebensowenig Fuß fassen wie eine völlige Symbiose von straf- mit vormundschaftsrichterlichen Aufgaben.

---

438 FRANCKE 1926, S. 12.



---

#### 4. Abschnitt: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923: Schlußbetrachtungen

##### 11 Jugendgerichtsgesetz von 1923

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, ausgegeben am 27. Februar 1923<sup>1</sup>, ist – mit Ausnahme der §§ 2 und 45 Absatz 1, die bereits mit Verkündung in Kraft traten<sup>2</sup> –, am 1. Juli 1923 in Kraft getreten<sup>3</sup>.

Das Jugendgerichtsgesetz kodifizierte das Jugendstrafrecht<sup>4</sup>. Es war ein Strafgesetz speziell für Jugendliche, das keine eigenen Straftatbestände schuf und – angelehnt an das allgemeine Strafrecht – eine strafbare Handlung voraussetzte. Die möglichen Reaktionen auf die strafbare Handlung eines Jugendlichen unterschieden sich jedoch wesentlich von denen, die während des Kaiserreichs und zu Beginn der Weimarer Republik gegeben waren.

Durch § 2 des Jugendgerichtsgesetzes wurde die Altersgrenze der absoluten Strafunmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr angehoben.

Jugendlicher im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes war, wer „über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist“ (§ 1). Hatte ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so war zu prüfen, ob er „zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“ (§ 3). Durch diese Formulierung unterschied sich § 3 des Jugendgerichtsgesetzes wesentlich von § 56 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches.

---

1 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 135.

2 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 140 (§ 43).

3 Reichsgesetzblatt, Teil I 1923, S. 140 (§ 43).

4 Vgl. FRANCKE 1923 m.w.N. zum Jugendgerichtsgesetz 1923 (aaO., S. 31).

Die Strafbarkeitseinsicht, die nach § 56 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches beim Jugendlichen vorliegen mußte, betonte einseitig nur die geistige Reife des Jugendlichen. Auf die sittliche Reife des Jugendlichen kam es hingegen nicht an. Nunmehr war die sittliche Entwicklung nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes explizit zu berücksichtigen. Der Begriff der sittlichen Reife war im Zuge der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion immer wieder derart umschrieben worden, daß der Jugendliche nicht nur wissen müsse, daß etwas strafbar ist, sondern auch in der Lage sein müsse, diesem Wissen entsprechend zu handeln. § 3 des Jugendgerichtsgesetzes brachte diese inhaltliche Konkretisierung des Begriffs sittlicher Reife zum Ausdruck, indem es am Ende der Vorschrift hieß: „...oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.

War der Jugendliche unfähig, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, so war er nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes nicht strafbar. Zeitweise war die Ansicht vertreten worden, es handele sich bei fehlender geistiger und sittlicher Reife des Jugendlichen um einen Schuldausschließungsgrund. Denn der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909 verstand die Strafbarkeitseinsicht als Bestandteil der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit und der Strafgesetzbuchentwurf 1913 formulierte in § 22 Absatz 1: „Ein Jugendlicher handelt nicht schuldhaft, wenn er...“. Durch die Formulierung in § 3 „nicht strafbar“ schloß sich das Jugendgerichtsgesetz der Ansicht an, die auch schon hinsichtlich § 56 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches vertreten worden war und die davon ausging, daß es sich bei der fehlenden Strafbarkeitseinsicht des Jugendlichen um einen persönlichen Strafausschließungsgrund handelte. § 4 des Jugendgerichtsgesetzes stellte klar, daß die Strafbarkeit von Anstiftern und Gehilfen der Tat des Jugendlichen unberührt blieb.

Nach § 5 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes mußte bei Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung eines Jugendlichen geprüft werden, ob gegenüber dem Jugendlichen Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind. § 5 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes stellte klar, daß die Erforderlichkeit von Erziehungsmaßnahmen unabhängig davon zu prüfen war, ob die Strafbarkeit des Jugendlichen nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes fehlte oder gegeben war. Das Gericht konnte nach § 5 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes Erziehungsmaßnahmen anordnen, auch wenn bei dem Jugendlichen ein persönlicher Strafausschließungsgrund nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vorlag. Das Gericht konnte Erziehungsmaßnahmen nach § 5 Ab-

satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes aber auch dann anordnen, wenn bei dem Jugendlichen kein persönlicher Strafausschließungsgrund nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vorlag. Hierin unterschied sich das Jugendgerichtsgesetz entscheidend von § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, der die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nur zuließ, wenn der Jugendliche zuvor mangels Strafbarkeitseinsicht freigesprochen worden war.

War der Jugendliche nach § 3 des Jugendgerichtsgesetzes strafbar, so konnte das Gericht von Strafe absehen, wenn es Erziehungsmaßregeln für ausreichend hielt (§ 6 des Jugendgerichtsgesetzes). Es war grundsätzlich nicht möglich, von Strafe abzusehen, wenn Erziehungsmaßregeln vom Gericht nicht für erforderlich oder nicht für ausreichend erachtet wurden. Das Absehen von Strafe ohne die Anordnung von Erziehungsmaßregeln war nach § 9 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes nur vorgesehen, wenn die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung war *und* ein besonders leichter Fall vorlag.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß unter die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nach § 7 Nr. 1 und Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes auch die Verwarnung und die Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule fielen; es handelte sich hierbei um Erziehungsmaßregeln, die für den Jugendlichen in der Regel keine Veränderung in seiner äußeren Lebenswirklichkeit bedeuteten. Das Gericht konnte also nach Anordnung einer sehr milden Erziehungsmaßregel nach § 6 des Jugendgerichtsgesetzes von Strafe absehen, wenn das Gericht diese Erziehungsmaßregel für ausreichend hielt. Die Möglichkeit zur Verhängung einer in die persönliche Lebensgestaltung des Jugendlichen gering eingreifenden Erziehungsmaßregel war bereits in § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehen. Nach dieser Vorschrift konnte die Überweisung des Jugendlichen in seine Familie angeordnet werden.

Der Katalog möglicher Erziehungsmaßregeln ist durch § 7 des Jugendgerichtsgesetzes gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuch aber wesentlich erweitert worden. § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches sah nur die Überweisung in die Familie des Jugendlichen oder seine Überweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vor. § 7 des Jugendgerichtsgesetzes hingegen ermöglichte – neben der Verwarnung und der Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule – die Auferlegung besonderer Verpflichtungen, die Unterbringung, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Auch konnten mit Zustimmung des Reichsrats weitere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklärt werden (§ 7 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Das Gericht bekam durch das Jugendgerichtsgesetz demnach eine Reihe von Möglichkeiten an die Hand, auf die strafbare Handlung eines Jugendlichen anders zu reagieren als mit Strafe. Die genannten Möglichkeiten wurden ergänzt durch eine Einschränkung des Legalitätsprinzips. Das Gericht konnte – wie schon kurz erwähnt – nach § 9 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes von Strafe absehen, wenn die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung war und ein besonders leichter Fall vorlag. Das Absehen von Strafe nach dieser Vorschrift konnte unabhängig von der Anordnung von Erziehungsmaßregeln erfolgen. Auch die Staatsanwaltschaft konnte – allerdings nur mit Zustimmung des Gerichts – von der Klageerhebung gegen einen Jugendlichen absehen, wenn bereits Erziehungsmaßregeln angeordnet und weitere Maßnahmen nicht erforderlich waren oder abzusehen war, daß das Gericht von seiner Befugnis Gebrauch machen würde, von Strafe nach § 9 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes abzusehen.

Die Jugendlichkeit des Täters wurde – wie schon durch § 57 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches – als Strafmilderungsgrund anerkannt, weil § 9 des Jugendgerichtsgesetzes obligatorische Milderungen bei der Strafbestimmung vorsah.

Die §§ 10 ff. des Jugendgerichtsgesetzes übernahmen das bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts eingerichtete Verfahren der bedingten Begnadigung in seiner Grundstruktur. Der Jugendliche mußte verurteilt sein. Dann bestand für das Gericht die Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafe auszusetzen (§ 10 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes). Der wesentliche Unterschied zum Verfahren der bedingten Begnadigung bestand darin, daß der Straferlaß, der nach Ablauf einer Probezeit vorgesehen war, nicht mehr auf einem landesherrlichen Gnadenakt beruhte, sondern gesetzlich angeordnet war (§ 15 des Jugendgerichtsgesetzes). Wie bereits im Verfahren der bedingten Begnadigung vorgesehen, mußte sich der Jugendliche während der Probezeit bewähren. Das Jugendgerichtsgesetz sah im Gegensatz zu den einschlägigen Erlassen zum Verfahren der bedingten Begnadigung jedoch vor, daß dem Jugendlichen während der Probezeit besondere Pflichten auferlegt werden konnten; insbesondere konnte der Jugendliche unter Schutzaufsicht gestellt werden (§ 12 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Das Jugendgericht, das seit 1908 im Wege der Geschäftsverteilung an den Gerichten eingeführt worden war, fand in den §§ 17 ff. des Jugendgerichtsgesetzes eine gesetzliche Regelung. Die wesentlichen Charakteristika der Jugendgerichte waren Spezialisierung und Konzentration jugend-

richterlicher Tätigkeit sowie die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe. Die Vereinigung von strafrichterlicher mit vormundschaftsrichterlicher Tätigkeit (Konzentration) wurde in § 19 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes als Soll-Vorschrift eingeführt. Die Übertragung der jugendrichterlichen Tätigkeit auf einen oder wenige Richter (Spezialisierung) fand keinen expliziten Ausdruck im Jugendgerichtsgesetz, war aber in § 17 insoweit verankert, als für jugendliche Straftäter die Zuständigkeit besonderer Jugendgerichte eingeführt worden war. Die Zusammenarbeit während des Strafverfahrens mit der Jugendgerichtshilfe wurde von § 22 des Jugendgerichtsgesetzes gefordert, der besagte: „In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden“. Eine der Hauptaufgaben, die der Jugendgerichtshilfe schon vor Erlaß des Jugendgerichtsgesetzes zukam, war die Mithilfe bei Erkundigungen über die persönlichen Lebensverhältnisse des beschuldigten Jugendlichen. § 31 des Jugendgerichtsgesetzes ordnete derartige Erkundigungen bereits für das Ermittlungsverfahren an und hob zum Zwecke der „Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart“ besonders die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung des beschuldigten Jugendlichen hervor.

Die von der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung oft geforderte Nichtöffentlichkeit der Verhandlung ist in § 23 des Jugendgerichtsgesetzes zwingend angeordnet worden. Auch der jugendliche Angeklagte selbst konnte für die Dauer bestimmter Erörterungen von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, war aber anschließend über den Inhalt der Erörterungen zu informieren (§ 33 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes). Schließlich war nach § 33 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes – was auch einer vielfach erhobenen Forderung nach praktischer Verbesserung des Strafverfahrens gegen Jugendliche entsprach – der räumliche Kontakt jugendlicher Angeklagter mit erwachsenen Angeklagten zu vermeiden.



## 12 Schlußbetrachtungen

Das Jugendgerichtsgesetz hat viele Reformforderungen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung verwirklicht.

Zu Beginn der Reformbewegung wurde die Forderung nach einer weitergehenden strafrechtlichen Sonderbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit der Forderung nach einer verstärkten Fürsorge gegenüber verwahrlosten Kindern und Jugendlichen verbunden. Die Vorschläge zur strafrechtlichen Reaktion auf Kinder und Jugendliche waren aber nicht derart mit den Vorschlägen zur Prävention strafrechtsrelevanten Fehlverhaltens von Kindern und Jugendlichen verwoben, daß keine isolierte Behandlung der strafrechtlichen Reaktion möglich gewesen wäre. Denn der Ausgangspunkt der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung war in ihrer Anfangszeit – wie auch später – das Strafrecht. Im Zuge der weiteren Diskussion der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung beschränkte sich die Aufmerksamkeit daher auch zunehmend auf die strafrechtliche Reaktion gegenüber Kindern und Jugendlichen. Aus dem gleichen Grund konnte sich die später erhobene Forderung nach einem einheitlichen Jugendgesetz innerhalb der jugendstrafrechtlichen Reformdiskussion nicht durchsetzen.

Während der gesamten Reformdiskussion wurde immer wieder versucht, erzieherische Gesichtspunkte vom Boden des Strafrechts aus zu berücksichtigen. Die Forderung „Erziehung statt Strafe“ brachte dies zum Ausdruck. Es wurde im Zuge der Reformdiskussion jedoch immer deutlicher, daß Erziehung an sich ein konturloser und abstrakter Begriff ist. Erziehung bedurfte der inhaltlichen Ausgestaltung. In der Anfangsphase der Reformbewegung bedeutete Erziehung in der Regel eine längerfristige stationäre Zwangsbehandlung des straffällig gewordenen Jugendlichen. Erst in der späteren Reformdiskussion wurde nicht mehr pauschal von Erziehung, sondern konkret von einzelnen Erziehungsmaßregeln gesprochen. Mit dem Jugendgerichtsgesetz wurde schließlich ein Katalog verschiedener und untereinander abgestufter Erziehungsmaßregeln festgelegt.

Die Strafalternative Erziehung hatte sich nur langsam ausdifferenziert, weil die jugendstrafrechtliche Reformbewegung verschiedene „Entwicklungsstufen“ durchlaufen mußte. Am Anfang der Bewegung stand im Vordergrund, die Notwendigkeit erzieherisch wirkender Reaktionsformen auf das strafrechtsrelevante Verhalten eines Jugendlichen herauszustellen. Die auf die Zahlen der Reichskriminalstatistik gestützte Annahme steigender Jugendkriminalität führte dazu, daß Jugendkriminalität als ein Problem

erkannt wurde, dem man mit den tradierten Mitteln des Strafrechts nicht mehr gerecht werden konnte. Die Einführung des Zweckgedankens in die Strafrechtswissenschaft und die Arbeit der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung taten in dieser Hinsicht das Übrige.

Bereits um die Jahrhundertwende wurden dann aber die Schwierigkeiten erkannt, die entstehen, wenn die verurteilte, aber nur geringfügige Strafe, durch eine schwer eingreifende Erziehungsmaßnahme ersetzt werden sollte. Das Verfahren der bedingten Begnadigung eilte zu diesem Zeitpunkt der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung in gewisser Hinsicht voraus, denn die bedingte Begnadigung ermöglichte, bei leichten Verfehlungen von der Strafvollstreckung abzusehen. Die Praxis der bedingten Begnadigung hatte zur Folge, daß eben diese leichten Verfehlungen aus der Diskussion der Reformbewegung ausgeklammert blieben. Die Reformdiskussion konzentrierte sich auf die Straftaten Jugendlicher, bei denen eine daraufhin ergangene Strafe auch vollstreckt werden würde.

Im weiteren Verlauf der Reformbewegung – spätestens seit dem Jahre 1908 – hatte sich die Einsicht in die Notwendigkeit alternativer Erziehungsmaßnahmen gegenüber der Strafsanktion durchgesetzt. Außerdem war man sich einig, daß die Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr anzuheben sei. Durch die Einrichtung der Jugendgerichte und der Veröffentlichung zahlreicher Gesetzesentwürfe seit dem Jahre 1908 erhielten die Forderungen der Reformbewegung große Resonanz. Die Kernforderung, den Jugendlichen nicht zu bestrafen, sondern zu erziehen, fand eine gewisse Akzeptanz in Wissenschaft, Praxis und Legislative. Gestärkt durch die zunehmende Akzeptanz konnte die Reformbewegung vermehrt inhaltliche Fragen ihrer Forderungen diskutieren. Eine dieser inhaltlichen Fragen war das Verhältnis zwischen Strafe und Erziehung. Der Pauschalbegriff der Erziehung fand inhaltliche Konkretisierung, indem von einzelnen Erziehungsmaßregeln gesprochen wurde. Auch das Verhältnis zwischen der Erziehungsmaßregel und der anlaßgebenden Tat wurde Gegenstand der Diskussion.

Dieser inhaltlichen Diskussion ist es zu verdanken, daß das Jugendgerichtsgesetz schließlich eine Reihe von verschiedenen Erziehungsmaßregeln anbot. Auch die in der Praxis der Jugendgerichte gewonnenen Erfahrungen, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, fanden Niederschlag im Jugendgerichtsgesetz.

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung vermochte nicht, die Forderung „Erziehung statt Strafe“ konsequent zu verfolgen. Auch das Ju-

gendgerichtsgesetz hielt an der Strafe als Sanktion gegenüber dem straffälligen Jugendlichen fest. Wie schon gesagt, operierte die Reformbewegung vom Boden des Strafrechts aus. Die strafrechtliche Sanktion sollte aber um erzieherisch wirkende Maßnahmen ergänzt werden. Es ist das große Verdienst der Reformbewegung, aufgezeigt zu haben, daß es in der Regel sinnlos ist, einen Jugendlichen zu bestrafen, und in der Regel sinnvoll, einen Jugendlichen zu erziehen. Es mußte aber ein Kompromiß zwischen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und jugendgerechten Reaktionen im Einzelfall gefunden werden.

Dem Richter sollte einerseits ein möglichst weiter Entscheidungsspielraum gelassen werden, andererseits wurde befürchtet, daß der einzelne Richterspruch in die eine oder andere Richtung die Ziele der Reformbewegung verkenne. So war man bemüht, die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen möglichst genau zu regeln. Der Richter sollte weder nur noch erzieherisch wirkende Maßnahmen verhängen noch völlig von der Anwendung derselben Abstand halten können. Durch das Jugendgerichtsgesetz wurde eine Kompromißlösung zwischen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und jugendgerechter Reaktion im Einzelfall gefunden. Der Jugendrichter mußte bei jedem angeklagten Jugendlichen prüfen, ob ihm gegenüber Erziehungsmaßnahmen *erforderlich* sind. Der Richter sollte sich mit dieser Frage in jedem Einzelfall auseinandersetzen. Diese Prüfungspflicht zeigte aber auch, daß Erziehungsmaßnahmen nicht als ein bloßer Strafenersatz verstanden wurden, denn die Erziehungsmaßnahmen mußten sich erst durch ihre Erforderlichkeit legitimieren.

Die ausführlich geführte Diskussion über die relative Strafmündigkeit zeigt, wie schwer sich die Reformbewegung getan hat, auf den staatlichen Strafanspruch gegenüber Jugendlichen wenigstens teilweise zu verzichten. Schließlich hat folgender Aspekt den Ausschlag gegeben, an die Strafbarkeit jugendlichen Fehlverhaltens strengere Maßstäbe anzulegen als an das Erwachsener: Die strafbare Handlung eines Jugendlichen wurde aufgrund seines geringen Alters als ein nachvollziehbares Verhalten verstanden. Es wurde hervorgehoben, daß der Jugendliche oft durch familiäre und soziale Bedingungen belastet war; schwierige soziale Verhältnisse und eine defizitäre Erziehung durch die Familie wurden als Ursachen kriminellen Verhaltens jugendlicher lokalisiert. Auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen, die der Jugendliche vor allem in der Großstadt vorfand, wurden als Gründe angeführt, die den Jugendlichen anfällig für kriminelles Verhalten machten. Das geringere Alter des Jugendlichen gegenüber dem des Er-

wachsenen war der entscheidende Unterschied, auf Grund dessen gesagt wurde: Der Jugendliche ist nicht immer in der Lage, diese schlechten Prädispositionen und kriminalitätsfördernden Umstände aus eigener Kraft zu kompensieren. Man kann daher sagen, daß dem Jugendlichen sein strafbares Verhalten nicht in dem gleichen Maße vorgeworfen wurde wie dem erwachsenen Straftäter. Der jugendliche Straftäter wurde damit in gewisser Weise auch entschuldigt. Er wurde aufgrund seines Alters eher als Opfer seiner eigenen Biographie und der ihn umgebenden Umwelt verstanden als ein erwachsener Straftäter.

Indem die jugendstrafrechtliche Reformbewegung davon ausging, daß das strafbare Verhalten Jugendlicher eher zu entschuldigen sei als das erwachsener Straftäter, ging sie auch davon aus, daß die Gesellschaft eine gewisse Mitverantwortung und Mitschuld an der Straftat des Jugendlichen trug. Die Straftat des Jugendlichen wurde nicht nur als dessen höchstpersönliche Verfehlung betrachtet, sondern auch als ein Versagen der gesellschaftlichen Sozialisationsträger – insbesondere Elternhaus, Schule, Lehrherr oder Arbeitgeber – begriffen. Die Reformbewegung ging davon aus, daß Jugendkriminalität soziale Ursachen haben könne, und glaubte, daß eine engagierte Sozialpolitik die beste Kriminalprävention darstelle. Aufgabe der Reformbewegung war es aber, sich dem Jugendlichen zu widmen, *nachdem* er eine strafbare Handlung begangen hatte. Daher war die jugendstrafrechtliche Reformbewegung keine Sozialbewegung, das heißt, sie war keine Bewegung, welche die sozialen Verhältnisse ändern wollte, sondern eine Bewegung, die auf dem Gebiete des Strafrechts versuchte, das zu korrigieren und zu kompensieren, was den jugendlichen Straftäter zu seiner Tat verleitet hatte.

Der Gedanke der Korrektur und Kompensation zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Reformdiskussion. Der Jugendliche sollte nicht bestraft werden für etwas, wofür er nur zum Teil selbst verantwortlich war; der Jugendliche sollte aber erzogen werden, damit er zukünftig volle eigene Verantwortung für sein Handeln übernehmen konnte. Erziehung des straffälligen Jugendlichen wurde daher als das nachträgliche Korrigieren fehlgelaufener Sozialisation und das nachträgliche Kompensieren fehlender Sozialisation begriffen.

Die Forderungen der Reformbewegung waren aber nicht nur von der Einsicht in die oft defizitäre Sozialisation des Jugendlichen geleitet. Es bestand auch eine große Furcht vor jugendlicher Kriminalität; sie wurde als Bedrohung empfunden. Das zeigen die großen Widerstände, die innerhalb

der Reformbewegung gegen einen vermeintlich zu weit gehenden Strafverzicht gegenüber Jugendlichen geltend gemacht wurden. Man wollte auf den „Notanker“ Strafe nicht verzichten. Trotz der Einsicht, daß eine erzieherisch wirkende Maßnahme in der Regel die sinnvollere Reaktion auf das strafbare Verhalten eines Jugendlichen war, wollten die Vertreter der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung auf die Strafsanktion nicht verzichten. Man hatte den Fall vor Augen, in dem die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen *nicht ausreicht*, um auf die Straftat des Jugendlichen angemessen zu reagieren. Es handelte sich um Straftaten, für die man – trotz aller Einsicht in die defizitäre Sozialisation des Jugendlichen – kein Verständnis mehr aufbringen konnte.

Die Reformbewegung erkannte, daß in der Gesellschaft allgemein und bei Opfern von Straftaten speziell ein latentes Strafbedürfnis auch gegenüber dem jugendlichen Straftäter besteht. Diesem Strafbedürfnis wurde Rechnung getragen, indem die Vertreter der Reformbewegung immer wieder auf die Notwendigkeit hinwiesen, gewissen jugendlichen Straftätern mit Strafe begegnen zu können. Man muß bedenken, daß von den Reformforderungen die ganze Bandbreite jugendlicher Kriminalität erfaßt werden mußte, das heißt, daß nicht nur der kleine Diebstahl berücksichtigt werden mußte, sondern zum Beispiel auch die Körperverletzung mit Todesfolge. Diese große Bandbreite möglicher Erscheinungsformen von Jugendkriminalität war der Grund, weshalb die Möglichkeit zu strafen immer auch ein Bestandteil der Forderungen der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung war.

Schließlich sollte die Autorität der strafenden Gesellschaft durch die Vorschläge der Reformbewegung nicht geschmälert werden. Auch dem Jugendlichen sollte durch die Strafandrohung deutlich gemacht werden, daß die Gesellschaft sein Verhalten keinesfalls tolerieren oder gar akzeptieren würde. Die Strafe wurde als durchaus taugliches Mittel verstanden, dem Jugendlichen Autorität und Geltung der gesellschaftlichen Normen zu verdeutlichen. Daher wollte die Reformbewegung nicht auf die Anwendung des Strafrechts gegenüber Jugendlichen verzichten.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung hat herausgearbeitet, daß ein Spannungsfeld zwischen rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und jugendgerechter Reaktion im Einzelfall besteht. Sie hat außerdem nachgewiesen, daß ein weiteres Spannungsfeld besteht zwischen der Einsicht in die Notwendigkeit einer sinnvollen, das heißt primär erzieherisch wirken-

den Reaktion und dem Bedürfnis, auf schwerwiegende Rechtsgutsverletzungen jugendlicher Straftäter mit Strafe reagieren zu können.

Die Konzeption des Jugendgerichtsgesetzes ist die adäquate Folge dieser von der Reformbewegung herausgearbeiteten Erkenntnis. Im Jugendgerichtsgesetz wurde ein Kompromiß zwischen den jeweiligen Polen genannter Spannungsfelder gefunden. Diese Kompromißlösung prägt auch heute noch die Struktur des Jugendstrafrechts. Es könnte aufgefallen sein, daß sich die Argumente der aktuellen Reformdiskussion um das Jugendstrafrecht nicht wesentlich von den Argumenten unterscheiden, die von der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung bereits während des Kaiserreichs vorgebracht worden sind. Die Probleme und Schwierigkeiten sachgerechter Jugendstrafrechtspflege könnten sich während der vergangenen einhundert Jahre weniger verändert haben, als man auf den ersten Blick geneigt ist zu glauben.

Was schließlich die Festlegung der Altersgrenzen der Strafmündigkeit betrifft, so hat die Diskussion der Reformbewegung nicht zu einer sachlich überzeugenden Begründung geführt. Zwar trug das Begriffspaar der geistigen und sittlichen Reife zu einer gewissen Transparenz in der Diskussion bei. Doch die Vielzahl der Einzelargumente deutet darauf hin, daß sich eine allgemeine Aussage nicht treffen läßt. Auch die verschiedenen Kriterien, die zur Bestimmung der Strafmündigkeit im Einzelfall vorgeschlagen wurden, lassen abstrahiert gültige Maßstäbe nicht zu. Generalisierende Altersgrenzen der Strafmündigkeit können vielmehr nur dezisionistisch gezogen werden. Mit einiger Gewißheit läßt sich aus der Diskussion der jugendstrafrechtlichen Reformbewegung nur ableiten, daß straffällig gewordene Kinder und Jugendliche nicht – gleich welchen Alters – wie erwachsene Straftäter behandelt werden sollten. Ob sich jedoch das gesellschaftspolitische Problem der Kinder- und Jugendkriminalität befriedigend lösen ließe, indem allein die Strafmündigkeitsgrenzen hinauf oder herab gesetzt werden, erscheint mehr als zweifelhaft.



## Quellennachweise

ALLGEMEINE VERFÜGUNG DES JUSTIZMINISTERS VOM 1. JUNI 1908, – betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche (Preußen, Justiz-Ministerial-Blatt, S. 287f.): Abgedruckt in: Bericht der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche – Nr. 576 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Nr. 966 bis 1170. Von Seite 1497 bis 2336. Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1054. Anl. II (Zusammenstellung von Anordnungen der Landesjustizverwaltungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche), S. 1796–1798.

ALLGEMEINE VERFÜGUNG DES JUSTIZMINISTERS VOM 22. SEPTEMBER 1909, – betreffend die weitere Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche (Preußen, Justiz-Ministerial-Blatt, S. 335): Abgedruckt in: Bericht der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche – Nr. 576 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Nr. 966 bis 1170. Von Seite 1497 bis 2336. Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1054. Anl. II (Zusammenstellung von Anordnungen der Landesjustizverwaltungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche), S. 1798.

ALLGEMEINES LANDRECHT FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN VON 1794. Textausgabe. Mit einer Einführung von Hans Holtenhauer und einer Bibliographie von Günter Bernet, Frankfurt a.M., Berlin 1970 (*Zitiert: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*).

ALLGEMEINES LANDRECHT FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN. Neue Ausgabe. Dritter Band, Berlin 1804.

ALLGEMEINES STRAFGESETZBUCH FÜR DAS KÖNIGREICH BAYERN VOM 16. MAI 1813. In: Sammlung der Deutschen Strafgesetzbücher. Hrsg. von M. Stenglein. Erstes Bändchen, München 1858, S. 17–164 (*Zitiert: Allgemeines Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1813*).



- ALLMENRÖDER, KARL: Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung. Bericht auf dem Ersten Jugendgerichtstag. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März 1909, Berlin und Leipzig 1909, S. 38–43.
- ALLMENRÖDER, KARL: Die Tätigkeit des Frankfurter Jugendrichters. In: Das Jugendgericht in Frankfurt a.M., bearbeitet von Karl Allmenröder, Ludwig Becker u.a., hrsg. von Berthold Freudenthal, Berlin 1912, S. 1–18.
- ALTSMANN: Die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher in Preußen. Zugleich ein Wort zum Entwurfe des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 11. Band, Berlin 1891, S. 89–113.
- APPELIUS, H.: Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswert? Bericht auf der zweiten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 25. und 26. März 1891 in Halle a.S. In: Beilagenheft zu Band 11 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1891, S. 67–73.
- APPELIUS, H.: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) gewählten Commission. Im Auftrage der Commission verfaßt von Dr. H. Appelius, Berlin 1892.
- APPELIUS, H.: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend. Bericht auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 741–744, 752–757, 790.
- ASCHROTT, P. F.: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, Berlin 1892.
- ASCHROTT: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches

- Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 780 f., 799–803, 808 f.
- ASCHROTT (HRSG.): Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechung der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge, Berlin 1906.
- ASCHROTT: Generalbericht der Strafprozeßkommission. In: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 15. Band, Berlin 1908a, S. 439–451.
- ASCHROTT, P. F.: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze. Kritisch besprochen von Dr. P. F. Aschrott, Berlin 1908b.
- AUER, FRITZ: Soziales Strafrecht. Ein Prolog zur Strafrechtsreform, München 1903.
- BAERNREITHER: Über Jugendgerichte. Vortrag auf der 7. Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 10. bis 13. Juni 1908 in Posen. In: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 15. Band, Berlin 1908, S. 516–536.
- BECKER: Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und im Strafprozeß nach dem Entwurf einer Strafprozeßordnung, Dresden 1909.
- BEGRÜNDUNG ZUM VORENTWURF ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes, Berlin 1909 (*Zitiert: Begründung Vorentwurf 1909*).
- BEKANNTMACHUNG DES STAATSMINISTERIUMS DER JUSTIZ, DAS STRAFVERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE BETREFFEND, VOM 8. JULI 1910 (Bayern Justiz-Ministerial-Blatt, S. 650). Abgedruckt in: Bericht der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche – Nr. 576 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Nr. 966 bis 1170. Von Seite 1497 bis 2336, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1054, Anl. II (Zusammenstellung von Anordnungen der Landesjustizverwaltungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche), S. 1798–1801.
- BELLMANN, ELISABETH: Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1933), New York, Paris, Wien 1994.

- BELTZER (Abgeordneter/Zentrum): Redebeitrag. In: Verhandlungen des Reichstages. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Band 312, Stenographische Berichte. Von der 148. Sitzung am 18. April 1918 bis zur 172. Sitzung am 11. Juni 1918, 164. Sitzung am Montag, den 13. Mai 1918 (S. 5107–5130), Berlin 1918, S. 5114–5118.
- BENDER, LEONARD: Das Jugendgericht in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und dem Deutschen Reiche, Amorbach 1910.
- BENDIKT, MORIZ: Die Vagabondage und ihre Behandlung. Eine psychologische und soziologische Studie. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 11. Band, Berlin 1891, S. 710–717.
- BERICHT DER 7. KOMMISSION ZUR VORBERATUNG DER ENTWÜRFE 1. EINES GESETZES BETREFFEND ÄNDERUNGEN DES GERICHTSVERFASSUNGSGESETZES, 2. EINER STRAFPROZESSORDNUNG, 3. EINES ZU BEIDEN GESETZEN GEHÖREN DEN EINFÜHRUNGSGESETZES – Nr. 7 der Drucksachen –. In: Materialien zur Strafrechtsreform – Reform des Strafverfahrensrechts – 13. Band. Bericht der 7. Kommission des Reichstages, 12. Legislaturperiode, II. Session, 1909–1911, zur Vorberatung der Entwürfe 1. eines Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, 2. einer Strafprozeßordnung, 3. eines zu beiden Gesetzen gehörenden Einführungsgesetzes (Nachdruck), Bonn 1960, S. 3108–3738 (Zitiert: Bericht der 7. Kommission 1911).
- BERICHT DER 13. KOMMISSION ÜBER DEN ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS VERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE – Nr. 576 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Nr. 966 bis 1170. Von Seite 1497 bis 2336, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1054, S. 1733–1867 (Zitiert: Bericht der 13. Kommission 1914).
- BINDIG, KARL: Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über rechtmäßige Handlungen und die Arten des Delikts. Zweiter Band: Schuld und Vorsatz, Leipzig 1877.
- BINDING, KARL; NAGLER, JOH.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit seinen Abänderungen. Ausgabe zum akademischen Gebrauche, Leipzig 1905.
- BIRKMEYER, KARL: Was läßt von Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht, München 1907.
- BISCHOF: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April

- in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwaahlerten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 774f., 788.
- BLÄTTER FÜR GEFÄNGNISKUNDE. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903.
- BLÄTTER FÜR GEFÄNGNISKUNDE. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 38. Band, Heidelberg 1904.
- BOCKELMANN, PAUL: Franz von Liszt und die kriminalpolitische Konzeption des allgemeinen Teils. In: Franz von Liszt zum Gedächtnis. Zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21. Juni 1919, Berlin 1969, S. 53–68.
- BRODAUF: Mündlicher Bericht des 22. Ausschusses (Rechtsausschuß) auf Nr. 5500 der Drucksachen. In: Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920, Band 358, Stenographische Berichte, von der 291. Sitzung am 26. Januar 1923 bis zur 322. Sitzung am 20. März 1923, Berlin 1923, S. 9543–9548 (292. und 293. Sitzung am 27. Januar 1923).
- BUMKE, E.: Die neuen Strafgesetzentwürfe. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 26. Jahrgang, Berlin 1921, Sp. 11–16.
- BUNDES-GESETZBLATT DES NORDDEUTSCHEN BUNDES 1870 (Nr. 16): Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, S. 197–273; (Nr. 16) Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, S. 195–196, Berlin 1870.
- BUNDESGESETZBLATT, TEIL I, JAHRGANG 1953, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz (Nr. 44): Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953, S. 751, Bonn 1953.
- BUNDESGESETZBLATT, TEIL I, JAHRGANG 1990, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz (Nr. 46): Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 30. August 1990, S. 1853, Bonn 1990.
- BURKHARDT, J.: Das jugendliche Verbrechen und seine Bekämpfung 1. durch entsprechende Änderung der einschlägigen Bestimmungen; 2. durch einen rationelleren Strafvollzug; 3. durch staatlich überwachte Erziehung der gesamten verwaahlerten Jugend. 3 Vorträge. In: Blätter für

- Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 36. Band, Cassel, 1902, S. 76–123.
- CALKER, VON: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? In: Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Band II (Gutachten), Berlin 1902, S. 237–262.
- CODIX JURIS BAVARICI CRIMINALIS DE ANNO M.DCC.LI, Zweyte Auflag, München 1771.
- DENKSCHRIFT ZU DEM ENTWURF VON 1919. In: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Dritter Teil, Berlin 1921 (*Zitiert*: Denkschrift 1919).
- DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (HRSG.): Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März 1909, Berlin und Leipzig 1909.
- DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (HRSG.): Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages. 29. September bis 1. Oktober 1910, Berlin und Leipzig 1911.
- DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (HRSG.): Verhandlungen des dritten deutschen Jugendgerichtstages. 10. bis 12. Oktober 1912, Leipzig 1913.
- DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (E.V.): Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14. April 1917 zu Berlin, Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1918.
- DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (E.V.): Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 4: Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1922.
- DIX, ARTHUR: Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik, Jena 1902.
- DÖRNER, CHRISTINE: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871–1945, München, Weinheim 1991.
- DUENSING, FRIEDA: Zusammenwirken mit Behörden und Vereinen. Bericht auf dem Ersten Jugendgerichtstag. In: Deutsche Zentrale für Jugendfür-

- sorge (Hrsg.): Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März 1909, Berlin und Leipzig 1909, S. 63–73.
- ECKHARDT, KARL AUGUST (HRSG.). Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911. Band 2. I: Lex Salica: Recensio Pippina. 2. Bearbeitung, Weimar 1953.
- ECKHARDT, KARL AUGUST (HRSG.): Sachsenspiegel. Landrecht. 2. Bearbeitung, Göttingen 1955.
- EDER, FRIEDRICH: Die Jugendlichen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ein Beitrag zur Kritik des Vorentwurfes, München 1911.
- ENTSCHEIDUNGEN DES REICHSGERICHTS, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Entscheidungen in Strafsachen, 3. Band, Leipzig 1881, S. 198–200.
- ENTSCHEIDUNGEN DES REICHSGERICHTS, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes, Entscheidungen in Strafsachen, 15. Band, Leipzig 1887, S. 97–100.
- ENTSCHEIDUNGEN DES REICHSGERICHTS, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft, Entscheidungen in Strafsachen, 33. Band, Leipzig 1900, S. 108–110.
- ENTWURF EINES GESETZES BETREFFEND ÄNDERUNGEN DES RICHTSVERFASSUNGSGESETZES. Entwurf einer Strafprozeßordnung. Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen nebst Begründung – Entwurf des Reichsjustizamtes 1908 – (Nachdruck), Bonn 1960 (*Zitiert: Entwurf des Reichsjustizamtes 1908*).
- ENTWURF EINES GESETZES BETREFFEND ÄNDERUNGEN DES RICHTSVERFASSUNGSGESETZES. Entwurf einer Strafprozeßordnung. Entwurf eines Einführungsgesetzes zu beiden Gesetzen nebst Begründung – Reichstagsvorlage November 1909 – (Nachdruck), Bonn 1960 (*Zitiert: Entwurf Reichstagsvorlage 1909*).
- ENTWURF ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH NACH DEN BESCHLÜSSEN DER STRAFRECHTSKOMMISSION, Berlin 1913. In: Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911–1914), hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M (Reprint) 1990 (*Zitiert: Kommissionsentwurf*).
- ENTWURF DER STRAFRECHTSKOMMISSION ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH UND ZU EINEM EINFÜHRUNGSGESETZ NACH DEN BESCHLÜSSEN 1. LESUNG. In: Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911–1914), hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M (Reprint) 1990 (*Zitiert: Entwurf I*).

- ENTWURF DER STRAFRECHTSKOMMISSION ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH UND ZU EINEM EINFÜHRUNGSGESETZ NACH DEN VORLÄUFIG REDIGIERTEN BESCHLÜSSEN 2. LESUNG. In: Entwürfe der Strafrechtskommission zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und zu einem Einführungsgesetz (1911–1914), hrsg. von Werner Schubert, Frankfurt a.M (Reprint) 1990 (*Zitiert*: Entwurf II).
- ENTWURF DER STRAFRECHTSKOMMISSION (1913). In: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Erster Teil, Berlin 1921 (*Zitiert*: Entwurf der Strafrechtskommission 1913).
- ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DAS VERFAHREN GEGEN JUGENDLICHE. Vorlage, Beschlüsse der Kommission in erster Lesung und Beschlüsse der Kommission in zweiter Lesung. In: Bericht der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche – Nr. 576 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Nr. 966 bis 1170. Von Seite 1497 bis 2336, Aktenstück Nr. 1054, S. 1733–1867, Berlin 1914, S. 1785–1796 (Anlage 1).
- ENTWURF EINES JUGENDGERICHTSGESETZES UND ENTWURF EINES GESETZES ÜBER BESCHRÄNKTE AUSKUNFT AUS DEM STRAFREGISTER UND TILGUNG VON STRAFVERMERKEN NEBST BEGRÜNDUNG, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1920 (*Zitiert*: Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1920).
- ENTWURF EINES JUGENDGERICHTSGESETZES NEBST BEGRÜNDUNG. Dem Reichstag am 24. Oktober 1922 nach Zustimmung des Reichsrats zur Beschlußfassung vorgelegt von Reichsminister der Justiz Dr. Radbruch. In: Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920, Band 375, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Nr. 4921 bis 5403, Berlin 1924, Anlage Nr. 5171 (*Zitiert*: Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1922).
- ENTWURF EINES JUGENDGERICHTSGESETZES NACH DEN BESCHLÜSSEN DES 22. RECHTSAUSSCHUSSES. In: Mündlicher Bericht des 22. (Rechts-)Ausschusses vom 25. Januar 1923 über den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes – Nr. 5171 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920, Band 376, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Nr. 5404 bis 5615, Berlin 1924, Anlage Nr. 5500 (*Zitiert*: Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1923).

- ENTWURF VON 1919. In: Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizministeriums. Zweiter Teil, Berlin 1921 (*Zitiert: Entwurf 1919*).
- ENTWURF EINES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCHS VOM 14. MAI 1927, durch den Reichsminister der Justiz dem Reichstag vorgelegt, ausgegeben am 19. Mai 1927. In: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage) (Nachdruck), Bonn 1954 (*Zitiert: Entwurf 1927*).
- ENTWURF EINES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCHS VOM 14. MAI 1927, durch den Reichsminister der Justiz dem Reichstag vorgelegt, ausgegeben am 19. Mai 1927, Anlage II: Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882, bearbeitet im Statistischen Reichsamt. In: Materialien zur Strafrechtsreform, 4. Band: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 mit Begründung und 2 Anlagen (Reichstagsvorlage) (Nachdruck), Bonn 1954 (*Zitiert: Entwurf Anlage II 1927*).
- FELISCH: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 776f., 791f.
- FELISCH: Gesetzgeberischer Ausblick. Referat auf dem Ersten deutschen Jugendgerichtstag. In: Verhandlungen des Ersten deutschen Jugendgerichtstages 15. bis 17. März 1909, hrsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin und Leipzig 1909, S. 85–99.
- FELISCH: Beitrag auf der 14. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 20. bis 22. April 1911 in Berlin zu dem Thema: „Die Behandlung der Jugendlichen im Vorentwurfe“. In: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 18. Band, im Auftrage des Gesamtvorstandes redigiert von Ernst Rosenfeld, Berlin 1911, S. 458–462.
- FELISCH: Ein deutsches Jugendgesetz, Berlin 1917.
- FINGER: Beitrag auf dem 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), hrsg. von dem Schriftführer-



Amt der ständigen Deputation. Band 4 (Stenographische Berichte), Berlin 1905, S. 379–381.

FISCHER: Das Jugendgericht in und nach der Hauptverhandlung. Bericht auf dem Ersten Jugendgerichtstag. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März 1909, Berlin und Leipzig 1909, S. 30–37.

FOERSTER: Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung. Referat auf dem dritten deutschen Jugendgerichtstag vom 10. bis 12. Oktober 1912 in Frankfurt. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des dritten deutschen Jugendgerichtstages. 10. bis 12. Oktober 1912, Leipzig 1913, S. 9–23.

FRANK, REINHARD: Strafausschließungs- und Milderungsgründe. In: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs, hrsg. von P.F. Aschott, Franz von Liszt. Band I: Allgemeiner Teil, Berlin 1910, S. 225–278.

FRANCKE, HERBERT: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Erläutert von Herbert Francke, 2. Auflage, Berlin, München 1926.

FREUDENTHAL, B.: Zur Organisation der Jugendgerichte. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 13. Jahrgang, Berlin 1908, Sp. 157–161.

FREUDENTHAL, BERTHOLD (HRSG.): Das Jugendgericht in Frankfurt a.M. Bearbeitet von Karl Allmenröder, Ludwig Becker u.a., Berlin 1912.

FREUND: Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll. Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903, S. 244–252.

FRIEDBERG: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 741–836.

FRIEDBERG: Organisation und Tätigkeit der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.v.): Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12.,

13. und 14. April 1917 zu Berlin, Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1918, S. 3–12.

FRIEDLAENDER, KURT TH.: Das Jugendgericht in seiner anglo-amerikanischen Gestalt und ihrer Anwendbarkeit für Deutschland, Berlin 1913.

FUCHS: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend. Bericht auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 762–770, 787, 804 ff.

FUCHS, M. E.: Das Problem der Strafmündigkeit und die deutsche Strafgesetzgebung. Ein Beitrag zur Reform der §§ 55, 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches, Breslau 1906.

FULD, LUDWIG: Die Zwangserziehung in ihrer prophylaktischen Bedeutung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 11. Band, Berlin 1891, S. 114–125.

GENNAT: Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festgesetzt hat, bewährt, oder empfiehlt sich bei der Reform des Strafgesetzbuches ein Hinaufrücken derselben? Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903, S. 303–313.

GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH PREUSSISCHEN STAATEN 1851. Enthält die Gesetze, Verordnungen etc. vom 2. Januar bis zum 14. Dezember 1851, nebst einigen Verordnungen aus den Jahren 1837, 1840, 1842 und 1850 (Von Nr. 3341 bis Nr. 3473) Nr. 1 bis incl. 43, Berlin 1851 .

GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH PREUSSISCHEN STAATEN 1878. Enthält die Gesetze, Verordnungen etc. vom 2. Januar bis 27. Dezember 1878, nebst einigen Verordnungen etc. aus den Jahren 1876 und 1877 (Von Nr. 8537 bis Nr. 8582) Nr. 1 bis incl. 33, Berlin 1878.

GESETZ-SAMMLUNG FÜR DIE KÖNIGLICH PREUSSISCHEN STAATEN 1900. Enthält die Gesetze, Verordnungen etc. vom 3. Januar bis 24. Dezember 1900,

- nebst einigen Allerhöchsten Erlassen etc. aus den Jahren 1896, 1898, 1899 (Von Nr. 10152 bis Nr. 10246), Nr. 1 bis einschl. 43, Berlin 1900.
- GOLTDAMMER: Die Materialien zum Straf-Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert durch Goldammer, Königlichen Kammergerichts-Rath. Theil I. Das Einführungs-Gesetz und den allgemeinen Theil enthaltend, Berlin 1851 (Reprint Frankfurt a.M. 1991. Herausgegeben von Werner Schubert, Jürgen Regge, Werner Schmid und Rainer Schröder, *zitiert*: Goldammer 1851).
- GROSS, HANS: Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen. Gutachten für den 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Band 1 (Gutachten), Berlin 1904, S. 89–96.
- GRÜDER, PAUL: Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen im geltenden Recht und im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Frankfurt a.M. 1911.
- HASENCLEVER, CHRISTA: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978.
- HEINE (Abgeordneter/Sozialdemokraten): Redebeitrag: In: Verhandlungen des Reichstages. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Band 312, Stenographische Berichte. Von der 148. Sitzung am 18. April 1918 bis zur 172. Sitzung am 11. Juni 1918, 164. Sitzung am Montag, den 13. Mai 1918 (S. 5107–5130), Berlin 1918, S. 5118–5120.
- HELLWIG, ALBERT: Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, Halle a.d.S. 1916.
- HENTIG: Eröffnungsansprache zu den Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages. 15. bis 17. März, Berlin und Leipzig 1909, S. 1–3.
- HENTIG: Eröffnungsansprache zu den Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages. 29. September bis 1. Oktober 1910, Berlin und Leipzig 1911, S. 1–2.
- HERTZ: Zum neuen Jugendstrafrecht. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 23. Jahrgang, Berlin 1918, Sp. 90–93.

- HERTZ: Vormundschafts- und strafrechtliche Aufgaben in ihrer Wechselwirkung. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 4: Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1922, S. 14–17.
- HOEGEL, HUGO: Die Straffälligkeit der Jugendlichen. In: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, hrsg. von Hans Gross, Band 10, Leipzig 1903, S. 1–69.
- HOFFMANN: Unter welchen Voraussetzungen kann von Anklage, Strafurteil und Strafvollstreckung abgesehen werden? In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 4: Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1922, S. 20–29.
- HOLTZENDORFF, VON: Einige Bemerkungen über die Nichtbestrafung jugendlicher Personen. In: Der Gerichtssaal, Band 26, Stuttgart 1874, S. 401–412.
- HOLZSCHUH, KARL: Die Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Mainz 1957.
- JOHN, RICHARD ED.: Das Strafrecht in Norddeutschland. Beurtheilung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in Form eines revidierten Entwurfes, Göttingen 1870.
- JUNGK: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 771 f.
- JUSTIZ-KOMMISSION DES DEUTSCHEN VEREINS FÜR PSYCHIATRIE (HRSG.): Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs, Jena 1910.
- JUSTIZ-MINISTERIAL-BLATT FÜR DIE PREUSSISCHE GESETZGEBUNG UND RECHTSPFLEGE. Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums, zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, 37. Jahrgang, Berlin 1895 (Zitiert: Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1895).

- JUSTIZ-MINISTERIAL-BLATT FÜR DIE PREUSSISCHE GESETZGEBUNG UND RECHTSPFLEGE. Herausgegeben im Bureau des Justizministeriums, zum Besten der Justizoffizianten-Witwen-Kasse, 44. Jahrgang, Berlin 1912 (*Zitiert: Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1912*).
- JUSTIZ-MINISTERIAL-BLATT FÜR DIE PREUSSISCHE GESETZGEBUNG UND RECHTSPFLEGE. Herausgegeben im Büro des Justizministeriums zum Besten der Justizoffizianten-Witwen-Kasse, 79. Jahrgang, Berlin 1917 (*Zitiert: Justiz-Ministerial-Blatt Preußen 1917*).
- KAHL: Bericht auf dem 26. Deutschen Juristentag 1902 in Berlin. In: Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Band 3 (Verhandlungen), Berlin 1903, S. 210–240.
- KAHL, W.; Lilienthal, K. von; Liszt, Franz von; Goldschmidt, J.: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911a.
- KAHL, W.; Lilienthal, K. von; Liszt, Franz von; Goldschmidt, J.: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Begründung, Berlin 1911b.
- KEIL: Denkschrift des Zentralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 18. Band, Berlin 1898, S. 704–732.
- KESSLER: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 770f., 783.
- KIRSTEIN: Die Minimalzahl von 50 Zöglingen im Gesetz-Entwurf von Dr. Apellius. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 14. Band, Berlin 1894, S. 682–685.
- KLEIN: Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen. Gutachten für den 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Band 1 (Gutachten), Berlin 1904, S. 97–136.

- KLOSS: Verfahren gegen Jugendliche. Referat auf der 7. Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 10. bis 13. Juni 1908 in Posen. In: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 15. Band, Berlin 1908, S. 564–586.
- KOHLER, JOSEF; SCHEEL, WILLY (HRSG.): Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. Band II. Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Constitutio Criminalis Bambergensis, Neudruck der Ausgabe Halle a.S. 1902, Aalen 1968 (*Zitiert: Constitutio Criminalis Bambergensis*).
- KOHLER, JOSEF; SCHEEL, WILLY (HRSG.). Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. Bd. I. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina, Halle a.S. 1900 (*Zitiert: Constitutio Criminalis Carolina*).
- KÖHLER, AUGUST: Reformfragen des Strafrechts, München 1903.
- KOHLRAUSCH: Die Kriminalität der Jugendlichen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 28. Band, Berlin 1908, S. 679–684.
- KOHLRAUSCH: Die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der Jugendlichen nach den neuen Gesetzentwürfen. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 4: Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1922, S. 1–14.
- KÖHNE: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 798 f.
- KÖHNE: Jugendgerichte. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 10. Jahrgang, Berlin 1905, Sp. 579–584.
- KÖHNE: Das Strafverfahren gegen Jugendliche. In: Reform des Strafprozesses. Kritische Besprechung der von der Kommission für die Reform des Strafprozesses gemachten Vorschläge. Hrsg. von P.F. Aschrott, Berlin 1906, S. 623–639.

- KÖHNE, PAUL: Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung, Berlin 1908. In: Beiträge zur Reform des Strafprozesses, hrsg. von Franz Adickes, P.F. Aschrott, Karl von Lilienthal und Franz von Liszt, Band 1, Heft 1, Berlin 1908a.
- KÖHNE: Verfahren gegen Jugendliche. Referat auf der 7. Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 10. bis 13. Juni 1908 in Posen. In: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 15. Band, Berlin 1908b, S. 537–563.
- KÖHNE: Stand der Jugendgerichtsbewegung in Deutschland. Referat auf dem Zweiten Jugendgerichtstag. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages. 29. September bis 1. Oktober 1910, Berlin und Leipzig 1911, S. 5–10.
- KOPLINSKI, V.: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 774.
- KRAUSE, VON (Staatssekretär des Reichsjustizamtes): Redebeitrag. In: Verhandlungen des Reichstages. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Band 312, Stenographische Berichte. Von der 148. Sitzung am 18. April 1918 bis zur 172. Sitzung am 11. Juni 1918, 164. Sitzung am Montag, den 13. Mai 1918 (S. 5107–5130), Berlin 1918, S. 5124–5129.
- KRIEGSMANN: Strafe und Erziehung – Sühne und Besserung. Referat auf dem dritten deutschen Jugendgerichtstag vom 10. bis 12. Oktober 1912 in Frankfurt. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des dritten deutschen Jugendgerichtstages. 10. bis 12. Oktober 1912, Leipzig 1913, S. 24–39.
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1882: Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. In: Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Band 8. Berlin 1884 (Neudruck der Ausgabe 1884: Osnabrück 1973).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1892: Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. In: Statistik des Deutschen Reichs.

- Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Band 71. Heft 1: Tabellenwerk. Berlin 1894 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1894–1895: Osnabrück 1975).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1894: Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. In: Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Band 83, Berlin 1898 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1893: Osnabrück 1975).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1896: Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. In: Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Band 95, Berlin 1899 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1898-1899: Osnabrück 1975).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1898 NEBST ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE JAHRGÄNGE 1897 UND 1898: Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. In: Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge. Band 126, Berlin 1901 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1901: Osnabrück 1976).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1910: Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. In: Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Band 247, Berlin 1912 (Neudruck der Ausgabe Berlin 1913: Osnabrück 1976).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1919: Bearbeitet im Reichsjustizministerium und Statistischen Reichsamte. In: Statistik des Deutschen Reiches. Band 301, Berlin 1927. (Neudruck der Ausgabe Berlin 1927: Osnabrück 1978).
- KRIMINALSTATISTIK FÜR DAS JAHR 1924: Bearbeitet im Reichsjustizministerium und Statistischen Reichsamte. In: Statistik des Deutschen Reiches. Band 328, Berlin 1926. (Neudruck der Ausgabe Berlin 1926: Osnabrück 1978).
- KROHNE: Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswert? Bericht auf der zweiten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 25. und 26. März 1891 in Halle a.S. In: Beilagenheft zu Band 11 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1891. S. 67–73.
- KROHNE: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Inter-



- nationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 785 ff., 788 f., 792.
- KROHNE: Bericht auf dem 27. Deutschen Juristentag über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Band 4 (Stenographische Berichte), Berlin 1905a, S. 655–664.
- KROHNE: Beitrag auf dem 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Band 4 (Stenographische Berichte), Berlin 1905b, S. 390–392.
- KROHNE: Bericht auf dem 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, Band 4 (Stenographische Berichte), Berlin 1905c, S. 329–341.
- KÜRZINGER, JOSEF: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, 2. Auflage, Stuttgart, München u.a. 1996.
- KUHN-KELLY: Jugendschutzkommissionen als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe. In: Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung, hrsg. von G. Anton, E. Martinak, J. Trüper, Chr. Ufer, Heft 58, Langensalza 1909.
- LANGE, GERTRUD: Die Behandlung Jugendlicher in der deutschen Partikularstrafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, Straßburg 1912.
- LEPPMANN: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 773 f.
- LEPPMANN: Bericht auf dem 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), hrsg. von dem Schriftführer-

- rer-Amt der ständigen Deputation. Band 4 (Stenographische Berichte), Berlin 1905, S. 373–376.
- LEVI: Vormundschafts- und strafrechtliche Aufgaben in ihrer Wechselwirkung. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 4: Die Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Berlin 1922, S. 17–20.
- LEVIS, OTTO: Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21. Band, Berlin 1901, S. 114–120.
- LEVY-SUHL, MAX: Die Prüfung der sittlichen Reife jugendlicher Angeklagter und die Reformvorschläge zum § 56 des deutschen Strafgesetzbuches. Kriminalpsychologische Studie auf Grund von 120 Ausfrageversuchen, Stuttgart 1912.
- LEYEN, RUTH VON DER: Neuzeitliche Ausgestaltung der Strafaussetzung mit der Aussicht auf bedingte Begnadigung in Deutschland. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38. Band, Berlin 1917, S. 514–523.
- LILIENTHAL, KARL VON: Jugentliches Alter. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, hrsg. auf Anregung des Reichs-Justizamtes von den Professoren Karl v. Brinkmayer, Fritz van Calker, Reinhard Frank u.a., Allgemeiner Teil, V. Band, Berlin 1908, S. 103–161.
- LILIENTHAL, VON: Kriminalität während des Krieges. Steigende Jugendkriminalität. In: Kriminalistische Umschau II: Sozialwirtschaftliche und sozialethische Vorgänge. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38. Band, Berlin 1917, S. 91–94.
- LISZT, ELSA VON: Welche Reformen des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges sind vom Standpunkt der Jugendfürsorge zu fordern? Bericht über einen Erörterungsabend der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 28. Band, Berlin 1908, S. 538–542.
- LISZT, FRANZ VON: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Berlin, Leipzig 1884.
- LISZT, FRANZ VON: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 3. Auflage, Berlin, Leipzig 1888.

- LISZT, FRANZ VON: Eine Internationale kriminalistische Vereinigung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 9. Band, Berlin 1889, S. 363–372.
- LISZT, FRANZ VON: Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag 1902 in Berlin. In: Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Bd. I (Gutachten), Berlin 1902, S. 258–302.
- LISZT, FRANZ VON: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Marburger Universitätsprogramm 1882. In: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band. 1875–1891, Berlin 1905a, S. 126–179 (Erstveröffentlichung in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 3. Band, Berlin 1883, S. 1–47).
- LISZT, FRANZ VON: Kriminalpolitische Aufgaben. (1889 bis 1892. Zeitschrift IX 452, 737; X 51, XII 171.). In: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band. 1875–1891, Berlin 1905b, S. 290–467.
- LISZT, FRANZ VON: Die Kriminalität der Jugendlichen. Vortrag, gehalten auf der 72. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft am 18. Oktober 1900. In: Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band. 1892–1904, Berlin 1905c, S. 331–355.
- LISZT, FRANZ VON: Die bedingten Verurteilung in Preußen (1896). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Zweiter Band. 1892–1904, Berlin 1905d, S. 160–169.
- LISZT, FRANZ VON: Bericht auf der 15. Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in München vom 19. Mai bis 1. Juni 1912 über die Beschlüsse der Strafrechtskommission, soweit dieselben bis zur Landesversammlung bekannt sein werden. In: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 19. Band, Berlin 1912, S. 376–399.
- LISZT, FRANZ VON: Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 12. Februar 1916. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 37. Band, Berlin 1916, S. 496–515.
- LISZT, FRANZ VON: Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14.

- April 1917 zu Berlin, Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1918, S. 72–81.
- LUTHER, GERHARD: Ehemündigkeit, Volljährigkeit, Strafmündigkeit. Rechtsvergleichende Studie zur Vereinheitlichung der Altersstufen im Zivil- und Strafrecht, Berlin 1961.
- MARCOVICH, ANTON: Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festgesetzt hat, bewährt, oder empfiehlt sich bei einer Reform des Strafgesetzbuches ein Hinaufrücken derselben? Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903a, S. 276–283.
- MARCOVICH, ANTON: Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll? Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903b, S. 236–243.
- MAYER: Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festgesetzt hat, bewährt, oder empfiehlt sich bei der Reform des Strafgesetzbuches ein Hinaufrücken derselben? Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903, S. 284–302.
- MEYER, K.: Wie steht es mit der Strafrechtsreform? In: Deutsche Juristen-Zeitung, 23. Jahrgang, Berlin 1918, Sp. 26–28.
- MEYER-GOSSNER, LUTZ: Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Fortgeführt von Lutz Meyer-Gossner. Erläutert von Theodor Kleinknecht (22.–35. Auflage) und Karlheinz Meyer (36.–39. Auflage), 43. Auflage, München 1997.
- MIEHE, OLAF: Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter. In: Schaffstein, Friedrich; Miehe, Olaf (Hrsg.): Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968, S. 1–30.
- MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG. Erster Jahrgang, Berlin 1889.

- MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG.  
Dritter Jahrgang, Berlin 1892 .
- MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG.  
Fünfzehnter Band. Im Auftrage des Gesamtvorstandes redigiert von Dr.  
jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Berlin 1908 (*Zitiert: Mitteilungen der Inter-  
nationalen kriminalistischen Vereinigung*, 15. Band, Berlin 1908).
- MITTERMAIER: Ueber die strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder. In:  
Goltdammer's Archiv, Band 12, Teil 2, S. 721–729, Berlin 1864.
- MOMMSEN, WOLFGANG J.: Der autoritäre Nationalstaat. Verfassung, Gesell-  
schaft und Kultur des deutschen Kaiserreichs, Frankfurt a.M., 1990.
- MOTIVE ZUM STRAFGESETZBUCH FÜR DEN NORDDEUTSCHEN BUND. In: Steno-  
graphische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Nord-  
deutschen Bundes. I. Legislaturperiode, Session 1870. Dritter Band, An-  
lagen zu den Verhandlungen des Reichstages von Nr. 1–72. Von Seite  
1–302, Berlin 1870 (*Zitiert: Motive zum Strafgesetzbuch 1870*).
- MÜLLER, C.F.: Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April  
1851, Halle 1852.
- MÜLLER: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend.  
Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen krimina-  
listischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in  
Berlin. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen krimi-  
nalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8.  
April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die ge-  
samte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 778 f.
- MÜLLER (Abgeordneter/ Freie Volkspartei): Redebeitrag. In: Verhandlungen  
des Reichstages. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Band 312. Steno-  
graphische Berichte. Von der 148. Sitzung am 18. April 1918 bis zur 172. Sit-  
zung am 11. Juni 1918, 164. Sitzung am Montag, den 13. Mai 1918  
(S. 5107–5130), Berlin 1918, S. 5120–5123.
- MÜLLER-DIETZ, HEINZ: Das Marburger Programm aus der Sicht des Straf-  
vollzugs. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 94. Band,  
Berlin, New York 1982, S. 599–618.
- NAGEL, KARL: Das Strafverfahren gegen Jugendliche insbesondere die Straf-  
aussetzung nach der Allgemeinen Verfügung vom 14. März 1917 (JMBl.  
Nr. 11), Berlin 1917.

- NAUCKE, WOLFGANG: Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 94. Band, Berlin, New York 1982, S. 525–564.
- NEMANITSCH, AUGUST: Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll? Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903, S. 228–235.
- NIPPERDEY, THOMAS: Deutsche Geschichte. 1866–1918. Band II. Machtstaat vor der Demokratie, 2. Auflage, München 1993.
- OVERWITTLER, DIETRICH: Jugendkriminalität und ihre Interpretation. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland und England in der zweiten Hälfte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert. In: Wilhelm H. Schröder, 20 Jahre Zentrum für Historische Sozialforschung, Teil II: Politik und Gesellschaft. In: Historische Sozialforschung (Sonderheft), No. 83, Vol. 22 (1997) 3/4, hrsg. vom Zentrum für Historische Sozialforschung, Köln 1997, S. 198–227.
- ÖSTERREICHISCHER GESETZENTWURF, BETREFFEND DIE STRAFRECHTLICHE BEHANDLUNG UND DEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ JUGENDLICHER, 1907, Berlin 1908. Abgedruckt in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 15. Band, Berlin 1908, nach S. 340 (Zitiert: Österreichischer Gesetzentwurf, betreffend die Strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher 1907).
- OLSHAUSEN, JUSTUS VON: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1. Band, 10. Auflage, Berlin 1916.
- OPFERGELT: Wirkung der Erlasse und ihre Überführung in die Friedenszeit. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14. April 1917 zu Berlin, Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1918, S. 169–172.
- PEMERL: Strafe und Erziehungsmaßnahmen sowie deren Abgrenzung. Referat auf dem Zweiten Jugendgerichtstag. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hrsg.): Verhandlungen des zweiten deutschen Jugendgerichtstages. 29. September bis 1. Oktober 1910, Berlin und Leipzig 1911, S. 127–145.

- PETERS, KARL: Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, zusammengestellt und erläutert von Professor Dr. Karl Peters, Berlin 1942.
- PIELOW, LUKAS: Erziehung als Chiffre. In: Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, hrsg. von Michael Walter, Köln, Berlin u.a. 1989, S. 5–57.
- POLLIGKEIT: Verfahren gegen Jugendliche. Referat auf der 7. Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) vom 10. bis 13. Juni 1908 in Posen. In: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 15. Band, Berlin 1908, S. 587–610.
- POLLIGKEIT, WILH.: Die Jugendgerichtshilfe in Frankfurt a.M., ihre Aufgaben, Organisation und Wirksamkeit. In: Das Jugendgericht in Frankfurt a.M., hrsg. von Berthold Freudenthal, Berlin 1912, S. 35–86.
- POLLIGKEIT, W. (HRSG.): Friedberg-Polligkeit. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Kommentar, hrsg. von W. Polligkeit in Verbindung mit P. Blumenthal, H. Eisenhardt, Fr. Storck, 2. Auflage (Unveränderter Nachdruck), Berlin, Köln 1955 (Erstdruck im Jahre 1930, daher *zitiert*: Polligkeit 1930).
- PRETORIUS: Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt oder empfiehlt sich bei einer Reform ein Hinaufrücken derselben? Gutachten zur Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltbeamten 1903 in Stuttgart. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 37. Band, Kassel 1903, S. 379–410.
- PUPPE: Bericht auf dem 27. Deutschen Juristentag. In: Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck 1904), hrsg. von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, 4. Band (Stenographische Berichte), Berlin 1905, S. 341–357.
- RADBRUCH, GUSTAV: Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922). Mit einem Geleitwort von Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler und einer Einleitung von Professor Dr. Eberhard Schmidt, Tübingen 1952.
- RASCHKE, MARIE: Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen, 4. Auflage, Berlin 1904.

- REICHS-GESETZBLATT 1871 (NR.21): Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 127–205, Berlin 1871.
- REICHS-GESETZBLATT 1876 (NR.6): Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzungen desselben, S. 25–38; (Nr. 6) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, S. 39–120, Berlin 1876.
- REICHS-GESETZBLATT 1877 (NR.8): Strafprozeßordnung, S. 253–346; (Nr. 6): Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung, S. 346–348, Berlin 1877.
- REICHSGESETZBLATT 1896 (BAND 2, NR.21): Bürgerliches Gesetzbuch, S. 195–603; Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 604–650, Berlin 1896.
- REICHSGESETZBLATT, TEIL I, JAHRGANG 1922, HERAUSGEGEBEN VOM REICHSMINISTERIUM DES INNEREN (NR.54): Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, S. 633–648, Berlin 1922.
- REICHSGESETZBLATT, TEIL I, JAHRGANG 1923, HERAUSGEGEBEN VOM REICHSMINISTERIUM DES INNEREN (NR.14): Jugendgerichtsgesetz, S. 135–141, Berlin 1923.
- REICHSGESETZBLATT, TEIL I, JAHRGANG 1943, HERAUSGEGEBEN VOM REICHSMINISTERIUM DES INNEREN (NR.97): Reichsjugendgerichtsgesetz, S. 637, in Verbindung mit Verordnung über Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts vom 6. November 1943, S. 635, Berlin 1943.
- RITTER, GERHARD A.; KOCKA, JÜRGEN: Deutsche Sozialgeschichte 1870–1914. Dokumente und Skizzen, 3. Auflage, München 1982.
- ROTH, ANDREAS: Die Entstehung eines Jugendstrafrechts. Das Problem der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 13. Jahrgang, 1991, S. 17–40.
- ROTH, ANDREAS: Jugendlichdelinquenz, Polizei und Straffjustiz in Berlin während des Kaiserreiches. In: „... nur für die Sicherheit da ...?\": Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Herbert Reinke, Frankfurt a.M., New York 1993, S. 222–241.
- RUSCHEWEYH, HERBERT: Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Weimar 1918.



- SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH; BEULKE; WERNER: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, 12. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1995.
- SCHELLMANN: Wirkung der Erlasse und ihre Überführung in die Friedenszeit. In: Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.): Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14. April 1917 zu Berlin, Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1918, S. 155–168.
- SCHERPNER, HANS: Geschichte der Jugendfürsorge. Bearbeitet von Hanna Scherpner. 2., durchgesehene Auflage, Göttingen 1979.
- SCHMIDT, EBERHARD: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Auflage, Göttingen 1965.
- SCHMIDT, EBERHARD: Persönliche Erinnerungen an Franz von Liszt. In: Franz von Liszt zum Gedächtnis. Zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21. Juni 1919, Berlin 1969.
- SCHMIDT, F.; DELITSCH, JOH.: Das Jugendgericht in Plauen i. Vgl. In: Beiträge zur Kinderforschung und Heimerziehung, Heft 91, Langensalza 1911.
- SCHMIDT, RICHARD: Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung. Neudruck der Ausgabe Leipzig 1912, Aalen 1978. (Zitiert: Schmidt 1912).
- SCHMÖLDER: Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend. Bericht auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 744–747, 757–762, 772, 783f., 787f., 790f., 806f., 809.
- SCHMÖLDER: Die verwahrlosten Kinder und die jugendlichen Verbrecher. Eine Entgegnung auf die Thesen der Internationalen criminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich). In: Der Gerichtssaal, Band 49, Stuttgart 1894, S. 157–201.
- SCHUBERT, WERNER: Einleitung. In: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts. Hrsg. von Werner Schubert, Jürgen Regge u.a. I. Abteilung. Weimarer Republik (1918–1932). Band 1. Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927), hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Werner Schubert und Jürgen Regge, Berlin, New York 1995.

- SCHULTZE, ERNST: Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, Wiesbaden 1910.
- SEUFFERT, HERMANN: Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, München 1902.
- SIEVERTS, RUDOLF: Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung. In: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, hrsg. von Bertold Simonsohn, mit einer Vorbemerkung von Gustav W. Heinemann, 5. Auflage, Frankfurt a.M. 1975, S.122–132 (Erstmals veröffentlicht in: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Heft 1, Köln, Berlin 1955. Daher zitiert: Sieverts 1955).
- SIMON, HELENE: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch (Auszüge). In: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, hrsg. von Berthold Simonsohn, mit einer Vorbemerkung von Gustav W. Heinemann, 5. Auflage, Frankfurt a.M. 1975, S. 62–74 (Erstveröffentlichung aus dem Jahre 1915, daher zitiert: Simon 1915).
- SIMONSOHN, BERTHOLD: Vom Strafrecht zur Jugendhilfe. Ein geschichtlicher Überblick. In: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, hrsg. von Bertold Simonsohn, mit einer Vorbemerkung von Gustav W. Heinemann, 5. Auflage, Frankfurt a.M. 1975, S. 7–29.
- SLUPECKI, HANS VON: Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im gemeinen deutschen Strafrecht und Strafprozeßrecht, Tübingen 1895.
- STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES REICHSTAGES DES NORDDEUTSCHEN BUNDES. I. Legislaturperiode, Session 1870. Dritter Band: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages von Nr. 1–72. Nr. 5: Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Anlage Nr. 3 zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund: Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. (Zitiert: Stenographische Berichte, Band 3, Berlin 1870).
- STRACK (Abgeordneter/Nl. Hosp.): Redebeitrag. In: Verhandlungen des Reichstages. XIII. Legislaturperiode. II. Session. Band 312, Stenographische Berichte. Von der 148. Sitzung am 18. April 1918 bis zur 172. Sitzung am 11. Juni 1918, 164. Sitzung am Montag, den 13. Mai 1918 (S. 5107–5130), Berlin 1918, S. 5123–5124.
- TISCHENDORF, VON: Die Kriminalität jugendlicher Personen. In: Deutsche Juristen-Zeitung, 13. Jahrgang, Berlin 1908, Sp. 388–394.

- TORMIN, O. (Bearbeiter): Ergebnisse einer Umfrage über die deutsche Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen. Im Sommer 1912 veranstaltet mit amtlicher Unterstützung durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (e.V.) Berlin. In: Bericht der 13. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche – Nr. 576 der Drucksachen –. In: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. I. Session. Band 302. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Nr. 966 bis 1170. Von Seite 1497 bis 2336, Berlin 1914, Aktenstück Nr. 1054, S. 1733–1867, S. 1814f.
- TRÖNDLE, HERBERT: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Erläutert von Dr. Herbert Tröndle, 48. neubearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten und in der 23. bis 37. Auflage von Eduard Dreher bearbeiteten Werkes, München 1997.
- VERHANDLUNGEN DES REICHSTAGES. I. Wahlperiode 1920, Band 358, Stenographische Berichte. Von der 291. Sitzung am 26. Januar 1923 bis zur 322. Sitzung am 20. März 1923, Berlin 1923 (*Zitiert: Verhandlungen des Reichstages 1923*).
- VOGT, HEINRICH: Die Tätigkeit des ärztlichen Gutachters beim Jugendgericht. In: Das Jugendgericht in Frankfurt a.M. Bearbeitet von Karl Allmenröder, Wilhelm Polligkeit, Ludwig Becker, Heinrich Vogt, hrsg. von Berthold Freudenthal, Berlin 1912, S. 87–129.
- VOLKHARDT, WILHELM: Die Behandlung der Jugendlichen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Aschersleben 1911.
- VORENTWURF ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH: Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts. Berlin 1909 (*Zitiert: Vorentwurf 1909*).
- VORENTWURF ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH. Begründung. Allgemeiner Teil: Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin 1909 (*Zitiert: Vorentwurf Begründung 1909*).
- VOSS, MICHAEL: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt a.M., New York 1986.
- WACH, ADOLF: Zukunft des deutschen Strafrechts. Rede gehalten in Düsseldorf auf der 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der

- deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 36. Band, Cassel, 1902, S. 1–21.
- WEHLER, HANS-ULRICH: Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918, 6. Auflage, Göttingen 1988.
- WINKELMANN: Beitrag auf der dritten Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April in Berlin zu dem Thema „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend“. In: Friedberg: Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Stenographischer Bericht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 13. Band, Berlin 1893, S. 775f.
- WITTICH, M.: Reform des Strafrechts und der Strafrechtspflege, Hamburg 1901.
- WOLFF, JÖRG: Die Entwicklung der Gesetzgebung im Jugendstrafrecht. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, Jahrgang 7, Opladen 1986, S. 123–142.
- WOLFF, JÖRG: Föderalismus und Exekutive im Kaiserreich – Chance oder Hemmnis für die Entstehung des Jugendstrafrechts? In: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, hrsg. von Peter-Alexis Albrecht, Alexander P.F. Ehlers u.a., Köln, Berlin u.a. 1993, S. 279–290.
- ZILLIGUS: Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt, oder empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken derselben? Referat auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart vom 1. bis 4. Juni 1903. In: Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Redigiert von Dr. jur. von Engelberg, 38. Band, Heidelberg 1904, S. 99–107.
- ZUSAMMENSTELLUNG, BETREFFEND DIE IN DEN GRÖßEREN BUNDESSTAATEN FÜR DIE BEDINGTE BEGNADIGUNG GELTENDEN VORSCHRIFTEN UND DIE ERGEBNISSE DER BISHERIGEN ANWENDUNG DIESER VORSCHRIFTEN. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900, Zweiter Anlageband. Nr. 96 bis 269 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend. Von Seite 855 bis 1702, Band 173, Berlin 1899, S. 857–903 (Zitiert: Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1899).

ZUSAMMENSTELLUNG BETREFFEND DIE ERGEBNISSE DER JAHRE 1899 UND 1900 BEI DER ANWENDUNG DER IN DEN BUNDESSTAATEN FÜR DIE BEDINGTE BEGNADIGUNG GELTENDEN VORSCHRIFTEN. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902, Zweiter Anlageband. Nr. 130 bis 243 der amtlichen Drucksachen des Reichstages enthaltend. Von Seite 835 bis 1706a, Band 190, Berlin 1901, S. 1037–1055 (*Zitiert: Zusammenstellung bedingte Begnadigung 1901*).

ZUSAMMENSTELLUNG DER ÄUSSERUNGEN DER BUNDESREGIERUNGEN ÜBER DEN VORENTWURF ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH GEFERTIGT IM REICHS-JUSTIZAMT. Als Manuskript gedruckt, Berlin 1911.

ZUSAMMENSTELLUNG DER GUTACHTERLICHEN ÄUSSERUNGEN ÜBER DEN VORENTWURF ZU EINEM DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCH GEFERTIGT IM REICHS-JUSTIZAMT. Als Manuskript gedruckt, Berlin 1911.

## Anhang: Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 (Auszug)

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 hatte folgenden Wortlaut (Auszug):

- § 1 Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- § 2 Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.
- § 3 Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.
- § 4 Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.
- § 5 Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.
- Abs. 2 Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Erziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht muß alsdann eine Erziehungsmaßregel anordnen. Die Fürsorgeerziehung soll das Gericht nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist.
- Abs. 3 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Gericht den Täter nach § 3 freispricht.
- § 6 Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.
- § 7 Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig:
1. Verwarnung,

2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen,
4. Unterbringung,
5. Schutzaufsicht,
6. Fürsorgeerziehung.

Abs. 2 Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären.

Abs. 3 Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Für die anderen Erziehungsmaßregeln bestimmt das Erforderliche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; sie dürfen auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgeführt werden.

§ 8 Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; in diesem Falle ist das Jugendamt nachträglich zu hören.

Abs. 2 Im Urteil hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob die vorläufige Anordnung wegfallen oder bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Erziehungsmaßregel bestehen bleiben soll.

§ 9 Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften:

Abs. 2 Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Abs. 3 Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Straftat und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Straftat zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

Abs. 4 Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Abs. 5 Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Überweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 10 Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Abs. 2 Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafe vollstreckt oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll.

§ 11 Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist.

§ 12 Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann sie nachträglich auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Abs. 2 Dem Verurteilten können für die Dauer der Probezeit, und zwar auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, besondere Pflichten auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden. (...)

Abs. 4 Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zur Versagung dieser Vergünstigung geführt haben würden.

Abs. 5 Zu den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen.

§ 13 Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt oder ausgesetzt bleiben soll. Die neue Strafe kann auch dann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte, als er die neue Tat beging, nicht mehr jugendlich war. (...)

§ 15 Nach Ablauf der Probezeit wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

Abs. 2 Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.



- § 16 Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.
- Abs. 2 Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.
- Abs. 3 Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten vollstreckt werden. (...)
- § 17 Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. Jugendgerichte sind die Schöffengerichte. Würde eine Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, so besteht das Jugendgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen.
- Abs. 2 Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, daß sie bei ihm Anklage erhebt. (...)
- § 19 Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der Strafprozeßordnung der Amtsrichter zu erledigen hat.
- Abs. 2 Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters demselben Richter übertragen werden. (...)
- Abs. 3 Jugendsachen sollen besonderen Strafkammern zugewiesen werden. (...)
- § 21 Die Bearbeitung der Jugendsachen ist bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen.
- § 22 In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.
- § 23 Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung ist nicht öffentlich.
- Abs. 2 Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. (...)
- § 27 Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Über-

tretung gegen § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erhoben wird, oder wenn die Staatsanwaltschaft es sonst für geboten erachtet. Über den weiteren Gang des Verfahrens sind Vormundschaftsgericht und Jugendamt zu unterrichten. (...)

§ 28 Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 8 erreicht werden kann. (...)

Abs. 2 Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

§ 30 Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekannt zu machen sind, insbesondere Urteile, sollen auch dem gesetzlichen Vertreter bekannt gemacht werden; das gleiche gilt von Strafverfügungen und Strafbescheiden. In den Fällen, in denen dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitzuteilen ist, soll sie auch dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sollen dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§ 31 Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Abs. 2 Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

Abs. 3 Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekannt zu machen. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

Abs. 4 Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32 Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll tunlichst das Jugendamt gehört werden.

Abs. 2 Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits ein Erziehungsmaßregel

angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach §9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen. (...)

- §33 Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.
- Abs. 2 Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, soll ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten unterrichten.
- §34 Der Jugendrichter entscheidet über die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung sowie über die Bewährung und trifft die Entscheidungen, die während einer Probezeit ergehen. Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören. (...)
- §43 Die §§ 2 und 45 Abs. 1 treten mit der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Die Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Besetzung der Gerichte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften herbeizuführen, trifft die oberste Landesbehörde. (...)
- §45 Gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, dürfen Strafen nicht vollstreckt werden. Vermerke über Verurteilungen solcher Personen sind im Strafregister zu tilgen; soweit der Vermerk zu tilgen ist, findet § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) Anwendung. (...)



## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

---

Band 73

*Christian Rode:*

### **Kriminologie in der DDR**

Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie

Freiburg 1996, 480 Seiten. ISBN 3-86113-016-5

DM 39,80

Band 74

*Jörg Kinzig:*

### **Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand**

Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme  
des Zustandes einer Maßregel

Freiburg 1996, 730 Seiten. ISBN 3-86113-018-1

DM 70,00

Band 75

*Roland Bank:*

### **Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates**

Eine vergleichende Analyse von Implementation und Effektivität  
der neueren Kontrollmechanismen

Freiburg 1996, 435 Seiten. ISBN 3-86113-019-X

DM 39,80

Band 76

*Katharina Oswald:*

### **Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland**

Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem  
Geldwäschegesetz

Freiburg 1997, 380 Seiten. ISBN 3-86113-020-3

DM 39,80

Band 77

*Albin Eser (Hrsg.):*

### **Kriminologische Forschung im Übergang**

Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser  
zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Strafrecht am 28. Februar 1997

Freiburg 1997, 100 Seiten. ISBN 3-86113-021-1

DM 29,80

## KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales  
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Günther Kaiser u. Hans-Jörg Albrecht

---

---

Band 78

*Koffi Kumelio Ambroise Afande:*

**Jeune délinquant et jeune marginal au Togo: aperçus de  
comparaison Allemagne-France**

Freiburg 1997, 336 pages. ISBN 3-86113-022-X

DM 39,80

Band 79

*Karl-Michael Walz:*

**Soziale Strafrechtspflege in Baden**

Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen  
Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart

Freiburg 1999, 605 Seiten. ISBN 3-86113-023-8

DM 60,00

Band 80

*Matthias Rebmann:*

**Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland**

Eine Analyse der polizeilich registrierten Kriminalität von 1986 bis 1995

Freiburg 1998, 386 Seiten. ISBN 3-86113-024-6

DM 39,80

Band 83

*Hans-Jörg Albrecht, Helmut Kury*

**Research on Crime and Criminal Justice at the  
Max-Planck-Institute. Summaries**

Freiburg 1998, 100 Seiten. ISBN 3-86113-027-0

DM 29,80

Band 84

*Ulrich Baumann, Helmut Kury:*

**Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht**

Freiburg 1998, 530 Seiten. ISBN 3-86113-028-9

DM 60,00

Band 86

*Hans-Jörg Albrecht, Helmut Kury (Hrsg.):*

**Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des  
sozialen Umbruchs**

**Beiträge zum Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquium**

Freiburg 1999, 450 Seiten. ISBN 3-86113-030-0

DM 39,80